



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Vergleich der Regierungen Cisleithaniens und Ungarns
hinsichtlich ihrer Stellung zwischen Volksvertretung und
Monarch in Verfassung und Realität von 1867 bis 1918

verfasst von

Mario Frank

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Geschichte

Betreut von: Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Winkelbauer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	7
1. Einleitung.....	9
2. Die verfassungsrechtliche Stellung der cisleithanischen und der ungarischen Regierung.....	13
2.1. Cisleithanien.....	13
2.1.1. Der Weg zur Dezemberverfassung.....	13
2.1.2. Die Regierung in den Staatsgrundgesetzen.....	14
2.2. Ungarn.....	18
2.2.1. Die Wiedereinsetzung der Verfassung von 1848.....	18
2.2.2. Die Regierung in den Aprilgesetzen.....	19
3. Die Stellung der cisleithanischen und der ungarischen Regierung in der Praxis von 1867 bis 1918.....	25
3.1. Cisleithanien.....	26
3.1.1. Die Liberale Ära.....	27
3.1.1.1. Das Parteiensystem und die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates in der II. Legislaturperiode (1867-1869).....	27
3.1.1.2. Die Regierung Beust und das „Bürgerministerium“.....	29
3.1.1.3. Kurze Übergangskabinette.....	34
3.1.1.4. Die Regierung Adolph Auersperg und das neue Wahlrecht von 1873....	36

3.1.2. Die Feudal-Konservative Ära Taaffe und die „Große Koalition“	54
3.1.2.1. Die Wahlen von 1879, die Regierungsbildung und die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses in der VI. Legislaturperiode (1879-1885).....	54
3.1.2.2. Konflikt- und Konsenspolitik bis zur Wahl 1885.....	59
3.1.2.3. Die Wahlen von 1885 und langsame Abnützungerscheinungen des „Eisernen Ringes“	71
3.1.2.4. Die Wahlen von 1891 und das Ende der Regierung Taaffe.....	79
3.1.2.5. Die Haltung des Kaisers zur Regierung Taaffe.....	85
3.1.2.6. Die „Große Koalition“ unter Alfred zu Windisch-Grätz.....	88
3.1.3. Wechselnde Regierungen und Beamtenkabinette bis 1918.....	92
3.1.3.1. Die Umformung des Parteiensystems Cisleithaniens.....	92
3.1.3.2. Die Wahlrechtsreform 1895 und die Regierung Badeni.....	95
3.1.3.3. Die Regierung Koerber und die Verfassungsfrage.....	107
3.1.3.4. Die Regierungen Gautsch, Beck, Bienert-Schmerling, Stürgkh und die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Männerwahlrechtes.....	115
3.1.4. Fazit.....	132
3.2. Ungarn.....	135
3.2.1. Die Parteienlandschaft vor 1867 und das Wahlrecht.....	136
3.2.1.1. Die Parteienlandschaft vor 1867 in Ungarn.....	136
3.2.1.2. Das ungarische Wahlrecht	138
3.2.2. Wechselnde Kabinette und Ära Tisza.....	140
3.2.2.1. Die Regierung Andrassy.....	140
3.2.2.2. Die Regierung Kálmán Tisza.....	143
3.2.3. Parlamentarische Kabinette 1890 bis 1905.....	146

3.2.3.1. Die Regierung Szapáry.....	146
3.2.3.2. Die Regierung Wekerle I. und die Kirchenfrage.....	147
3.2.3.3. Die Regierungen Bánffy, Széll und Khuen-Héderváry und die Parteienentwicklung.....	149
3.2.4. Die Verfassungskrise von 1905 und königliche Kabinette.....	152
3.2.4.1. Die Verfassungskrise.....	152
3.2.4.2. Die Regierung Wekerle II. und die Wahlrechtsreform.....	155
3.2.4.3. Die Wahl 1910 und die Regierungen Khuen-Héderváry, Lukács und István Tisza II.....	162
3.2.5. Fazit.....	166
4. Fazit: Gemeinsamkeiten und Unterschiede.....	168
4.1. Gemeinsamkeiten.....	168
4.1.1. Verfassungsrechtliche Stellung.....	168
4.1.2. Reale Stellung.....	168
4.2. Unterschiede.....	170
4.2.1. Verfassungsrechtliche Stellung.....	170
4.2.2. Reale Stellung.....	171
Anhang.....	176
Quellen- und Literaturverzeichnis.....	178
Gedruckte Quellen und Quelleneditionen.....	178

Literatur.....	179
Abbildungsverzeichnis.....	186
Graphiken.....	186
Bildnachweis.....	187
Internetquellen.....	188

Vorwort

Die Habsburger herrschten in Österreich 640 Jahre, von 1278 bis 1918, und prägten wie kein anderes Herrschergeschlecht die Geschichte Österreichs. Keine andere Dynastie, keine andere Herrschaftsform regierte dieses Land länger als die Habsburger. Diese lange Herrschaft birgt eine große Faszination für einen Historiker. Die Faszination dieser Zeit hat auch den Autor dieser Arbeit im Laufe seines Geschichte-Studiums erfasst und voll in seinem Bann gezogen. Er legte daraufhin seinen Schwerpunkt im Studium auf die Geschichte der Habsburgermonarchie. Besonderes Interesse des Verfassers rief vor allem die Geschichte der späten Habsburgermonarchie, also die Zeit des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, hervor. Aus diesem Grund fiel auch die Entscheidung für das Thema dieser Arbeit auf die Zeit der Habsburgermonarchie, um genau zu sein auf die letzten 51 Jahre dieses Reiches. In dieser Zeit wandelte sich dieses Reich in eine Doppelmonarchie mit konstitutioneller Basis, ein Novum in der Geschichte der Habsburgermonarchie. Dieses Reich war ab 1867 ein Konstrukt, das zwei Reichshälften umfasste, aber trotzdem ein Staat war. Ein Reich, das zwei Verfassungen, aber nur einen Monarchen hatte. Ein multiethnisches Reich, entstanden aus diversen historisch gewachsenen Reichen, Fürstentümern und Ländern. Ein Reich mit elf Nationalitäten, aber nur zwei führenden Sprachen. Diese eigenartige, auf der Welt einzigartige Konstellation eines Kaiserreiches oder einer Doppelmonarchie birgt mannigfaltige Facetten. Diese ab 1867 verfassungs- und staatsrechtlich neue Situation im Habsburgerstaat wurde in der Forschung zweifelsfrei schon sehr eingehend behandelt, jedoch noch nie explizit im Hinblick auf die Stellung der Regierung.

Im Zuge eines Seminars auf der Universität Wien, in dem es um die Geschichte der Habsburgermonarchie zwischen dem 16. Jahrhundert und 1918 ging, fasste der Verfasser den Entschluss, sich dann explizit dieser Zeit und der Thematik der Regierungen der beiden Reichshälften der Doppelmonarchie zwischen 1867 und 1918 näher zu widmen. Daraus entstand zuerst eine Seminararbeit im Umfang von rund 30 Seiten. Bei der Überlegung, welche Thematik der Autor für seinen Magisterabschluss wählen soll, fiel in Absprache mit dem Betreuer die Entscheidung, dass man das Thema dieser Seminararbeit zu einer Diplomarbeit ausbaut. Bis Ende 2012 dauerten dann die Forschungen, in denen die grundlegende Literatur, ferner die Stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, die Thronreden Kaiser Franz Josephs und der politische Nachlass

Taaffes untersucht wurden. Am Ende stand dann diese nun über 180 Seiten umfassende Arbeit, in der der Vergleich der Stellung der beiden Regierungen genauestens untersucht wurde.

Dank auszusprechen gilt es allen, die mir in der Zeit des Verfassens dieser Arbeit beigestanden sind, mir geholfen und mich unterstützt haben; meinen Eltern, insbesondere meiner Mutter Eveline, meinen Verwandten, Freunden und Kollegen. Nicht zuletzt bin ich natürlich auch dem Betreuer dieser Diplomarbeit, Dr. Thomas Winkelbauer, der mir immer wieder Tipps und Literaturhinweise für diese Arbeit hat zukommen lassen, zu großem Dank verpflichtet.

Wien, im Jänner 2013

Mario Frank

1.) Einleitung

Das Jahr 1867 stellte in der Geschichte der Habsburgermonarchie zweifelsohne eine Zäsur dar, sowohl verfassungsrechtlich, als auch realpolitisch. Ein zentrales Element ist hierbei die Installierung einer Volksvertretung in Form eines Parlamentes¹ und dies auf langfristiger Basis. Diese Tatsache brachte es mit sich, dass die Institution der Regierung nun nicht mehr allein monarchisch legitimiert war, sondern von nun an ein Parlament als „Gegenpol“ bekam. Das heißt, die Regierung bewegte sich nun in einer Art Zwischenraum, zwischen dem kaiserlichen/königlichen Willen auf der einen und dem Willen der parlamentarischen Mehrheiten auf der anderen Seite. Die in der Verfassung festgelegte Stellung der Regierung ist meist unumstritten und klar definiert. Wie sich die Stellung in der Realität verhielt, ist hingegen nicht immer so klar definiert und geregelt. Hier gilt die sog. Realverfassung, die sich je nach politischen Umständen, Zeit, Akteuren, usw., immer etwas anders verhalten kann. Dieses unklare oder sagen wir sich ständig verändernde Verhältnis zwischen Regierung und Monarch einerseits und Regierung und Parlament andererseits, beansprucht diese Arbeit zu analysieren und aufzuhellen.

Da es sich bei dem Staat, der ab 1867 Österreich-Ungarn hieß, jedoch um keinen zentralistischen Einheitsstaat handelte, sondern um eine Doppelmonarchie mit staats- und verfassungsrechtlich zwei getrennten Reichsteilen und zwei verschiedenen politischen Systemen, gab es demnach auch – bis auf die drei gemeinsamen Ressorts, die das „Gemeinsame Ministerium“² bildeten –, zwei voneinander unabhängige Regierungen, nämlich eine cisleithanische und eine ungarische Regierung. Aus diesem Grund verhielt sich auch die Machtverteilung zwischen Monarch, Regierung und Parlament in den beiden Reichsteilen jeweils etwas unterschiedlich. Mit anderen Worten: Die Stellung der Regierung zwischen Monarch und Parlament war in jedem der beiden Reichsteile etwas anders gestaltet, sowohl in den beiden Verfassungen, als auch in der Praxis. Diese Unterschiede aufzuzeigen, sprich die beiden Stellungen der Regierungen zu vergleichen, ist ebenfalls Anspruch dieser Arbeit. Es soll beleuchtet werden, ob es sich in Cisleithanien und in Ungarn eher um eine kaiserliche bzw. königliche oder doch um eine parlamentarische Regierung

¹ Mit den Begriffen „Parlament“, „Reichsrat“ und „Reichstag“ sind in dieser Arbeit durchwegs die Abgeordneten Häuser der jeweiligen Parlamente gemeint.

² Die „Gemeinsame Regierung“ war das Exekutivorgan, das für die k. u. k. gemeinsamen Angelegenheiten, dem Gesamtstaat zuständig war und bestand aus drei Ministern: dem k. u. k. Minister des Äußeren, des Krieges und der Finanzen.

handelte und wie sich die Stellung in der Realität im Laufe der Zeit veränderte. Hier soll gezeigt werden, in welcher Weise sich die Stellung veränderte, ob es sich um einen gleichmäßigen Verlauf handelte, oder ob sich die Regierungen im Laufe der Jahrzehnte einmal in Richtung Monarch, und dann vielleicht wieder in Richtung Parlament bewegten. Gemessen wird dies an Indikatoren wie den Regierungsbildungen: Wer entscheidet, wer Ministerpräsident und Minister wird, bzw. wonach entscheidet der Monarch oder der Regierungschef, wer Minister wird? Geschieht dies nach den Mehrheitsverhältnissen der Parlamente, nach dem eigenen Willen oder auch nach anderen Gesichtspunkten? Damit zusammenhängend maß sich die Stellung des Kabinetts daran wie sehr ein Ministerpräsident oder eine Regierung und deren politische Ausrichtung das Vertrauen des Monarchen besaß. Ferner kann man an der Zusammensetzung der Regierungen, also daran, ob die Minister Mandatare der jeweiligen Parlamente waren oder bestimmten Parteien oder Fraktionen nahe standen bzw. angehörten oder andererseits völlig partei- und fraktionsunabhängig bzw. Beamte waren, ersehen in welche Richtung das Ministerium tendierte. Schließlich ist das Verhältnis auch an der sachpolitischen Gesetzgebung, also ob sich die Regierung bei der Gesetzgebung an dem Willen des Monarchen oder dem der Mehrheiten in den Volksvertretungen orientierte, ablesbar.

Bis dato wurde die Thematik der Stellung der Regierungen der beiden Reichsteile und deren Vergleich, weder in verfassungsrechtlicher, noch in realer Hinsicht, explizit in einer Arbeit oder einem Werk bearbeitet. Erstens wurden in der bisherigen Parlamentarismus-Forschung der Habsburgermonarchie die Regierungen noch nie nach der tatsächlichen Veränderung der realen Stellung und den dafür verantwortlichen Ursachen untersucht. Zweitens wurden die Regierungen der Reichshälften und deren Verhältnisse zu den Volksvertretungen immer getrennt voneinander beschrieben, nie aber direkt verglichen: Es gibt einen längeren Aufsatz von Helmut Rumpler über das Parlament und die Regierung Cisleithaniens und deren Verhältnis zueinander in dem von ihm und Peter Urbanitsch im Jahr 2000 herausgegeben siebten Band über die Geschichte der Habsburgermonarchie von 1848 bis 1918. Dieser Aufsatz gibt, wenn es auch nicht explizit um die Stellung der Regierung und deren Wandel geht, noch das detaillierteste und genaueste Bild der einzelnen westlichen Regierungen zwischen 1867 und 1918 in der neueren Forschung wieder. Ebenfalls in diesem Band finden sich längere Aufsätze von Wilhelm Brauneder und Stefan Malfèr, in denen einiges über die verfassungsrechtliche Stellung der westlichen Regierung zu finden ist. Brauneder analysiert sehr anschaulich und detailliert die Staatsgrundgesetze und damit verbunden die Regierungskompetenzen, die Rechte des Monarchen und die der Volksvertretung.

Schließlich kann man im selben Band einen breiten Abschnitt über den ungarischen Reichsteil von László Péter, in dem sowohl etwas über die verfassungsrechtliche als auch über die reale Stellung der transleithanischen Regierung zu lesen ist, finden. Ein direkter Vergleich der Stellungen der Regierungen beider Hälften ist im gesamten Band jedoch nicht zu finden. Außerhalb dieses Bandes über die Geschichte der Habsburgermonarchie ist einiges zur realen Stellung der Regierungen beider Reichsteile, aber auch hier nicht im Vergleich, im von Robert A. Kann verfassten Werk über die „Geschichte des Habsburgerreiches 1526 bis 1918“ nachzulesen. Nicht zu vergessen sind die zeitgenössischen Betrachtungen des Parlamentarismus der cisleithanischen Hälfte von Gustav Kolmer, in denen, geteilt in acht Bänden, von 1867 bis 1904 ein sehr genaues Bild der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse, des sich verändernden Parteiensystems, der Gesetzgebungsprojekte, uvm., wiedergegeben wird. Ebenfalls aus zeitgenössischer Sicht und etwas mehr auf die Regierung konzentriert, schildert Alois Czedik im zweibändigen Werk „Zur Geschichte der k.k. österreichischen Ministerien 1861-1916“ die genauen Zusammensetzungen der Regierungen, die wichtigsten Gesetzesvorhaben und auch die Haltung der Parteien und diverser Abgeordneter dazu. Ein Vergleich hinsichtlich der Stellung der Regierungen zwischen den beiden Reichshälften fehlt somit in der Forschung der Habsburgermonarchie bis jetzt zur Gänze.

Die eben genannten Werke bildeten unter anderem die wichtigste und grundlegendste Sekundärliteratur zu diesem Thema. Als ungedruckte Primärquellen dienten hauptsächlich die Stenographischen Protokolle der Sitzungen des Abgeordnetenhauses des Reichsrates und ferner die Thronreden Kaiser Franz Josephs. Diese beiden Quellen sind einerseits im Online Portal „ALEX“ der österreichischen Nationalbibliothek im Internet frei zugänglich, andererseits aber auch im Lesesaal der Parlamentsbibliothek in Wien einzusehen. Die für diese Arbeit nicht unwichtig gewordenen Protokolle des Ministerrates der cisleithanischen Regierung fielen größtenteils dem Brand des Justizpalastes im Jahr 1927 zum Opfer und sind heute leider nur mehr in Fragmenten existent. Die ungarischen Ministerratsprotokolle, wie auch die Protokolle des ungarischen Reichstages sind nur in ungarischer Sprache abgedruckt und daher für den der ungarischen Sprache nicht mächtigen Verfasser dieser Arbeit leider nicht brauchbar. Neben den ungedruckten, dienten auch gedruckte Quellen, wie die Verfassungen der beiden Reichsteile, als Grundlage dieser Arbeit: Zum einen sind dies die im Internet veröffentlichten Staatsgrundgesetze des cisleithanischen Reichsteils vom Dezember 1867, zum anderen die in dem von Edmund Bernatzik herausgegebenen Werk „Die österreichischen Verfassungsgesetze“ abgedruckten Gesetzesartikel der ungarischen

Aprilverfassung. Eine weitere gedruckte Quelle, die als Forschungsgrundlage diente, war der politische Nachlass des Grafen Eduard Taaffe, der von Arthur Skedl 1922 herausgegeben wurde.

Der Aufbau der Arbeit ist zweigliedrig: In einem ersten kürzeren Teil soll zuerst die verfassungsrechtliche Stellung der Regierungen beider Reichsteile dargestellt werden, genauer: inwiefern in den beiden Verfassungen die Nähe der Regierung zum Kaiser/König oder eher zur Volksvertretung vorgesehen war, welche Macht- und Kontrollmittel der Monarch bzw. die Volksvertretung gegenüber der Regierung besaß und wie diese eingesetzt werden konnten. Den zweiten längeren Teil bildet dann der Vergleich der Stellung beider Regierungen, deren Wandel und Veränderungen und die dafür verantwortlichen Gründe in der Realität in der Zeit von 1867 bis 1918. Am Ende wird dann noch einmal kurz resümiert, welche Gemeinsamkeiten und welche Unterschiede zu Tage traten.

2.) Die verfassungsrechtliche Stellung der cisleithanischen und der ungarischen Regierung

2.1.) Cisleithanien

2.1.1.) Der Weg zur Dezemberverfassung

Die sogenannte Dezemberverfassung, die aus mehreren Staatsgrundgesetzen bestand, trat nicht, wie die Verfassung von 1849, als kaiserliches Oktroi in Kraft, sondern als Folge einer Reihe innen- und außenpolitischer Ereignisse einerseits, und der Forderungen bestimmter Gruppen andererseits. Aufgrund des verlorenen Krieges von 1859 in Oberitalien und der damit verbundenen immens steigenden Staatsschulden, dachte man an, Staatsanleihen zur Sanierung des Budgets aufzunehmen. Jene Anleihen wurden jedoch nur gegeben unter der Bedingung der parlamentarischen Kontrolle des Staatsbudgets.³ Damit verbunden kam es zu einer zunehmenden Distanzierung der Liberalen zum mittlerweile fast ein Jahrzehnt andauernden neoabsolutistischen Regime. Aus diesen Gründen wurde in den folgenden Jahren über die Einführung einer Verfassung und eines Parlamentes diskutiert. In jenen Diskussionen tat sich ganz deutlich der Unwillen des Kaisers, für eine vom Volk gewählte Volksvertretung, sprich ein Parlament, einzustehen, hervor. Franz Joseph machte nie ein Geheimnis daraus, dass er von seiner kaiserlichen Macht nur so viel, wie unbedingt nötig, an ein Parlament abgeben werde. Er freundete sich nie so recht mit dem Gedanken an, dass er nicht mehr alleine die Entscheidungen treffen werden kann.⁴ Dies ist wesentlich für die spätere verfassungsrechtliche Stellung der Regierung, denn durch diese vehemente Abneigung Kaiser Franz Josephs gegen ein Parlament wurde der zuerst nur als beratendes Organ eingeführte Reichsrat nur sehr langsam aufgewertet, avancierte dann aber schließlich doch zu einem recht gewichtigen Parlament, das auch die Regierung zu beeinflussen vermochte. Am Ende war ein Kompromiss notwendig, der einerseits des Kaisers Willen, in Hinkunft keine rein parlamentarische Regierung zu dulden, aber auch den Willen der Liberalen und der Finanzbourgeoisie, ein starkes Parlament, das auch die Regierung steuert, einzuführen, entsprach. Diese Kompromiss-Findung zog sich über mehrere Jahre hin. Erste Ergebnisse waren die Verfassungsversuche namens Oktoberdiplom und Februarpatent

³ Andreas Gottsmann, Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865. In: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 608 f.

⁴ Berthold Sutter/Ernst Bruckmüller, Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861-1918). In: Ernst Bruckmüller (Hg.), Parlamentarismus in Österreich, (=Schriften des Instituts für Österreichkunde 64, Wien 2001) 60 f.

1860/61. Letzteres, als „Reichsverfassung“ bezeichnet, hatte noch Gültigkeit für den Gesamtstaat, inklusive Ungarn. Die Unzufriedenheit mit dieser Verfassung war groß, so boykottierten verschiedene Nationalitäten der Monarchie die Wahlen zum Reichsrat. Die Ungarn forderten überhaupt die Anerkennung der Verfassung von 1848. Diese sich bis 1865 hinziehende Situation, brachte es mit sich, dass das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung aus dem Jahr 1861, so die genaue Bezeichnung des Februarpatents, im selben Jahr schließlich sistiert wurde, womit die bis 1867 andauernde sog. „Sistierungsepoche“ begann.⁵

Auslöser für die endgültige Konstitutionalisierung der Habsburgermonarchie war wiederum eine militärische Niederlage, diesmal gegen Preußen im Jahr 1866. Es kam zu der staatsrechtlichen Neuerung, die als „Ausgleich“ in die Geschichte einging, und „zwei konstitutionelle Monarchien sowie – nach außen – einen gemeinsamen staatlichen Mantel, der beide Teilstaaten (oder ‚Reichshälften‘) umhüllte“, schuf.⁶ Die neue Verfassung hieß „Dezemberverfassung“ und galt nunmehr nicht mehr für den Gesamtstaat, sondern nur für die nichtungarischen Reichsteile, in der Verfassung als „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“, oder in der Praxis kurz „Cisleithanien“ genannt. Wie eingangs erwähnt, war dies keine oktroyierte Verfassung, sondern eine, die „in wesentlichen Teilen auf die gesetzgebende Tätigkeit des Reichrates zurückging“. ⁷ Dies hatte nun auch Auswirkungen auf die Regierung, die es erstmals eben mit einem recht starken Parlament zu tun hatte.

2.1.2.) Die Regierung in den Staatsgrundgesetzen

Die Dezemberverfassung umfasste acht Gesetze, von denen man fünf als Staatsgrundgesetze bezeichnete. Konkret bestand die Dezemberverfassung von 1867 zum einen aus drei schon bestehenden Teilen, nämlich der Pragmatischen Sanktion, dem Oktoberdiplom und dem Februarpatent und ferner aus fünf neuen Staatsgrundgesetzen. ⁸ Jene beiden Staatsgrundgesetze, in denen die Funktion und Stellung der Regierung explizit geregelt ist, ist zum einen das „Staatsgrundgesetz (StGG) über die Ausübung der Regierungs- und

⁵ Robert A. Kann, Geschichte des Habsburgerreiches 1526 bis 1918 (=Forschungen zur Geschichte des Donaupraumes Bd. 4, Wien/Köln/Weimar 1993) 298-302.

⁶ Sutter/Bruckmüller, Der Reichsrat, 66.

⁷ Ebd. 67.

⁸ Ebd. 67.

Vollzugsgewalt“, zum anderen das „StGG über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“.⁹

Das „StGG über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt“ bringt einerseits nun ganz deutlich zu Tage, dass es sich um eine kaiserliche Regierung handelt, die nicht so sehr vom Reichsrat, sprich dem Parlament, abhängig sein sollte. Ausgedrückt wird dies in der alleinigen Kompetenz des Kaisers bei der Regierungsbildung, so heißt es in Artikel 3: „Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insoferne nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.“¹⁰ Noch bezeichnender kommt diese kaiserliche Prerogative zur Führung der Regierung mit Artikel 2 zum Ausdruck, wo es heißt „Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.“¹¹ Ganz klar, so ist also vorgesehen, übt also der Kaiser und nicht etwa der Ministerpräsident die Regierungsgewalt aus. Dies äußerte sich im Übrigen auch an rein sprachlichen Merkmalen, wie etwa in den Thronreden, wo es aus der Sicht des Kaisers stets „Meine Regierung“ hieß, oder auch in der offiziellen Gesetzessprache, wo die Regierung als „Rat der Krone“ bezeichnet wurde.¹² Die Volksvertretung, also der Reichsrat, wird im Staatsgrundgesetz in Zusammenhang mit der Regierung hingegen mit kaum einem Wort erwähnt. Also es ist ganz deutlich erkennbar, dass dieses StGG dem Kaiser die Vorrechte in der Führung und Bildung der Regierung gibt.

Ein anderes recht gewichtiges Instrument der königlichen Macht war die Möglichkeit zeitweilig ohne das Parlament zu regieren, und zwar durch sog. Notverordnungen. Bereits das Grundgesetz von 1861 legte einen Notverordnungsparagraphen fest, der dann 1867 im Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung novelliert und als §14 festgeschrieben wurde. Der Notverordnungsparagraph 14 konnte der Regierung eine ausnahmsweise, das heißt zu

⁹ Wilhelm Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien ¹⁰2005) S. 155; *Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867* („Dezemberverfassung“), Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt. (<http://www.verfassungen.de/at/stgg67-5.htm> In: www.verfassungen.eu Verfassungen der Welt. Gegenwärtige und historische nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache aufgerufen am 8.10.2012); Staatsgrundgesetz über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (<http://www.verfassungen.de/at/gesetz101-67.htm> In: www.verfassungen.eu Verfassungen der Welt. Gegenwärtige und historische nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache aufgerufen am 8.10.2012).

¹⁰ StGG Regierungs- und Vollzugsgewalt, Art 3.

¹¹ Ebd. Art 2.

¹² Wilhelm Brauner, Das Regierungssystem bis 1918. In: Herbert Schambeck (Hg.), Österreichs Parlamentarismus. Werden und System (Berlin 1986) 172.

der Zeit, in der der Reichsrat nicht versammelt ist, Gesetzgebungsgewalt verleihen.¹³ Bezeichnet wurden die Notverordnungen im Gesetz selber, aber dann auch in der offiziellen Gesetzessprache und den stenographischen Protokollen als „kaiserliche Verordnungen“, wodurch die kaiserliche Prärogative, durch die diese Notverordnungen erlassen werden konnten, zum Ausdruck gebracht werden sollte.¹⁴ Eingeschränkt wurde das Notverordnungsrecht dadurch, dass es sich, wie oben ersichtlich, zum einen um eine ganz klar „provisorische Gesetzeskraft“ handelte, also zeitlich begrenzt war, und andererseits Änderungen des Staatsgrundgesetzes, dauernde Belastungen des Staatsschatzes und die Veräußerung von Staatsgut ausgeklammert wurden.¹⁵ Zudem mussten alle Minister der amtierenden Regierung alle Notverordnungen gegenzeichnen, was jedoch in der Praxis eher einen Formalakt darstellte. Eine ganz eklatante Einschränkung bestand jedoch darin, dass die Gesetzeskraft der Notverordnungen erlosch, wenn die Verordnungen innerhalb von vier Wochen nach der Zusammenkunft des nächsten Reichsrates von diesem nicht genehmigt wurden.¹⁶

Neben diesen monarchischen Prärogativen, kommt andererseits auch dem Reichsrat gegenüber der Regierung eine nicht unerhebliche Bedeutung in der Verfassung zu. Hierbei sind drei Kontrollinstrumente des Reichsrates gegenüber der Regierung von Relevanz. Das wichtigste bildet die Ministerverantwortlichkeit. Es handelt sich hierbei jedoch um keine Ministerverantwortlichkeit im parlamentarischen Sinne, bei der die Regierung und die Parlamentsmehrheit auf politischer Ebene übereinstimmen, sondern um eine sog. konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit. Hier sind die Minister auf rein rechtlicher, staatsrechtlicher bzw. administrativ-legislativer Ebene dem Parlament verantwortlich. Dies äußert sich im Zuge der Gesetzgebung durch den formalen Akt der Gegenzeichnung der kaiserlichen Regierungsakte durch den betreffenden Minister, wodurch ein Gesetz erst gültig

¹³ Stefan *Malfèr*, Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 18; Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird (<http://www.verfassungen.de/at/at-18/stgg67-1.htm>) In: www.verfassungen.eu Verfassungen der Welt. Gegenwärtige und historische nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache, aufgerufen am 10.10.2012) §14.

¹⁴ Ebd. §14; Vgl. *Brauneder*, Regierungssystem, 108.

¹⁵ Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, §14; *Brauneder*, Entstehung des Parlamentarismus, 108.

¹⁶ Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, §14.

werden konnte.¹⁷ Umgekehrt war aber durch diese rein konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit keine Abberufung der Minister durch ein Misstrauensvotum von Seiten des Parlaments möglich. Somit konnten der Verfassung nach de jure „Kaiser und Ministerrat gegen das Parlament regieren, sofern sie nicht auf dessen Gesetzesbeschlüsse angewiesen waren“.¹⁸ Geregelt wird diese Art der Ministerverantwortlichkeit im oben erwähnten StGG „über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“. Demnach darf der Reichsrat bestimmte Minister nur bei Verletzung der Verfassung, einer Landesordnung oder eines anderen Gesetzes „zur Verantwortung ziehen“.¹⁹ Die Regierungsmitglieder verpflichteten sich somit gegenüber dem Reichsrat, die Verfassung aufrecht zu erhalten und alle Gesetze genau zu vollziehen. Damit verbunden äußerte sich die rein konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit des Weiteren darin, dass „das Anklageverfahren des Parlaments gegen einen Minister eingeführt“²⁰ wurde. Das heißt, es kam von nun an dem Reichsrat das Recht zu, einen Minister anzuklagen, wenn dieser strafbare Handlungen tätigt, die unter das allgemeine Strafgesetz fallen.²¹

Neben der konstitutionellen Ministerverantwortlichkeit hatte, so sah die Dezemberverfassung vor, das Parlament noch zwei weitere Möglichkeiten, um die Regierung zu kontrollieren. Zum einen das Budgetrecht, das ja eine der Forderungen, einerseits schon der Revolution von 1848, andererseits aber, wie erwähnt, auch der Finanzbourgeoisie, für die es die Bedingung für die Gewährung von Anleihen darstellte bzw. zur Schuldenkontrolle dienen sollte, war. Vorgesehen war, dass der Reichsrat den Budgetvorschlag der Regierung erst bewilligen musste, bevor dieser in Kraft treten konnte. Oftmals versuchten in der Praxis Abgeordnete durch Überstrapazierung des Budgetkontrollrechts direkten Einfluss auf die Regierungsarbeit und die Regierungsgeschäfte auszuüben.²² Zum zweiten wurde 1867 für Cisleithanien erstmals das Auskunftsrecht verfassungsrechtlich festgelegt. So wurden die Rechtsinstitutionen Interpellation, Enquete und Untersuchungsrecht als Kommunikationsmittel zwischen Regierung und Reichsrat eingeführt.²³ Doch stellten diese nicht nur Kommunikations-,

¹⁷ *Malfer*, Konstitutionalismus, 23.

¹⁸ *Brauneder*, Regierungssystem, 172.

¹⁹ StGG Ministerverantwortlichkeit, § 2.

²⁰ *Malfer*, Konstitutionalismus, 24.

²¹ StGG Ministerverantwortlichkeit, § 8.

²² *Malfer*, Konstitutionalismus, 22.

²³ Ebd. 25 f.

sondern vor allem auch wiederum Kontrollmittel des Parlaments gegenüber der Regierung dar.

Man kann also zusammenfassend sagen, dass allein schon bei der verfassungsrechtlichen Stellung der Regierung in Cisleithanien die Regierung nicht völlig klar zu einer Seite, Kaiser oder Parlament, hin tendiert. Zwar handelt es sich in Sachen der Zusammensetzung und Bildung der Regierung um eine klar kaiserlich dominierte Regierung. Andererseits werden jedoch aber auch durch die konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit, das Budgetrecht und das Auskunftsrecht dem Reichsrat gewichtige Kontrollmittel gegenüber der Regierung zugestanden. Somit kommt es bereits in der Verfassung zu einer Umklammerung der Regierung durch die beiden Pole Monarch und Reichsrat.

2.2.) Ungarn

2.2.1.) Die Wiedereinsetzung der Verfassung von 1848

Ungarn nahm im Vorfeld des Ausgleichs eine etwas andere Entwicklung. Zunächst wurde auch hier, wie in Cisleithanien, im Jahr 1848 eine Verfassung verabschiedet. Unter dem Druck der Ereignisse der Revolution drängte Lajos Kossuth – ein als ungarischer Nationalheld in die Geschichte eingegangener Freiheitskämpfer – bereits im März 1848 zur Ausarbeitung einer Verfassung für Ungarn. Ferner forderte er „die Einsetzung einer nationalen Regierung, ein System, in dem die Exekutivmacht dem von der Nation gewählten Parlament verantwortlich war“.²⁴ Diese Worte Kossuths brachten bereits sehr früh zu Tage, wie die Stellung der Regierung in Ungarns Verfassung aussehen sollte. Bei genauerer Betrachtung ist somit für das Verhältnis Regierung-Parlament aus diesem Satz ganz klar erkennbar, dass die Regierung dem Parlament verantwortlich sein sollte, und nicht wie in Cisleithanien, dem Kaiser.

Ergebnis dieser Forderungen, die dem „Noch-Kaiser“ Ferdinand I. unterbreitet wurden, war die am 11. April 1848 verabschiedete Verfassung, die als „Aprilgesetze“ bezeichnet wurden. Der neue Monarch Franz Joseph und die Zentrale in Wien waren jedoch mit diesem Status

²⁴ László Péter, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn. In: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 277.

quo, der Ungarn eine Sonderstellung innerhalb des Gesamtstaates zugestand, nicht zufrieden. Man schraubte diese ausgeprägte föderalistische Stellung Ungarns zuerst zurück und setzte schließlich die Verfassung wieder außer Kraft. Für die nächsten Jahre sah man Ungarn als ein den anderen Kronländern gleichwertiges Land an. Die Ungarn hingegen betrachteten dies und alle anderen Abänderungen der Verfassung bis 1867 als Verfassungsbrüche, für sie bestanden die Aprilgesetze auch weiterhin, ungeachtet der Ereignisse. In Wien vertrat man wiederum den Standpunkt, dass man durch die aufständische Art, mit der die Ungarn ihr Land 1848/49 reformieren wollten, eine Verfassung „verwirkt“ hatte.²⁵

Erst in den 60er Jahren kam es dann analog zu Cisleithanien wieder zu Diskussionen über eine ungarische Verfassung. Federführend für die Wiedereinführung der Verfassung war hier Franz Deák, dem die Ungarn im Oktoberdiplom und Februarpatent zugestandenen Sonderrechte an Autonomie zu wenig weit gingen. Er vertrat die Theorie der Rechtskontinuität, nach der die Verfassung von 1848 nicht verwirkt werden konnte.²⁶ Endgültig ausschlaggebend für den Prozess der Verfassungsgebung waren dann die „Osterartikel“ Deáks aus dem Jahr 1865, in denen er eine „verfassungsmäßige Unabhängigkeit Ungarns“²⁷ forderte. Schließlich wurden dann nach deren Überarbeitung die Aprilgesetze von 1848, unter der Bedingung der Anerkennung der Personalunion des Monarchen und der gemeinsamen Angelegenheiten, im Zuge des Ausgleichs 1867 wieder eingeführt.²⁸

2.2.2.) *Die Regierung in den Aprilgesetzen*

In Ungarn war die Stellung der Regierung in der Verfassung von 1848/67 grundsätzlich eine recht ähnliche wie in Cisleithanien, wenngleich aber auch leichte Unterschiede konstatierbar sind. Auch hier stand die Regierung zwischen Monarch und Parlament, doch gerade Ersterem standen teilweise etwas andere Machtmittel zur Verfügung als im Westen.

Sehr ähnlich wie in Cisleithanien kam in den Aprilgesetzen ebenfalls dem Monarchen, in diesem Fall dem König, das Recht zur Regierungsbildung und zur Ernennung des Ministerpräsidenten zu, so heißt es in §11 GA III/1848: „Den Ministerpräsidenten ernennt Se. Majestät, oder in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande der Palatin und k. Statthalter mit

²⁵ Brauneder, Verfassungsgeschichte, 179.

²⁶ Péter, Verfassungsentwicklung, 307-311.

²⁷ Ebd. 314.

²⁸ Brauneder, Verfassungsgeschichte, 181.

Genehmigung Sr. Majestät.“²⁹ Dadurch geht auch hier ganz klar hervor, dass die verfassungsmäßige Stellung der Regierung, zumindest was die Zusammensetzung und die Person des Ministerpräsidenten betrifft, in Richtung monarchische Regierung geht. Dies zeigt sich auch daran, dass der König auch nicht von der Regierung ausgeschlossen wurde. Diese Integration des Monarchen in die Regierung drückte sich, anders als in der westlichen Reichshälfte, durch ein eigenes Ministerium aus, das einerseits dem Parlament, aber eben auch dem König Rede und Antwort stehen musste, somit Verbindungsstelle zwischen Regierung und Monarch war. „Daß der König an der Spitze der Exekutive stand, bedeutete mehr als bloß die Tatsache, daß der Monarch die Quelle jener Autorität war, aus der die Exekutivmacht entsprang. Franz Josephs Vorrangstellung in der Regierung war direkt und persönlich.“³⁰ So sah das verfassungsmäßige Verständnis der Stellung des Königs gegenüber der Regierung aus. Ferner kam dem König auch das Recht zu, Beamte der Ministerien zu ernennen, wodurch er indirekt Einfluss auf diese ausüben konnte. Ein weiteres gewichtiges Mittel zur Einflussnahme auf die Regierung war der sog. „königliche Kommissär“. Dieser konnte in bestimmten Situationen eingesetzt werden, um den an die Regierung gerichteten Willen des Königs in die Tat umzusetzen. Er war, um es salopp auszudrücken, quasi ein verlängerter Arm des Monarchen, dem die Regierung verantwortlich war, und der diese somit beeinflussen konnte.³¹

Anders als in Cisleithanien, machte sich der monarchische Einfluss auf die Regierung nicht immer durch die Person Franz Josephs bemerkbar, sondern durch einen Stellvertreter des Königs, den Palatin. War der König nicht im Lande, und dies war in der Praxis die meiste Zeit der Fall, übte der Palatin die exekutive Gewalt aus.³²

„Ist Se. Majestät im Lande nicht anwesend, so übt der Palatin und königl. Statthalter im Lande und den damit verbundenen Teilen, unter Aufrechterhaltung der Einheit der Krone, und des Reichsverbandes, die exekutive [vollziehende] Gewalt auf der gesetzlichen und konstitutionellen Bahn mit unbeschränkter Vollmacht aus [...]“³³

Der Palatin änderte aber nichts an der Ausübung des Willens Franz Josephs, denn der Palatin hatte nur den königlichen Willen auszuüben und hatte keinen eigenen Machtbereich. Dies kommt im oben bereits zitierten §11, der Kompetenz zur Ernennung des

²⁹ Edmund *Bernatzik* (Hg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (=Studienausgabe Österreichischer Gesetze Bd. 3, Wien 1911) 88, GA III/§11.

³⁰ *Péter*, Verfassungsentwicklung, 414.

³¹ Ebd. 414-416.

³² *Bernatzik*, Die österreichischen Verfassungsgesetze, 87.

³³ Ebd. S. 87, GA III/1848, §2.

Ministerpräsidenten, zum Ausdruck, wo aus dem Wortlaut „mit Genehmigung Sr. Majestät“³⁴ deutlich hervorgeht, dass nur der König den Ministerpräsidenten bestimmen durfte. Der Palatin brauchte also erst die Erlaubnis des Königs, um den Ministerpräsidenten zu ernennen, er selber hatte hingegen keine eigene Machtbefugnis dazu. Im Verhältnis Regierung-Monarch-Parlament spielte der Palatin somit keine besondere Rolle.

Das Instrument der Notverordnungen ist, im Gegensatz zu Cisleithanien, nicht von vorn herein in den übernommenen Aprilgesetzen 1867 zu finden. Zwar gab es in den 1860er Jahren im Vorfeld des Ausgleichs ebenfalls Debatten darüber, ein dementsprechendes Verfassungsgesetz nach cisleithanischem Vorbild zu verabschieden. Aufgrund diverser Unstimmigkeiten, wann genau die Regierung befugt werden soll, derartige Verordnungen zu erlassen, ließ man das Vorhaben vorerst dann doch fallen. Bis in die 1910er Jahre kannte das ungarische Gesetz dann keine Notverordnungen. Erst im Jahr 1912, einerseits bedingt durch die Erfahrungen der Verfassungskrise von 1905, aber auch dadurch, dass es zu einer Balkan- und Orientkrise nach der anderen kam und die außenpolitische Lage immer labiler wurde, rang man sich durch, ein Verfassungsgesetz zu verabschieden, das gewisse Notstandsgesetze regelte. Im Gegensatz zu Cisleithanien war dieses Notverordnungsrecht jedoch nur im Kriegsfall vorgesehen. Der betreffende §1 GA LXIII/1912 konnte das im Amt befindliche Ministerium für die Kriegsdauer und, im Falle einer Notwendigkeit dazu, auch während der Kriegsvorbereitungen zur Übernahme aller Vollmachten ermächtigen. Bekam die Regierung nur für die Kriegsvorbereitungen alle Vollmachten und brach in den vier Monaten nach dem Ausrufen des Notstandes jedoch kein Krieg aus, dann musste der Reichstag die Fortsetzung des Notstandes bewilligen. Nach §2 musste, und hierin lag das Vorrecht des Kabinetts, die Regierung das Parlament über die Ausrufung des Notstandes und der damit verbundenen beschränkten Maßnahmen lediglich in Kenntnis setzen, nicht aber fragen. Anders als in Cisleithanien, bedurfte es in Ungarn auch nicht der Zustimmung des Parlaments, wenn schon beschlossene und eingeführte Notverordnungen in Kraft bleiben sollten. Damit konnten in Transleithanien per Notverordnungen auch langfristige Gesetze erlassen werden, die womöglich auch nach einem Krieg noch ihre Geltung haben konnten.³⁵ Das Notverordnungsrecht wurde also in Ungarn zwar sehr viel später in der Verfassung verankert als in Cisleithanien und es war auch nur auf den Kriegsfall bzw. auf dessen Vorbereitung limitiert, die Regierung konnte aber damit, im Gegensatz zur westlichen Reichshälfte, auch langfristige Gesetze, ohne Zustimmung des Reichstages erlassen.

³⁴ Ebd. S. 88, GA III/1848, §11.

³⁵ Péter, Verfassungsentwicklung, 487-492.

Die ungarische Aprilverfassung sah aber andererseits, was das Inhaltliche betrifft – und hierin liegt das parlamentarische Element – auch eine deutliche Unterscheidung von Regierung und König vor, sprich eine klarere Trennung der Regierung vom monarchischen Willen. Dies macht sich in der Einführung der ministeriellen Verantwortlichkeit bemerkbar.³⁶ Etwas anders als in Cisleithanien war die Ministerverantwortlichkeit in Ungarn nicht ganz rein konstitutioneller Natur, sondern hatte auch leichte parlamentarische Züge. Es hieß in §4 und 18 GA III/1848, dass jeder Minister „für all seine offiziellen Handlungen verantwortlich ist“, ferner, dass er „für die von ihm unterzeichneten Anordnungen verantwortlich gemacht wird“.³⁷ Mit diesem Wortlaut „all seinen offiziellen Handlungen“ und „unterzeichneten Anordnungen“ wird eine gewisse politisch-inhaltliche Komponente impliziert. Die Grenzen zwischen politischer und rechtlicher Ministerverantwortlichkeit waren hier also eher schwammig und nicht ganz klar festzumachen. Die politisch-parlamentarische Verantwortlichkeit an sich war aber, wie im Westen, strafrechtlich nicht relevant und auch in der Verfassung nicht explizit festgeschrieben. Sie war vielmehr auf das Vertrauen der Regierung bezogen, mit dem Ziel, dass sich die Minister in der Realpolitik an ihre politisch-inhaltlichen Versprechen hielten und die in sie gesetzten politischen Erwartungen, wie z.B. zugesicherte Gesetzesvorhaben oder die Haltung zu bestimmten sachpolitischen Themen, erfüllten.³⁸ Strafrechtliche Relevanz für die Minister hatte hingegen, wie in der westlichen Hälfte, jedoch nur der Bruch bzw. die Nichteinhaltung von in der Verfassung festgesetzten Gesetzen, sprich der konstitutionell-rechtlichen Verantwortlichkeit. So mussten beispielsweise nach §32 GA III/1848 die Minister bei Verstößen gegen drei in der Verfassung festgeschriebene Punkte zur Verantwortung gezogen werden:

„Die Minister können zur Verantwortung gezogen werden:

- a) Für jede solche Tat oder Verordnung, welche die Selbständigkeit des Reichs, die Garantien der Konstitution, die Bestimmungen der bestehenden Gesetz, die persönliche Freiheit, die Unantastbarkeit des Besitzes, verletzt, und durch sie in offizieller Weise begangen, beziehungsweise hinausgegeben wurden.
- b) Für Veruntreuung, oder ungesetzliche Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder, oder andere Beträge.

³⁶ Ebd. 414.

³⁷ Ebd. 439.

³⁸ Ebd. 439.

- c) Für Vernachlässigungen in der Vollziehung der Gesetze, oder in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insoweit dieselben durch die zu ihrer Verfügung gesetzlich gestellten Mittel hätten beseitigt werden können.³⁹

Die in diesen drei Punkten angeführten Tatbestände entbehren, im Gegensatz zu den oben angeführten schwammigen Passus, jeglicher politisch-inhaltlicher Implikationen und beziehen sich ganz klar auf die rein rechtliche Komponente. Bei Verstoß dagegen, waren Ministeranklagen nach §33 GAIII/1848 jedoch nur mit „absoluter Stimmenmehrheit“⁴⁰ möglich und in der Praxis daher eher selten. Es verhielt sich also recht ähnlich wie in Cisleithanien, denn auch in Ungarn konnte in der Regel nur der Bruch der rechtlichen bzw. konstitutionellen Verantwortlichkeit eines Ministers unter Strafe gestellt werden, nicht aber dessen politische Verantwortlichkeit. Jedoch wurden, wie durch die oben angeführten Passus zu Tage trat, in Ungarn, und hierin liegt der Unterschied, sowohl in der Verfassung, wie auch dann in der Praxis die rein rechtliche und die politische Ministerverantwortlichkeit nicht ganz so klar voneinander getrennt, stattdessen war die Unterscheidung hier viel unklarer und verwischter als in Cisleithanien.⁴¹ Das Mittel, das letztendlich ein Regierungssystem mit voller parlamentarisch-politischer Ministerverantwortlichkeit ausmacht, nämlich das Misstrauensvotum, mit dem einzelne Minister oder auch eine ganze Regierung durch die Volksvertretung gestürzt werden kann, kannte, wie auch die westlichen Staatsgrundgesetze, die ungarische Verfassung nicht.⁴² In beiden Reichsteilen handelte es sich somit um ein typisch konstitutionelles Regierungssystem.

Abseits der Ministerverantwortlichkeit gab es in der ungarischen Aprilverfassung noch ein weiteres Mittel des Parlaments, die Regierung zu kontrollieren. Die Verfassung gab dem Parlament, und zwar beiden Häusern bzw. Tafeln, wie die Kammern des ungarischen Reichstages genannt wurden, nämlich das Recht, Minister in das Plenum vorzuladen. In §29 und 30 GA III/1848 war vorgesehen, dass Minister auf Verlangen eines der beiden Häuser vor diesem erscheinen mussten und verpflichtet waren, „ihre amtlichen Aktenstücke der Tafel selbst oder einem durch die Tafel ernannten Ausschuß zur Prüfung vorzulegen“.⁴³ Das Parlament konnte also nicht nur die persönliche Anwesenheit eines Ministers bestimmen,

³⁹ Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze 90, GA III/1848, §32.

⁴⁰ Ebd. 90, GA III/1848, §33.

⁴¹ Péter, Verfassungsentwicklung, 439.

⁴² Ebd. 439-445.

⁴³ Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze 90, GA III/1848, §30; Péter, Verfassungsentwicklung, 442.

sondern auch in Zweifelsfällen Einsicht in Schriftstücke der Regierung nehmen, deren Inhalt überprüfen und damit das Kabinett auch in inhaltlich-sachpolitischen Fragen jederzeit kontrollieren. In der Praxis entwickelte sich ab 1867 dann aber die konstitutionelle Konvention, dass bei Sitzungen der Abgeordnetentafel ohnehin immer mindestens ein Minister anwesend zu sein hatte.⁴⁴

Man kann zusammenfassend sagen, dass in Ungarn die Stellung der Regierung sich von der in Cisleithanien nur leicht unterschied. Während in Cisleithanien der Monarch persönlich den Einfluss ausübte, gab es in Ungarn einerseits ein königliches Ministerium und den Palatin, die ihn zum einen vertraten und zum anderen als Koordinationsstelle zwischen Kabinett und Monarch fungierten. Des Weiteren hatte die Ministerverantwortlichkeit in Ungarn, durch ihre unklarere Fassung, eine etwas mehr politische Komponente als in Cisleithanien, wo in der Verfassung die Ministerverantwortlichkeit wirklich nur in rein rechtlichem Sinne festgeschrieben war und somit viel klarer abgesteckt war. Gemeinsam war beiden Reichshälften, dass der Kaiser bzw. König stets ein gewichtiges Wort bei der Regierungsbildung zu sagen hatte.

⁴⁴ Ebd. 442.

3.)Die Stellung der cisleithanischen und der ungarischen Regierung in der Praxis von 1867 bis 1918

Bevor man sich der Betrachtung der realen Stellung der beiden Regierungen widmet, muss man sich die Frage stellen, was man unter parlamentarischer bzw. kaiserlicher Regierung oder auch Beamtenregierung versteht und woran man die Stellung der Regierung misst. Hier unterscheidet der Verfasser drei verschiedene Charakterisierungsmerkmale: Zum ersten lässt sich an der personellen Zusammensetzung einer Regierung erkennen, um welche Art von Kabinett es sich handelte. Das heißt konkret, kamen die einzelnen Minister aus den Reihen der Parlamentsparteien und der Abgeordneten Häuser, so handelte es sich um ein Parteienministerium⁴⁵ und somit um ein parlamentarisches Kabinett. Waren die Minister hingegen überwiegend Fachleute, Beamte der Ministerien, wie etwa Sektionschefs oder andere Ministerialbeamte, dann kann man von einem Beamtenkabinett sprechen.

Das zweite Merkmal der Stellung der Regierung liegt in der sachpolitisch-inhaltlichen und gesetzgeberischen Kooperation der Regierung mit den Parteien der Abgeordneten Häuser. Besaß die Regierung eine zahlenmäßig breite und feste Mehrheit aus einer oder auch mehreren Parteien oder Fraktionen (Koalition), auf die sie sich auch langfristig gesetzgeberisch stützen konnte, dann ist diese Regierung als parlamentarisch einzustufen. Hatte eine Regierung keine feste Mehrheit und musste sie sich daher auf wechselnde Mehrheiten stützen, wo oft nicht sicher war, ob man Gesetze durchbringen konnte, dann ist das Kabinett als teilparlamentarisch zu bezeichnen. Standen nun alle oder der allergrößte Teil der Parteien der Regierung in den meisten sachpolitischen Fragen oppositionell gegenüber, so hatte diese keine parlamentarische Basis und muss als nichtparlamentarische Regierung charakterisiert werden. Hier muss man anmerken, dass das erste und das zweite Merkmal meist aufeinander Einfluss nahmen. Hatte man es mit einem reinen Beamtenministerium zu tun, hatte dieses auch weniger oder keine Unterstützung von den Parteien der Parlamente zu erwarten bzw. fand ein Ministerpräsident umgekehrt keine Mehrheitsbasis, war er oftmals gezwungen, eine Beamtenregierung zu ernennen. In diesem Fall musste sich folglich so ein Ministerium dann entweder auf wechselnde Mehrheiten stützen oder im schlimmsten Falle damit rechnen, dass der Großteil oder gar alle Parteien der

⁴⁵ Péter, Verfassungsentwicklung, 461.

Regierung oppositionell gegenüberstanden.⁴⁶ War die Regierung im Gegensatz dazu in ihrer personellen Zusammensetzung ein Parteienministerium bzw. fand ein Regierungschef eine breite Regierungsmehrheit, um ein solches zu bilden, dann war auch viel eher eine parlamentarische Basis in der Sachpolitik und der Gesetzgebung vorhanden.

Das dritte Merkmal, an dem man die Regierungsstellung festmachen kann, ist die Haltung und das Vertrauen des Monarchen gegenüber einer Regierung. Der Monarch konnte einem parlamentarischen Kabinett, aus parteipolitischen wie auch aus personellen Gründen, sowohl positiv als auch negativ gegenüber stehen. In ersterem Fall handelte es sich um ein parlamentarisches Kabinett mit kaiserlicher/königlicher Unterstützung, im negativen Falle um ein ebensolches Kabinett ohne des Monarchen Vertrauen. Ein Beamtenministerium konnte meistens eher mit dem Vertrauen des Monarchen rechnen, was jedoch auch von den Personen, die einem solchen Kabinett angehörten, abhängig sein konnte. Umgekehrt konnte aber auch ein parlamentarisches Kabinett, wie gesagt, durchaus das Vertrauen des Kaisers/Königs besitzen, wodurch eine Regierung dann von beiden Seiten her eine Stütze fand.

Aus der Kombination dieser drei Charakterisierungsmerkmale ergibt sich dann das Bild der Stellung der jeweiligen Regierung. Aus der Stellung der einzelnen Regierungen ergibt sich dann in weiterer Folge ein Gesamtbild, das den Verlauf der realen Stellung der Regierungen widerspiegeln soll.

3.1.) Cisleithanien

Anders als die verfassungsmäßige Stellung der cisleithanischen Regierung, war ihre Stellung in der Praxis keinesfalls konstant gleichbleibend. Es handelte sich immerhin um einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, in denen sich die Stellung der Regierung fortlaufend änderte und sie nach und nach alle drei oben erwähnten Charakterisierungsmerkmale einnahm. Die unmittelbaren Gründe für die Unterschiede in der Regierungsstellung im behandelten Zeitraum von 1867 bis 1918 waren in Cisleithanien sehr vielfältig: So hing sie zum einen davon ab, welche Mehrheiten im Reichsrat vorhanden waren und ob bzw. welche

⁴⁶ Brauneder, Regierungssystem, 180.

Koalitionen dadurch im Reichsrat gebildet werden konnten, die in weiterer Folge die Regierung stützen konnten oder auch nicht. Wie die Zusammensetzung des Reichsrates letztendlich aussah, hing von zwei anderen Faktoren, wie vom Wahlrecht und vom sich ständig verändernden Parteiensystem, ab. Das Parteiensystem war zu jener Zeit nämlich nicht, wie heute, relativ konstant gleichbleibend, sondern ständigen Spaltungs-, Fusionierungs- und Auflösungserscheinungen unterworfen. Das Wahlrecht in Cisleithanien war ebenfalls immer wieder neuen Reformen und damit einem stetigen Wandel ausgesetzt. Auf der anderen Seite, so sah es ja die Dezemberverfassung vor, waren auch der Monarch und dessen Willen ausschlaggebend dafür, wie eine Regierung zusammengesetzt sein sollte. Diese Haltung des Kaisers hing oftmals von der politischen Richtung der Mehrheitsbasis, aber auch von den Personen, die im Kabinett saßen, ab. Dieses Zusammenspiel verschiedener Faktoren brachte im Laufe der Jahrzehnte eine interessante Tendenz, nach der sich die Stellung der Regierung Cisleithaniens entwickelte, zum Vorschein, die nun einer näheren Betrachtung unterzogen wird. Die Periodisierung Cisleithaniens erfolgt anfangs nach den Ären der beiden damals großen politischen Richtungen der Liberalen und Konservativen, und ab den 1890ern kann man dann von einer weniger konstanten Periode wechselnder Kabinette sprechen.

3.1.1.) Die Liberale Ära

3.1.1.1.) Das Parteiensystem und die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses des Reichsrates in der II. Legislaturperiode (1867-1869)

Das Parteiensystem in der westlichen Hälfte der Habsburgermonarchie jener Zeit gestaltete sich gänzlich anders, als das heutige oder das jener Länder, in denen eine ethnische Homogenität gegeben war. Man darf sich das daher nicht so vorstellen, dass gefestigte Parteien und Blöcke das Parlament dominierten, sondern der Reichsrat bestand aufgrund der heterogenen sozialen und nationalen Struktur der cisleithanischen Reichshälfte, neben den größeren Parteien, aus vielen verschiedenen Klein- und Kleinstparteien bzw. -gruppen diverser Nationalitäten und ideologischer Strömungen. Darüber hinaus kam es im Laufe der Zeit auch immer wieder zu Spaltungen, Neuformierungen und zu Auflösungserscheinungen diverser Parteien und Gruppierungen. Die Parteien und Gruppen mit gleicher oder ähnlicher

ideologischer oder nationaler Ausrichtung schlossen sich im Laufe der Zeit dann immer wieder zu Blöcken bzw. Fraktionen (= Klubs) im Reichsrat zusammen. Das cisleithanische Parlament, der Reichsrat, trat bereits einige Monate vor dem Inkrafttreten der Dezemberverfassung zu seiner IV. Session⁴⁷ insgesamt, bzw. zu seiner ersten Session innerhalb der II. Legislaturperiode⁴⁸, nämlich am 20. Mai 1867, zusammen. Zu dieser Zeit wurde der Reichsrat von einem breiten liberalen Block beherrscht, innerhalb dessen deutlich die „Liberale Verfassungspartei“, kurz „Deutschliberale“ genannt, die für ein zentralistisch geführtes Cisleithanien einstand, dominierte. Neben den Deutschliberalen gehörten auch das sog. „Linke Zentrum“ von Johann Nepomuk Berger und die „Deutschen Autonomisten“, die zwar liberal waren, aber eine zentralistische Verfassung – wenn auch nicht so drastisch wie die Föderalisten – ablehnten, dem liberalen Block an.⁴⁹ Die äußerste Linke bildete die 1867 neu hinzugekommene „Wiener Demokratische Partei“.⁵⁰ Man nannte diese Vereinigung aller dieser liberalen Parteien und Gruppierungen, wie gesagt, den „liberalen Block“ oder auch kurz „Die Linke“, die in weiterer Folge dann auch einen eigenen Klub im Reichsrat bildete. Zu dieser linken Fraktion, die 112 von 203 Sitzen im Abgeordnetenhaus einnahm, gehörten neben den deutschliberalen Parteien auch noch mehrere liberal und zentralistisch gesinnte Abgeordnete aus den italienischen, ruthenischen und rumänischen Teilen der westlichen Hälfte der Monarchie.⁵¹ Auf der anderen Seite saßen die föderalistischen Parteien, zu denen in erster Linie die deutschklerikalen Abgeordneten aus den Alpenländern, und hier wiederum vor allem die Tiroler zählten. Ferner gehörten auch die Slowenen und die Polen der föderalistisch geprägten Hälfte des Reichsrates an. Schließlich zählten auch noch die Feudalen der Großgrundbesitzerkurie zu diesem Teil des Reichsrates.⁵² Diese Parteien wurden als rechte Parteien bezeichnet. Man versuchte auch hier, analog zur „Linken“, von Seiten der Deutschklerikalen einen „rechten“ Klub im Reichsrat zu gründen, was jedoch an den nicht zu einer Gründung zu bewegenden Polen scheiterte. So bildete jede der rechten Parteien, also die Deutschklerikalen, die Slowenen und die Polen, jeweils einen eigenen Klub. Dadurch war nun die rechte Opposition im Gegensatz zur linken Regierungsmehrheit

⁴⁷ Der Begriff „Session“ bezeichnet eine sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Sitzungsperiode des Reichsrates. Sessionen wurden meist durch das Schließen oder Vertagen des Reichsrates, gegebenenfalls (aber nicht zwingend) auch durch Reichsratswahlen beendet.

⁴⁸ Der Begriff „Legislaturperiode“ bezeichnet den Zeitraum zwischen zwei Reichsratswahlen und dauerte in der Regel anfangs 6, ab den 1890er Jahren 5 und im 20. Jahrhundert dann nur mehr 4 Jahre.

⁴⁹ Helmut *Rumpler*, *Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914*. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. 7: *Verfassung und Parlamentarismus*, Teil 1: *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 673-675

⁵⁰ Matthias *Weiß*, *Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts in der westlichen Reichshälfte der Habsburgermonarchie* (ungedr. phil. Diss. Heidelberg 1965) 100.

⁵¹ *Rumpler*, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 675

⁵² *Weiß*, *Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts*, 100.

deutlich geschwächt.⁵³ Hinzu kam noch, dass ein beträchtlicher Teil der traditionell föderalistischen Abgeordneten fehlten. Es handelt sich hierbei um die Tschechen, die beschlossen hatten, dem Reichsrat fern zu bleiben, da ihre Forderungen auf Mitbestimmung im Gesamtstaat, analog zu den Ungarn, nicht erfüllt wurden. 14 Sitze blieben anfangs durch das Fernbleiben der Tschechen, aber auch weniger Tiroler, verwaist.⁵⁴ Diese Trutzhaltung hielten die Tschechen dann bis 1879 durch.

3.1.1.2.) Die Regierung Beust und das „Bürgerministerium“

Auf Basis dieser Mehrheitsverhältnisse musste nun eine Regierung gebildet werden. Das erste Ministerium, das nach dem Inkrafttreten der Dezemberverfassung am 30. Dezember 1867 ernannt wurde, war das sog. „Bürgerministerium“ unter Fürst Karl Auersperg. Karl Auersperg, nicht zu verwechseln mit seinem Bruder Fürst Adolf Auersperg, der später ebenfalls noch Regierungschef werden sollte, bildete auf Basis dieser Verhältnisse im Reichsrat eine klar liberale Regierung. Der so deutlich zum Ausdruck kommende liberale Charakter dieser Regierung war einerseits durch die Tatsache gekennzeichnet, dass mehrere Abgeordnete der Deutschliberalen Regierungsmitglieder wurden. Namentlich handelte es sich um den Klubchef der linken Fraktion, Dr. Eduard Herbst, weiters den Führer des linken Zentrums Johann Nepomuk Berger, ferner Dr. Karl Giskra und Leopold Hasner. Aufgrund dieser personellen Überschneidungen zwischen der liberalen Fraktion und der Regierung, kann man das Bürgerministerium eindeutig als parlamentarisches Kabinett bezeichnen.⁵⁵

Doch nicht nur diese Tatsache macht das Bürgerministerium zu einem parlamentarischen Kabinett, sondern auch an der Gesetzgebung der späten 1860er Jahre kann man dies erkennen. Hierbei muss man, bevor man sich dem Bürgerministerium näher widmet, auf die vorhergehende Regierung unter Ministerpräsident Beust näher eingehen. Diese Regierung fußte zwar in der personellen Zusammensetzung weniger fest im Reichsrat, aber was die Gesetzgebung im Zuge der Ausgleichsverhandlungen betrifft, stellt bereits die Regierung Beust ein Beispiel für ein typisches Kabinett parlamentarischen Charakters dar. Zu erkennen ist dies daran, dass Regierung und Reichsrat in mehr oder weniger enger Kooperation die Grundlagen der Ausgleichsgesetze aushandelten. So stimmte beispielsweise die breite liberale Fraktion der Beschickung von zehn Abgeordneten des Abgeordnetenhauses (und

⁵³ Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 675

⁵⁴ Ebd. 673.

⁵⁵ Sutter/Bruckmüller, *Der Reichsrat*, 90.

fünf des Herrenhauses) einer „Deputation“, die den Ausgleich letztlich aushandeln sollte, zu, womit der Reichsrat praktisch dem Ausgleich zustimmte. Die nachfolgenden detaillierten Verhandlungen zum Ausgleich waren dann nur noch Formsache. Wie eng bereits beim Zustandekommen des Ausgleichs die Wechselwirkung zwischen Regierung und liberaler Mehrheit war, zeigten ferner die Zugeständnisse der Regierung in Bezug auf die konfessionellen Gesetze. Die Regierung versprach den Liberalen eine Reform der konfessionellen Gesetze, wenn sie dem Ausgleich zustimmen würden, und genau das geschah dann auch. „Aus Angst, daß die konfessionellen Gesetze bei der Sanktion abgelehnt würden, stimmten die Liberalen ohne allzuviel Wenn und Aber dem Ausgleich zu.“⁵⁶ Doch nicht nur der liberalen Regierungsmehrheit machte die Regierung Zugeständnisse, auch der föderalistischen Opposition kam man aus Angst vor einem Scheitern des Ausgleichs entgegen; um genau zu sein: bei den Verhandlungen um die Zusammensetzung der beiden Delegationen⁵⁷ der jeweiligen Reichshälften. Die Föderalisten, allen voran die Slowenen, forderten eine Berücksichtigung auch der nichtdeutschsprachigen Kronländer bei der Zusammensetzung der cisleithanischen Delegation. Genau diese Forderung wurde in der Regierungsvorlage des Bürgerministeriums berücksichtigt. Die Regierungsvorlage wurde, wie zu erwarten war, von den Föderalisten, aber auch von der liberalen Mehrheit angenommen, denn die „liberalen Zentralisten wollten den Ausgleich nicht gefährden, [...] weil ihnen andere Fragen der Verfassungsneuordnung wichtiger waren“⁵⁸ als das Delegationsgesetz. Das heißt, man erwartete sich von Seiten der liberalen Parlamentsmehrheit im Gegenzug zur Zustimmung zum eher föderalistisch geprägten Delegationsgesetz wiederum ein Entgegenkommen der Regierung in für die Liberalen wichtigeren Bereichen. Hier kann man wiederum eine enge Wechselwirkung zwischen Parlament und Reichsrat erkennen. Das Delegationsgesetz war ferner auch eines der wenigen Gesetze, das gleichsam von der liberalen Regierungsmehrheit und von der föderalistischen Opposition Zustimmung fand. Bereits eine Woche nach der Krönung Franz Josephs zum König von Ungarn am 8. Juni 1867 kam es dann zur Vorlage einer Reihe von Gesetzen, um genau zu sein waren es vier Gesetze, durch die die Regierung Beust die Zustimmung zum Delegationsgesetz einlöste. Konkret waren dies die Gesetze über die Abänderung des „Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861“, über die

⁵⁶ Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 677.

⁵⁷ Unter Delegationen verstand man jene beiden Institutionen, die von den Parlamenten der beiden Reichshälften mit jeweils 60 Abgeordneten, davon jeweils 40 aus den Abgeordnetenhäusern und 20 aus den Herren- bzw. Magnatenhäusern, paritätisch beschickt wurden und der gemeinsamen Regierung ihre Anträge vorlegen konnte. Ferner handelten die Delegationen in ausschussähnlicher Weise, getrennt voneinander, abwechselnd in Wien und Budapest tagend, die gemeinsamen Angelegenheiten aus.

⁵⁸ Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 679.

Ministerverantwortlichkeit und über das Zusammentreten der Delegationen.⁵⁹ Es handelte sich hierbei einerseits um die dualistische Umgestaltung der Monarchie und andererseits, und hierin lag das Entgegenkommen der Regierung gegenüber den Liberalen im Reichsrat, um Erweiterungen der Kontrollrechte des Parlaments. Das waren Forderungen, die die Liberalen aller Schattierungen schon jahrzehntelang stellten und nun im Gegenzug zur Zustimmung zum Delegationsgesetz, das ja eher den Föderalisten entgegenkam, gewährt wurden.

Also schon Beusts Regierung konnte als eine klar parlamentarische Regierung bezeichnet werden. Das, wie erwähnt, Ende 1867 ins Amt gekommene Bürgerministerium setzte diese enge Kooperation zwischen Regierung und Volksvertretung nun fort. Bereits beim Antritt der Regierung Karl Auersperg setzte man sich zum Ziel, die Gesellschaft der Monarchie auf Basis des neuen konstitutionellen Systems durch eine von liberalen Grundsätzen geprägte Gesetzgebung neu- und umzuformen. Die Regierung Karl Auersperg hielt nur ein knappes Jahr und dennoch wurde in dieser kurzen Regierungszeit eine Reihe von liberalen Gesetzen gemacht, die die Monarchie teilweise für die nächsten Jahrzehnte prägen sollten. Das zentrale Gesetzgebungswerk dieser Regierung war die Reform der Religions- und Unterrichtsgesetzgebung. Schon seit der Verabschiedung des Konkordates im Jahre 1855 hatten es sich die Liberalen zum Ziel gesetzt, bei der erstbesten Gelegenheit diesen in ihren Augen Rückschritt rückgängig zu machen. Bereits wenige Wochen nach der Angelobung der Regierung Karl Auersperg, nämlich im Jänner 1868, stand die Religionsreform ganz oben auf der Agenda im Ministerrat.⁶⁰ Als die Regierungsvorlage dann dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde, entbrannte ein ideologischer Kampf innerhalb der beiden Blöcke im Reichsrat, nämlich zwischen der liberalen Linken und der konservativen Rechten. Inhaltlich ging es der Regierung und der liberalen Hälfte des Parlaments darum, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in drei wesentlichen Bereichen in neuer zeitgemäßer Form neuzugestalten: Zum einen die Wiederherstellung der Geltung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für den Ehekontrakt, sprich die Entkirchlichung der Ehe und die Einführung der Zivilehe. Zweitens das Schulwesen: die Befreiung der Schule von der konfessionellen Bevormundung und Beeinflussung und stattdessen die vollständige staatliche Aufsicht der Schule. Schließlich die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse, nach denen der Grundsatz der Gleichberechtigung, egal zu welcher Religion

⁵⁹ Ebd. 679.

⁶⁰ Wolfgang *Rudolf*, Fürst Karl Auersperg (1814-1890). Ein liberaler österreichischer Staatsmann und Politiker (ungedr. phil. Diss. Wien 1974) 127.

oder Konfession man sich bekannte, festgeschrieben wurde. Mit dieser Gesetzgebung, die als „Maigesetze“⁶¹ in die Geschichte eingingen und im Mai 1868 Gültigkeit erlangten, wurde, zum Missfallen der Konservativen, de facto das Konkordat von 1855 außer Kraft gesetzt und das Verhältnis zwischen Habsburgermonarchie und Katholischer Kirche neu geregelt.⁶² In diesem Falle erarbeitete das Bürgerministerium in enger Zusammenarbeit mit der liberalen Mehrheit, also der Linken, die neuen Gesetze zur Entkonfessionalisierung der Gesellschaft und des Staates. Die Bruchlinie verlief hier nicht, wie bei kaiserlichen Beamtenkabinetten, zwischen Regierung und Reichsrat als Ganzes, sondern innerhalb des Reichsrates, zwischen den beiden großen Blöcken. Gerade bei jenen heiklen, ideologisch behafteten Thema der Religionsgesetzgebung ergaben sich nämlich hitzige Debatten und polemische Angriffe der Konservativen gegenüber den Liberalen und umgekehrt.⁶³ Eine weitere Bruch- bzw. gar Konfliktlinie verlief zwischen der Regierung und dem Kaiser, der in der Sache der Religionsreform klar auf Seiten der Konservativen und Klerikalen stand. Der Kaiser und mit ihm auch einige Mitglieder der Kaiserfamilie und des Herrenhauses reagierten sehr ablehnend auf die Vorhaben der Entkirchlichung der Gesellschaft und des Staates, allen voran die wichtigsten Geistlichen der Monarchie, Kardinal Othmar von Rauscher und Erzbischof Friedrich Schwarzenberg, aber auch eine Reihe geistlicher Abgeordneter des Herrenhauses und die Mutter Franz Josephs, Erzherzogin Sophie machten gegen die liberale Religionsgesetzgebung mobil. Unter diesen Einflüssen kam Franz Joseph in ungewohnt ungehaltener Weise über diese Gesetze in Konflikt mit dem Ministerpräsidenten Karl Auersperg. Der Kaiser warf dem Ministerpräsidenten gar vor, dass er, Franz Joseph, bezüglich der Auswirkungen der neuen Gesetzgebung getäuscht worden sei.⁶⁴ Trotz dieses, durch die Umgebung Franz Josephs, angefachten Konfliktes, konnte der Kaiser von Auersperg letztendlich überzeugt werden, dass das Konkordat und die damit verbundene, längst veraltete Religionsgesetzgebung nicht mehr zu halten sei. Der Kaiser stimmte den Gesetzen, zwar unwillig, aber dann doch zu. Diese doch sehr langwierigen Konflikte mit Franz Joseph und sogar seiner Familie zeigen sehr deutlich, dass es sich hier keineswegs um eine kaiserliche, bzw. eine vom Kaiser weder personell, noch inhaltlich unterstützte Regierung handelte.

Ein anderes Reformprojekt des Bürgerministeriums unter Karl Auersperg war die Neugestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes. Hier wurden Gesetze geschaffen, die

⁶¹ *Sutter/Bruckmüller*, Der Reichsrat, 90.

⁶² *Rudolf*, Fürst Karl Auersperg, 127; *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 687.

⁶³ Ebd. 687 f.

⁶⁴ *Rudolf*, Fürst Karl Auersperg, 129.

es unter anderem jenen Gruppierungen erlaubte, Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten, die keine politische Vertretungen im Parlament oder in anderen volksvertretenden und gesetzgebenden Körperschaften hatten. Dazu zählten in erster Linie die Arbeiter und deren neuentstehende Bewegungen und Organisationen, denen man von Seiten der Regierung, aber auch vom allergrößten Teil des Reichsrates abgeneigt gegenüberstand. Auch was die Begrifflichkeiten in den Gesetzen betrifft, wurde der Begriff „staatsfeindlich“ durch „nicht gesetzeswidrig“ ersetzt. Diese Gesetzgebung führte in weiterer Folge zu einer Reihe von Vereinsgründungen und zur Förderung der Vereinstätigkeit im Allgemeinen.⁶⁵ Aus der Sicht der Arbeiterbewegung war dies eine Art Grundstein für den Erfolgsweg, den die Arbeiterbewegung und in weiterer Folge die Sozialdemokratie um die Jahrhundertwende erreichen wird.

Schließlich wurden auch kleinere Gesetze, die die staatliche Verwaltung reformieren sollten, verabschiedet. Hier waren jedoch keine derartig großen Anstrengungen mehr zu leisten, denn die Verwaltung wurde bereits in Zeiten des Neoabsolutismus, unter Minister Bach, ganz im Sinne der Liberalen umgeformt. Was quasi noch für das Bürgerministerium übrigblieb, waren Änderungen der Strukturen auf der untersten Ebene. So wurden die sog. „gemischten Bezirksämter“ vollständig aufgehoben und die Trennung von Justiz und Verwaltung aufgehoben. Die Bezirkshauptmannschaften, die lediglich eine Verwaltungsebene, aber keine politische Ebene waren, fassten nun Sprengel mehrerer Gerichtsbezirke zusammen, was zu einer Straffung und Effizienzsteigerung der Verwaltung auf unterer Ebene führte, aber im Parlament nicht unumstritten war.⁶⁶

Das Bürgerministerium hielt, wie gesagt, nicht sehr lange, um genau zu sein demissionierte Ministerpräsident Karl Auersperg nach nicht einmal einem Jahr, Ende September 1868. Das Scheitern des Bürgerministeriums hatte mehrere Gründe: Zum einen aus dem Grund, dass der Kaiser, hervorgerufen durch ungute Umgangsformen der einzelnen Minister vor allem im Ministerrat, dem Ministerium mit zunehmendem Misstrauen und Abneigung gegenüber stand. So wird berichtet, dass vor allem Innenminister Dr. Giskra im Ministerrat öfters negativ auffiel. Auch wurde der ausgeprägte Individualismus diverser Minister des Bürgerministeriums vom Kaiser keineswegs goutiert, sprich das Ministerium war aus der Sicht des Kaisers zu wenig auf den Willen seiner Person ausgerichtet.⁶⁷ Daraus ist wiederum ersichtlich, dass das Ministerium ganz und gar keinen kaiserlichen, sondern einen eindeutig

⁶⁵ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 686 f.

⁶⁶ Ebd. 685.

⁶⁷ Sutter/Bruckmüller, Der Reichsrat, 90.

parlamentarischen Charakter besaß. Zum anderen kam das Bürgerministerium zu Fall, da im Laufe der Zeit die Unterstützung des Reichsrats bei der Umsetzung der von den Verfassungsvätern vorgesehenen parlamentarischen Ordnung immer geringer wurde, was zu einer zunehmenden Arbeitsunfähigkeit führte. Damit verbunden, kam es gar dazu, dass Abgeordnete aus dem liberalen Block immer wieder ausscherten und es dadurch zu vermehrten sezessionistischen Erscheinungen des linken Blocks kam.⁶⁸ Ein anderer weiterer Grund für das Scheitern dieser Regierung lag aber auch innerhalb der föderalistischen Opposition, nämlich in der tschechischen Abstinenzpolitik, die dadurch hervorgerufen wurde, dass man, wie erwähnt, einen von den Tschechen geforderten Ausgleich und die damit verbundene Anerkennung des böhmischen Staatsrechts auch weiterhin ablehnte.⁶⁹ Alle diese Ereignisse zwangen Auersperg dann am 24. September 1868 zurückzutreten.

3.1.1.3.) Kurze Übergangskabinette

Es folgten in den darauffolgenden drei Jahren eine Reihe kurzlebiger Regierungen, die sich ähnlich liberal zusammensetzten und von der Mehrheit eines reduzierten (Tschechen und einige Tiroler fehlten) Reichsrates auch gestützt wurden. Die Regierungschefs dieser meist nur einige Monate andauernden Regierungszeiten waren Graf Eduard Taaffe, Ignaz von Plener und Leopold Hasner. Zwar kam einer dieser Ministerpräsidenten, nämlich Taaffe, aus dem Lager der konservativen Föderalisten, aber dennoch wurde, wie auch an der Zusammensetzung der restlichen Ressortminister erkennbar, die liberale Linie von Seiten der Regierung weiterhin vertreten.⁷⁰ Im Laufe dieser Regierungsperioden kam es im weiterhin liberal dominierten Reichsrat bei verschiedenen Parteien zu föderalistischen Tendenzen, die gegen die Liberalen gerichtet waren. Letztere wiederum wollten den Reichsrat nach den Bestimmungen der Dezemberverfassung aufrechterhalten. Die Föderalisten hingegen strebten eine Stärkung der Länderparlamente an, forderten somit mehr Länderautonomie. Aufgrund dieser Umstände und der Uneinigkeit zwischen den Parteien, wurde der Reichsrat im Mai 1870 aufgelöst und Neuwahlen ausgeschrieben.⁷¹ Auf Basis des 1870 gewählten Reichsrates versuchte Alfred Graf Potocki eine Koalition zwischen dem rechten, föderalistisch gesinnten Block und dem linken, verfassungstreu-zentralistischen Block zu bilden. Um dieses Ziel zu erreichen, versuchte Potocki immer wieder den tschechischen

⁶⁸ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 706.

⁶⁹ Ebd. 702.

⁷⁰ Sutter/Bruckmüller, Der Reichsrat, 90.

⁷¹ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 711-713.

Föderalisten entgegen zu kommen, indem er tschechische Journalisten amnestierte, Gerüchte, nach denen Franz Joseph sich zum König von Böhmen krönen lassen wollte, nicht dementierte, und Zugeständnisse in Sachen sprachlicher Gleichberechtigung im zweisprachigen Böhmen machte. Andererseits wollte Potocki die Liberalen mit der Zusicherung einer zentralen Rolle des zentralistischen Reichsrates für eine Mitarbeit zu einer Art „großen Koalition“ bewegen.⁷² Dennoch:

„Die deutsche Verfassungspartei war nicht bereit, sich an einem Ministerium des Ausgleiches in Richtung Föderalisierung zu beteiligen. Die Tschechen waren umgekehrt mit der bloßen Ankündigung der Föderalisierung nicht zur Mitarbeit zu gewinnen.“⁷³

Folge des Scheiterns dieser Sondierungsgespräche war die, dass Potocki wiederum, aber nur ganz kurz, auf der Basis der Liberalen regieren konnte. Er scheiterte also kurz gesagt daran, dass sich keine koalitionsfähige Mehrheit, die bereit zur Zusammenarbeit gewesen wäre und eine breite große Koalition bilden hätte können, finden ließ. Eine Chance, die beiden gegensätzlichen Lager in ein Boot zu bekommen, war vertan, und die zwar auch aus Beamten bestehende, aber zumeist auf die Liberalen im Reichsrat fußende und deshalb auch durchaus als parlamentarisch zu bezeichnende Regierung bestand bis zum 7. Februar 1871.⁷⁴ An diesem Tag kam es zu einer neuerlichen Regierungsbildung. Nun kam es kurz zu einer Ausnahme in der Reihe jener klar parlamentarisch geprägten Kabinette. Graf Carl Hohenwart bildete, nach außerparlamentarischen Verhandlungen, ein über den Parteien stehendes Kabinett, das als „Karnevalsministerium“ verhöhnt wurde und 10 Monate später zurücktrat.⁷⁵ Dieses Kabinett stützte sich auf keine Partei oder Fraktion im Reichsrat und zog unter anderem dadurch die Verachtung der Liberalen auf sich. Dies deswegen, da sich dieses Kabinett eher in Richtung Befriedung mit den Föderalisten und den Tschechen bewegte. Hohenwart wollte nämlich die Staatsgrundgesetze von 1867 dahingehend reformieren, dass die Kompetenzen der Landtage erweitert werden und somit eine Föderalisierung der Monarchie möglich werden sollte. Den Tschechen war nun ein Ausgleich allein mit Böhmen zu wenig, sie forderten nun einen Generallandtag für Böhmen, Mähren und Schlesien gemeinsam.⁷⁶ Dies ging deutlich in Richtung Trialismus und der Druck der Föderalisten zu einer dahingehenden Veränderung wurde immer größer. Um die Föderalisten zu befrieden,

⁷² Ebd. 712.

⁷³ Ebd. 713.

⁷⁴ Sutter/Bruckmüller, Der Reichsrat, 90.

⁷⁵ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 713.

⁷⁶ Ebd. 714.

stand man nun vor der Alternative, entweder einer Verfassungsreform im föderalen Sinne bzw. die Annahme der böhmischen Fundamentalartikel und doch einen Ausgleich mit den Tschechen, die ja den Reichsrat nicht beschickten, durchzuführen, oder eine Änderung des Wahlrechtes zu beschließen, und zwar dahingehend, dass der Reichsrat nicht mehr über die Landtage gewählt wird und diese ihn beschicken, sondern dass er direkt gewählt wird. An dieser Frage zerbrach auch das Kabinett Hohenwart-Schäffle am 27. Oktober 1871 und ein schon ausverhandelter Ausgleich mit Böhmen war vom Tisch. Der Grund für die Demission dieser Regierung war wiederum der Kaiser, dem dieses „Experiment“ eines böhmischen Ausgleichs zuwider lief und der ganz im Sinne der zentralistischen Liberalen dieses Ministerium auflöste.⁷⁷

3.1.1.4.) Die Regierung Adolph Auersperg und das neue Wahlrecht von 1873



Abb. 1: Fürst Adolph Auersperg

Nach dem vierwöchigen Übergangskabinett unter Ludwig von Holzgethan legte der Kaiser die Regierungsbildung in die Hände von Fürst Adolph Auersperg, dem Bruder des gewesenen Ministerpräsidenten Karl Auersperg, der eine Regierung zustande brachte, die ganze acht Jahre halten sollte. Eine lange Zeit, verglichen mit den Zeitspannen der vorangegangenen Regierungen. Eine Zeitspanne, in der die Monarchie, nach dem Bürgerministerium, eine zweite liberale Phase erlebte. Auersperg wurde am 25. November 1871 zum Ministerpräsidenten ernannt, sodann ging dieser auch an die Regierungsbildung, die nicht ganz einfach war.

Auersperg versuchte, die Regierung wiederum ganz klar auf parlamentarischer Basis zu bilden, und sah für seine Regierungsmitglieder auch Leute aus der liberalen Partei vor. Im Reichsrat jedoch hatten die Liberalen nur eine ganz knappe Mehrheit, was auch der Grund für die schwierige Regierungsbildung war. Letztendlich brachte Adolph Auersperg eine Regierung zusammen, die wie folgt aussah: Freiherr von Lasser wurde Innenminister, Dr. Anton Banhans und ab 1875 Johann Ritter von Chlumecký wurden Handelsminister, Dr.

⁷⁷ Ebd. 716.

Karl von Stremayr wurde Unterrichtsminister, Dr. Julius Glaser bekam das Justizministerium unterstellt, Ackerbauminister wurde Hieronymus Graf Mannsfeld, dem Finanzministerium standen der vormalige Kurzzeitministerpräsident Holzgethan und ab 1872 Sisinio De Pretis vor, Julius Horst wurde Landesverteidigungsminister, das Ministerium für Galizien übernahm Florian Ziemiałkowski und Dr. Joseph Unger bekam einen Ministerposten ohne Portefeuille.⁷⁸ Allesamt Mitglieder der deutschliberalen Verfassungspartei, die Teil des links-liberalen Blocks war. Kein einziger Minister aus dem kurzlebigen Ministerium Hohenwart-Schäffle wurde von Auersperg in sein Kabinett übernommen.⁷⁹ Dass dieses Ministerium, trotz der knappen Mehrheitsverhältnisse im Reichsrat, breite Unterstützung bei der liberalen Mehrheit fand, lässt sich sehr gut an einer Zusammenkunft des Ministerpräsidenten Auersperg und der wichtigsten Führer der diversen liberalen Gruppen und Parteien des „Linken Klubs“ ablesen. Bereits ein paar Tage vor seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten, nämlich am 21. November 1871, lud Auersperg die liberalen Parteiführer und einige Abgeordnete zu einer Konferenz, bei der er ihnen das Regierungsprogramm seines Kabinetts vorlegte. Das Ergebnis dieser Zusammenkunft zwischen dem Regierungschef und den Vertretern der Liberalen im Reichsrat waren sehr positiv:

„Das Programm des Fürsten [Auersperg] machte auf die Abgeordneten einen günstigen Eindruck. Sie gewannen die Überzeugung, daß [Außenminister] Andrassy mit Auersperg sich in vollkommener Harmonie befand. Es entwickelte sich eine lebhaftige Debatte, deren Resultat es war, dem neuen Ministerium die kräftigste und einmütigste Unterstützung zukommen zu lassen.“⁸⁰

Neben dem Programm Auerspergs, imponierte den Abgeordneten auch die Person des Ministerpräsidenten. Es ist bekannt, dass bereits im Vorfeld sein Ruf bei den Liberalen auf fruchtbaren Boden fiel und allein schon das Auftreten Auerspergs in dieser Versammlung bei den liberalen Vertretern sehr positiv ankam. Diese klare und reibungslose Einmütigkeit und Konfliktlosigkeit zwischen Regierungschef und Reichsratsmehrheit überraschte sogar den Kaiser, dem bereits kurz darauf die Ergebnisse dieses Gesprächs von Auersperg mitgeteilt wurden.⁸¹ Ministerpräsident Adolph Auersperg verteidigte auch immer wieder

⁷⁸ Ebd. 718 f.; Alois Freiherr von *Czedik*, *Zur Geschichte der k.k. österreichischen Ministerien 1861-1916* Bd. I: 1861-1893 (Teschen/Wien/Leipzig 1917) 251-253.

⁷⁹ Irmgard *Klebl*, *Fürst Adolph Auersperg (1821-1885). Seine politische Karriere und seine Persönlichkeit* (ungedr. phil. Diss. Wien 1971) 70.

⁸⁰ Ebd. 68.

⁸¹ Ebd. 69.

gegenüber den Kritikern sein Kabinett und betonte, dass sich die Minister vor ihrem Eintritt in das Kabinett durch gute Arbeit im Parlament hervorgetan haben. Und auch für die Zukunft, also im Zuge der Regierungsarbeit, wird, so hieß es, das Kabinett eng verflochten mit dem Reichsrat kooperieren und gemäß der Verfassung von 1867 allen Volksstämmen gleichen Schutz gewähren.⁸² Also auch nach außen hin ließ man von Seiten der Regierung keinerlei Zweifel, dass man gewillt war, auf Basis des Parlaments zu arbeiten.

Das Ministerium stand, hatte die liberale Mehrheit hinter sich, aber der Reichsrat war auch weiterhin nicht stabil. Wie gesagt, die Regierung fußte nur auf einer ganz knappen liberalen Mehrheit und auch die föderalistisch gesinnte Opposition war weiterhin unvollständig. Nach wie vor zogen nämlich die Tschechen ihre Abstinenzpolitik durch. Aus diesem Grund versuchte man auch weiterhin eine Lösung in der Frage der Abstinenz der Tschechen, aber auch der Tiroler, die ebenfalls nach wie vor fehlten, zu lösen. 1871 versuchte man noch eine Föderalisierung der Verfassung anzustreben, womit man vor allem die beiden Gruppierungen, die fern blieben, befrieden wollte. Doch als diesen Versuchen kein Erfolg beschieden war, versuchte die neue Regierung Auersperg durch eine grundlegende Änderung des Wahlrechtes zum Reichsrat die Verhältnisse zu stabilisieren und damit eine Lösung in der Frage, an der der Bruder des Ministerpräsidenten gescheitert war, zu finden. Bis dahin wurde, so sahen es bereits die Verfassungsentwürfe der frühen 60er Jahre und dann auch die Dezemberverfassung von 1867 vor, der Reichsrat nicht direkt, sondern über die Landtage gewählt. Das heißt, die Wahlberechtigten, zu denen zu jener Zeit nur ein sehr kleiner Teil der Gesamtbevölkerung Cisleithaniens gehörte, wählten nur die jeweiligen Landtage ihres Kronlandes. Innerhalb der jeweiligen gewählten Landtage wurde dann wiederum eine bestimmte Anzahl an Abgeordneten gewählt, die man dann in den Reichsrat in Wien entsandte.⁸³ Diese indirekte Wahlordnung zum Reichsrat Cisleithaniens wollte man nun, im Jahr 1873, reformieren. Dazu war das Einbringen von zwei Gesetzen notwendig: Zum einen ein Verfassungsgesetz, das die Wahlordnung betreffende Staatsgrundgesetz von 1867 ergänzte, und des Weiteren ein normales Gesetz, das die eigentliche Wahlordnung festschrieb. Ersteres erhöhte auch die Abgeordnetenzahl des Abgeordnetenhauses des Reichsrates. Bis dahin hatte diese Kammer 203 Abgeordnete und mit dem neuen Gesetz nun um 150 Abgeordnete mehr, nämlich 353.⁸⁴ Doch nicht nur die Abgeordnetenzahl des Reichsrates wurde erhöht, sondern auch die der Landtage Niederösterreichs und Böhmens.

⁸² Ebd. 73.

⁸³ Weiß, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 96.

⁸⁴ Friedrich Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955 (=Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 59, Wien/Köln/Graz 1972) 246.

Vor allem hinter der Erhöhung der Abgeordnetenzahl des böhmischen Landtages ist ein politisches Kalkül erkennbar. Man wollte damit einen weiteren Versuch starten, die noch immer abwesenden und in Opposition stehenden Tschechen wieder in den Reichsrat zu bringen.⁸⁵ Die Gesetze traten am 2. April 1873 in Kraft. Die Zeitgenossen verstanden diese Verfassungsänderung als große Veränderung, teilweise gar als Zäsur, man nannte die reformierte Verfassung nun vielfach „Aprilverfassung“, was aber über die Realität hinwegtäuscht.⁸⁶ Zwar wurde der Reichsrat nun direkt gewählt, aber dennoch kann man in keiner Weise von einem allgemeinen, gleichen und freien Wahlrecht sprechen. Wie oben erwähnt, blieb auch weiterhin der allergrößte Teil der Bevölkerung von den Wahlen ausgeschlossen. Da dieses sogenannte Zensus- und Kurienwahlrecht ganz besonderen Einfluss auf die Mehrheitsverhältnisse und die Zusammensetzung der Parteien und Blöcke im Reichsrat nahm und dies ja in weiterer Folge auch auf das Verhältnis Parlament-Regierung-Kaiser Auswirkungen hatte, wird an dieser Stelle nun kurz auf das Wahlrecht von 1873 eingegangen.

Das Wahlrecht jener Zeit war ein sehr ungleich abgestuftes Kurienwahlrecht. Das heißt, nicht jede Stimme jedes Wählers zählte gleich viel, sondern war abhängig, zu welcher Kurie der Wähler gehörte. Es gab vier Kurien: die erste Kurie bildete der Großgrundbesitz, die zweite waren Städte und Märkte, die dritte die Handels- und Gewerbekammern und schließlich als vierte Kurie die Landgemeinden. Diese vier Kurien, auch Wählerklassen genannt, richteten sich nach der Steuerleistung des Wählers. So musste man, um der II. und der IV. Kurie, also der Städte- und der Landgemeinden-Kurie anzugehören, zwischen 10 und 20 Gulden Steuerleistung jährlich leisten.⁸⁷ Diese Steuerleistung blieb nicht konstant, sondern veränderte sich, was noch ersichtlich sein wird, mit noch folgenden Wahlrechtsreformen im Laufe der darauffolgenden Jahrzehnte immer wieder.⁸⁸ Zudem war einerseits die Stärke, also die Mandatszahl der Kurien innerhalb des Reichsrates unterschiedlich, und andererseits war auch die Stimmenstärke der Wähler der vier Kurien sehr unterschiedlich. Die erste Kurie, die der Großgrundbesitzer, war mit 85 Mandaten im Reichsrat vertreten. Dafür, dass ein Abgeordneter der ersten Kurie in den Reichstag gewählt werden konnte, genügten lediglich 59 Wählerstimmen von Personen, die zu dieser Kurie wahlberechtigt waren. In der zweiten Kurie, der Kurie der Städte und Märkte, die im

⁸⁵ Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 721.

⁸⁶ Ebd. 721.

⁸⁷ Brauneder, *Verfassungsgeschichte*, 159; Walter, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte*, 246.

⁸⁸ Sutter/Bruckmüller, *Der Reichsrat*, 75f.

Parlament mit 118 Sitzen vertreten war, bedurfte es schon 1580 Wählerstimmen, dass ein Abgeordneter entsandt wurde. Für die Kurie der Handels- und Gewerbekammern genügten wiederum nur 23 Wähler, um einen Abgeordneten zu entsenden, dafür war die Kurie, ähnlich wie die erste, auch wieder schwächer, nämlich mit nur 21 Mandaten vertreten. Die vierte und größte Kurie, die der Landgemeinden, besaß die meisten Sitze im Reichsrat, nämlich 129. Dafür musste aber auch ein Abgeordneter von 8400 Personen gewählt werden, um einzuziehen.⁸⁹ Wie man sehen kann, eine sehr ungleiche und ungerechte Aufteilung der Wählerstimmen und deren Vertreter. So gelang es den Großgrundbesitzern am leichtesten, ihre Abgeordneten in den Reichsrat zu entsenden, während die Wähler der Landgemeinden am meisten benachteiligt waren. Doch damit nicht genug. Eine weitere Einschränkung lag im Wahlalter, dies betrug nämlich 24 Jahre, womit, wenn man dies beispielsweise mit der heutigen Situation vergleicht, ganze acht Jahrgänge vom Wahlrecht exkludiert wurden. Auch das Geschlecht spielte im Wahlrecht zu jener Zeit eine Rolle. So waren im gesamten noch folgenden Betrachtungszeitraum, nämlich bis 1918, nur männliche Staatsbürger wahlberechtigt. Lediglich innerhalb der ersten Kurie gab es hier eine vage Ausnahme. Denn teilweise durften auch die Witwen der Großgrundbesitzer und die Vormundschaft über noch nicht großjährige Söhne führende Damen zur Wahlurne schreiten. Doch vorerst war auch ein beträchtlicher Teil der männlichen Bevölkerung von den Wahlen ausgeschlossen, nämlich alle, deren Steuerleistung, wie erwähnt, unter 10 Gulden im Jahr lag.⁹⁰ In reinen Zahlen kamen bei den ersten direkten Wahlen des Jahres 1873 auf die erste Kurie nur 4931 Wähler, zur zweiten Kurie waren 186.323 Personen wahlberechtigt, am wenigsten Wähler beinhaltete die Handels- und Gewerbekammern-Kurie, nämlich nur 499, und die Kurie mit den meisten Wahlberechtigten bildete die Kurie der Landgemeinden mit 1.062.259 Personen.⁹¹ Matthias Weiß kam in seiner Dissertation somit auf 1.254.012 Gesamtwahlberechtigte, während Brauneder auf 1,7 Millionen kam⁹². Brauneder bezog, wie er schreibt, bei seinem Ergebnis die in der ersten Kurie ebenfalls teilweise wahlberechtigten Frauen mit ein. 1,25 Millionen Wahlberechtigte, das waren 12% der Bevölkerung von über 24 Jahren und nur 6% der Gesamtbevölkerung, die zu jener Zeit bei 20.947.645 Einwohnern lag.⁹³

Dieser Ausschluss von 88% der erwachsenen Bevölkerung vom Wahlrecht schlug sich dann auch auf die Wahlergebnisse und auf die Zusammensetzung der Parteien des Reichsrates

⁸⁹ Ebd. 77; *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, 159.

⁹⁰ *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, 159.

⁹¹ *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 106.

⁹² *Brauneder*, Verfassungsgeschichte, 159.

⁹³ *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 106.

nieder. Im Oktober 1873 kam es dann zu den ersten direkten Reichsratswahlen in der Geschichte der Monarchie. Das Ergebnis dieser Wahl brachte vor allem für den linken Block, also die diversen liberalen Parteien mit der deutschliberalen Verfassungspartei, insgesamt ein sehr gutes Ergebnis. Man war damit mit einer noch breiteren Mehrheit als vor den Wahlen ausgestattet, womit man vor allem von Seiten der Regierung und des Ministerpräsidenten sehr zufrieden war. In Zahlen brachte es der Regierungsblock nach diesen Wahlen nun auf eine Mehrheit von 218 Abgeordneten.⁹⁴ „Gestützt auf diese gesicherte Mehrheit hatte die Regierung vom Reichsrat keinen Widerstand zu erwarten [...]“⁹⁵ Das heißt für das Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung, dass die Regierung Auersperg von nun an als noch parlamentarischer gelten kann, als zuvor. Jedoch ist es wichtig zu erwähnen, dass der linke Block, wie gesagt, keineswegs homogen war, sondern aus mehreren Parteien bestand. Eine davon, eben die Deutschliberale Partei, verlor bei dieser Wahl einige Mandate. Diese Verluste sind auf die Umstände, unter denen die Wahlen stattfanden, zurückzuführen. Einige Monate vor der Wahl, im Mai 1873, kam es in Wien zum großen Börsenkrach, bei dem viele Besitzende, also auch Klientel der Deutschliberalen, ihren Besitz verloren. Die Partei konnte in dieser Zeit nichts gegen die wirtschaftliche Misere vieler Leute ausrichten, was sich im Herbst 1873 bei den Wahlen dann niederschlug.⁹⁶ Folge des Wahlergebnisses für die Deutschliberalen war, ähnlich wie bei den Tschechen, eine Spaltung in „Alte“ und „Junge“ Deutschliberale. Diese Spaltung hatte für die darauffolgenden Jahre vorerst noch keine größeren Konsequenzen.⁹⁷ Die anderen der Linken zugehörigen Parteien, wie die Demokraten, die nationalen Fortschrittlichen und der verfassungstreue Großgrundbesitz, gewannen Mandate oder konnten ihre Zahl halten.⁹⁸ Das Projekt der Wahlreform der Regierung Auersperg kann für die Regierung als durchaus erfolgreich bezeichnet werden, denn damit gelang „nicht nur die Überwindung der Obstruktion der Föderalisten gegen eine Beschickung des Reichsrates, sondern überraschenderweise auch [...] die Konsolidierung der verfassungstreuen liberalen Mehrheit“.⁹⁹ Was parteipolitisch für den liberalen Block ein Erfolg war, war für den Reichsrat insgesamt hingegen keine Glanzstunde. Denn das Ziel, mit dieser Reform nun auch die Tschechen ins Parlament zurückzuholen, misslang. Die Tschechen fühlten sich auch weiterhin nicht vollständig befriedet. Sie spalteten sich daraufhin in Alt- und

⁹⁴ Karl Ucakar, *Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik* (=Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 24, Wien 1985) 160.

⁹⁵ Weiß, *Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts*, 107.

⁹⁶ Klebl, *Fürst Adolph Auersperg*, 118.

⁹⁷ Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 721.

⁹⁸ Klebl, *Fürst Adolph Auersperg*, 118.

⁹⁹ Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 718.

Jungtschechen und blieben dem Reichsrat auch weiterhin, nämlich bis 1879, fern. Um diese 33 tschechischen Abgeordneten aus Böhmen dezimiert, war auch die restliche Opposition geschwächer als vor den Wahlen. Das Vorhaben Hohenwarts, eine große „Rechtspartei“ nach reichsdeutschem Vorbild zu gründen, der die Klerikalen und einige konservative Slawen angehören und den Namen katholisch-ultramontane „Zentrumspartei“ tragen sollte, scheiterte. Die restliche Opposition bestand nach den Wahlen von 1873 neben den Deutschklerikalen aus wenigen Slowenen, dem Polenklub und zehn freien Abgeordneten. Einzig die Tschechen aus dem Kronland Mähren kamen nun in den Reichsrat.¹⁰⁰

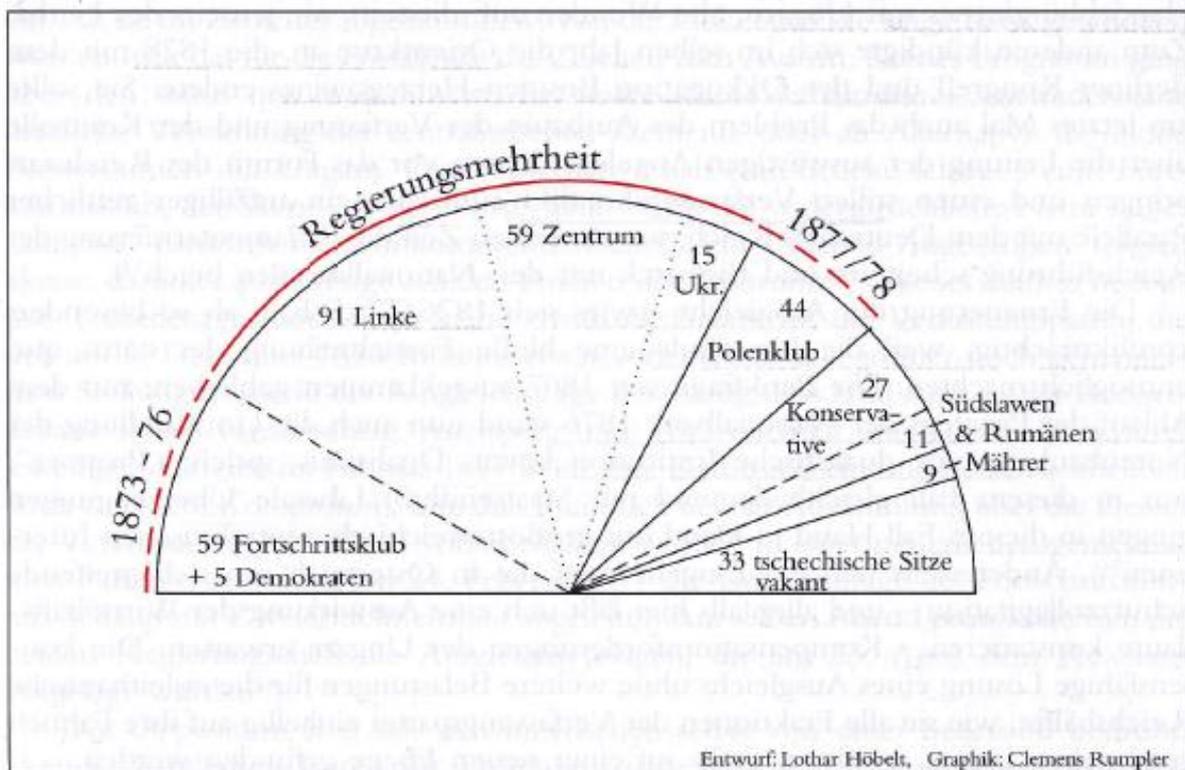


Abb. 2: Die Klubs des Abgeordnetenhauses 1873

Trotz der zahlenmäßig sehr festen Basis, auf die sich das Kabinett stützen konnte, kam es im Laufe der sechs Jahre andauernden V. Legislaturperiode bei bestimmten Gesetzesmaterien zu leichten Spannungen zwischen Regierung und Reichsratsmehrheit. Inhaltlich nahm sich, wie schon das Bürgerministerium seines Bruders, die Regierung Adolph Auersperg eine klare liberale Linie in der Gesetzgebung vor. Dazu gehörte auch eine Fortsetzung der Entkonfessionalisierung und Entkirchlichung des Staates und der Gesellschaft der Monarchie. So wurden bereits in den zwei Jahren vor der Wahlrechtsreform, nämlich in der

¹⁰⁰ Ebd. 722; Gustav Kolmer, *Parlament und Verfassung in Oesterreich*. Bd. II (Wien/Leipzig 1903) 281.

siebten Session bzw. der IV. Legislaturperiode, eine Reihe von Regierungsvorlagen, die die Schule und den Religionsunterricht betrafen, eingebracht. Und auch nach den Wahlen 1873, in der V. Legislaturperiode, die der VIII. Reichsratssession entsprach, hielt man an denselben Zielen fest. Doch in dieser heiklen Frage hatte es die Regierung deutlich schwerer, vor allem inhaltlich mit dem Parlament zusammenzuarbeiten. Zu der ohnehin schon polarisierenden Frage der Religionsgesetzgebung kam zum einen dazu, dass sich die rechte Opposition unter der Führung von Hohenwart zum Ziel setzte, diese Regierung so schnell als möglich zu stürzen. Andererseits lag die Schwierigkeit auch darin, dass sich die Zusammensetzung des Reichsrates, was die Abgeordneten betrifft, änderte. Im neugewählten Reichsrat saßen nun nicht mehr Abgeordnete, die über die Landtage ins Parlament entsandt wurden, sondern Leute, die direkt von den Wählern ihres Wahlkreises gewählt wurden. Diese Abgeordneten sahen sich nun in erster Linie diesen Wählern des Wahlkreises gegenüber verantwortlich und verstanden es als ihre Aufgabe, in deren Sinne Politik im Reichsrat zu machen. Die Abgeordneten wollten nun vielmehr dem Willen der einzelnen Wähler entsprechen und weniger dem des Kronlandes, von dem sie entsandt wurden. Lokale Interessen traten damit an die Stelle der Interessen der gesamten Reichshälfte oder des Reiches. Folge dieser personellen Veränderung waren die, dass sich der Reichsrat zunehmend fragmentierte und die Zusammenarbeit innerhalb der Blöcke, ja gar innerhalb der Parteien etwas gehemmt wurde und zudem auch die Umgangsformen der Abgeordneten untereinander, der Ton und die Sprache viel rauer und rüder wurde.¹⁰¹ Die Gesetzgebung stagnierte dadurch im Vergleich zu den vorhergehenden Regierungen zunächst etwas und anstatt neue große Reichsgesetze zu machen, konzentrierte man sich eher darauf, die schon geltenden Gesetze zu novellieren und reformieren, wofür die Religionsgesetze von 1874¹⁰² und die das gekündigte Konkordat ergänzenden Gesetze Beispiele waren. Jene Gesetzgebung wurde, wie gesagt, schon vor der Durchführung der Wahlreform von 1873 vor allem auf Drängen der Liberalen im Reichsrat diskutiert. Von Seiten der Regierung zierte man sich vor der Reform noch, denn man wollte mit der Konfessionsgesetzgebung, aus Angst, sie würde der Wahlrechtsreform nicht zustimmen, vorerst nicht die föderalistisch-klerikale Opposition vergrämen. Nach der Wahlrechtsreform und den Wahlen, als man von Seiten der Regierung keine derartigen Befürchtungen mehr hegen brauchte, ging man etwas unbefangener an die weitere Reform der Kirchengesetze heran. Bereits im Jänner 1874, also

¹⁰¹ *Rumpler*, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 723; *Berthold Sutter*, *Probleme einer österreichischen Parlamentsgeschichte 1848 bis 1918*. In: *Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch* (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. 7: *Verfassung und Parlamentarismus*, Teil 1: *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 563.

¹⁰² *Sutter/Bruckmüller*, *Der Reichsrat*, 91.

knapp nach der ersten Zusammenkunft des neugewählten Reichsrates, wurden die vier Konfessionsgesetzesentwürfe von der Regierung vorgelegt:¹⁰³

- „1. Das Gesetz über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche
2. Das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften
3. Das Gesetz betreffend die Beitragsleistung des Pfründenvermögens zum Religionsfonds
4. Das Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften“¹⁰⁴

Mit diesen Gesetzen sollte auch der kirchliche Einfluss auf den Schulunterricht reduziert und gleichsam der staatliche Einfluss verstärkt werden. Gesetze zur Zivilehe wurden von der Regierung aus Rücksicht auf die Klerikalen innerhalb des Oppositionsblocks nicht eingebracht. Man fürchtete von Seiten der Regierung, dass sich Klerikale, Föderalisten aus den Ländern und auch die Polen zusammenschließen würden und scharfen Widerstand gegen diese Gesetzgebung leisten werden. Darüber hinaus wollte die Regierung mit einer zu radikalen antikirchlichen Gesetzgebung die ohnehin vergrämten und immer noch abstinenten Tschechen nicht noch zusätzlich von einer Rückkehr in den Reichsrat abhalten.¹⁰⁵ Dem linksliberalen Block wiederum ging diese Gesetzgebung zu wenig weit, denn dieser Teil des Reichsrates brachte mehrere Initiativanträge ein, die die Konfessionsgesetze im Sinne der Liberalen noch ergänzen sollten. Man forderte:

„Ein Gesetz über die Regelungen der Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und den Religionsgesellschaften, ein Ehegesetz, ein Gesetz über die Zivilstandregister, ein Gesetz gegen den Mißbrauch der geistlichen Gewalt, ein Gesetz zur Regelung des staatlichen Obergerichtsrechtes über die Religionsgenossenschaften, ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der altkatholischen Kirchengemeinschaften und ein Gesetz über die Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes.“¹⁰⁶

Bei dieser Reihe an Gesetzesinitiativen der linken Fraktion waren sich jedoch nicht alle Parteien des Blocks einig und so schob man den Beschluss dieser Gesetze auf die lange

¹⁰³ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 725.

¹⁰⁴ Ebd. 726; Kolmer, Parlament und Verfassung II, 315.

¹⁰⁵ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 726.

¹⁰⁶ Ebd. 726.

Bank und gab sie an den Konfessionsausschuss weiter.¹⁰⁷ Die Opposition reagierte, wie erwartet, ablehnend gegenüber den Regierungsvorlagen und noch viel mehr gegen die Anträge des linken Blocks. Ja man lief sogar Sturm vor allem gegen den ersten Gesetzespunkt der Regierung, der letztlich das Verhältnis der katholischen Kirche und der Monarchie regeln sollte und in weiterer Folge das Konkordat noch weiter außer Kraft setzen sollte. Vor allem die Klerikalen und die wenigen mährischen Tschechen sahen sich als Hüter des Konkordates und leisteten erbitterten Widerstand gegen dieses Regierungsvorhaben.¹⁰⁸ So sehr diese Reaktion der Opposition zu erwarten war, so sehr ist aber auch an der Uneinigkeit des Linken Blocks gegenüber den eigenen Gesetzesinitiativen zu erkennen, dass der linksliberale Block als Folge der direkten Wahl nun nicht mehr in jener geschlossenen Art und Weise auftrat. Auch zur Regierung traten in dieser Frage nun vermehrt Spannungen von Seiten der liberalen Mehrheit auf, da dem linken Block die Regierungsgesetzesvorlagen, wie gesagt, zu wenig weit gingen und man mit Hilfe der eigenen Anträge vor allem auch die von den Klerikalen bekämpfte Zivilehe unbedingt verwirklicht sehen wollte.¹⁰⁹ Die Regierung stand in der Religionsfrage somit zwischen den Fronten der Mehrheit und Opposition. Im Endeffekt scheiterten die Initiativanträge des Linken Blocks aber ohnehin an dessen eigener Uneinigkeit in dieser Frage und verliefen schließlich in den Ausschüssen im Sand.¹¹⁰ Die Regierung konnte für alle vier Gesetze die liberale Mehrheit letztendlich gewinnen und ihre Vorlage im Frühjahr 1874 im Reichsrat klar durchbringen.¹¹¹ Von den vier Regierungsvorlagen bekamen jedoch nur drei schlussendlich Gültigkeit, denn hier leistete wiederum der Kaiser Widerstand und weigerte sich, das Gesetz über die klösterlichen Genossenschaften zu sanktionieren.¹¹² Freilich lagen diese scharfe Opposition der Rechten, die Uneinigkeit der Linksliberalen zur eigenen Initiative und damit die Spannungen zwischen Regierung und Mehrheit zum größten Teil am Thema selbst, denn Kirche und Religion war eine Thematik, die quer durch den Reichsrat eine klare ideologisch geprägte Konfliktlinie zog. Der parlamentarische Charakter der Regierung litt, trotz dieser leichten Spannungsphase zwischen Mehrheit und Regierung keineswegs, denn durch den Beschluss der Regierungsvorlage kann man letztendlich von einer im Endeffekt erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Parlament und Kabinett sprechen. Andere, ideologisch weniger behaftete Gesetzgebungswerke der Regierung Auersperg, wie etwa die

¹⁰⁷ Ebd. 726.

¹⁰⁸ *Klebl*, Fürst Adolph Auersperg, 125.

¹⁰⁹ *Kolmer*, Parlament und Verfassung II, 333-337.

¹¹⁰ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 726.

¹¹¹ Ebd. 726; *Kolmer*, Parlament und Verfassung II, 327 u. 331 f.

¹¹² *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 726; *Kolmer*, Parlament und Verfassung II, 315 u. 331.

Einführung eines neuen Gesetzbuches des Strafgerichtsverfahrens, eines neuen Handelsgesetzbuches, die Schaffung von Geschworenengerichten¹¹³, die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, aber auch die Schaffung vager Grundlagen einer Sozialgesetzgebung¹¹⁴, wurden wiederum ohne Spannungen, in enger Kooperation zwischen Regierung und linksliberaler Mehrheit beschlossen.

Neben der Kirchen-, Justiz- und Sozialpolitik gab es in den 1870ern noch eine weitere wichtige Thematik, derer sich die Regierung und der Reichsrat in gegenseitiger Kooperation annahmen, nämlich die Wirtschaft und deren Krise. Wie erwähnt, gab es im Mai 1873 den großen Börsenkrach in Wien, bei dem viele Anleger und Wirtschaftstreibende große Teile ihres Besitzes verloren. Doch das Jahr 1873 brachte neben dem Börsenkrach noch eine Reihe weiterer Katastrophen, die die Monarchie heimsuchten, mit sich. Die Weltausstellung, die in diesem Jahr in Wien stattfand, war ein Misserfolg. Weitaus weniger Besucher als erwartet und vorausgesagt besuchten die Ausstellung, was zum einen am verregneten Wetter in diesem Jahr, aber auch am Ausbruch der Cholera lag. Auf dem Land machten Viehseuchen und Plagen wie Rebläuse auf den Weinbergen und Borkenkäferinvasionen in den Wäldern den Leuten zu schaffen. All diese Misereen zwangen die Regierung nun auch zu handeln. Wirtschaftspolitisch gelang dann auch die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Adolph Auersperg und der linksliberalen Mehrheit im Reichsrat besser als in Sachen Konfessionsgesetzgebung. Hier konnte sich die Regierung nun viel besser und fester auf die links-liberale Mehrheit im Reichsrat stützen. So wurden auf Basis der Regierungsvorlage des Finanzministers De Pretis sogenannte Vorschusskassen eingerichtet, durch die einerseits gefährdete Unternehmen finanziell gestützt werden sollten und andererseits aber auch die Guldenwährung, die ebenfalls durch die Wirtschaftskrise in Bedrängnis kam, saniert werden sollte. Insgesamt wurden immense Hilfgelder zur Sanierung der Wirtschaft der Monarchie investiert, was in der Hauptsache wiederum durch Anleihen, aber auch durch Investitionen im Eisenbahnbau finanziert werden sollte.¹¹⁵ Im Zuge der Debatten zu diesen notwendigen wirtschaftspolitischen Gesetzen kam es von Seiten der konservativen Opposition zu größeren Widerständen und im Plenum zu einer Abrechnung mit dem Kapitalismus, dem Wirtschaftsliberalismus und mit dem politischen Liberalismus als dessen Grundlage im Allgemeinen. Davon zeugt bereits die erste Wortmeldung in der Debatte, die des steirischen Abgeordneten der rechten Opposition Freiherr von Walterskirchen:

¹¹³ *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 324.

¹¹⁴ *Sutter/Bruckmüller*, Der Reichsrat, 91.

¹¹⁵ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 728.

„Man braucht kein Anhänger der schroffen Manchester-Theorie und der Maxime: ‚Laissez faire, laissez passer‘ zu sein, um doch an dem Principe der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit festzuhalten und diesem Principe auch dann treu zu bleiben, wenn seine Consequenzen unangenehm und schmerzlich sind. Ein Princip nur insolange hochhalten, als es uns nützt und dann verwerfen, wenn seine Spitze sich einmal gegen uns kehrt, scheint mir ein Vorgang zu sein, der kaum geeignet ist, die Anerkennung von der Richtigkeit des Principes zu verbreiten und demselben allgemeine Achtung zu verschaffen.“¹¹⁶

Derselbe Abgeordnete monierte in seiner Kritik am Kapitalismus auch die Politik der Darlehens- also Vorschusskassen und setzte vielmehr auf die Ankurbelung der Wirtschaft durch staatliche Investitionen, wodurch reelle Arbeit geschaffen werden sollte, von der die breite Masse profitieren sollte:

„Würde nun von Seite des Staates der Bau der Eisenbahnen energisch gefördert, oder von ihm selbst in die Hand genommen, dann müsste das Vertrauen wiederkehren, es würden überdieß wirkliche Werthe geschaffen, die weiter productiv wirken würden, und ich kann mir schwer größere Gesellschaftsgruppen denken, die dabei leer ausgehen. Jedenfalls wird das geschaffene Product allgemein nützen, während durch das bloße Geldausleihen im Wege der Darlehenscassen immer noch keine sichere Gewähr geboten scheint, daß wirklich reelle Werthe geschaffen werden, und daß das Vertrauen damit gestärkt wird, daß die fleißige Arbeit ihren Mann sicherer ernährt, als die unproductive Actien-Speculation. Es gibt ja keine Garantie, – ich kann mir wenigstens keine vorstellen – daß das Betriebscapital, welches durch die Darlehenscassen flüssig wird, auch wirklich reellen Geschäften und nicht der Agiotage dienen wird, und gerade die Wiederherstellung jenes Vertrauens, daß die Arbeit – sei sie physisch oder geistig – endlich obenauf gelangt, und die unfruchtbare Speculation keinen Erfolg erzielt, gerade bei Wiederherstellung dieses Vertrauens schiene mir die allersicherste Gewähr zu bieten gegen die Folge der Krise und eine Assecuranz gegen die Wiederkehr derselben.“¹¹⁷

¹¹⁶ Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates 1861-1918 (<http://alex.onb.ac.at/spa.htm> In: <http://alex.onb.ac.at/> *Österreichische Nationalbibliothek*, ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, aufgerufen am 15.10.2012), V. Legislaturperiode, VIII. Session, 8. (Vormittags-) Sitzung am 23. November 1873, 164 f.

¹¹⁷ Ebd. 166.

Es wurde aus den Reihen der Opposition auch immer wieder darauf hingewiesen, dass das Geld, das man durch die Vorschusskassen (die als Geldgeber dienten) bekam, nicht jenen Leuten und Bevölkerungsschichten, die durch die Krise gelitten hatten, wie z. B. den Arbeitern und Bauern, zugutekomme, sondern wiederum nur jenen, die die Krise verursachten:

„[...] weil diese Staatshilfe nicht den Bedürfnissen der niederen Industrie und den gedrückten Landwirthen nach all' dem Gehörten daselbst zukommen wird, sondern nur den Großgeschäften der Städter, wodurch der Bauer keinen Nutzen hat; [...] Der Bauer klagt mit Recht über Beschädigungen, welche er durch das Schwindelsystem schon erdulden mußte, durch das Entziehen Capitalien aus den Provinzen und noch mehr durch das Entziehen der Arbeitskräfte, und daß er nur verurtheilt ist stark am Zahlische und schwach am Wahltische betheiligt zu sein.“¹¹⁸

Im Gegensatz dazu gestand zwar auch die liberale Mehrheit Fehler der Politik der Vergangenheit ein, aber man hielt am grundsätzlichen liberalen Kurs und am Wert des Geldes für das Funktionieren der Wirtschaft und des Systems auch weiterhin fest. Der liberale Abgeordnete Plener verteidigte den Geldmarkt als solches, indem er in der Debatte beispielsweise meinte: „[...] als daß man sich zu der ruhigen Betrachtung erheben könnte, den Geldmarkt als Das zu behandeln, was er ist, und nicht als Das, wozu ihn eine verderbliche und unsinnige Speculation vorübergehend gemacht hat.“¹¹⁹ Gleichzeitig wird von vielen Liberalen auch der Regierungskurs der Sanierung der Wirtschaft mit Hilfe der Vorschusskassen gut geheißen, aber nicht um dann, wie von der Opposition gefordert, die Wirtschaft in Zukunft staatlich zu lenken und damit auch den Bedürfnissen der breiten Masse des Volkes gerecht zu werden. Vielmehr wollte man, zwar unter Vermeidung der wirtschaftspolitischen Fehler von vor 1873, weiterhin einen liberalen Wirtschaftskurs, in dem die Geldzirkulation und der freie Markt im Vordergrund stehen sollten, sichern. Dahingehend ging Plener in seinen Forderungen noch weiter und wollte nicht nur die Sanierung durch Vorschusskassen, sondern darüber hinaus auch eine Einführung von Vorschusskassenscheine, um nicht wieder in solch eine Krise zu schlittern:

„Es handelt sich also in solchen Krisen, wie gesagt, zunächst um eine Vermehrung der Circulationsmittel, und in diesem Sinne scheint es mir, wenn man die Krisis als einen vorübergehenden Nothstand auffaßt, daß die Regierung am besten gethan hätte,

¹¹⁸ Ebd. 188.

¹¹⁹ Ebd. 168.

sich dem fremden Muster ganz anzuschließen und für die in Folge der Krisis notwendig gewordene Vermehrung der Circulationsmittel die Form anzunehmen, welche in dem fremden Gesetze [sc. im Gesetz des norddeutschen Bundes von 1870; M. F.] enthalten ist, nämlich die der Darlehenscassenscheine.“¹²⁰

Also den Liberalen gingen die Vorschusskassen alleine teilweise nicht weit genug. Wie eng die Verzahnung zwischen den liberalen Abgeordneten und der Regierung letztendlich war, zeigt vor allem die Wortmeldung des mährischen Abgeordneten Johann Fux, ein großer Verfechter des Gesetzes und der Regierungslinie, der die Zustimmung zu dem Gesetz mit der Rolle des Abgeordnetenhauses in Verbindung brachte:

„Wenn Sie, meine Herren, diese Hoffnung auf Staatshilfe täuschen, so werden sie eine noch größere Muth- und Hoffnungslosigkeit in der Bevölkerung herbeiführen! So wird die Erwartung, die man auf dieses neue und direct gewählte Abgeordnetenhaus gesetzt, bitter enttäuscht werden, so wird man mit großem Rechte sagen, daß das Abgeordnetenhaus dieser Krisis gegenüber sich nicht als fruchtbar und vermögend genug erwiesen habe. Ich glaube das Abgeordnetenhaus hat heute den vollen Beruf, zu sagen: Ja, wir haben Vertrauen in unsere eigene rettende Kraft, wir haben Vertrauen in die Arbeitskraft des österreichischen Volkes, und aus diesem wichtigen Grunde wird schon die Votirung des Gesetzes gewiß das Vertrauen zu heben geeignet sein. Das ist der schwerwiegende, ich möchte sagen, politische Grund, welcher mich bestimmt, für die Annahme des Gesetzes zu stimmen.“¹²¹

Begleitet wurde seine gesamte Rede von großen Beifallsstürmen und „Bravo“-Rufen der linken Reichsrathshälfte. Und so ging die gesamte Debatte in den darauffolgenden Tagen weiter. Sie verlief gemäß den ideologischen Standpunkten zwischen Mehrheit und Opposition, wobei die linke Mehrheit in ihren Reden zwar auch die Politik, die unmittelbar zur Krise führte, kritisierte, aber die Regierung in ihrem Kurs klar bestärkte. Im Endeffekt wurden die Gesetze vom liberalen Block dann auch klar angenommen.¹²² In Folge dessen ging man von Seiten der Opposition sogar soweit, dass man die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangte, der dann gar mit Teilen des Linksblocks, um genau zu sein durch die Stimmen einiger weniger Abgeordnete der Wiener Demokraten, eingesetzt wurde. Zwei Jahre tagte der Ausschuss und brachte jene Fehler der liberalen

¹²⁰ Ebd. 169.

¹²¹ Ebd. 174.

¹²² Ebd., 8. (Abend-) Sitzung am 23. November 1873, 232.

Wirtschaftspolitik der späten 60er und frühen 70er Jahre zu tage, die ohnehin bekannt waren. Daraufhin machte sich die Regierung, nachdem sie Maßnahmen zur Behebung der Krise gesetzt hatte, nun auch daran, Gesetze zu verabschieden, die verhindern sollten, dass es erst gar nicht mehr zu einem solchen wirtschaftlichen „Crash“ kommen kann. So verabschiedete man im April 1875 das Börsengesetz, das die Börsengeschäfte als eine Art Glücksspiel definierte und deswegen unter das Handelsgesetzbuch gestellt werden musste.¹²³

Ein weiterer Börsenkrach war damit abgewendet, aber die grundsätzliche liberale Wirtschaftspolitik, unabhängig von den Erfahrungen des Börsenkrachs und der darauffolgenden Krise, wurde fortgesetzt. Eine der Folgen der Wirtschaftspolitik der Regierung jener Zeit war der große Bauboom, der vor allem in der Reichshauptstadt Wien voll einsetzte. Der Reichsrat verabschiedete nämlich 1874 ein Gesetz, nach dem man allen Neu-, Um- und Zubauten für die nächsten 25 Jahre Steuerfreiheit gewährte. Bis dahin waren nur Bauten für zehn Jahre steuerbefreit. Diese Verlängerung der Steuerfreiheit trug nicht unwesentlich dazu bei, dass in Wien eine Gründerzeit einsetzte und vor allem auch die Wiener Ringstraße ihr späteres Antlitz erhielt.¹²⁴ Neben dem Bauwesen wurde auch das Eisenbahnwesen wiederum eher von Seiten des Reichsrates unterstützt. Der Eisenbahnbau florierte durch gezielte Investitionen und das Eisenbahnnetz verdichtete sich enorm in dieser Zeit. Teilweise gar so sehr, dass die Eisenerzeugung mit der Herstellung des Bedarfs an Eisen für den Eisenbahnbau nicht mehr nachkam. Diesen Forderungen zur Förderung der Eisenbahn kam die Regierung mit gutem Willen auch nach. Handelsminister Banhans vertrat klar die Meinung, dass man die Wirtschaft unter anderem mit dem Eisenbahnbau am besten sanieren kann. Sein Nachfolger als Handelsminister Johann Ritter von Chlumecký ging sogar noch weiter und hatte vor, dass der Staat die Eisenbahn kaufen sollte, sie sozusagen verstaatlicht werden sollte. Demnach hätte dann auch der Staat die Kosten für den Ausbau des Eisenbahnnetzes zu tragen gehabt. Der Vorteil lag ganz klar in der einheitlichen Planung des Eisenbahnnetzes und einem klar gegliederten Gesamtkonzept, das nun vom Ministerium ausgearbeitet wurde. Der Nachteil war, dass innerhalb des Reichsrates vor allem zwischen den verschiedenen Nationalitäten Uneinigkeit herrschte, wo genau welche Bahn zu welchen Kosten gebaut werden sollte. Dennoch beschloss die Regierung im Oktober 1875 gemeinsam mit dem liberalen Block im Reichsrat die Eisenbahnreform, was wiederum, ähnlich wie bei den Gesetzen zum staatlichen Eingriff in die Wirtschaft von 1873, nun wiederum gegen die

¹²³ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 728 f.

¹²⁴ Ebd. 730.

eigentlichen liberalen Prinzipien verstieß.¹²⁵ Hier stand also wiederum Staatsinteresse vor dem Interesse der liberalen Parteien, was für das Staatsbudget nicht ohne Folgen bleiben würde, wie im weiteren Verlauf noch zu sehen sein wird.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Regierung und liberalem Block im Reichsrat begann sich dann ab dem Jahr 1876 langsam zu verschlechtern. Ausgangspunkt war die sich anbahnende außenpolitische Krise am Balkan. Um einen etwaigen Feldzug am Balkan möglicherweise finanzieren zu können, verlangte die Regierung die Bewilligung größerer Summen aus dem Budget durch die Reichsratsmehrheit. Doch der liberale Block verweigerte diese Zustimmung vehement. So wurde das Budget des Jahres 1875 noch auf normalem Weg zustande gebracht, über das des Jahres 1876 kam es zu heftigen Debatten und Kontroversen, nicht zuletzt deswegen, weil man von Seiten der Liberalen im Reichsrat fürchtete, dass eine Bewilligung der Budgetmittel für einen Feldzug, der dann möglicherweise ein Debakel sein würde, alle jene wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Jahre davor wieder zunichtemachen und man einem neuerlichen Ruin zusteuern könnte.¹²⁶ Daraufhin traten die liberalen Parteien im Reichsrat in den Widerstand gegen die Budgetforderungen der Regierung. Ein großer Teil der liberalen Abgeordneten gingen sogar soweit, eine Interpellation, also eine Anfrage an die Regierung zu richten, in der man anfragte, ob die cisleithanische Regierung hinter den Plänen des Gesamtministeriums, also jenen Ressorts, die für beide Reichsteile zuständig waren, eines Feldzuges am Balkan stehe und ob man Einfluss, und wenn ja, in welche Richtung, auf diejenigen, die den Feldzug wollten, geübt habe.¹²⁷ Auersperg antwortete, dass man klarerweise über diese Sache mit dem Gesamtaußenminister diskutierte, da ja die Gesamtpolitik auf die einzelnen Reichshälften Einfluss nahm. Man stand von Seiten der Regierung Auersperg auch hinter den außenpolitischen Vorhaben, da sich die Delegationen (deren Beschickung vom Reichsrat und vom ungarischen Reichstag beschlossen wurde) ohnehin hinter die Außenpolitik des Gesamtstaates stellten. Auersperg bekundete dann auch noch die friedlichen Absichten des Monarchen, der Gesamtregierung und der Teilregierungen.¹²⁸ Das konnte die liberale Reichsratsmehrheit jedoch nicht überzeugen, im Gegenteil, man verweigerte nun erst recht die Zustimmung und es tat sich erstmals ein Gegensatz zwischen Regierung und Reichsratsmehrheit auf.¹²⁹ Von der rechten Opposition war in Sachen Okkupation Bosniens von vorn herein nichts anderes als Widerstand zu

¹²⁵ Ebd. 731 f.

¹²⁶ Ebd. 732 f.

¹²⁷ *Kolmer*, Parlament und Verfassung II, 419.

¹²⁸ Ebd. 421.

¹²⁹ Vgl. *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 732-735.

erwarten. Vor allem die deutschen Abgeordneten aus den Alpenländern liefen Sturm gegen eine etwaige Eingliederung Bosniens in die Monarchie, da in diesem Falle eine Stärkung des slawischen Elementes innerhalb der Völker des Reiches der Fall gewesen wäre.¹³⁰ Auf der rechten Seite herrschte also eher das nationale und weniger das finanzielle Argument gegen die Okkupation vor. Ein sehr großer Teil des Reichsrates stand den Balkanplänen der Regierung bzw. der Gesamtregierung sehr ablehnend gegenüber. Abgesehen von der Bewilligung neuer Budgetmittel für einen Balkanfeldzug, bestand das Problem darin, dass schon die gesetzgeberischen Maßnahmen in den Jahren zuvor, wozu auch die Maßnahmen zur Behebung der Wirtschaftskrise gehörten, große Löcher in das Budget der Monarchie rissen und die Staatsschuld immer größer werden ließen. In den Jahren 1877 und 1878 ging man dann von Seiten der Reichsratsmehrheit immer mehr auf Distanz zur Budgetpolitik und zu der Art, wie der Ausgleich von 1877 verhandelt wurde. Die Regierung sagte den Delegationen bereits mehrere Kredite zu, noch bevor dies der cisleithanische Reichsrat bewilligt hatte. Dazu ließen eine im Zuge des Balkanfeldzuges notwendige Wehrreform, weiters die Verwaltungskosten für das 1878 okkupierte Bosnien-Herzegowina und der noch immer großzügig weitergeführte Eisenbahnausbau das Staatsdefizit und somit die Staatsschuld weiter anwachsen, sodass die Monarchie im Jahre 1879 knapp vor dem Bankrott stand.¹³¹ Was das Verhältnis zwischen Regierung und Reichsratsmehrheit angeht, muss gesagt werden, dass beide Seiten gleichsam Schuld an jener finanziellen Misere der späten 1870er Jahre hatten. Denn bis 1876 funktionierte ja die Kooperation zwischen Regierung und Reichsrat sehr gut und man beschloss gemeinsam eine Reihe von Gesetzen, wenn sie auch nicht vergleichbar mit jenen des Bürgerministeriums waren, aber dennoch von einem festen Reformwillen getragen wurden. Was obendrein im Inneren des linksliberalen Blocks zu beobachten war, waren zunehmende Auflösungserscheinungen zwischen den und sogar innerhalb der Parteien des Blocks. Der linke Block war bei weitem nicht mehr so gefestigt wie Anfang oder Mitte der 70er Jahre. Die Interessen und Meinungen zu den diversen Gesetzesvorhaben der Regierung bzw. der jeweils anderen Parteien innerhalb des Blocks wurden nun zu groß und oftmals sogar gegensätzlich. Auersperg selbst monierte diese sezessionistischen Bestrebungen innerhalb „seiner“ Reichsratsmehrheit. Er beklagte, dass beispielsweise der innerhalb des linken Blocks stehende Fortschrittsklub nun mit den rechten Parteien stimme oder die äußerste Linke mit der äußersten Rechten gehe, und selbst einzelne

¹³⁰ *Walter*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 248.

¹³¹ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 733 f.

Abgeordnete beharrten auf ihrer Meinung und scherten oftmals aus.¹³² Ende 1878, als sich nun das endgültige Ende der Regierung Adolph Auersperg abzeichnete, besaß die Regierung erstmals keinerlei Rückhalt mehr im Reichsrat. Gustav Kolmer konstatierte hierzu:

„Der Kampf um den Ausgleich, der Widerstand gegen die Occupation, die in Aussicht stehende Opposition gegen die Erneuerung des Wehrgesetzes, die Schwierigkeiten, die durch die Kriegsführung im Südosten emporgeschnellten Heeresbedürfnisse zu decken, schufen immer ernstere Zerwürfnisse zwischen den Fractionen der Majorität und vereitelten jede Einigung mit der Regierung, die Ereignisse drängten zur Auflösung der parlamentarischen Mehrheit und zum unaufhaltsamen Sturze des Cabinettes. Jede wichtige Abstimmung zeigte die Ohnmacht der Regierung, die bei allen Entscheidungen das Ansehen und den Einfluß der Krone aufs Spiel setzte und sich selbst nur mehr als Vollstrecker des Willens der Krone fühlte, ohne jeglichen Rückhalt beim Parlamente.“¹³³

Diese Einschätzung der Verhältnisse ist bezeichnend, wenn man bedenkt, dass das Kabinett anfangs als ein archetypisches parlamentarisches Kabinett, das sich auf die breite Mehrheit des liberalen Blocks stützte, galt. Nun war davon nichts mehr übrig, die Mehrheit zersplittert und die Regierung am Ende. So wurde das Kabinett Adolph Auersperg am 15. Februar 1879 zu Fall gebracht und Neuwahlen ausgerufen, womit die Liberale Ära endete.¹³⁴ Dieses Datum kann als eine Zäsur in der Geschichte des Reichsrats und in dessen Verhältnis zur Regierung angesehen werden, denn nie wieder bis 1918 regierten die Liberalen in dieser Form und mit einer derartig breiten parlamentarischen Basis.

¹³² Kolmer, *Parlament und Verfassung* II, 439.

¹³³ Ebd. 438 f.

¹³⁴ Klaus *Berchtold*, *Die politischen Parteien und ihre parlamentarischen Klubs bis 1918*. In: Herbert *Schambeck* (Hg.), *Österreichs Parlamentarismus. Werden und System* (Wien 1986) 151.

3.1.2.) Die Feudal-Konservative Ära Taaffe und die „Große Koalition“

3.1.2.1.) Die Wahlen von 1879, die Regierungsbildung und die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses in der VI. Legislaturperiode (1879-1885)

Nach der vom Kaiser, zwar widerwillig, aber nun doch angenommenen Demission Ministerpräsident Auerspergs, wurden die Wahlen für den 3. Juli 1879 angesetzt.¹³⁵ Um die Person Auerspergs war es dem Kaiser sehr leid, er bedauerte seine Demission. Andererseits, was die Parteien betrifft, war der Kaiser dann dennoch froh, dass er jene Partei, nämlich die Verfassungspartei, die ihm die Verfassung von 1867 eingebrockt hatte, los war.¹³⁶ Denn den Umständen nach deutete schon vor den bevorstehenden Wahlen alles darauf hin, dass sich die Mehrheitsverhältnisse im Reichsrat nach den Wahlen nachhaltig ändern würden. Bis zur Regierungsbildung nach den Wahlen wurde für ein paar Monate ein Übergangskabinett unter Dr. Karl Stremayr gebildet, dem als Innenminister Eduard Graf Taaffe angehörte. Letzterem oblag es auch, die Reichsratswahlen vom Juli vorzubereiten. Bereits in dieser Zeit nahm Taaffe Gespräche mit den Gruppierungen und Parteien der Föderalisten, der Klerikalen und auch der noch immer fernbleibenden Tschechen auf.¹³⁷ Es war das große Ziel einer neuen, möglicherweise konservativen Regierung, nun endlich auch wieder alle tschechischen Abgeordneten in den Reichsrat zu holen. Die anfangs teils schwierigen Gespräche gestalteten sich nach und nach immer positiver, denn auch von tschechischer Seite her signalisierte man eine gewisse Kompromissbereitschaft und eine damit verbundene Bereitschaft zur Beschickung des Reichsrates. Vor allem die als kompromissfreudiger geltenden Jungtschechen waren, nachdem sie zuerst den böhmischen Landtag (dem sie ebenfalls seit 1872 fernblieben) wiederum beschickten, nun auch bereit, in den Reichsrat einzutreten. Der ausschlaggebende Moment für die Tschechen war bereits der Rücktritt der Regierung Auersperg, von nun an war das Eis gebrochen und die grundsätzliche Bereitschaft, wieder den Reichsrat zu beschicken, da.¹³⁸ Zudem machte Taaffe in seinen Gesprächen auch Zugeständnisse in Form eines Wahlkompromisses, der sich an die noch zögernden böhmischen Feudaladeligen richtete. Man versprach dem böhmischen Feudaladel, dass diesem zehn der 23 für die Tschechen vorgesehenen Mandate auf alle Fälle zufallen

¹³⁵ Klebl, Fürst Adolph Auersperg, 214; Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 747.

¹³⁶ Ebd. 743.

¹³⁷ Gustav Kolmer, Parlament und Verfassung in Oesterreich. Bd. III (Wien/Leipzig 1905) 1 f.

¹³⁸ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 744 f.

sollten.¹³⁹ Also schon im Vorfeld der Reichsratswahlen gab es eine Vielzahl von Gesprächen zur Gründung eines festen rechts-konservativ-föderalistischen Blocks.



Abb. 3: Eduard Graf Taaffe

Die Wahlen am 3. Juli 1879 brachten dann auch die von allen erwartete grundlegende Wende in den Mehrheitsverhältnissen im Reichsrat: Die bisherige Mehrheit der linksliberalen Verfassungspartei wurde dezimiert bzw. spaltete sich, wie erwähnt, in mehrere verschiedene Parteien auf. Anfangs versuchte man jedoch wiederum eine einheitliche Linke Fraktion im Reichsrat zu bilden. Als Georg Ritter von Schönerer für diese Fraktion ein deutschnationales Programm festlegen wollte, kam es von Seiten vieler Abgeordneter der anderen Linken und Liberalen zu Unmut und zur Ablehnung eines Linken Klubs. Doch war dies nur der unmittelbare Auslöser für die schon in den Jahren zuvor sich abzeichnenden zentrifugalen Tendenzen bei den Liberalen. Das Ergebnis dieser Tendenz war im Jahr 1879 dann eben die Bildung des „Klubs der Vereinigten Fortschrittspartei“ als Nachfolgerin der ehemaligen Fortschrittspartei, der kleinbürgerlich-sozialistischen „Wiener Deutsch-Demokratischen Partei“, und Schönerers „National-Radikaler Partei“, der Vorläuferin der Deutschnationalen bzw. Alldeutschen. Ferner konstituierten die Reste der einstmaligen Verfassungspartei zusammen mit dem verfassungstreuen Großgrundbesitz den „Klub der Liberalen“.¹⁴⁰ Auf der anderen Seite hatte die vormalige Opposition nun die Mehrheit im Reichsrat erlangt. Namentlich waren dies die föderalistisch gesinnten Deutsch-Klerikalen, also die Abgeordneten aus den deutschsprachigen Alpenländern, ferner der Polenklub, die nun in den Reichsrat zurückkehrenden Tschechen und ebenfalls föderalistisch gesinnte Slowenen, Kroaten und Rumänen.¹⁴¹ Der Reichsrat war durch diese Wahlen nicht nur in seinen Mehrheitsverhältnissen grundlegend verändert, sondern auch so fragmentiert

¹³⁹ Ebd. 746; Kolmer, *Parlament und Verfassung* III, 4.

¹⁴⁰ Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 749.

¹⁴¹ Ebd. 749.

und aufgespalten wie nie zuvor. Aufgrund dessen erwies sich die Mehrheitsfindung und dann die Regierungsbildung als sehr langwierig und schwierig, denn auch die Interessengegensätze zwischen diesen vielen verschiedenen Parteien und Fraktionen waren viel deutlicher ausgeprägt als zur Zeit der liberalen Ära. Mit der Bildung einer Regierung bei diesen schwierigen parlamentarischen Verhältnissen wurde, wie schon vor der Wahl klar war, Graf Taaffe beauftragt. Bereits vor den Wahlen hatte Taaffe, der ein Jugendfreund Kaiser Franz Josephs war und ihm nach wie vor persönlich sehr nahe stand, wie gesagt, die Verständigung und Gespräche mit allen Parteien im Reichsrat aufgenommen. Die Liberalen, die sich gespalten hatten, waren obendrein noch vergrämt über die Vorgänge im Vorfeld der Auflösung des Reichsrates 1879 und über das Wahlergebnis selbst. Daher waren sie bzw. ihre Nachfolgeparteien, weder vor und schon gar nicht nach den Wahlen, zu einem Eintritt in das Kabinett zu bewegen.¹⁴²

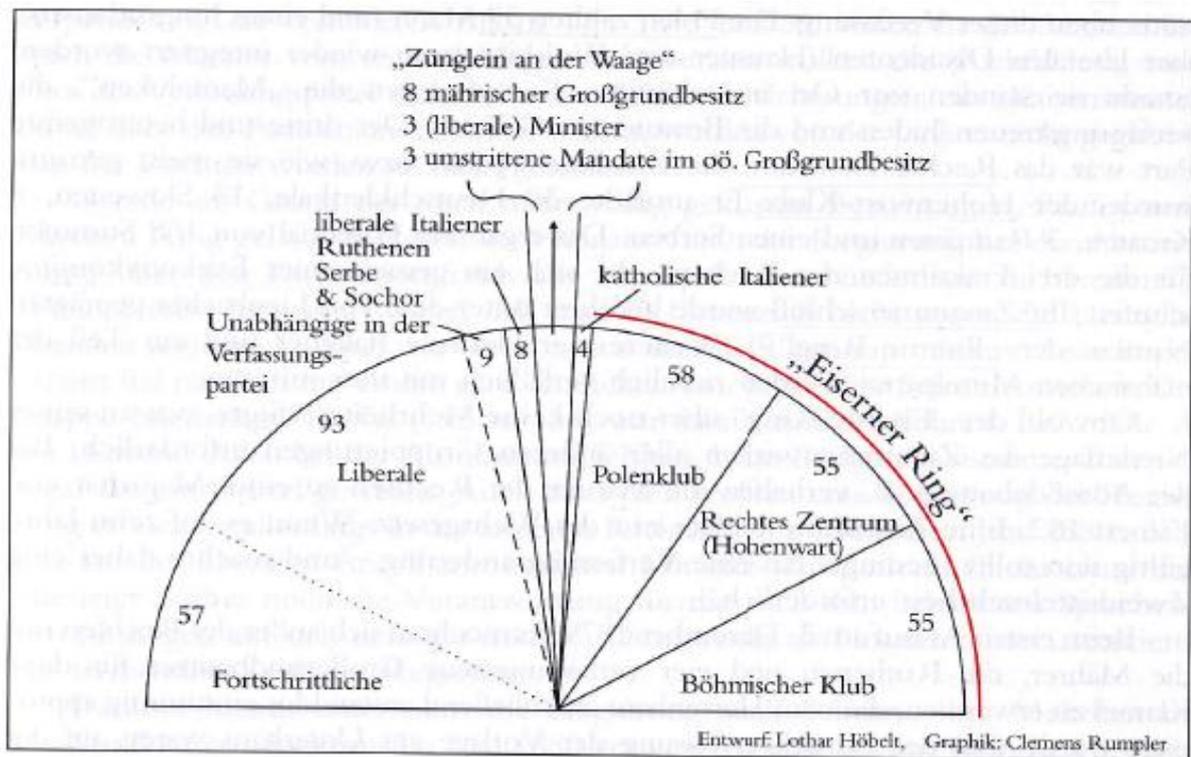


Abb. 4: Die Klubs des Abgeordnetenhauses 1879

Die Verhandlungen mit den slawischen Parteien und mit den Deutsch-Klerikalen brachten hingegen gute Ergebnisse. Die Tschechen zeigten sich nun, nachdem das erwartete gute Ergebnis für die anderen föderalistischen Parteien ebenfalls da war, erst recht bereit, nach

¹⁴² Ebd. 746.

vielen Jahren der Abstinenz in das Parlament in Wien zurückzukehren und in weiterer Folge Gespräche mit Taaffe aufzunehmen. Die Deutsch-Klerikalen waren ebenfalls recht schnell bereit zu verhandeln. Der Vermittlungsmann der klerikalen und föderalistischen Parteien war Graf Hohenwart. Dieser bildete dann auch aus drei Gruppen eine regierungsfähige Mehrheit: Das waren zum einen der Polenklub, weiters der Tschechenklub, innerhalb dessen der böhmische Feudaladel durch den Wahlkompromiss eine Sonderstellung besaß, und eben die von Hohenwart neugegründete „Rechtspartei“ bzw. „Rechtes Zentrum“ oder auch kurz „Hohenwartklub“ aus Deutsch-Klerikalen mit Abgeordneten aus den Alpenländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und auch die Slowenen aus Krain, Istrien, Triest und Görz, Kroaten aus Dalmatien und Rumänen aus der Bukowina gehörten der Regierungsmehrheit an. Diese Regierungskonstellation aus Polen, Tschechen und Rechtspartei ging als „Eiserner Ring“ in die Geschichte ein.¹⁴³

Die Suche nach einer Ministerriege gestaltete sich, wie erwähnt, für Taaffe aufgrund dieser Umstände ebenfalls nicht ganz leicht. Der Großteil der Minister aus der liberalen Ära war entweder weg von der politischen Bühne, oder sie saßen nun als Abgeordnete der neuen Nachfolgeparteien der Linksliberalen im Reichsrat. Dennoch wollte Taaffe auch nicht ganz auf liberale Minister in seinem Kabinett verzichten. Trotz dem, dass Taaffe eine breite rechte Mehrheit im Reichsrat hatte, strebte er zumindest was die Zusammensetzung des Kabinetts betrifft doch noch eine Art Versöhnung zwischen den beiden Blöcken an und zögerte damit, ein rein aus Personen der Rechtsparteien bestehendes Ministerium zu bilden:

„Wie nicht anders erwartet werden konnte, wird von verschiedenen Seiten gedrängt, das Kabinett zu komplettieren. Insbesondere wird von der Rechten sehr gedrängt, daß sich die Regierung ausspreche. Auch von der Linken ist die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß auf Persönlichkeiten aus ihrer Mitte Rücksicht genommen werden könnte. [...] Denn würde nach rechts komplettiert, würde sich die Schroffheit auf der Linken nur noch verschärfen. Würde man nun die Vervollständigung des Kabinetts nach links bewerkstelligen wollen, würde dies auf die Majorität im Abgeordnetenhaus – und nicht mit Unrecht – von höchst unangenehmer Wirkung sein.“¹⁴⁴

¹⁴³ Ebd. 749; Lothar Höbelt, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat. In: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 931.

¹⁴⁴ Vortrag des Grafen Taaffe an den Kaiser. Über die Richtlinien seines Kabinetts vom 5. November 1879. In: Arthur Skedl (Hg.), Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe (Wien/Berlin/Leipzig 1922) 254.

Taaffe entschied sich dann doch für den Schritt, sein Kabinett nach links zu komplettieren. Zwei Minister aus dem liberalen Kabinett blieben damit vorerst im Amt. Zum einen war dies der Übergangsmministerpräsident und vormalige Unterrichtsminister Dr. Stremayr, der zwar Unterrichtsminister blieb, zudem aber noch das Justizministerium unterstellt bekam, und zum anderen blieb Julius Horst vorerst auch weiterhin Landesverteidigungsminister. Die Restlichen wurden neu berufen: Neuer Finanzminister wurde Emil Ritter von Chertek, Baron Karl Korb-Weidenheim bekam das Handelsministerium unterstellt, Julius Graf Falkenhayn wurde Ackerbauminister und die beiden außerordentlichen slawischen Landsmannminister für Galizien blieb Dr. Ziemiałkowski und für Böhmen wurde es Dr. Alois Pražák.¹⁴⁵ Taaffe selbst übernahm das Innenministerium. Er hatte ja bereits vor den Wahlen das Ziel einer Allparteienregierung gehabt, die sich auch auf alle Parteien im Reichsrat stützen sollte. Letzteres ist ihm nicht gelungen, aber was die Regierung betrifft, schaffte er es vorerst doch, sowohl die Deutschliberalen als auch die konservativen Deutschklerikalen, die Böhmen und Polen mit mindestens einem Ministerium auszustatten. Taaffe selbst bezeichnete sein Kabinett auch als Ministerium aller Parteien, jedoch sahen das nicht alle so, denn im Reichsrat sah die Situation anders aus. Die Nachfolger des liberalen Blocks hatten heftigen Widerstand angekündigt und waren keinesfalls bereit, auch nur in irgendeiner Weise die Regierung Taaffe zu unterstützen.¹⁴⁶ Die Versuche Taaffes, die einstigen Liberalen über die beiden durch liberale Persönlichkeiten besetzten Ministerposten doch noch zu einer Unterstützung zu bewegen, fruchteten somit nicht. So begaben sich die Reste der einstmaligen festen liberalen Mehrheit in Opposition, womit eine Allparteienregierung nun endgültig gescheitert war. Taaffe war aber andererseits, und das stach heraus, die große Aufgabe der Rückholung der Tschechen in den Reichsrat nach zwölf Jahren Abwesenheit gelungen, und er krönte dies gar mit einem tschechischen Ministerposten. Doch ob es sich bei dieser Versöhnung um eine „Liebesheirat“ oder eher um eine „Zweckehe“ handelte, blieb die große Frage der Zukunft. Das Ministerium Taaffe wurde am 12. August 1879 ernannt bzw. Ende desselben Jahres endgültig komplettiert und hatte eine Mehrheit und nun auch eine klare Opposition, doch wurde von Anfang an bezweifelt, dass es sich beim Eisernen Ring um eine derartig gefestigte Mehrheit, die die Regierung stützen konnte, wie es in der Liberalen Ära der Fall war, handelte. Die Mehrheit, die dieses Kabinett nun hatte, stand vielmehr auf tönernen Füßen, da lediglich der rechte Hohenwartklub bedingungslos hinter der Regierung Taaffe stand. Die slawischen Abgeordneten hingegen waren unberechenbarer in ihrer

¹⁴⁵ Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 748.

¹⁴⁶ Kolmer, *Parlament und Verfassung III*, 6 f; Ucakar, *Demokratie und Wahlrecht*, 181.

Haltung und Unterstützung der Regierung, weswegen die „Rechte“ nicht immer geschlossen für die Regierung stimmte.¹⁴⁷ In der Regierung Taaffe waren die Interessengegensätze innerhalb der Regierungsmehrheit weitaus größer als in der liberalen Zeit. Aus diesem Grund ist dieses Kabinett auch als ein nicht derartig parlamentarisch gefestigtes zu bezeichnen, wie es das liberale Kabinett gewesen war, was sich auch im Laufe der darauffolgenden Legislaturperiode in der Gesetzgebung zeigen sollte.

3.1.2.2.) Konflikt- und Konsenspolitik bis zur Wahl 1885

Am 7. Oktober 1879 wurde das neugewählte Abgeordnetenhaus des Reichsrats eröffnet. Schon an grundsätzlichen staatsrechtlichen und verfassungspolitischen Fragen schieden sich, im Gegensatz zur liberalen Regierung und deren Mehrheit in den 70ern, Regierung und Parlament. Die Unberechenbarkeit der neuen tschechischen Abgeordneten wurde bereits bei den grundlegenden, die staatsrechtliche Stellung der Tschechen im Staat regelnden Angelegenheiten deutlich. Die Regierung verstand die cisleithanische Reichshälfte nämlich vielmehr als einen einheitlichen Staat, der erhalten und gefestigt werden sollte. Der tschechische Teil der Reichsratsmehrheit, also der Tschechenklub, sah dies anders. Man war zwar wieder bereit, das Parlament zu beschicken, jedoch ging man in keiner Weise von den staatsrechtlichen-böhmischen Forderungen, nach denen das Kronland Böhmen, ähnlich wie Ungarn eine Sonderstellung innerhalb der Monarchie, also einen Ausgleich bekommen sollte, ab. Diese Haltung der Tschechen wurde in dem Memorandum, das sie anlässlich ihres Wiedereinzuges in den Reichsrat abfassten und dem Kaiser vorlegten, klar artikuliert. Man war zwar zu einer Versöhnung bereit, aber dennoch blieben die Tschechen bei ihren Forderungen eines Ausgleichs, die sie seit 1867 hegten.¹⁴⁸ Hier tat sich also der erste gröbere Interessengegensatz zwischen Regierung und Reichsratsmehrheit auf. Wie in den darauffolgenden Jahren zu sehen sein wird, reagierte die Regierung Taaffe auch auf diese Forderung der Tschechen so, dass man ihnen immer wieder kleine Konzessionen und Entgegenkommen bei der sie betreffenden Gesetzgebung zusicherte.

Taaffe ließ sich auch nicht lange Zeit mit seiner den Tschechen entgegenkommenden Politik. Bereits Anfang der 1880er Jahre kam es zu einer Reihe von Gesetzen im Schul- und Universitätswesen, die zeigten, wie sehr die Regierung geneigt war, den Klerikalen und

¹⁴⁷ Rumppler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 750.

¹⁴⁸ Ebd. 750.

Föderalisten, im speziellen eben den Tschechen, entgegenzukommen. Vor allem die Schulgesetzgebung ist ein gutes Beispiel dafür, dass der rechte Mehrheitsblock, trotz innerer Differenzen, sehr wohl fähig war, eine gemeinsame Linie in der Politik zu vertreten. Sowohl für die Föderalisten, als auch für die Konservativen und Klerikalen, vor allem aber für die Tschechen galt es, die aus ihrer Sicht von der liberalen Regierung in den 70er Jahren verschuldeten Fehlentwicklungen in der Schulpolitik rückgängig zu machen oder zu reformieren. Das Ziel des Eisernen Ringes war es, die Schule wieder in den Kompetenzbereich der Kronländer zu bekommen. Die Intentionen dahinter waren jedoch unterschiedlich. Die Föderalisten wollten die Schulpolitik über die Länderkompetenz nationalisieren und die Klerikalen und Konservativen wollten sie klerikalisieren. Es gab also ein gemeinsames Ziel, aber unterschiedliche Gründe für das Vorhaben. Das Reichsvolksschulgesetz aus der liberalen Zeit, das die Schulbelange seit 1869 regelte, sollte nicht beseitigt, aber auf jeden Fall reformiert werden. Der Forderung nach der Unterstellung des Schulwesens unter die Kompetenz der Kronländer wurde von der Regierung nicht in der geforderten Form nachgekommen. Man nahm die Schulen zwar aus der Reichskompetenz, unterstellte sie 1880 jedoch den Gemeinden und nicht den Ländern.¹⁴⁹ Aus diesem Grund wuchs von beiden Seiten, der klerikalen und der föderalistischen, in gleicher Weise der Widerstand gegen die Regierung. Der Widerstand der Klerikalen war in einer Hinsicht sehr erfolgreich, denn durch ihr erbittertes Festhalten an ihren Zielen, kam es zur Regierungsumbildung und zu einer Art Klerikalisierung des Kabinetts. Schon im Februar 1880, also ein paar Monate nach der Regierungsbildung, wurde der liberale Dr. Stremayr zum Rücktritt gezwungen. Ihm folgte aber nicht der von den Klerikalen geforderte Baron Karl Kriegs-Au ins Unterrichtsministerium, sondern der von Taaffe favorisierte Statthalter der Steiermark Sigmund Freiherr von Conrad-Eybesfeld.¹⁵⁰ Doch dem nicht genug. Stremayr war ja gleichzeitig auch Justizminister, und auch an der Spitze dieses Ministeriums forderte der rechte Mehrheitsblock einen Wechsel hin zu einer föderalistisch gesinnten Person. Dem kam Taaffe, der noch immer hoffte, sich im Falle des Falles auf Teile der früheren liberalen Parteien stützen zu können, um nicht von den rechten Parteien allein abhängig zu sein, nicht nach und beließ Stremayr im Justizministerium. Wie erfolgreich die Klerikalen bei ihrer Forderung der Entliberalisierung des Kabinetts letztlich waren, zeigt die zweite und dritte Umbesetzung. Auch der Finanzminister wurde ausgewechselt, da Chertek in den Augen der Klerikalen ein Vertreter der Liberalen war und man nicht weiter mit ihm zusammenarbeiten

¹⁴⁹ Ebd. 754.

¹⁵⁰ Ebd. 754.

wollte. Ihm folgte der verhinderte Unterrichtsminister, der Klerikale Baron Karl Kriegs-Au nach.¹⁵¹ Schließlich wurde mit Julius Horst, der das Landesverteidigungsministerium führte, auch der letzte liberale Minister ausgewechselt. Auf Horst folgte General Graf Zeno Welsersheimb, der ebenfalls eine konservative Gesinnung aufwies, an der Spitze des Landesverteidigungsministeriums.¹⁵² Für das Verhältnis zwischen Regierung und Reichsrat bedeutete diese Regierungsumbildung eine deutliche Bewegung der Regierung hin zur Mehrheit im Reichsrat, zum Eisernen Ring. Salopp ausgedrückt, kann man sagen, dass die Regierung gemessen an den Ministern nun noch parlamentarischer war als zuvor. Man muss bedenken, dass Stremayr ein klarer Liberaler aus den Hoch-Zeiten der Ära Auersperg war und in Sachen Regierungsarbeit auch nach wie vor zu einer Einbindung der ehemals Liberalen im Reichsrat tendierte, was auch ganz im Sinne Taaffes anfänglicher Politik der Versöhnung war. Nun aber hatten die Klerikalen das Kabinett fast entliberalisiert und mit Conrad-Eybesfeld einen Mann, der zwar nicht ihr Wunschkandidat war, aber dennoch kein Liberaler war und demnach eher geneigt war, den Forderungen der Klerikalen in der Schulpolitik nachzukommen. Vor allem war es auch ein Mann, der aus der Steiermark kam, also von der Länderebene in die Reichsebene wechselte und somit eine gewisse föderalistische Ausrichtung vorwies.¹⁵³ Mit dieser Umbildung musste Taaffe seine anfänglichen Hoffnungen auf Versöhnung mit den Liberalen durch ihre Einbindung in die Regierung endgültig begraben.

Die Regierung war nun zwar im klerikalen Sinne umgebildet, die Forderung nach der Verlagerung des Schulwesens in Länderkompetenz war damit aber noch nicht erfüllt. So brachten zwei Abgeordnete der Klerikalen, Prinz Aloys Liechtenstein und Georg Lienbacher, die Abänderungsanträge der Klerikalen zur Reform des Reichsvolksschulgesetzes ein. Der Antrag beinhaltete einerseits die geforderte Unterstellung des Schulwesens in Länderkompetenz und zum anderen die Herabsetzung der Schulpflicht von acht auf sechs Jahre. Vor allem die Verkürzung der Schulpflicht stieß auf breiten Widerstand bei der liberalen Minderheit, aber auch im Ministerium war man dieser Forderung nicht besonders wohl gesonnen. Der klerikale Abgeordnete Lienbacher legte daraufhin einen Kompromissvorschlag vor, nach dem die Landesregierung befugt werden sollte, je nach Bedarf in ländlichen Gebieten die Schulpflicht herabzusetzen, unter der

¹⁵¹ *Kolmer*, Parlament und Verfassung III, 78 f.

¹⁵² *Czedik*, k.k. österreichische Ministerien I, 386.

¹⁵³ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 754.

Voraussetzung, dass die Lehrziele in den wichtigsten Fächern erreicht worden sind.¹⁵⁴ Mit diesem Kompromiss waren vorerst sowohl die rechte Mehrheit als auch die Regierung und sogar die liberale Minderheit zufrieden.¹⁵⁵ Dieser Konsens hielt jedoch nicht lange, denn der Präsident des Abgeordnetenhauses Franz Graf Coronini ließ über die Gesetzesanträge mit einfacher Mehrheit im Plenum abstimmen. Dies war nach Ansicht der liberalen Minderheit gegen die Verfassung, da es sich bei dieser Materie um eine Änderung der Verfassung handelte, weshalb eine Zweidrittelmehrheit erforderlich sei. Daraufhin lief die liberale Opposition Sturm gegen die Mehrheit, die Regierung und den Reichsratspräsidenten, was Letzteren zum Rücktritt zwang. Folge dieser Ereignisse war die Ernennung des vormaligen Vizepräsidenten, des Polen Smolka, zum Präsidenten, des Tschechen Fürst Georg Lobkowitz und des Slowenen Baron Hermann Goedel-Lannoy zu den Vizepräsidenten des Reichsrates. Alle drei stießen auf scharfe Ablehnung bei den Liberalen. Der Beschluss des Schulantrages Lienbacher war damit von einem Beschluss weit entfernt und der Kampf darum verschärfte sich zusehends. Die Parteien der Linken hegten von nun an ein großes Misstrauen gegenüber der Regierung und vor allem gegenüber Minister Conrad-Eybesfeld, der es ja erst möglich machte, dass solch ein Schulgesetz zur Behandlung kam.¹⁵⁶ Die Abneigung der Linken basierte nun einerseits auf dem Gesetz, aber auch auf dem Parlamentspräsidium, dem nun kein Deutsch-Österreicher mehr angehörte. Letztendlich wurde der Lienbacher-Antrag auch vom Herrenhaus abgelehnt und zurück ins Abgeordnetenhaus geschickt, wo er für die nächsten zwei Jahre unerledigt blieb.¹⁵⁷ Erst 1882/83 wurden die Verhandlungen über die Novelle zum Reichsvolksschulgesetz wieder aufgenommen. Nun strebte man einen endgültigen Kompromiss an, wobei es nun nicht mehr um die Herabsetzung der Schulpflicht und der Föderalisierung des Schulwesens ging, sondern um den Einfluss der Katholischen Kirche auf den Schulunterricht. Die Klerikalen im rechten Mehrheitsblock forderten, den in der liberalen Zeit beschlossenen staatlich verordneten Zwang einer konfessionslosen Erziehung, unabhängig von den Wünschen der Eltern, zu beseitigen, und dieser Forderung kam die Regierung auch nach. Auch die im Reichsvolksschulgesetz vorkommende Wortfolge „sittlich-religiöse Erziehung“ wurde durch „religiös-sittliche Erziehung“ ersetzt. Dennoch war dies den Klerikalen zu wenig, die in Kooperation mit dem katholischen Episkopat wieder, wie vor 1869, die vollständige Schulaufsicht durch die Katholische Kirche forderten. Dies war aber weder mit der Regierung noch mit der liberalen Minderheit im

¹⁵⁴ Ebd. 754 f; Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, VI. Wahlperiode, IX. Session, 49. Sitzung am 20. Februar 1880, 1416.

¹⁵⁵ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 754 f.

¹⁵⁶ Kolmer, Parlament und Verfassung III, 106 f.

¹⁵⁷ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 755 f.

Reichsrat machbar. Doch auch die liberale Minderheit war mit diesem Kompromiss vorerst unzufrieden. Ihnen ging diese Novelle des Reichsvolksschulgesetzes wiederum zu weit, man wollte den 1869 beschlossenen Status quo im Prinzip aufrechterhalten, jedoch die Detailgesetze im liberalen Sinne reformieren und die Schule als Ganzes auch weiterhin von religiösen Einflüssen entzogen sehen. Die Redner der Opposition plädierten in der Debatte immer wieder für eine Reform des Religionsunterrichtes, nämlich nach den Erfordernissen jener Zeit, denen das Reichsvolksschulgesetz von 1869 auch nur mehr teilweise gerecht wurde. Dem Religionsunterricht wurden vor allem inhaltliche und pädagogische Defizite von Seiten der Opposition bescheinigt, die es zu beseitigen galt.¹⁵⁸ Vor allen Dingen sollte der Religionsunterricht keinen Einfluss auf die anderen Gegenstände haben, geschweige denn sollten diese unter die Zensur des Religionsunterrichtes und damit der Geistlichkeit gestellt werden.¹⁵⁹ Die Debatte zeigt ferner auch sehr deutlich, dass hier die liberale Opposition einerseits die Mehrheit, aber vor allem auch die Regierung, in Person des zuständigen Unterrichtsministers, laufend kritisierte, zurechtwies und gar verhöhnte. Dies wird an diversen Phrasen von liberalen Abgeordneten, wie z. B. Dr. Wenzel Lustkandl, in der Debatte deutlich: „Der Herr Berichterstatter und der Herr Minister haben sich wiederholt darauf berufen, es werde gar kein Princip tangirt und gar keines festgestellt, allein in ihren eigenen Reden widersprechen sie sich vollständig.“¹⁶⁰ Derselbe Redner meinte ferner ironisch:

„[...] und es wird über diese mangelnde lange Beobachtung und das Leid darüber, das der Herr Minister hat, so viel gesprochen, daß es wirklich Steine erweichen könnte, mit welchem Schmerze er darüber klagt, daß er diese Schulnovelle vorzulegen genöthigt wird, und doch wird sie vorgelegt.“¹⁶¹

Die Mehrheit hingegen stand hinter der Reform und so kamen auch immer wieder Worte der Verteidigung für die Regierung, in denen der scharfe und oft ablehnende Ton gegenüber der Regierung und dem Unterrichtsminister moniert wird.¹⁶² Umgekehrt werden der Regierungsvertreter jenes Ausschusses, der dieses Gesetz behandelte, selbst und seine Rede

¹⁵⁸ Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, VI. Wahlperiode, IX. Session, 300. Sitzung am 20. April 1883, 10346-10348.

¹⁵⁹ Ebd. 10336 f.

¹⁶⁰ Ebd. 10323.

¹⁶¹ Ebd. 10324.

¹⁶² Ebd. 10351.

in der Debatte, aber auch der Unterrichtsminister mit wohlwollenden, positiven und zustimmenden Worten, wie die Rede des Abgeordneten Kvíčala zeigt, gewürdigt.¹⁶³

„Wahrlich, da hatte der Herr Unterrichtsminister vollkommen Recht, wenn er sich sowohl im hohen Herrenhause als auch hier in diesem hohen Hause verwahrte gegen die Zumuthung, daß ein Rückschritt, ein Herabdrücken des Bildungsniveaus beabsichtigt werde.“¹⁶⁴

Nach längerem Hin und Her und der Detaildebatte, in der man um Formulierungen und Inhalt der einzelnen Paragraphen stritt, wurde die Schulgesetzesnovelle dann im April 1883 doch noch vom Reichsrat angenommen und beschlossen.¹⁶⁵ Die Föderalisten, um genau zu sein die Tschechen, ergänzten die Forderung nach Föderalisierung des Schulwesens, ebenfalls wie die Klerikalen, noch um weitergehende Forderungen. Ihnen ging nämlich diese Übertragung des Schulwesens in Länderkompetenz auch bei weitem noch nicht weit genug. Sie wollten, anders als die Klerikalen, mit ihren Gesetzesforderungen nicht die Religion, sondern den tschechischen Volksstamm und dessen Kulturbedürfnisse stärken. Den Tschechen ging es daher um eine klare Nationalisierung ihrer Schulen und die Bereitstellung der dafür notwendigen staatlichen Budgetmittel. Außerdem wollten sie darüber hinaus nicht nur die staatlichen Schulen, sondern auch die nationalen Privatschulen, wie z.B. die Komenský-Schule, mit staatlichen Mitteln fördern und ausbauen. Hier wurde jedoch keine klare Einigung zwischen der Regierung und dem Tschechenklub gefunden und in solchen Fällen wurde deshalb öfter das Reichsgericht angerufen, das je nach nationalen Gegebenheiten entschied.¹⁶⁶

Neben der Schulgesetzgebung, wurde auch die Universitätspolitik zum Zankapfel zwischen Regierung, Mehrheit und Minderheit des Reichsrates. Ausgegangen ist die Forderung auch hier von den Tschechen. Die zentrale Forderung, die auch bereits Bedingung für einen Wiedereinzug der Tschechen in den Reichsrat war, war die Errichtung einer tschechischen Universität in Prag. Der tschechische Abgeordnete Josef Jireček brachte einen dementsprechenden Antrag zur Verfügung-Stellung von Budgetmitteln zur Errichtung einer tschechischen Universität ein. Dagegen sprach sich Dr. Stremayr noch vor seiner Entlassung als Unterrichtsminister deutlich aus, wodurch auch die Tschechen einen triftigen Grund

¹⁶³ Ebd. 10352.

¹⁶⁴ Ebd. 10355.

¹⁶⁵ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 758-760.

¹⁶⁶ Ebd. 755.

hatten, den Minister aus seinem Amt zu jagen und durch einen andern zu ersetzen.¹⁶⁷ Im weiteren Verlauf kam dann der neue Unterrichtsminister Conrad-Eybesfeld den Tschechen insofern entgegen, als er eine beträchtliche Anzahl von Lehrstühlen für tschechische Professoren an der nominell deutschen Universität in Prag einrichtete. Dies reichte den Tschechen aber bei weitem nicht, sie reklamierten nämlich die gesamte Prager Universität für sich und wollten sie in eine auch nominell rein tschechische Universität umwandeln. Wieder einmal kam es zu einem Kompromiss zwischen der Regierung und dem rechten Block bzw. speziell den Tschechen. Die Regierung beschloss eine neue rein tschechische Universität neben der weiterhin deutsch bleibenden Universität zu errichten, womit Prag dann mit zwei Universitäten ausgestattet hätte sein sollen. Diesem Kompromiss wurde auch von Seiten des Tschechenklubs im Reichsrat zugestimmt, und durch ein kaiserliches Handschreiben vom April 1881 wurde beschlossen, dass ab dem Wintersemester 1881/1882 in Prag zwei Universitäten bestehen würden, nämlich die k.k. deutsche Karl-Ferdinands-Universität und die k.k. böhmische Karl-Ferdinands-Universität.¹⁶⁸ Nach der vom rechten Block frenetisch bejubelten Rede des tschechischen Abgeordneten Kvičala, in der er zur Versöhnung zwischen Deutschen und Tschechen in Böhmen mahnte, aber auch von den großen Leistungen der Tschechen in der Habsburgermonarchie in den Jahrhunderten davor sprach, wurden der Ausschussbericht und das Gesetz von der Mehrheit im Abgeordnetenhaus auch sehr schnell angenommen.¹⁶⁹ Im Herrenhaus kam es hingegen dann zu größeren Debatten und durch die Schulkommission des Herrenhauses auch zur Abänderungen des Titels des Gesetzes. Letztendlich wurde das Gesetz dann erst im Februar 1882 vom Kaiser sanktioniert.¹⁷⁰

An der Schul- und Universitätspolitik ist also ersichtlich, dass es je nach Materie und Gesetz eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Reichsrat gab. Für die Klerikalen waren nach wie vor ideologische Fragen und Überlegungen für ihre Haltung zu diversen Gesetzen ausschlaggebend. Was nun neu hinzukam und bereits in den ersten Jahren der Ära Taaffe zu erkennen war, ist, dass die Bruchlinien nun nicht mehr ausschließlich ideologischer Natur waren, wie es zu Zeiten der liberalen Regierung in den 70er Jahre der Fall gewesen war, sondern dass nun mit der Mitwirkung der Tschechen im Reichsrat und deren Stützung der Regierung die Bruch- und Konfliktlinien einen nationalen Charakter bekamen. Gerade die

¹⁶⁷ Ebd. 755.

¹⁶⁸ Ebd. 756 f.

¹⁶⁹ Ebd. 757; Vgl. Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, VI. Wahlperiode, IX. Session, 166. Sitzung am 31. Mai 1881, 5956-5960.

¹⁷⁰ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 757 f.

Schul- und Universitätsfragen in Böhmen sind ein gutes Beispiel dafür, dass hier von Seiten der Tschechen klar die Förderung des tschechischen Volksstammes, dessen Kultur und Sprache im Vordergrund stand, also der nationale Gedanke federführend in ihrer Haltung zu den meisten Themen war. Für das Verhältnis zwischen Regierung und Reichsrat bedeutete dies, jedoch erst nach der Ära Taaffe, zunehmende Schwierigkeiten für die Zusammenarbeit, wie im weiteren Verlauf noch zu sehen sein wird. Innerhalb der Regierung jedoch verfestigte sich die Tendenz hin zur Klerikalisierung. Im Jänner 1881 kam es nämlich zur zweiten großen Regierungsumbildung seit 1879. Der Mann, in den von den Klerikalen so viele Hoffnungen gesetzt wurden, Baron Kriegs-Au, musste als Finanzminister demissionieren. Ihm folgte der Pole Dr. Julian von Dunajewski nach. Auch das Justiz- und Handelsressort bekam eine neue Führung. Ersteres übernahm der Abgeordnete des Tschechenklubs Dr. Alois Pražák und das Handelsportefeuille bekam der bisherige oberösterreichische Statthalter Baron Pino von Freudenthal unterstellt.¹⁷¹ Mit dieser Umbildung wurde das Kabinett Taaffe nun wiederum zum einen deutlich föderalisiert (Freudenthal kam aus der Landespolitik) und andererseits mit einem Polen und einem Tschechen zusätzlich slawisiert. Die Reste der liberalen Zeit waren nun endgültig aus der Regierung getilgt, man kann fast sagen, die Regierung sei in ihrer Zusammensetzung nun ein Abbild des Eisernen Ringes. Diese nach den Umbildungen von 1880/81 feste klerikal-föderalistische Regierung hatte auch weiterhin zahlenmäßig mit dem Eisernen Ring eine starke Basis im Reichsrat und wurde auch in den meisten Fällen in Sachfragen gestützt, dennoch waren sich die Parteien und Klubs des rechten Blocks zum einen untereinander und zum anderen mit der Regierung entlang der beiden genannten Konfliktlinien auch weiterhin nicht immer ganz einig.

Um aber der Situation des Konfliktes, vor allem zwischen Regierung und liberaler Opposition bzw. klerikaler Mehrheit und Opposition, ein Ende zu bereiten, nahm man im Jahr 1882 von Seiten der Regierung das Projekt einer Wahlrechtsreform, die dann bei den Wahlen 1885 zur Anwendung kommen sollte, in Angriff. Seit der letzten Wahlrechtsreform des Jahres 1873 konnte der Reichsrat nun zwar direkt gewählt werden, jedoch waren noch immer der allergrößte Teil, nämlich dreiviertel der Bevölkerung Cisleithaniens von den Wahlen ausgeschlossen. Der Vorschlag der Regierung betraf zunächst die Kurie des Großgrundbesitzes, innerhalb der der verfassungstreue Großgrundbesitz, also jene, die vormals eher dem linken Block nahestanden, die Mehrheit hatte. Da vor allem in der böhmischen Kurie des Großgrundbesitzes die verfassungstreuen Großgrundbesitzer die

¹⁷¹ *Kolmer*, Parlament und Verfassung III, 131 f.

Mehrheit hatten, richtete sich die Wahlreform zunächst auch nur an das Kronland Böhmen. Um die verfassungstreue Mehrheit in Böhmen nun zu brechen, schlug die Regierung vor, die Großgrundbesitzerkurie dort zu teilen, und zwar in eine Gruppe, die mehr als 10.000 Gulden Grundsteuer zahlten, und die andere Gruppe, deren Grundsteuer darunter lag. Die zweite Gruppe mit niedrigerer Steuerleistung sollte um sechs Mandate mehr bekommen als die erste, was auf starke Widerstände stieß. Demnach wurde die Regierungsvorlage im Landtag von Böhmen recht schnell verworfen.¹⁷²

Die darauffolgenden Wahlrechtsreformvorschläge des Jahres 1882 kamen allesamt aus den Reihen der Abgeordneten des Reichsrates. Die radikalste Forderung kam hier zuerst vom zur Splittergruppe der „Demokratischen Linken“ gewechselten Georg Ritter von Schönerer, der in einer demagogischen Rede bereits das allgemeine gleiche Wahlrecht für alle Staatsbürger über 24 Jahre forderte. Darüber hinaus sollte die Abgeordnetenanzahl im Abgeordnetenhaus des Reichsrates auf 400 (womit auf rund 50.000 Wähler ein Abgeordneter kam) erhöht und die Wahlkreise sollten nach nationalen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Der Antrag schaffte nicht einmal die notwendigen Unterstützungsunterschriften, geschweige denn die Bearbeitung im dafür zuständigen Ausschuss. Der Antrag des Abgeordneten Kronawetter, der aus derselben Partei wie Schönerer kam, war etwas erfolgreicher, konnte sich letztendlich aber auch nicht durchsetzen. Er forderte, dass all jene, die direkte Steuern zahlen, in den Kurien der Städte und Landgemeinden nun auch wahlberechtigt sein sollten. Doch auch diese Forderung scheiterte. Des Weiteren brachte der Abgeordnete Zeithammer, der dem Tschechenklub angehörte, die gescheiterte Regierungsvorlage, nach der der Großgrundbesitz in zwei Gruppen geteilt werden sollte, ein. Und schließlich brachte der klerikale Abgeordnete Lienbacher, von dem auch schon die Anträge zur Reform des Schulgesetzes stammten, den Antrag ein, den Steuerzensus der Städte- und Landgemeindegurie von 10 auf 5 Gulden zu senken, wodurch, so das Argument, vor allem Bauern und Kleingewerbetreibende Zugang zum Wahlrecht haben sollten. Die Debatten waren insgesamt sehr kontrovers, insbesondere die über die Anträge Schönerers und Kronawetters, über deren Ablehnung man sich dann sehr eindeutig einig war.¹⁷³ Die liberale Opposition ging in ihren Forderungen sogar noch weiter und wollte den Steuerzensus gar auf 2 Gulden herabsetzen, jedoch nur für die Landgemeindegurie. Dem hielt man entgegen, dass man dies schon in der Zeit der liberalen Regierung beschließen hätte können. Die außerhalb des Reichsrates agitierenden Sozialdemokraten forderten, ähnlich wie die Demokratischen

¹⁷² Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 781.

¹⁷³ Ebd. 782 f.

Linken ein allgemeines und gleiches Wahlrecht, blieben jedoch ungehört.¹⁷⁴ Schließlich wurden die Anträge Lienbachers und Zeithammers, also die beiden Anträge der Regierungsmehrheit, in den Ausschuss zur Beratung weitergeschickt. In der darauffolgenden Berichterstattungs- und Generaldebatte im März 1882 wurden dann wieder sehr gut die diversen Standpunkte, vor allem auch zur Regierung, sichtbar. Bereits in der Rede des Ausschussberichterstatters der oppositionellen Minderheit Dr. Herbst wurden immer wieder scharfe Angriffe gegen die Mehrheit und damit auch gegen die Regierung gefahren, denn „die Regierung, welche doch offenbar auf dem Standpunkte der Majorität steht, denn sie stützt sich ja auf diese, muß doch eine Ansicht darüber haben, daß man das [sc. das Gesetz zum Wahlrecht] unklar lassen soll“.¹⁷⁵ Der Opposition war die Vorlage zu unklar gefasst, denn es stellte sich die Frage, ob beim neuen Steuerzensus von 5 Gulden die Zuschläge, die man ebenfalls steuerlich entrichten musste, eingerechnet werden sollen oder nicht. Diese Frage war in der Gesetzesvorlage nicht klar geregelt. Herbst unterstellte daher der Regierung, dass sie wissentlich die Vorlage von der Mehrheit, trotz der Unklarheiten, unterstützte und sprach sich unter anderem auch deswegen gegen diese Vorlage aus: „Aber daß bloß wegen der Unklarheit des Gesetzes eine Ungleichheit in der Wahlberechtigung herbeigeführt werden soll, scheint denn doch nicht der Probestein eines guten oder nach irgend einer Richtung hin zweckmäßigen Gesetzes zu sein.“¹⁷⁶ Die Redner der Minderheit in der Generaldebatte gingen teilweise noch viel schärfer mit der Regierung ins Gericht. So moniert der linke Abgeordnete Ritter von Chlumecky, dass in der Frage einer Wahlrechtsreform die Initiative nicht von der Regierung selbst kam, sondern es umgekehrt der Fall war, nämlich der Antrag von Abgeordneten der Rechten eingebracht wurde und die Regierung diesem Antrag nun Folge leistete:

„Jedem wird es klar sein, daß es sich hier um die Revision der fundamentalen Grundlagen unseres Verfassungsbaues handelt, und in einer solchen Frage gehört die Initiative der Regierung. Sonst hat die Regierung sich jeder politischen Macht begeben. [...]

Aber ich versichere Sie, weit trauriger als das ist mir die Wahrnehmung, daß eine Regierung möglich ist, welche in solchen Fragen auf die Initiative, die ihr gebührt, verzichtet, dadurch für alle Zukunft – das gilt nicht von dieser Regierung allein – dem Willen und dem Streben der Parteien eine unendliche Stärkung gibt, eine

¹⁷⁴ Weiß, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 133.

¹⁷⁵ Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, VI. Wahlperiode, IX. Session, 212. Sitzung am 17. März 1882, 7478.

¹⁷⁶ Ebd. 7478.

Stärkung, welche – glaube ich – gerade unter unseren Verhältnissen nicht erwünscht sein kann.“¹⁷⁷

Die Opposition bescheinigte hier mit dieser kritischen Wortmeldung der Regierung, wenn auch unwillentlich, einen klaren parlamentarischen Charakter. Abgeordnete der Mehrheit, des Eisernen Ringes, wie der Böhme Dr. Franz Rieger, hingegen sprachen sich klar für die Wahlrechtsreform aus und fanden sogar Worte der Verteidigung für den Ministerpräsidenten und das Kabinett gegenüber der Minderheit:

„Es wird häufig gespottet über das Programm des Grafen Taaffe, dem man höhnisch vorwirft, daß er die Versöhnung der Völker anstrebe, daß er aber das Gegentheil erreicht habe. Ich aber frage Sie, meine Herren, ist das auch nur seine Schuld, wenn die Dinge so gekommen sind? Sehen Sie doch in Ihr eigenes Herz, betrachten Sie Ihr eigenes Wirken und fragen Sie sich, ob auch nicht ein großer Theil der Schuld des Mißlingens an Ihnen liegt. Ich hoffe, daß bei alle dem zuletzt doch sich bewähren wird, daß sein Programm und sein Princip ein wirklich gerechtes, ein wahrhaft staatsmännisches ist [...].“¹⁷⁸

Auch hier wird sichtbar, dass die Reichsratsmehrheit sich klar hinter die Regierung, die Minister und auch hinter die Person des Ministerpräsidenten stellte, sowohl inhaltlich in der Sache als auch persönlich. Trotz weiterer Widerstände des linken Blocks im Plenum wurde der Antrag der Mehrheit, den die Regierung übernahm, beschlossen und letztendlich dann im Oktober 1882 vom Kaiser sanktioniert.¹⁷⁹ Mit dieser Senkung des Steuerzensus auf 5 Gulden durften nun zusätzlich 400.000 österreichische (cisleithanische) Staatsbürger zur Wahlurne schreiten.¹⁸⁰ Zwar stieg nun der Anteil der Wahlberechtigten von 6 auf 8% der Bevölkerung an, dennoch aber blieb auch weiterhin der Großteil des Volkes von der politischen Partizipation ausgeschlossen. Die Regierung machte die Wahlreform ja auch nicht aus demokratischer Überzeugung, sondern vielmehr aus taktischen Überlegungen heraus. Wie oben erwähnt, wollte man der Wählerklientel der Deutschklerikalen, also den Bauern, Kleingrundbesitzern und Kleingewerbetreibenden, die Möglichkeit einer Mitbestimmung geben, um dann im Parlament noch stärker auftreten zu können bzw. aus der Sicht der Regierung eine noch festere Mehrheitsbasis zu haben.

¹⁷⁷ Ebd. 7487 f.

¹⁷⁸ Ebd., 213. Sitzung am 18. März 1882, 7553.

¹⁷⁹ *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 133; *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 783.

¹⁸⁰ *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 134.

Was das Verhältnis zwischen Regierung und Reichsratsmehrheit betrifft, sind dieses Reformprojekt und die Kompromissfindung dahingehend ein Beispiel dafür, dass Regierung und Mehrheit miteinander sehr gut harmonieren konnten, auch oder gerade wenn eine Gesetzesvorlage aus den Reihen der Abgeordneten kam. Denn zum einen wurde zwar eine ähnliche Wahlreform als Regierungsvorlage im böhmischen Landtag eingebracht und von diesem – weil noch verfassungstreu dominiert – abgelehnt, aber dann eben als Antrag aus den Reihen der Abgeordneten im Reichsrat als Dank für die Rolle Taaffes bei der Rückholung der Tschechen ins Parlament am Ende auch vom Tschechenklub angenommen.¹⁸¹ Umgekehrt nahm die Regierung die Vorlage der beiden klerikalen Abgeordneten Lienbacher und Zeithammer willig entgegen, womit man auch dem klerikalen Teil des rechten Blocks nun von Seiten der Regierung entgegenkam, was durch die Rede Taaffes in der Generaldebatte sehr gut zum Ausdruck kommt:

„Ich habe bereits bei der Ausschlußberathung erklärt, daß sich die Regierung zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Zeithammer und Genossen [...] freundlich stellt, und daß dieselbe die Absicht habe, dieses Vorhaben zu unterstützen. [...] Ich muß es daher jetzt nur freudig begrüßen, daß ein Vorschlag aus der Initiative des hohen Hauses hervorgeht, welcher dem entspricht, was die Regierung im Landtage [sc. im böhmischen Landtag] zu erzielen gesucht hat. Dieser Antrag liegt vor, und die Regierung wird demselben nicht bloß nicht entgentreten, sondern sie wird denselben auf das allerkräftigste unterstützen.“¹⁸²

Vom Eisernen Ring bekam diese Aussage des Ministerpräsidenten dann großen Applaus und „Bravo“-Rufe. Auch wenn dies die Opposition erwartungsgemäß kritisierte, wie die Aussagen des Abgeordneten Chlumecky zeigten, ist dies ein klares Indiz für den zu dieser Zeit sehr parlamentarischen Charakter des Kabinetts Taaffe. Zweifelsohne lag diese enge Kooperation zwischen der Regierung und ihrer Mehrheit aber auch am gemeinsamen Interesse, nämlich der Stärkung der Wählerschichten des rechten Blocks, auf den sich ja letztlich auch die Regierung stützte. Aber dennoch zeigen die von Zusammenarbeit geprägten Vorgänge und der Weg zur Wahlrechtsreform, dass eine enge Beziehung im Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung auch in Sachfragen vorhanden war und es sich in dieser Legislaturperiode von 1879 bis 1885 um ein klar parlamentarisches Parteienkabinett handelte.

¹⁸¹ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 781.

¹⁸² Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, VI. Wahlperiode, IX. Session, 213. Sitzung am 18. März 1882, 7528 f.

3.1.2.3.) Die Wahlen von 1885 und langsame Abnützungerscheinungen des „Eisernen Ringes“

Bereits in der Zeit vor der Wahl begannen sich die Verhältnisse im Reichsrat langsam aber sicher zu ändern, nämlich dahingehend, dass die Mehrheit, auf die sich die Regierung stützte nicht mehr so gefestigt war wie in den Jahren zuvor. Zum einen waren die Jungtschechen immer öfter mit der Politik der tschechischen Feudalen, andererseits aber auch die Altschechen mit der Politik der Föderalisten im Mehrheitsblock unzufrieden. Zudem traten die Deutschklerikalen aus dem Hohenwartklub aus, während Italiener und Slowenen gar einen eigenen Klub gründen wollten. Mit dem Verlust der Deutschklerikalen musste sich die Regierung in den letzten Monaten vor der Wahl dann vermehrt auf die Tschechen, Polen und Slowenen stützen. Aber auch der liberalen Opposition kamen diese ersten Auflösungserscheinungen des rechten Blocks entgegen, sie war aber selbst in schier unlösbare Grabenkämpfe und weiteren Spaltungerscheinungen verwickelt. Dadurch wiederum rückte der rechte Block kurzzeitig wieder enger zusammen.¹⁸³ „Der Hinweis auf den gemeinsamen Gegner, die deutsch-liberale Partei, war immer das letzte Argument, mit dem man Meinungsverschiedenheiten beseitigte, die der Parteiegoismus gezeitigt hatte.“¹⁸⁴ Der Regierung kam der Wahltermin unter diesen Umständen nun entgegen, denn man hoffte durch den Entscheid der Wähler eine klare Mehrheit und somit eine gute Basis zum Regieren zu schaffen.¹⁸⁵

Die Wahlarithmetik für diese Wahlen änderte sich nun durch die Reform von 1882. So kam es zu einem beträchtlichen Anstieg der Wählerzahlen in allen Kurien, vor allem aber in den Kurien der Städte und der Landgemeinden. In Zahlen umgemünzt durften in der ersten Kurie der Grundbesitzer diesmal 5119 Personen wählen (hier fielen auf einen Abgeordneten 54 Wähler), in der zweiten Kurie der Städte waren 298.793 Leute wahlberechtigt (auf einen Abgeordneten kamen 2574 Wähler), die kleinste Kurie der Handels- und Gewerbekammern vergrößerte ihre Wähleranzahl auf 593 (28 Wähler kamen auf einen Abgeordneten) und schließlich die Landgemeinden, wo zahlenmäßig die meisten Wähler hinzukamen und man wieder auf die höchste Zahl kam, nämlich auf insgesamt 1.369.536 Wähler (hier brauchte es 10.454 Leute, um einen Abgeordneten zu wählen).¹⁸⁶ Die dritten direkten Reichsratsratswahlen fanden mit dieser Grundlage dann im Juni 1885 statt und brachten

¹⁸³ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 784 f.

¹⁸⁴ Kolmer, Parlament und Verfassung III, 496.

¹⁸⁵ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 785.

¹⁸⁶ Weiß, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 134.

zwar noch nicht das gesamte System erschütternde, aber doch sehr große Veränderungen mit sich. Durch die Herabsetzung des Steuerzensus auf 5 Gulden besaßen in den Städten nun um 34% und in den Landgemeinden um 26% mehr Bürger das Wahlrecht. Als Folge dessen zog, wie von der Regierung durch die Wahlreform abgestrebt, vor allem die Klientel der Klerikalen und Konservativen vermehrt in den Reichsrat ein. Diese neuen Abgeordneten waren jedoch sehr ihrem Wahlkreis und ihrer Region verpflichtet, weswegen nach der Wahl von 1885, wie schon in den 70er Jahren, nun wieder vermehrt die Alltagsprobleme und regionalen Belange aus den Regionen und Ländern in das Reichsparlament getragen wurden und weniger, wie noch vorher, die großen Ziele und Visionen der Staatspolitik.¹⁸⁷ Auch insgesamt kann man konstatieren, dass der einstmals so feste Eiserne Ring nun bei weitem kein so geschlossener Block mehr war. Konkret bestand im Abgeordnetenhaus auch wiederum eine recht breite, aber fragmentiertere Mehrheit der „Rechten“. Sie bestand aus Tschechenklub, Polenklub, der verkleinerten Hohenwart-Gruppe und dem neuen Liechtenstein-Klub, was eine Mehrheit von insgesamt 190 Mandaten ergab, auf die sich die Regierung stützen konnte.¹⁸⁸ Nach Parteien gemessen, erlitt die altliberale Partei bei dieser Wahl die stärksten Verluste und konnte von ihren 106 Sitzen nur 91 halten, und von diesen 91 Mandaten wurden 44 mit anderen Abgeordneten neubesetzt, womit nur 47 Personen für die liberale Partei wiedereinzogen.¹⁸⁹ Dies ging in Folge dessen auch nicht spurlos am gesamten linken Block vorüber, der sich mit den 1879 von den Liberalen abgespalteten Parteien und Gruppen, diesmal aus zwei Klubs bestehend, wiederum bildete. Der linke Block verfügte insgesamt über 137 Mandate, womit man zunächst wiederum in die Oppositionsrolle zurückkehrte.¹⁹⁰ Die Zusammensetzung der Regierung wurde nach dieser Wahl nicht verändert. Nach wie vor regierte ein slawisch-föderalistisch-klerikales Kabinett unter Ministerpräsident Taaffe und seinem Finanzminister Dunajewski. Der neugewählte Reichsrat eröffnete seine Tätigkeit in der X. Session, die der VII. Legislaturperiode entsprach, am 22. September 1885.¹⁹¹

In der zweiten Hälfte der 1880er Jahre setzten sich die Fragmentierungstendenzen im Reichsrat und vor allem auch innerhalb der Mehrheitsbasis, dem Eisernen Ring, fort. Erstens betraf das den Tschechenklub. Hier wurde der Gegensatz zwischen eher liberaler eingestellten Jungtschechen und den konservativeren Alttschechen immer größer, was im

¹⁸⁷ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 785 f.

¹⁸⁸ Ebd. 786.

¹⁸⁹ Gustav *Kolmer*, Parlament und Verfassung in Oesterreich. Bd. IV (Wien/Leipzig 1907) 2.

¹⁹⁰ *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 134.

¹⁹¹ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 787; *Kolmer*, Parlament und Verfassung IV, 5.

Mai 1887 zur Auflösung und zur Neukonstituierung des Tschechenklubs führte. In den neuen Tschechenklub wurde eine Reihe von jungtschechischen Abgeordneten aufgenommen, die auch weiterhin für Radikalität standen und die Kluft zwischen den beiden Gruppen des Klubs vergrößerten. Daraufhin versuchte man zwei Jahre später, im Jahr 1889, um die Gegensätze zwischen Alt- und Jungtschechen auszugleichen, eine „Realistenpartei“ unter der Führung tschechischer Intellektueller zu etablieren. Auch dieser Versuch scheiterte am radikalen Populismus der Jungtschechen, die letztendlich als erfolgreichste Gruppe des Tschechenklubs hervorgingen, während die Altschechen nach und nach Mandate verloren. Dies bedeutete für die Regierung, dass sich Taaffe nicht mehr so bedenkenlos auf den bröckelnden Tschechenklub verlassen konnte.¹⁹² Des Weiteren kam es auch im Polenklub zu sezessionistischen Tendenzen, die verglichen mit den Tschechen jedoch weitaus harmloser waren. Bis zum Tode des Klubführers der Polen Kazimierz Ritter von Grocholski im Jahr 1888 war der Klub fest und diszipliniert. Danach kam es dann zur Abspaltung der vier ruthenischen Abgeordneten aus Ostgalizien. Der restliche, 56 Abgeordnete starke Polenklub stand auch weiterhin fest hinter der Regierung Taaffe, vor allem so lange der Finanzminister Dunajewski hieß und man dadurch auf ein sehr gewichtiges Ministerium Einfluss hatte.¹⁹³ Der dritte Klub, bei dem langsam Auflösungserscheinungen auftraten, war der Hohenwart- oder nun auch Zentrumsklub genannt. Von diesem einst auch eher festen Klub trennten sich die Südslawen und die Rumänen, um sich einer slawischen Gruppierung anzuschließen. Auch vom neuen Liechtenstein-Klub, der ebenfalls vormals Teil des Hohenwart-Klubs gewesen war, trennten sich sogleich diverse Abgeordnete der deutschen Alpenländer Tirol, Vorarlberg und Salzburg, die eine Bauernpartei mit deutschnationalem Anstrich gründeten, um sich von der slawenfreundlichen Politik der Deutschklerikalen abzugrenzen. Im Jahr 1889 trat dann der Gründer selbst, Prinz Aloys Liechtenstein, aus dem Klub aus und wanderte zu den Christlichsozialen über. 1890 kam es dann gar zum vollständigen Ausscheiden des Zentrums, also auch des Hohenwartklubs, aus dem Eisernen Ring und somit aus der Regierungsmehrheit. Der Grund war auch hier ein Entgegenkommen der Regierung gegenüber den Polen in Sachen der galizischen Grundentlastungsschuld. Umgekehrt waren auch Polen und Tschechen nicht bereit, den Klerikalen in ihren Forderungen der Wiedererrichtung der konfessionellen Schule Hilfe zu leisten. Es schien als wäre der Eisernen Ring zu Beginn der 1890er Jahre am Ende. Dennoch gelang es der Regierung aber die Mehrheitsbasis vorerst bis zu den Wahlen 1891 aufrechtzuerhalten. Die

¹⁹² Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 787; Kolmer, Parlament und Verfassung IV, 151.

¹⁹³ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 787; Kolmer, Parlament und Verfassung IV, 151 f.

Regierung drohte nämlich den Majoritätsparteien, sich mit den linken Parteien zu verständigen und sich künftig vermehrt auf sie stützen zu wollen, was bis dahin auch teilweise schon geschah, wie zu sehen sein wird. Aus Angst einer zu großen linken Einflussnahme auf die Regierung war man dann von Seiten des zersplitterten rechten Blocks doch bereit, die Regierung weiterhin mehr schlecht als recht zu stützen.¹⁹⁴

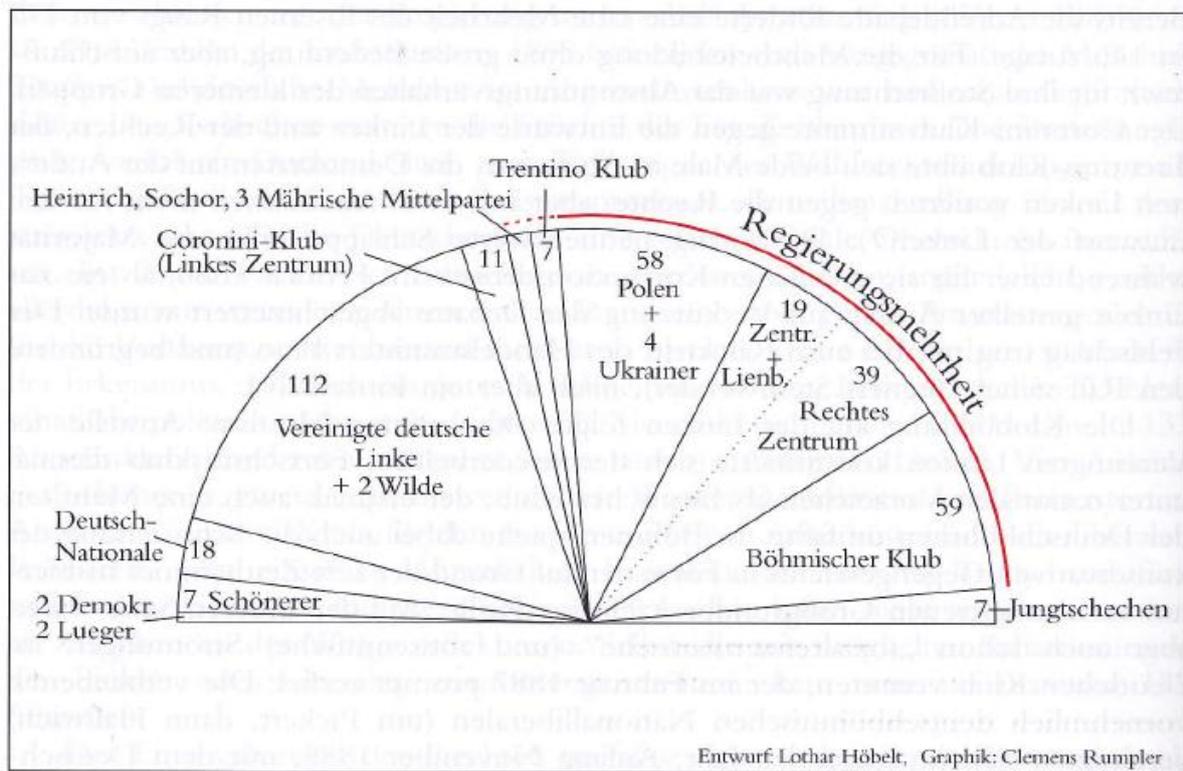


Abb. 5: Die Klubs des Abgeordnetenhauses Ende 1888

Doch die linke Opposition wurde in derselben Zeit selbst von Auflösungs- bzw. eher Spaltungserscheinungen heimgesucht. Langsam bildete sich nämlich ein immer größerer Teil im Reichsrat, den man im heutigen Verständnis des Rechts-Links-Schemas als rechte Parteien sehen kann. Gemeint sind damit die deutschnationalen Parteien, die sich von den traditionellen liberalen Parteien nun immer mehr distanzieren und eigene Wege gingen. Die traditionellen liberalen Parteien, die Ende der 1880er Jahre aus dem „Deutsch-österreichischen Klub“ und dem „Deutschen Klub“ bestanden, vereinigten sich 1888 zur „Vereinigten Deutschen Linken“ mit 110 Mitgliedern. Die Vereinigte Deutsche Linke war aber ein sehr inhomogenes und fragiles Gebilde, wo Abgeordnete mit den unterschiedlichsten Orientierungen und Meinungen saßen. Diese Vereinigte Deutsche Linke

¹⁹⁴ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 787 f.

versuchte nun die anderen Parteien der Opposition ebenfalls zur Vereinigung zu bewegen, um später eventuell eine neue Regierungsmehrheit bilden zu können. Diese restlichen Oppositionsparteien waren die besagten deutschnationalen Parteien, wie die „Deutschnationale Vereinigung“, von der sich wiederum der „Deutschnationale Verband“ Schönerers abspaltete, und vom Deutschnationalen Verband wiederum spaltete sich 1887 der „Christlichsoziale Verein“ ab, der ein Jahr später die „Partei der vereinigten Christen“ gründete. All diese deutschnationalen Parteien waren an einer Vereinigung mit der Deutschen Linken nicht interessiert, da sich vor allem auch inhaltlich sehr große Unterschiede zwischen den Linken und den Nationalen auftraten. Die deutschnationalen Gruppierungen waren gekennzeichnet durch eine immer größere Ablehnung des aus ihrer Sicht „jüdisch-kapitalistischen Liberalismus“ einerseits, aber auch des Slawentums und des Klerikalismus und somit gegen die durch diese Gruppen gestützte Regierung Taaffe.¹⁹⁵

Die Regierung reagierte auf diese Neuformierung der Parteienlandschaft mit einer Umbildung, diesmal wiederum im Unterrichtsministerium. Conrad-Eybesfeld wurde durch den allen Parteien äquidistant gegenüberstehenden Paul Gautsch von Frankenthurn ersetzt, der sein Amt eher in beamtenähnlicher Art und weniger als Parteipolitiker führte. Aufgrund einer Unstimmigkeit in einer Sachfrage, wurde auch der galizische Landsmannminister Ziemiakowski durch Philipp Ritter Zaleski, ebenfalls einen Polen, ersetzt. Pražák musste als Justiz-, nicht aber als böhmischer Landsmannminister, ebenfalls demissionieren und dem vor allem den Jungtschechen genehmeren Graf Friedrich Schönborn Platz machen.¹⁹⁶ Vor allen Dingen der Wechsel im Unterrichtsministerium hin zu einem eher als Beamtenminister zu bezeichnenden Mann, zeugt für die Typologie der Regierung, dass sich aufgrund der sich immer schwieriger gestalteten Verhältnisse im Reichsrat die Regierung Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre leicht von ihrem parlamentarischen Charakter verliert und man erstmals einen überparteilichen Beamten mit der Führung eines Ressorts beauftragt. Dennoch aber waren die meisten Minister von mindestens einem Klub des Mehrheitsblocks getragen, weswegen Taaffe auch weiterhin eine parlamentarische Regierung führte.

In Sachfragen zeigte sich in der zweiten Hälfte der 80er Jahre, wie oben schon erwähnt, eine teilweise Stützung der Regierung auch auf die liberale Opposition, insofern sich Mehrheiten allein mit dem rechten Block nicht mehr ausgingen. Ein Beispiel für die Zusammenarbeit auch mit den Liberalen war die Sozialpolitik, wo man sich zwar bei weitem nicht auf die

¹⁹⁵ Ebd. 788.

¹⁹⁶ Ebd. 788 f.

gesamte liberale Opposition stützen konnte, sich aber die äußerste Linke doch immer wieder bereit erklärte mitzustimmen.¹⁹⁷ Auch in Sachen Wehrgesetz, das Ende der 1880er dem Reichsrat wiederum vorgelegt wurde, kam es zur Bildung neuer Mehrheiten. Der oppositionelle liberale Teil des Reichsrates stimmte aus verschiedenen Gründen traditionell seit 1879 gegen die Wehrgesetzgebung der Regierung Taaffe. Aber auch innerhalb des Mehrheitsblocks wurden Wehrgesetze und Wehrbelange nicht gemeinsam beschlossen. Bereits das Wehrgesetz von 1880 wurde vor allem vom Tschechenklub aus außenpolitischen Gründen bekämpft und abgelehnt. Österreich-Ungarn befand sich in einem Bündnis mit dem Deutschen Reich, dem sogenannten Zweibund, der 1882 erneuert wurde. Die Slawen und allen voran die Tschechen waren seit der Balkankrise Ende der 70er Jahre klar prorussisch eingestellt, waren daher gegen das Bündnis mit Deutschland und stattdessen, ganz im Sinne des Panslawismus, für eine Annäherung an Russland. Als das Bündnis mit dem Deutschen Reich eine Stärkung der Armee und somit ein neues Wehrgesetz erforderte, lehnte dies der Tschechenklub ab, woraufhin das Wehrgesetz von 1880 keine Mehrheit bei der Abstimmung im Reichsrat hatte. 1888 wurde nun, nach zehn Jahren, wiederum eine Reform des Wehrgesetzes, nach dem das Rekrutenkontingent festgesetzt werden sollte und die organisatorische und zahlenmäßige Sicherung der Reservearmee beschlossen werden sollte, dem Reichsrat vorgelegt. Bei den Tschechen waren die Alttschechen gegen das Gesetz, ein paar Jungtschechen hingegen stimmten zu. Durch dieses Abfallen eines Teils der Tschechen musste sich die Regierung nun wiederum auf einen Teil der liberalen Opposition stützen, zumal bei diesem Gesetz eine Zweidrittelmehrheit erforderlich war. Die deutschen liberalen Parteien im Reichsrat wollten der Tradition gemäß dem Gesetz zuerst eine Absage erteilen. Nach Gesprächen zwischen den Führern der deutschen Liberalen mit dem deutschen Botschafter Heinrich Prinz Reuss, überzeugte dieser die Parteiführer letztlich mit dem Argument, dass man in Deutschland den Wert des deutsch-österreichischen Bündnisses am Zustandekommen des Wehrgesetzes maß.¹⁹⁸ Auch in der Debatte im Abgeordnetenhaus zeigte sich dann recht deutlich, dass ein Teil der Liberalen gesonnen war für das Gesetz zu stimmen. Der Liberale Plener lobte in seiner Rede zuerst die Heerespolitik und die damit verbundenen Ausgaben für das Militär der liberalen Zeit der späten 60er und 70er Jahre, zeigte sich erfreut über die Stellung der Armee im Volk und sparte aber andererseits auch nicht mit Kritik an der Wehrpolitik der gegenwärtigen Regierung und am Wehrgesetz

¹⁹⁷ Ebd. 763 f.

¹⁹⁸ Ebd. 792-795.

selbst.¹⁹⁹ Dennoch aber erklärt Plener seitens seiner Partei die Zustimmung zum Wehrgesetz, was aber nicht als Zustimmung zur Regierung, sondern vielmehr zur militärisch starken Stellung der Monarchie zu werten war:

„Wir wollen in diesem feierlichen Momente ausdrücklich erklären, dass die Deutschen in Österreich mit der allergrößten Unzufriedenheit gegen das gegenwärtige Regime erfüllt sind und wenn unsere Partei in diesem harten Momente ihre Stimmen für das Wehrgesetz abgibt, so geschieht es aus dem einfachen Grunde, weil die Deutschen in Österreich an der Zukunft dieses Staates noch nicht verzweifeln, weil wir eine Wendung zum Besseren wenigstens für spätere Zeit dennoch für möglich halten und uns dann nicht selbst den Vorwurf machen wollen, dass wir in den Zeiten unserer politischen Opposition in einem Momente, wo die auswärtigen Beziehungen an unsere Monarchie einen großen Appell richteten, diesem Appelle gegenüber uns ablehnend verhielten. Wir halten uns für verpflichtet aus patriotischen Motiven trotz unserer inneren politischen Opposition dem Wehrgesetze unsere Stimmen zu ertheilen, Stimmen, auf die es in diesem Falle ankommt, denn ohne unsere Stimmen kann das Gesetz, welches Zweidrittelmajorität erfordert, überhaupt nicht zustande kommen. Allein wir halten uns ebenso für verpflichtet zu erklären, dass wir dieses Gesetz unter gar keinen Umständen diesem Ministerium, sondern nur der Armee und der Machtstellung des Reiches bewilligen.“²⁰⁰

Auch die Rede des liberalen Abgeordneten Dr. Baernreither verlief ähnlich gefüllt mit Kritik an der Regierung und ihrer Politik und er ging sogar noch weiter, indem er etwaige Anerkennung durch die Regierung von vorn herein ablehnte. Doch auch er bekundete im Endeffekt die Zustimmung der Opposition zum Wehrgesetz:

„Wir bewilligen demnach das Wehrgesetz aus Einsicht in die politische Nothwendigkeit, nicht aus Opportunität. Wir bewilligen es nicht dieser Regierung, sondern, wie von dem Wortführer unserer Partei erklärt worden ist, der Machtstellung des Reiches. Wir erwarten von der Regierung keine Anerkennung für

¹⁹⁹ Vgl. Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, VII. Wahlperiode, X. Session, 273. Sitzung am 7. Dezember 1888, 10026-10033.

²⁰⁰ Ebd. 10033.

unsere Haltung; im Gegentheile wir verzichten unter allen Umständen auf eine solche Anerkennung.²⁰¹

Beide Reden ernteten immer wieder großen Applaus von der linken Hälfte des Abgeordnetenhauses. Der Großteil der slawischen Abgeordneten, die Jungtschechen ausgenommen, und auch die slawische Presse leisteten hingegen Widerstand gegen den von den Deutschliberalen begrüßten, von ihnen jedoch bekämpften reichsdeutschen Einfluss auf die militärischen Belange Österreich-Ungarns und stimmten im Plenum dagegen.²⁰² Die Mehrheit zum Wehrgesetz mit den wenigen Jungtschechen, den drei deutschliberalen Parteien und auch dem verfassungstreuen Großgrundbesitz, der ebenfalls überzeugt werden konnte, war hauchdünn, aber dennoch wurde das Gesetz im Reichsrat beschlossen und im April 1889 sanktioniert.²⁰³

Das Zustandekommen des Wehrgesetzes zeigt also sehr gut, dass sich Taaffe ab 1888 nun immer öfter Mehrheiten suchen musste und sich nicht mehr, wie in der vorherigen Legislaturperiode, so fest auf den rechten Mehrheitsblock stützen konnte. Immer wieder musste sich Taaffe nun auf die Liberalen, die durchaus auch von sich aus nun immer öfter gesonnen waren mit der Regierung zusammenzuarbeiten, zurückgreifen, um seine Gesetze durchzubringen.²⁰⁴ Also auch in Sachfragen war diese Regierung, auch wenn sie sich nicht mehr nur auf den rechten Block stützte, ab den späten 1880er Jahren vorwiegend immer noch zumindest eine parlamentarische, jedoch, durch das vermehrte Miteinbeziehen auch der Opposition in die Gesetzgebung, mit leichten Tendenzen hin zu einem teilparlamentarischen Ministerium. Trotzdem aber hatte das Kabinett weiterhin als offizielle Mehrheitsbasis immer noch den Eisernen Ring als Stütze. Dieses Suchen nach Mehrheiten zwischen Regierungsmehrheit und Opposition schien das Ziel Taaffes aus dem Beginn seiner Amtszeit, nämlich die Politik der Versöhnung zu erfüllen. Jedoch war durch die Zersplitterung der Parteien und das Suchen neuer Mehrheiten die Durchführung der Ziele der Regierung, also die Gesetzgebung auf lange Sicht unberechenbarer und unsicherer geworden. Die Reichsratsfraktionen und auch Taaffe selbst prägten den Begriff der Politik des „Fortwurstelns“ und „Durchfretens“, wobei Taaffe der erstere Begriff in den Mund gelegt wurde und er die Begrifflichkeit des Durchfretens in diesem Zusammenhang

²⁰¹ Ebd. 10061.

²⁰² *Kolmer*, Parlament und Verfassung IV, 69.

²⁰³ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 796.

²⁰⁴ *Sutter/Bruckmüller*, Der Reichsrat, 91; *Kolmer*, Parlament und Verfassung IV, 69.

bevorzugte.²⁰⁵ Diese Art der Politik brachte Anfang der 1890er Jahre auf Dauer jedoch keine Erfolge mehr, weswegen die Lebensdauer der Regierung langsam einem Ende zuing.

3.1.2.4.) Die Wahlen von 1891 und das Ende der Regierung Taaffe

Nach sechs Jahren standen 1891 wiederum Reichsratswahlen an, die aber kaum Veränderungen in der Zusammensetzung der Mehrheitsverhältnisse im Reichsrat brachten. Die klerikal-föderalistisch-slawische Mehrheit blieb bestehen. Innerhalb derer kam es jedoch vor allem im Tschechenklub zu einer größeren Veränderung, denn die großen Verlierer dieser Wahl waren die Altschechen (12 Mandate), während die Jungtschechen deutlich an Mandaten gewannen und auf 37 Sitze kamen. Damit hatten Letztere eine deutliche Mehrheit im Tschechenklub, was die Altschechen zu einem Anschluss an die Jungtschechen bewegte. Auch die liberale Opposition konnte sich, trotz der Spaltungstendenzen im Reichsrat, überraschenderweise doch noch einmal behaupten. Die radikalen Abspaltungsparteien der Linken, also die Deutschnationalen, gelangten noch nicht zum Durchbruch und konnten kaum Gewinne verzeichnen. Das gleiche gilt für die noch außerhalb des Parlaments agierenden Sozialdemokraten. Sie kandidierten jedoch erst gar nicht als eigene Liste, sondern ließen sich lediglich als einzelne Zählkandidaten der Industriebezirke innerhalb der bürgerlichen Parteien aufstellen. Sie waren somit eine Art Schattenkandidaten, da man aufgrund des Wahlsystems sich von vornherein keine Hoffnungen machte, in den Reichsrat einziehen zu können. Einzig die Christlichsozialen konnten als eigene Partei bereits 14 Sitze im Reichsrat für sich erzielen.²⁰⁶ Zweifelsohne ist, wie angedeutet, das Wahlsystem, das immer noch über 90% der Bevölkerung exkludierte, der Grund für dieses Ergebnis. Dennoch kam es in den 1890er Jahren zu einem nachhaltigen Umbruch im Parteiensystem Cisleithaniens, von dem noch zu hören sein wird.

Das vermehrte Stützen der Regierung auch auf die liberale Opposition Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre hatte auch auf die Zusammensetzung der Regierung Auswirkungen. Ministerpräsident Taaffe entließ nämlich im Wahljahr 1891 Dunajewski als Finanzminister. Dunajewski galt in der Regierung als ein Mann, der den Eisernen Ring mit aller Macht zusammenhalten wollte und sich auch immer wieder gegen eine Zusammenarbeit der Regierung mit der Opposition ausgesprochen hatte. Pünktlich vor den Wahlen trat Emil

²⁰⁵ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 789.

²⁰⁶ Ebd. 813.

Steinbach die Nachfolge Dunajewskis im Finanzministerium an. Steinbach war zwar auch kein Mann der linken Opposition, aber er war auch kein Vertreter des slawisch-föderalistischen Kurses, sondern eher ein Mann des Ausgleichs zwischen den Blöcken. Neben Dunajewski wurde auch der Tscheche Pražák zuerst nur in seiner Funktion als Justizminister durch den liberalen Abgeordneten Gandolf Graf Kuenburg anfangs als Minister ohne Portefeuille ersetzt.²⁰⁷ Das Kabinett wurde mit diesen beiden Umbesetzungen sozusagen entslawisiert, während die Opposition nun mit einem Minister vertreten war. Taaffe wollte mit dieser Umbesetzung zweifelsohne ein Zeichen in Richtung linken Block, das den Willen zur Zusammenarbeit von Seiten der Regierung signalisieren sollte, setzen, denn diesmal war Taaffes Ziel, eine Regierungsmehrheit aus Klerikal-Konservativen, Slawen und aus den bisher in Opposition befindlichen Liberalen zu bilden. Man wollte sich also auf eine „Große Koalition“ im Reichsrat stützen. Die Verhandlungen dahingehend gestalteten sich nicht einfach. Zwar waren die Deutschklerikalen, also der Hohenwart- und der Liechtenstein-Klub, für die Zusammenarbeit mit den Deutschliberalen, der böhmische Feudaladel und auch die Polen waren jedoch nicht bereit, eine solche Koalition einzugehen. Doch auch einige liberale Abgeordnete lehnten die Zusammenarbeit mit dem ihnen verhassten Taaffe ab. Die Bildung einer Großen Koalition scheiterte vorerst und Taaffe stützte sich wiederum auf die Deutschklerikalen, die Polen und die wenigen verbliebenen Altschechen. Dennoch aber kam Taaffe in Sachfragen vor allem den Deutschliberalen immer wieder entgegen und gleichzeitig distanzierte er sich von seinen slawischen Partnern, allen voran den Tschechen, die ohnehin fast nur mehr aus Jungtschechen bestanden und nun mehr und mehr die Rolle der Opposition einnahmen.²⁰⁸ Dieses Entgegenkommen der Regierung den Deutschliberalen gegenüber hatte dann noch weitere Folgen für die Regierung, denn im Jahr 1892 trat Alois Pražák nun auch als tschechischer Landsmannminister aus Protest gegen die antislawische Politik von sich aus zurück und ging in Pension. Dazu Taaffe:

„Die ganze Personenfrage spitzt sich daher auf die Stellung des Ministers Baron Pražák zu, welchem, wie Eurer Majestät bekannt ist, die Herren von der Linken nicht wohl gesonnen sind. Ich beruhige dieselben vorläufig damit, daß Baron Pražák im Laufe der künftigen Woche einen Urlaub antreten werde, und daß ich es auch als

²⁰⁷ Ebd. 813 f.

²⁰⁸ Ebd. 814 f.

wahrscheinlich erachte, Pražak werde – wenn der Reichsrat vertagt sein wird – das Ansuchen um seine Pensionierung stellen.“²⁰⁹

Die Regierung war damit noch einmal ein Stück weit entslawisiert. Gleichzeitig kündigten als Reaktion auf diesen Schritt Taaffes auch die mährischen Tschechen ihre Zusammenarbeit mit der Regierung und schieden aus dem Eisernen Ring aus.²¹⁰

Auch inhaltlich mussten Taaffe und die Regierung auf diese neuen Verhältnisse reagieren und sich auch weiterhin freie Mehrheiten mit den Liberalen suchen, die umgekehrt nun auch der Regierung immer wieder entgegenkamen, um regieren zu können.²¹¹ Das letzte große Gesetzgebungsprojekt der Regierung Taaffe, an dem das Kabinett letztlich scheitern sollte, war eine neuerliche Wahlrechtsreform, die im Herbst 1893 von der Regierung eingebracht wurde. Dieser Wahlrechtsreformnovelle nach sollten die beiden Kurien der Städte und Landgemeinden gestärkt werden. Um genau zu sein sollte in der Städte- und der Landgemeindenkurie jeder Staatsbürger wahlberechtigt sein,

„der den Nachweis der Fähigkeit des Lesens und Schreibens in einer der landesüblichen Sprachen und der Erfüllung der Stellungspflicht beim Militär beibringen konnte, 6 Monate vor der Wahl im Wahlbezirk wohnhaft war oder eine ‚landesfürstliche direkte Steuer‘ entrichtete bzw. ‚durch ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch‘ oder ein anderes Dokument ‚nachweist, daß er in einem bestimmten Berufe seine ständige Beschäftigung findet‘“.²¹²

Das passive Wahlrecht sollten alle jene männlichen Staatsbürger erhalten, die über 30 Jahre alt sind, mindestens drei Jahre die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen und in einem der Länder wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind. Nach dieser Wahlreform wären 34% der männlichen und etwa 16% der Gesamtbevölkerung Cisleithaniens wahlberechtigt gewesen. Der Vorschlag zur Änderung des Wahlsystems kam so überraschend, dass sich die klerikalen, wie vor allem auch die liberalen Parteien vor den Kopf gestoßen fühlten, was der Liberale Dr. Plener in der Debatte auf den Punkt brachte:

„Eine Regierung, die sich konservativ nennt, die das Bestreben hat, mit den politischen Parteien nicht bloß zur Förderung der formellen Geschäfte und einiger

²⁰⁹ Vortrag an den Kaiser betreffend die Verhandlungen mit der Linken des Abgeordnetenhauses. In: *Skedl*, Pol. Nachlaß Taaffe, 268.

²¹⁰ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 815.

²¹¹ Georg Beck, Die Persönlichkeit des Grafen Eduard Taaffe (ungedr. phil. Diss. Wien 1948) 210.

²¹² *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 821.

wirtschaftlichen Fragen sich ins Einvernehmen zu setzen, hat die Pflicht, vor Einbringung einer solchen Vorlage sich mit den verschiedenen Parteien ins Einvernehmen zu setzen, sie hat die öffentliche Meinung des Landes nicht zu überrumpeln, sondern vorzubereiten. [...]

Eine solche Wahlreform muss im gegenseitigen Einvernehmen gemacht werden, und es ist Pflicht aller Parteien und ernsten Politiker des Hauses, diese Arbeit selbst in die Hand zu nehmen, nachdem jene monströse Vorlage der Regierung von allen Einsichtigen oder wenigsten von der großen Mehrheit des Hauses als unacceptabel erkannt worden ist.²¹³

Diese regierungskritischen Aussagen wurden von Applaus der linken Seite begleitet. Gerade noch versuchte Taaffe die Liberalen nämlich noch zu einer Mitarbeit in einer Regierungskoalition zu bewegen, und dann legte er eine für sie nachteilige Wahlrechtsreform vor. Doch auch die Klerikalen standen der Vorlage ablehnend gegenüber, wie die Stellungnahmen Graf Hohenwarts in der Debatte zeigen:

„Aber auch weiters haben wir nicht die geringste Beruhigung darüber, dass die hohe Regierung die Kraft, ja die Möglichkeit haben wird, den Stein, den sie unvorsichtigerweise hier ins Rollen gebracht hat, wieder aufzuhalten und die Consequenzen abzuwehren, welche aus dem einmal preisgegebenen Principe von selbst fließen, und welche, wie wir gestern gehört haben, von der neuen Wählerschaft mit aller Entschiedenheit betont, mit allem Nachdruck gefordert werden. [...]

Und so kommt es denn, meine Herren, dass wir in einer Bedrohung des Wahlrechtes der städtischen Bürgerschaft auch eine Gefahr erblicken, und deshalb, weil wir jederzeit gewöhnt sind, unsere Parteiinteressen den allgemeinen, den Staatsinteressen unterzuordnen, werden wir selbst für unsere liberalen Gegner eintreten. Ich habe ihnen, meine Herren, hiemit die wesentlichen Bedenken vorgeführt, die wir gegen diese Regierungsvorlage hegen. Sie sind durchaus den Rücksichten auf das Interesse des Staates entsprungen und deshalb werden und müssen wir auch denselben bei der seinerzeitigen Berathung des Gegenstandes volle Rechnung tragen.²¹⁴

²¹³ Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, VIII. Wahlperiode, XI. Session, 237. Sitzung am 23. Oktober 1893, 11346 u. 11352.

²¹⁴ Ebd. 238. Sitzung am 24. Oktober 1893, 11385 f.

Deutschklerikale wie auch Deutschliberale lehnten den Wahlrechtsentwurf zwar auch aus ideologischen, aber in erster Linie aus nationalen Gründen in gleicher Weise ab. Denn der Entwurf brachte es mit sich, dass die deutschen Mandate für Böhmen auf jenes Maß reduziert werden sollten, das dem Anteil der deutschsprachigen Bevölkerung entsprach, und das war für beide deutschen Parteien nicht tragbar. Die Reform stellte sich ferner auch gegen die Interessen der Polen, denn die hätten wiederum Mandate an die auch in Galizien lebenden Ruthenen abgeben müssen. Neben den nationalen Motiven, wurden auch von Seiten der Kurien die sozialen Auswirkungen moniert. Sowohl die bürgerlich privilegierten Wähler der Städte, aber vor allem der Handelskammerkurie lehnten die Reform ab, da durch die Reform weniger privilegierte Schichten in den Reichsrat drängten und sie das ebenfalls Mandate und somit Einfluss kosten würde.²¹⁵ Eine sehr große Mehrheit des Reichsrates war also mit dem Vorschlag unzufrieden und lehnte ihn vehement ab. Einzig die deutschnationalen Randparteien, aber auch die Christlichsozialen, also jene, die sich Machtzuwachs von der Reform erwarteten, waren gesonnen dem Entwurf zuzustimmen.²¹⁶ Den nun in Opposition befindlichen Jungtschechen ging der Vorschlag sogar zu wenig weit, sie brachten ihrerseits 19 Wahlrechtsreformvorschläge im Reichsrat ein, in denen sie das allgemeine und gleiche Wahlrecht forderten. Ebenso zu wenig weit ging dieser Vorschlag den außerhalb des Parlaments agierenden Sozialdemokraten, die ebenfalls ein allgemeines gleiches und freies Wahlrecht ohne Einschränkungen wollten. Die Tschechen forderten darüber hinaus noch die Erhöhung der Anzahl der für sie vorgesehenen Mandate im Reichsrat. Die Jungtschechen nahmen ihre Forderung nach Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes bald wieder zurück, als sie merkten, dass dadurch die Abgeordneten aus ihren Wahlkreisen direkt in den Reichsrat gesandt wurden und somit der Landtag geschwächt werden würde, was nicht in ihrem Sinne war.²¹⁷ Taaffe wollte auch diese Wahlreform nicht aus innerer demokratischer Überzeugung, die er ja nicht hatte, durchführen, sondern wiederum aus taktischen Gründen. Er wollte, möglicherweise aus Revanchegedanken heraus, jene schwächen, die mit ihm letztlich nicht mehr zusammenarbeiten wollten. Zweifelsohne wollte er aber die immer schärfer werdenden nationalen Konflikte mit einem sozialen Ausgleich im Wahlsystem befriedigen.²¹⁸ Jedenfalls war man von einer Einigung zwischen Regierung und Reichsrat im Oktober 1893 weit entfernt, und Taaffe war nach allen Seiten hin geschwächt. Daraufhin forderten die Führer

²¹⁵ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 821.

²¹⁶ *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 174.

²¹⁷ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 822.

²¹⁸ *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 173.

der Deutschliberalen, der Deutschklerikalen, des Hohenwartklubs und des Polenklubs die Entlassung des Ministeriums und waren gleichzeitig bereit nun in einer großen Koalitionsmehrheit eine neue Regierung mit einem neuen Ministerpräsidenten zu unterstützen. Am 11. November 1893 zerbrach der Eiserne Ring endgültig und die Regierung Taaffe wurde nach 14-jähriger Regierungstätigkeit vom Kaiser entlassen.²¹⁹

Die Regierung Taaffe kann man, wie deutlich hervorgetreten ist, als parlamentarische Regierung bezeichnen. Jedoch war sie nicht derartig parlamentarisch gefestigt, wie die liberale Regierung der 1870er Jahre. Taaffes Regierung wurde von einem viel heterogeneren Mehrheitsblock unterstützt als es der linksliberale Block in den 70ern gewesen war. Wie in Sachfragen öfters zu erkennen war, vertraten vor allem Deutschklerikale und Tschechenklub jeweils andere Haltungen, was vor allem in der zweiten Hälfte der 1880er Jahre bei Abstimmungen zum Ausdruck kam. Insgesamt betrachtet kann man eine Veränderung, was die stützenden Mehrheiten im Parlament betrifft, im Laufe der 14 Jahre erkennen. Nachdem gleich in den ersten Monaten nach Antritt des Ministeriums in der Regierung selbst die letzten Reste der liberalen Zeit beseitigt waren, arbeitete die Regierung mit einem mehr oder weniger fest gefügten „Eisernen Ring“ zusammen. In dieser Zeit gab es zwar auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien des Mehrheitsblocks, aber dennoch fand man meistens einen für alle Parteien tragbaren Kompromiss. In der zweiten taaffeschen Legislaturperiode zwischen 1885 und 1891 änderte sich dies etwas. Nun kam es nämlich zum einen innerhalb der Tschechen zur immer größeren Spaltung in Jung- und Altschechen und damit auch zur Entfremdung des Tschechenklubs von den anderen Mehrheitsparteien der Deutschen und Polen. Die Verhältnisse im Reichsrat wurden damit immer labiler und für Taaffe und die Regierung wurde es immer schwieriger zu regieren. Taaffe ging daraufhin dazu über, sich neue Mehrheiten durch das Miteinbeziehen der Opposition oder das Teilen der Opposition zu suchen. Immer öfter bezog man, wenn sich auf der Rechten keine Mehrheit finden ließ, Parteien der liberalen Opposition mit ein. Das bedeutete, dass es zu Beginn der 90er Jahre immer wieder Mehrheiten gab, die Taaffe „von Fall zu Fall“, je nach Gesetz und Materie bildete.²²⁰ Man kann also sagen, dass die Regierung Taaffe immer mehr zu einem sich Mehrheiten suchenden Kabinett wurde, sprich sich je nach Bedarf auf andere Mehrheiten stützte, gemäß der obigen Definition ab Ende der 80er Jahre also leicht in

²¹⁹ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 823.

²²⁰ Weiß, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 172.

Richtung teilparlamentarisches Kabinett wanderte. Die offiziell die Regierung unterstützende Mehrheit war jedoch bis mindestens 1891 vorhanden. Auch die personelle Zusammensetzung des Ministeriums blieb bis zu seinem Ende überwiegend parlamentarisch, weswegen man um die Jahrzehntwende von einem parlamentarischen Kabinett mit wechselnden Mehrheiten sprechen muss. Nach den Wahlen 1891 wollte Taaffe dann offiziell eine große Koalitionsmehrheit bilden, die ihm die Mitarbeit jedoch verwehrte, was 1893 zum Ende der Regierung Taaffe führte.

3.1.2.5.) Die Haltung des Kaisers zur Regierung Taaffe

Ein weiterer deutlicher Unterschied der Regierung Taaffe zu der vorhergehenden liberalen Auersperg-Regierung war die Haltung und die Rolle des Monarchen, des Kaisers Franz Joseph. Im Gegensatz zum liberalen Kabinett der 70er Jahre, hatte die Regierung Taaffe weit mehr Vertrauen des Kaisers. Das lag zum einen an der Person Taaffes, der, wie erwähnt, ein Jugendfreund Franz Josephs war. Taaffe verbrachte als Jugendlicher nämlich teilweise sowohl die Unterrichtsstunden als auch die Freizeit mit dem damaligen Erzherzog Franz Joseph.²²¹ Nicht viele in der politischen Szenerie jener Zeit genossen daher auch im Erwachsenenalter ein derartiges Vertrauen vom Kaiser wie Taaffe. Auch nicht jeder, mit dem Franz Joseph seine Kindertage verbrachte, wurde in solcher Art gestützt wie Graf Taaffe. Das Vertrauen, das der Kaiser dem konservativen Ministerpräsidenten der 1880er Jahre entgegenbrachte, lag zweifelsohne auch an der Wesensgleichheit, die beide Charaktere gleichermaßen auszeichnete.²²²

„Das Wesen des reifen Taaffe und des Monarchen Franz Josef haben sich in vielen Punkten berührt. Das Milieu der gleichen Erziehung mag dazu den Grundstein gelegt und die gleichen Veranlagungen auf einen ähnlichen Weg der Lebensauffassung hingesteuert haben.“²²³

Franz Joseph wie auch Taaffe waren beide keine Männer der festen Prinzipien, der Theorien und somit der Parteizugehörigkeit, sondern Männer der Praxis und der Tat.²²⁴ Diese charakterlichen Ähnlichkeiten beeinflussten dann auch das politische Wirken dieser beiden Personen, denn zweifelsohne bestand neben der persönlichen und charakterlichen Nähe,

²²¹ Beck, Eduard Taaffe, 42.

²²² Ebd. 45; Richard Charmatz, Lebensbilder aus der Geschichte Österreichs (Wien 1947) 127.

²²³ Beck, Eduard Taaffe, 45.

²²⁴ Charmatz, Lebensbilder, 127.

auch eine enge politische Nähe zwischen dem Kaiser und dem Ministerpräsidenten. Beide Männer waren konservativ und tief religiös. Franz Josephs wie auch Taaffes Erziehung wurde von den Vorstellungen der Mutter des Kaisers, Erzherzogin Sophie, stark geprägt.²²⁵ Und in ihrem Erziehungsbild hatten Religion und der Glaube an Gott einen hohen Stellenwert, weswegen beide Männer ihr Leben lang eine innige Nähe zum katholischen Glauben hegten.²²⁶ Gleiches gilt für die konservative Weltanschauung, die beide gleichermaßen vertraten, weshalb bei beiden eine deutliche Distanz zu den Liberalen vorhanden war. Diese konservative Weltanschauung zeigten beide in Sachen Wahlrechtsreformen, die man eher als taktische Manöver verstehen konnte und die nicht aus demokratischer Überzeugung durchgeführt wurden. Weder Franz Joseph noch Taaffe wollten das Reich von Grund auf demokratisieren, vielmehr versuchte man dadurch die Parteien und Blöcke des Reichsrates, aber auch die Nationalitäten Cisleithaniens zu befrieden. Für die wirklichen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ursachen und Gründe der nationalen und sozialen Unruhen waren beide Männer blind.²²⁷ Doch nicht nur von außen wird die politische Nähe Taaffes zum Kaiser deutlich. Selbst Taaffe selber wusste um seine Nähe zu Kaiser Franz Josef sehr gut Bescheid, denn er ging sogar soweit, sich in einem Interview gar als „Kaiser-Minister“ zu bezeichnen.²²⁸

Neben der persönlichen Nähe Taaffes zum Kaiser, kann man aber auch an der deutlich klerikaleren Ausrichtung des Kabinetts²²⁹, die mit der streng katholischen Habsburger-Dynastie besser einherging als ein liberales Ministerium, die nähere Stellung der Regierung Taaffe zum Monarchen erkennen. Die gesamte kaiserliche Familie war von jeher sehr katholisch und tief gläubig. Insgesamt stand der Kaiser auch inhaltlich sehr hinter der Regierung Taaffe, wie an den Thronreden des Kaisers zu erkennen ist. Diese Thronreden des Monarchen wurden bis Anfang der 1890er Jahre jeweils zu Beginn und am Ende einer Legislaturperiode gehalten. Gerade die Thronreden am Ende der Legislaturperioden in der Ära Taaffe zeigen, dass sich Franz Joseph jeweils sehr dankbar und wohlwollend den Gesetzeswerken gegenüber zeigte, die die Regierung im Laufe der Periode beschlossen hatte:

„Am Schlusse der verfassungsmäßigen Periode Ihrer legislatorischen Thätigkeit gereicht es Mir zur Befriedigung, Ihnen für die richtige Erkenntniß und Würdigung

²²⁵ Beck, Eduard Taaffe, 45.

²²⁶ Ebd. 55.

²²⁷ Charmatz, Lebensbilder, 129.

²²⁸ Ebd. 126 f.

²²⁹ Sutter/Bruckmüller, Der Reichsrat, 91.

der staatlichen Interessen, welche sie bei Ihren Arbeiten geleitet, und für die Opferwilligkeit, die sie in Ihren Beschlüssen an den Tag gelegt haben, Meinen Dank und Meine Anerkennung auszusprechen. [...]

Wahrhaft erfreulich sind die Erfolge Ihrer der Volkswirtschaft und dem Verkehre gewidmeten Thätigkeit. [...]

Die Bewilligung bedeutender Summen für die Regulirung der Donau kommt wichtigen Interessen des Staates und Meiner Haupt- und Residenzstadt Wien in hervorragendem Maße zu statten. [...]

Volle Anerkennung gebührt dem, was in Bezug auf die Entwicklung unseres Eisenbahnnetzes und des Eisenbahnwesens überhaupt geleistet wurde [...].²³⁰

Also hier kann, wenn auch die Thronreden von Franz Joseph nur verlesen und nicht verfasst wurden und sie eher einen Formalakt darstellen, doch eine deutliche Dankbarkeit und ein großes Wohlwollen gegenüber den Tätigkeiten des Kabinettes von Seiten des Monarchen herausgelesen werden. Thronreden in dieser Art waren in späteren Jahrzehnten dann nicht mehr der Fall, denn nach der Taaffe-Zeit, in den 1890er Jahren, wurde auf die Thronreden zur Schließung der Legislaturperiode gänzlich verzichtet. Der Kaiser beschränkte sich dann darauf, eine Thronrede nur zur Eröffnung einer Periode zu halten, womit die Danksagungen von kaiserlicher Seite für die späteren Regierungen entfielen, weswegen im Dunklen liegt, ob Franz Joseph auch der gesetzgeberischen Tätigkeit der späteren Jahre ebenso positiv gegenüber stand. Die späteren Thronreden jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode waren zudem, unter den Umständen immer wieder kehrender Obstruktion und stetiger Unruhe im Reichsrat, in einem viel fordernderen und schrofferen Ton gehalten als die der 1880er Jahre. In diesem Licht erscheinen die Thronreden der Taaffe-Zeit zusätzlich positiv.

Das Kabinett Taaffe ist also als eine parlamentarische Regierung mit klar kaiserlicher Unterstützung zu bezeichnen. Im Unterschied zur Regierung Auersperg der 70er Jahre, zu der der Kaiser ein vor allem inhaltlich, in Sachfragen eher unterkühltes und etwas distanzierteres Verhältnis gehabt hatte, war gegenüber Taaffes Kabinett ein auch inhaltlicher, wie auch persönlicher Rückhalt des Monarchen klar zu erkennen. Es war so eine Art Gleichgewichtsverhältnis zwischen Parlament und Monarch, in dem sich die Regierung

²³⁰ Thronrede Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (<http://alex.onb.ac.at/spa.htm>) In: <http://alex.onb.ac.at/> *Österreichische Nationalbibliothek*, ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, aufgerufen am 15.10.2012), gehalten bei der feierlichen Schließung des Reichsrathes am 22. April 1885, Beilagen zu den Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses der IX. Session, 1141.

genau zwischen den beiden Polen befand. Mit dieser von beiden Seiten breiten Unterstützung ist auch die sehr lange Regierungszeit, nämlich 14 Jahre, zu erklären. Keine Regierung innerhalb des Betrachtungszeitraumes kam an diese Dauer heran. Und auch die Stellung war einzigartig, eine Regierungsstellung, die weder davor noch danach in jener Form der Fall war und vielleicht noch der in der Verfassung vorgesehen Stellung der Regierung am nächsten kommt.

3.1.2.6.) Die „Große Koalition“ unter Alfred zu Windisch-Grätz

Bereits ein paar Tage vor der Demission der Regierung Taaffe wurde Graf Alfred zu Windisch-Grätz vom Kaiser mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt. Es war der erste Regierungswechsel seit 1871, der ohne Wahlen, sondern aufgrund eines Rücktritts erfolgte. Windisch-Grätz bildete, nachdem die beiden großen Parteien ihre Bereitschaft gezeigt hatten, eine „Große Koalition“ aus den Deutschklerikalen, den Deutschliberalen und den Polen und hatte, durch das Holen der ehemaligen Opposition in die Regierungsmehrheit, damit auf den ersten Blick zahlenmäßig eine sehr breite Mehrheit im Parlament. Die Oppositionsparteien waren nun die Tschechen, die Christlichsozialen und die Deutschnationalen Parteien. Auch in der Zusammensetzung der Regierung spiegelt sich diese Große Koalition mit den Polen wieder, denn das neue Ministerium bestand fast ausschließlich aus Mitgliedern der Regierungsparteien: Olivier Marquis Bacquehem wurde Innenminister, Friedrich Graf Schönborn, noch aus dem Taaffe-Kabinett, blieb Justizminister, der Liberale Ernst von Plener bekam das Finanzministerium unterstellt, der ebenfalls linksliberale und ehemalige Landeshauptmann der Steiermark Gundacker Graf Wurmbrand wurde Handelsminister, Julius Graf Falkenhayn, ebenfalls aus dem Taaffe-Kabinett, blieb Ackerbauminister, der Pole und Liberale Stanislaw Ritter von Madeyski bekam das Unterrichtsressort, Zeno Graf Welsersheimb wurde Landesverteidigungsminister und Apollinar Ritter von Jaworski bekam als Pole das Ministerium für Galizien überantwortet.²³¹ Mit drei Konservativen (Falkenhayn, Welsersheimb und Schönborn) aus der Taaffe-Zeit, drei Linksliberalen, davon einem Polen und einem vormaligen Landespolitiker (Plener, Wurmbrand und Madeyski), insgesamt zwei Polen (Madeyski und Jaworski) und Windisch-Grätz, der als Vertreter des böhmischen Hochadels galt, fußte auch diese Regierung, rein personell gesehen, fest auf der Basis der im Reichsrat vertretenen

²³¹ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 824; Alois Freiherr von Czedit, Zur Geschichte der k.k. österreichischen Ministerien 1861-1916 Bd. II: 1893-1904 (Teschen/Wien/Leipzig 1917) 2.

Parteien. Einzig Innenminister Bacquehem kann keiner Partei eindeutig zugeordnet werden, war aber bei den Abgeordneten aufgrund seiner Fachkenntnisse und seiner Arbeitsweise recht beliebt. Bei der Berufung der Minister, die aus den Parteien kamen, war der Konsens im Reichsrat hingegen nicht so sehr vorhanden. Vor allem gegen die liberalen Minister kamen Widerstände von den Deutschklerikalen, Christlichsozialen und auch von den Deutschnationalen Parteien.²³² Allen Erwartungen zum Trotz konnte Graf Hohenwart dann doch nicht zu einem Eintritt in das Kabinett bewegt werden, da er einerseits auf seinen Posten als Vorsitzender des Obersten Rechnungshofes nicht verzichten wollte, aber auch aufgrund seiner nicht ganz positiven Haltung zu den Linken und umgekehrt.²³³ Dennoch stand mit 11. November 1893 die Regierung Windisch-Grätz.

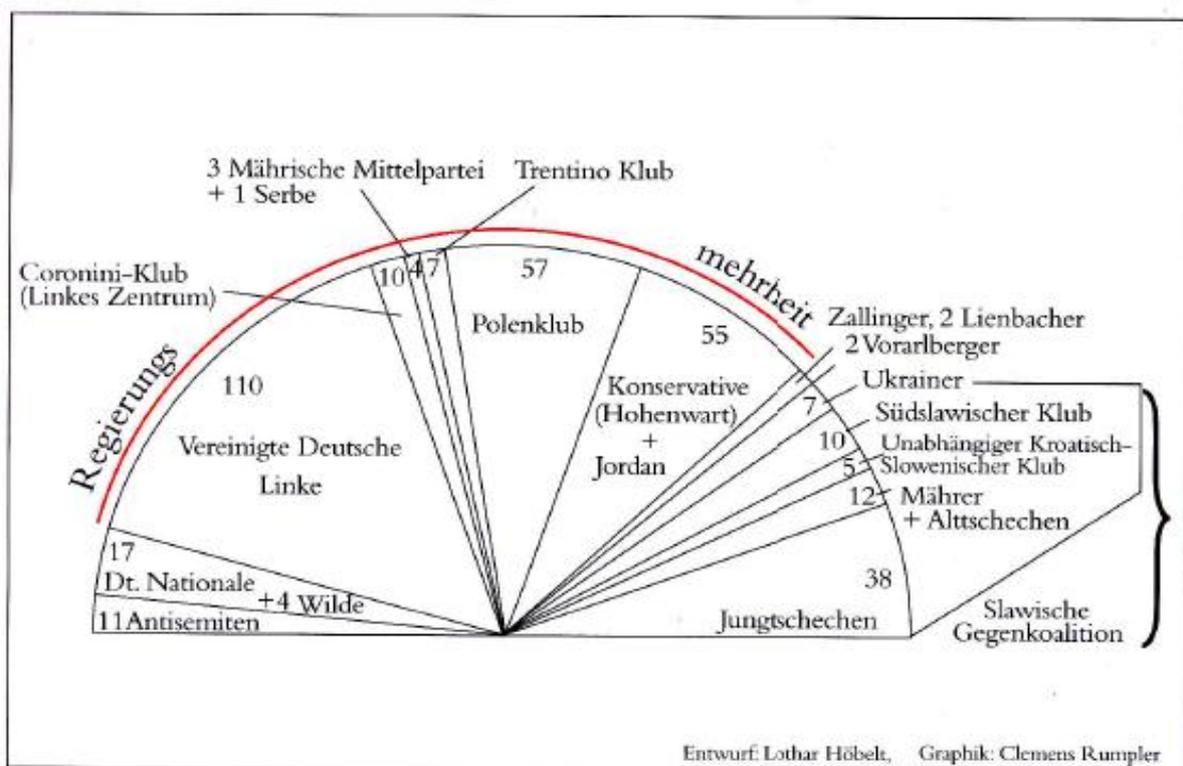


Abb. 6: Die Klubs des Abgeordnetenhauses 1893

Inhaltlich, also was die Sachfragen betrifft, basierte die Regierung jedoch nicht so klar auf allen Fraktionen der Großen Koalition. Windisch-Grätz setzte vielmehr die konservativ-klerikale Linie seines Vorgängers Taaffe fort, indem er als erstes die Wahlrechtsreformbemühungen der Vorgängerregierung weiter führte. Bereits bei der Ankündigung dieses Vorhabens in der Regierungserklärung kam es zu Widerständen von

²³² Gustav Kolmer, *Parlament und Verfassung in Oesterreich*. Bd. V (Wien/Leipzig 1909) 357.

²³³ Czedik, k.k. österreichische Ministerien II, 1; Kolmer, *Parlament und Verfassung V*, 357 f.

Seiten der Koalitionsparteien im Reichsrat. Sowohl der Polenklub als auch der Hohenwartklub leisteten Widerstand gegen eine Zusammenarbeit mit den Deutschliberalen. Aus letzterem Klub schieden gar einige südslawische Abgeordnete aus und schlossen sich dem Südslawischen Klub an. Die deutschsprachigen Abgeordneten der Deutschklerikalen vor allem aus der Steiermark näherten sich indes an die oppositionellen Deutschnationalen immer mehr an.²³⁴ Unter diesen Umständen wurde schon zu Beginn der Regierungstätigkeit dem Kabinett keine lange Überlebensdauer vorausgesagt und im Vergleich zur vorherigen Regierung hielt diese tatsächlich auch nicht sehr lange, nämlich nicht ganz zwei Jahre. In diesen zwei Jahren war die Regierung eher damit beschäftigt, die immer weiter auseinander driftenden und sich spaltenden Parteien zusammenzuhalten und zu einer gemeinsamen Zusammenarbeit zu bewegen, als neue große Gesetze zu beschließen. Weder die von Justizminister Schönborn forcierte Reform des Strafgesetzes fand Zustimmung, noch die von Windisch-Grätz verfolgte Wahlrechtsreform wurde beschlossen. Zur Diskussion letzterer waren die Regierungsparteien im März 1895 gar nur unter bestimmten Einschränkungen bereit. Im Endeffekt wurde man sich nicht einig zwischen dem Regierungsvorschlag Windisch-Grätz, der für die Einführung des gleichen Wahlrechtes eine eigene Wählerkurie vorsah, in der alle jene, die in den anderen vier Kurien nicht wahlberechtigt waren, wählen durften. Und andererseits dem Vorschlag Hohenwarts, der zwar auch alle männlichen Staatsbürger wählen lassen wollte, jedoch innerhalb der schon bestehenden Kurien der Städte und Märkte, also ohne eine fünfte Kurie.²³⁵ Mit der Diskussion spielte man inhaltlich den Oppositionsparteien, allen voran den neuen Massenparteien, wie Christlichsoziale und Deutschnationale, in die Hände, die ein allgemeines und gleiches Wahlrecht schon seit Jahren forderten. Letztlich wurde die Diskussion in den Ausschuss verschoben und verschleppt, sodass es der nächsten Regierung obliegen sollte, die Wahlreform dann wirklich durchzuführen.

Die Regierung Windisch-Grätz scheiterte jedoch nicht an dieser Frage, sondern an einer Nationalitätenfrage, nämlich der Frage der Errichtung von slowenischen Parallelklassen in Cilli, einer Stadt im slowenischen Teil der Untersteiermark. Schon Taaffe gab den Slowenen in Cilli in den 1880er Jahren das Versprechen, auch slowenische Klassen im deutschen Gymnasium in Cilli einzuführen. Nun im Jahr 1895 forderten sie endlich die Einlösung des Versprechens und die zur Verfügung-Stellung der dafür nötigen budgetären Mittel durch die Regierung Windisch-Grätz, die auch dahingehend Willen zeigte. Hohenwart, der von

²³⁴ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 824 f.

²³⁵ Ebd. 828.

vornherein die Zustimmung für das Geld für die Parallelklassen gab, und sein Klub, aber auch die Polen waren bereit, im Reichsrat für die Bewilligung dieses Budgetposten, der sog. „Post Cilli“, zu stimmen. Die Deutschliberalen waren klar gegen diese Forderung der Slowenen. Der liberale Finanzminister Plener arbeitete, ganz seiner Partei verantwortlich, im Finanzministerium gegen das Vorhaben, konnte sich innerhalb der Regierung vorerst nicht durchsetzen und wurde im Budgetausschuss von Deutschklerikalen und Polen niedergestimmt. Plener kam dadurch in eine Zwickmühle, denn er musste in der Regierung einen Budgetposten für ein Vorhaben seines politischen Gegners ausarbeiten, was ihm in seiner Partei wiederum keine Sympathien einbrachte. Erst im Reichsrat blitzte dann die Bewilligung für den Budgetposten für die slowenischen Parallelklassen durch die Ablehnung der Vereinigten Deutschen Linken, sprich der Deutschliberalen, ab. Doch damit nicht genug. Dieser, aus liberaler Sicht, Affront ließ die Deutschliberalen die Große Koalition und somit die Unterstützung der Regierung aufkündigen und die Regierung Windisch-Grätz musste am 17. Juni 1895 demissionieren.²³⁶ Dieses Ende der Regierung Windisch-Grätz kennzeichnet einen weiteren gravierenden Schritt im sich, seit spätestens 1893, vollziehenden Umformungsprozess der Parteienlandschaft im Reichsrat und in Cisleithanien allgemein. Die Folge aus der Ablehnung der Post Cilli durch die Deutschliberalen war die Auflösung ihres Klubs, der Vereinigten Deutschen Linken, im Reichsrat aus Protest gegen ihren ehemaligen Finanzminister Plener, der quasi einen Budgetposten des politischen Gegners ausarbeitete. Dies war die zweite Auflösung, und in weiterer Folge Spaltung, der Linken seit 1879, was sich in Zukunft auf die Parteienlandschaft, wie noch zu sehen sein wird, auch auswirken sollte. Die Post Cilli und das gesamte Budget wurde dann von der nachfolgenden kurzen Interimsregierung unter Erich Graf Kielmannsegg wiederum vorgelegt und diesmal von den Klerikalen, den Polen und einzelnen Abgeordneten der ehemaligen Deutschliberalen, die dem Budget nun zur Mehrheit verhalfen, angenommen.²³⁷

Was das Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung bzw. Monarch betrifft, kann man rein zahlenmäßig, von der Breite der die Regierung formal unterstützenden Parteien und Klubs, zweifelsohne von einer parlamentarischen Regierung sprechen. Jedoch war sie noch ein Stück weniger parlamentarisch und etwas mehr teilparlamentarisch als die Regierung Taaffe oder gar Auerspergs Kabinett. Windisch-Grätz' Regierung stand nämlich Zeit ihres Bestehens auf tönernen Füßen, was in der Gesetzgebung deutlich wurde. Inhaltlich herrschte nämlich in vielen Fällen, vor allem zwischen Deutschklerikalen und Polen einerseits und

²³⁶ Ebd. 829 f.

²³⁷ Ebd. 830.

Deutschklerikalen und Deutschliberalen auf der anderen Seite, also kurz gesagt zwischen Rechts und Links, eine klare Konfliktlinie und somit Dissens. Doch nicht nur von Volksvertreterseite her wurde das Kabinett Windisch-Grätz weniger fest gestützt, gleiches gilt auch für den Kaiser. Diese Regierung war „eine parlamentarische Regierung und schon aus diesem Grund dem Kaiser nicht wirklich genehm“.²³⁸ Vor allen Dingen, wenn die Liberalen die Regierung mit unterstützten. Man kann erkennen, dass sobald die Liberalen als Mehrheit, wie in den 70ern, oder auch nur als Junior-Partner die Regierung unterstützten, Kaiser Franz Joseph eine eher distanzierte Haltung gegenüber der Regierung einnahm. Bei einer rein konservativen Regierung, wie Taaffes Kabinett, stand der Kaiser der Regierung hingegen wohlwollender gegenüber. Diese Regierung wurde also von beiden Seiten her langfristig nicht besonders fest unterstützt, was auch die kurze Lebensdauer erklärt. Dennoch handelte es sich bei der „Großen Koalition“ Windisch-Grätz’ vor allem wegen ihrer breiten offiziellen Mehrheitsbasis beider großen Blöcke um eine eher parlamentarische, in Sachfragen auch teilparlamentarische und im Vergleich zu Taaffes Kabinett um eine deutlich weniger kaiserliche Regierung. Dieses Kabinett sollte das letzte dieser Art sein.

3.1.3.) Wechselnde Regierungen und Beamtenkabinette bis 1918

3.1.3.1.) Die Umformung des Parteiensystems Cisleithaniens

1895 stellt in der Betrachtung der Regierungsstellung in Cisleithanien eine gewisse Zäsur dar. Von nun an änderten sich die Regierungsbildung, der Charakter der Regierungen und deren Zusammensetzungen. Es lässt sich nämlich beobachten, dass von nun an vermehrt kaiserliche Regierungen und Beamtenkabinette, geführt von kaisertreuen Beamten, ernannt wurden. Es war jedoch kein abrupter Bruch, sondern eher ein fortschreitender langsamer Prozess, der durch verschiedene Gründe in Gang gesetzt wurde. Einer der Gründe für diese Veränderung war der Umbruch der sozialen und politischen Zusammensetzung des Reichsrates, der bereits in der Taaffe-Zeit seinen Anfang nahm. Die Folge dieser sozialen Umwälzungen war ein Prozess der Umformung und Neubildung der Parteienlandschaft, der bereits in den 1880ern begann und nun in den 90ern so richtig einsetzte, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Reichsrates. Es war die Zeit der Bildung der modernen

²³⁸ Sutter/Bruckmüller, Der Reichsrat, 92.

Massenparteien bzw. der drei Lager: der Sozialdemokraten, der Christlichsozialen und der Deutschnationalen, die von nun an eine immer größere Rolle im Reichsrat und auch bei der Bildung der Regierungen spielten.²³⁹ Im Reichsrat kam es, wie bereits ersichtlich wurde, bei den Parteien der Rechten wie auch der Linken zu Abspaltungs- und Auflösungserscheinungen. Bereits 1885 zog ein Vorläuferverein der Christlichsozialen in den Reichsrat ein und als erster prominenter Abgeordneter des Deutschklerikalen wechselte Prinz Aloys Liechtenstein 1889 zu den Christlichsozialen über.²⁴⁰ Bei den Wahlen 1891 gewannen die Christlichsozialen dann Mandate hinzu und konnten sich mehr und mehr etablieren. Im Gegensatz zu den traditionellen konservativen und deutschklerikalen Parteien, waren die Christlichsozialen keine Partei der Elite, des Adels und des Hochklerus, sondern eine christlich-sozialreformerische Partei des gewerblichen Mittelstands, auch des Kleinbürgertums, also der breiten Masse des Volkes. Die Christlichsozialen waren, ähnlich wie die Konservativen und Klerikalen, antiliberal, antikapitalistisch und ab den 1890ern, unter ihrem Führer Dr. Karl Lueger, auch vermehrt antisemitisch.²⁴¹ Die zweite sich aus den alten Klubs innerhalb des Reichsrates abspaltende zukünftige Massenpartei waren die Deutschnationalen, die sich bereits 1879 erstmals von den vormaligen Deutschliberalen abspalteten. Im Laufe der 80er Jahre saßen diese Gruppen, unter anderen unter ihrem bekannten Führer Georg Ritter von Schönerer, unter verschiedenen Namen und in verschiedenen Klubs im Reichsrat. So gab es 1879 anfangs die „National Radikale Partei“ und ab 1885 den „Deutschnationalen Verband“, der innerhalb des Klubs der „Deutschnationalen Vereinigung“ nun gestärkt im Reichsrat saß und sich noch weiter von den Liberalen distanzierte und 1889 dann von der Regierung aufgelöst wurde. Anfang der 90er Jahre kandidierten sie dann unter dem Namen Schönererpartei bzw. schlicht unter Deutschnationale und konnten 1891 nur wenige Gewinne verzeichnen, bevor sie, wie zu sehen sein wird, durch die Wahlrechtsreform 1896 starke Zuwächse erzielen konnten. Die Deutschnationalen können als antiliberal, antisemitisch, aber auch antiklerikal und antislawisch charakterisiert werden, standen teilweise gar für einen Anschluss der deutschen Teile der Monarchie an das Deutsche Kaiserreich und waren ferner ebenfalls eine Mittelstandspartei des Volkes.²⁴² Die dritte, bis Mitte der 1890er Jahre einzige außerhalb des Reichsrates agierende Massenpartei waren die Sozialdemokraten. Die Partei als solches hatte

²³⁹ Ebd. 79-82.

²⁴⁰ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 787 f.

²⁴¹ *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 155; *Sutter/Bruckmüller*, Der Reichsrat, 79-81.

²⁴² *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 142 f; *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 788.

in Anbetracht des bis 1895 ungleichen und einen Großteil der Bevölkerung exkludierenden Wahlrechtes keinerlei Chancen in den Reichsrat einzuziehen. Lediglich als Zählkandidaten innerhalb der bürgerlichen Parteien kandidierten einzelne Mitglieder der Sozialdemokraten, die aber im Reichsrat eine marginale Anzahl an Sitzen errang.²⁴³ Die Sozialdemokratie war eine typische Arbeiterbewegung, deren Klientel sich vornehmlich aus den Arbeitern der Industriezentren der Monarchie rekrutierte. Die Sozialdemokraten gehörten neben den Deutschnationalen zu den ersten, die ein allgemeines, gleiches und freies Wahlrecht bereits Anfang der 1880er Jahre forderten, konnten aber lediglich außerhalb des Reichsrates dafür eintreten, weswegen ihre Forderungen von der Regierung auch nicht gehört wurden oder gehört werden wollten. Das Ziel der Sozialdemokratie war es, durch die Einführung allgemeiner, gleicher und freier Wahlen ihre Vision des Sozialismus zu realisieren und in weiterer Folge eine neue Gesellschaft zu schaffen.²⁴⁴ Die Sozialdemokratie war im Gegensatz zu den Christlichsozialen und Deutschnationalen eine reine Arbeiterpartei. Auch die Sozialdemokratie begann dann ab dem Wahljahr 1896 eine weitaus bedeutendere und größere Rolle in der politischen Szenerie Cisleithaniens zu spielen.

Parallel zur Bildung dieser drei neuen Massenparteien des Volkes kam es, wie auch schon angedeutet, zur weiteren Auflösung und Umformung auch der alten Honoratiorenparteien innerhalb des Reichsrates. Die große liberale Fraktion der „Vereinigten Deutschen Linken“ löste sich, wie gesagt, mit dem Ende der Windisch-Grätz-Regierung auf. Auch im konservativen Zentrum, also bei den Deutsch-Klerikalen, setzten sich die sezessionistischen Tendenzen, ähnlich wie bei den Liberalen fort. Abgeordnete so mancher deutschsprachigen Alpenländer liefen von den Deutschklerikalen zu den Deutschnationalen, die der Städte teilweise auch zu den Christlichsozialen Luegers über.²⁴⁵ Also auch einige Abgeordnete der altgedienten Parteien und Fraktionen sahen in Anbetracht dessen, dass eine Wahlreform in der Luft lag, in den neuen Massenparteien die Zukunft Cisleithaniens. Eine Spaltung erfuhr auch der Tschechenklub, die jedoch schon in den 1860ern ihren Anfang nahm und oben bereits angedeutet wurde. Die Tschechen spalteten sich in Alt- und Jungtschechen, wobei beide konservativ waren, die Jungtschechen jedoch in ihren Forderungen, vor allem um nationale Gleichberechtigung in den böhmischen Ländern, weitaus radikaler auftraten. Zudem waren die Jungtschechen nicht so sehr Honoratioren- und Elitenpartei, wie es die Alttschechen waren. Die Jungtschechen waren vor allem ab den späten 1880er Jahren

²⁴³ Ebd. 813.

²⁴⁴ Weiß, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 163.

²⁴⁵ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 788 und 825.

vielmehr eine im tschechischen Volk verhaftete bürgerlich-radikale Volkspartei, die letztendlich in den 1890er Jahren für ein allgemeines gleiches Wahlrecht kämpfte. Spätestens ab den Wahlen 1885, als die Altschechen einen Großteil ihrer Abgeordnetensitze an die Jungtschechen verloren, war klar, dass den Jungtschechen die Zukunft gehörte und die Altschechen immer mehr Einfluss verloren.²⁴⁶

Alle drei bzw. mit den Jungtschechen vier neuen Massenparteien hatten es gemeinsam, dass sie keine Honoratiorenparteien, also Parteien einer bestimmten privilegierten Schicht, sondern Parteien der Volksmassen waren und von diesen auch getragen wurden. Alle traten sie als Volksparteien ferner für ein neues, möglichst allgemeines, gleiches und freies Wahlrecht ein, wodurch auch die breiten Massen des Volkes in Zukunft im Reichsrat vertreten sein sollten. Unterschiede gab es aber bei den Intentionen, warum die Parteien ein neues Wahlrecht forderten. Während die Christlichsozialen und die Sozialdemokraten aus vornehmlich sozialen Gründen ein neues Wahlrecht wünschten, waren bei den Deutschnationalen und vor allem bei den Jungtschechen nationale Gründe vordergründig ausschlaggebend für ein reformiertes Wahlrecht einzustehen.²⁴⁷

Dieser nachhaltige Umbruch im gesamten Parteiensystem in Cisleithanien war einer der zentralen Gründe für die sich nun deutlich verändernde Stellung der Regierung zwischen der Volksvertretung und dem Monarchen. Denn im weiteren Verlauf eroberten durch die Demokratisierung des Wahlrechtes die Massenparteien den Reichsrat und traten an die Stelle der alten Elitenparteien. Kaiser Franz Joseph waren diese Phänomene der Massenparteien zeitlebens fremd und er war daher bis zu seinem Tod auch nicht gesonnen Vertreter dieser neuen Massenparteien in ein Kabinett aufzunehmen. Dadurch distanzierte sich im Laufe der Zeit die Regierung, die bis 1916/18 noch aus Vertretern der alten Eliten bestand, vom Reichsrat, der dann im 20. Jahrhundert mehr und mehr von den Massenparteien beherrscht wurde.

3.1.3.2.) Die Wahlrechtsreform 1895 und die Regierung Badeni

Schon zu Zeiten der kurzen Übergangsregierung Kielmannsegg stand fest, dass der neue Ministerpräsident der aus Galizien stammende Pole Kazimierz Graf Badeni werden sollte.

²⁴⁶ Weiß, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 151-154.

²⁴⁷ Ebd. 154.

Badeni bildete im September 1895 aufgrund der Umstände und der Erfahrungen, die seine beiden Vorgänger bei der Regierungsbildung jeweils machen mussten, nun erstmals keine fest auf den Parteien bzw. einen Block des Reichsrates basierende Regierung: Es war erneut ein Regierungswechsel ohne Wahlen, wie das zukünftig noch öfter der Fall sein wird. Die alten Honoratioren- und Privilegien-Parteien konnten sich keineswegs in irgendeiner Weise einigen und waren auch weiterhin heillos zerstritten und zersplittert, sodass man hier weder auf der sich auflösenden linken Seite, noch auf der deutschklerikalen rechten Seite eine regierungsfähige Mehrheit finden konnte. Vor allem aber waren die alten Parteien nicht gewillt, die neuen Volksparteien der Deutschnationalen, der Christlichsozialen und der Jungtschechen in eine Mehrheit miteinzubeziehen. Letztere beiden antworteten aus Protest darauf mit Obstruktion des Reichsrates, was diesen zusätzlich lähmte.²⁴⁸ In Anbetracht dieser Bedingungen war jede Hoffnung auf eine parlamentarische Unterstützung für die Regierung dahin. Badeni bildete als Reaktion darauf, wie gesagt, eine Regierung, in der kaum Minister, die aus den Parteien stammten, sondern vermehrt Fachleute und Beamte saßen: Dr. Leon Ritter von Bilinski, er war Präsident der Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen, wurde Finanzminister, Johann Graf Ledebur-Wicheln wurde Ackerbauminister, Johann Graf Gleispach, der vormalige Oberlandesgerichtspräsident von Graz, wurde Justizminister, das Handelsministerium bekam der Sektionschef im Außenministerium Hugo Glanz von Eicha unterstellt, Dr. Paul Gautsch Freiherr von Frankenthurn wurde Unterrichtsminister, Emil Ritter von Guttenberg wurde Minister im neuen Eisenbahnministerium, und Landsmannminister von Galizien wurde ebenfalls ein Sektionschef, nämlich Dr. Eduard Rittner. Einzig Graf Welsersheimb blieb als einziges Relikt aus der Taaffe-Zeit weiterhin Landesverteidigungsminister. Badeni selbst übernahm das Innenministerium. Nach Nationalitäten saßen in diesem Kabinett fünf Deutsche und drei Polen, aber kein einziger Tscheche. Die Bemühungen Badenis, wiederum einen tschechischen Landsmannminister in die Regierung zu holen, scheiterten nämlich. Diese Regierung wurde aufgrund der schwierigen Umstände im Volksvertreterhaus als „Regierung der starken Hand“ bezeichnet, von der man erwartete, dass sie nun die Probleme bewältigen werde.²⁴⁹

So stark wie bezeichnet erwies sich diese Regierung jedoch nicht, denn schon zu Beginn der Regierungstätigkeit Badenis wusste dieser nicht, wo er seine Mehrheiten für Regierungsvorlagen herbekommen sollte. „Nicht er bestimmte den Gang der Politik,

²⁴⁸ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 831.

²⁴⁹ Ebd. 832; Czedik, k.k. österreichische Ministerien II, 45.

vielmehr führten ihn die Parlamentsparteien schnurstracks zu jenen Hindernissen, an denen fast alle Vorgängerregierungen gescheitert waren.“²⁵⁰ Es war nicht so, dass Badeni nicht versuchte den Parteien entgegenzukommen, aber sobald er einer bestimmten Partei Zugeständnisse machte, begehrten die jeweils anderen Parteien dagegen auf. So ließ Badeni, um sich den Deutschliberalen gefällig zu zeigen, die Polizei gegen diverse christlichsoziale Parteiveranstaltungen und damit einhergehende Wahlagitationen einschreiten. Dies wiederum verstimmte die Deutsch-Klerikalen, die sich nun mehr und mehr den Christlichsozialen annäherten bzw. gar einen Zusammenschluss beider Parteien anstrebten. Auch die antiliberalen Deutschnationalen lehnten das Vorgehen Badenis gegen die Christlichsozialen entschieden ab. Die Tschechen wiederum hegten Forderungen nationaler Natur, und auch denen kam Badeni nach. Er entließ nämlich den deutschsprachigen Statthalter von Böhmen Graf Franz Thun, was wiederum Widerstand von Seiten der Deutschliberalen hervorrief, die sich in Folge von Badeni distanzieren; sie verlangten im Gegenzug von Justizminister Gleispach die Errichtung eines Kreisgerichtes im böhmischen Trautenau und damit die Schaffung eines rein deutschen Kreisgerichtsbezirkes. Daraufhin forderte wiederum der Tschechenklub eine Sprachenverordnung, nach der eine Gleichstellung des Tschechischen mit dem Deutschen als Amtssprache erfolgen sollte, womit nun eine Art Kettenreaktion ausgelöst wurde, denn auch die Polen und die Italiener forderten von der Regierung jeweils eine Gleichstellung ihrer Nationalitäten.²⁵¹ Der neue Ministerpräsident hatte es somit nicht leicht, auch nur ansatzweise eine Mehrheit für seine Regierungstätigkeit zu finden, denn nach jeder erfüllten Forderung einer Partei fiel die jeweils gegnerische Partei von der Regierung ab und versagte Badeni die Zusammenarbeit. Badeni bezeichnete die Regierung aufgrund der nichtvorhandenen Regierungsmehrheit im Reichsrat nun nicht mehr als Regierung der starken Hand, sondern als „Ministerium der freien Hand“.²⁵²

Im Jahr 1896 ging die Regierung daran, das noch immer verschleppte Gesetzgebungsprojekt einer Wahlrechtsreform wieder aufzunehmen. Dieses Gesetzgebungsvorhaben kam unter diesen Umständen für die Regierung gerade recht. Zwar wollte auch Badeni, wie auch schon Taaffe und Windisch-Grätz, das Wahlrecht nicht aus demokratischer Überzeugung heraus reformieren, aber dennoch wollte man gegenüber den neuen vom Volk getragenen Parteien ein Zeichen setzen und ein Wahlrecht einführen, das auch deren Wählerschaft

²⁵⁰ Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 832.

²⁵¹ Ebd. 833.

²⁵² Gustav Kolmer, *Parlament und Verfassung in Oesterreich*. Bd. VI (Wien/Leipzig 1910) 2.

miteinschließen sollte.²⁵³ Die Massenparteien drängten nämlich Badeni und die Regierung möglichst bald nach dem Amtsantritt der Regierung dieses Gesetzesvorhaben zu behandeln und positiv abzuschließen.²⁵⁴ So wurde im Februar 1896 der Entwurf zur Wahlrechtsreform dem Reichsrat vorgelegt. Ähnlich wie schon vorher von Windisch-Grätz vorgeschlagen, sah auch Badenis Reform eine neue fünfte Wählerkurie vor, in der alle männlichen Staatsbürger über 24 Jahre, die mindestens seit sechs Monaten vor der Wahl im Wahlsprenkel sesshaft waren und deren Wahlberechtigung nicht in die ersten vier Kurien fiel, wahlberechtigt werden sollten. Mit dieser Wahlreform würden zusätzlich 5,33 Millionen Bewohner Cisleithaniens vom Wahlrecht erfasst werden, womit die Gesamtzahl der Wahlberechtigten in der westlichen Hälfte der Monarchie bei rund 7 Millionen liegen würde. Auch für die anderen Kurien wurde eine Änderung vorgesehen, denn für die Städte- und Landgemeindenkurie wurde der mindeste Steuerzensus, um wahlberechtigt zu sein, noch einmal um einen Gulden auf 4 Gulden herabgesetzt. Für diese neue allgemeine Wählerkurie waren im Reichsrat 72 Mandate vorgesehen, die, wie die anderen Mandate auch, auf die einzelnen Nationalitäten aufgeteilt wurden. Damit stieg die Gesamtzahl der Abgeordneten des Reichsrates nun auf 425 Sitze an.²⁵⁵ Anfangs herrschten im Reichsrat geteilte Meinungen zum Regierungsentwurf vor. Einzig die Deutschliberalen waren von Anfang an für die Regierungsvorlage. Die Christlichsozialen und Deutschnationalen signalisierten zwar grundsätzliche Zustimmung, monierten anfangs aber, dass das Gesinde vom Wahlrecht ausgeschlossen blieb. Den ebenfalls zuerst in ablehnender Verharrung stehenden Jungtschechen wurde die Zustimmung letztendlich abgekauft. Einzig den noch außerhalb des Reichsrates stehenden und ein kurienloses allgemeines gleiches und freies Wahlrecht fordernden Sozialdemokraten ging diese Reform viel zu wenig weit, und sie bezeichneten die Reform als „eine Verspottung der Wahlrechtsforderungen der Arbeiter“.²⁵⁶ Dennoch, die im Reichsrat sitzenden Abgeordneten stimmten fast einstimmig für die Wahlrechtsreform, die dann bereits im Juni 1896 sanktioniert wurde.²⁵⁷ Zwar wurde mit dieser Reform die breite Masse jener zur Wahl zugelassen, die bisher ausgeschlossen waren, aber dennoch war es auch weiterhin ein sehr ungleiches Kurienwahlrecht. So durften die etwa 5000 Großgrundbesitzer Cisleithaniens 85 Mandate wählen und die mehr als 5 Millionen Menschen zählende allgemeine Wählerkurie durfte lediglich 72 Mandate mit ihrer Wahl

²⁵³ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 834.

²⁵⁴ Kolmer, Parlament und Verfassung VI, 152 f.

²⁵⁵ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 834; Weiß, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 185.

²⁵⁶ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 835; Weiß, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 184; Ucakar, Demokratie und Wahlrecht, 256.

²⁵⁷ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 835.

bestimmen. Dadurch gab es, wenn auch stark abgeschwächt, nach wie vor ein Privilegienwahlrecht in Cisleithanien und die Frage nach einer erneuten Wahlrechtsreform, die eine weitere Demokratisierung hin zu einem nicht nur allgemeinen, sondern auch gleichen Wahlrecht ermöglichen sollte, stand auch auf der Agenda der noch folgenden Regierungen.²⁵⁸

Die badenische Wahlrechtsreform sollte jedoch das einzige Gesetzgebungswerk Badenis sein, das in dieser halbwegs konsensualen und schnellen Art und Weise beschlossen wurde. Denn in Sachfragen, wie dem Eisenbahnwesen und in sozialpolitischen Fragen, musste sich die Regierung jeweils andere Mehrheiten suchen, die dann je nach Frage und Thematik zustimmten.²⁵⁹ Spätestens seit Anfang der 90er Jahre wurde immer deutlicher, dass vermehrt nationalpolitische Fragen und Themen in den Mittelpunkt der Diskussion traten, sprich der Nationalitätenstreit voll ausbrach, und diese Konflikte sich oft so unlösbar gestalteten, dass ganze Regierungen daran scheiterten und demissionieren mussten. Auch die Regierung Badeni ereilte ein solches Schicksal. Bevor Badeni jedoch über den sich zuspitzenden Nationalitätenstreit stolperte, waren für das Frühjahr des Jahres 1897 Reichsratswahlen, die ersten seit der Wahlrechtsreform, angesetzt. Bereits im Vorfeld dieser Wahlen kam es zu einem weiteren Auflösungsprozess der beiden ehemaligen großen, staatstragenden Klubs der Deutschen Linken und der Klerikal-Konservativen. Von der Deutschen Linken, also von den Deutschliberalen, spaltete sich eine weitere deutschnationale Gruppierung, die „Deutsche Volkspartei“, ab. Ferner schied nun auch der Verfassungstreue Großgrundbesitz aus dem deutschliberalen Klub aus, was sein endgültiges Ende besiegelte. Auch der einstmals deutschklerikale Hohenwartklub bröselte auseinander. Bereits im Zuge der Post-Cilli-Affäre spalteten sich die konservativen Slowenen vom Klub ab und liefen zum Südslawenklub über. Die zweite Abspaltung vom Hohenwartklub war die Katholische Volkspartei, die nun eigene Wege ging. Damit war der Hohenwartklub um ein Drittel dezimiert und Hohenwart legte sein Mandat zurück. Schließlich wurden auch die nichtdeutschsprachigen Fraktionen von Auflösungserscheinungen heimgesucht. Aus dem vornehmlich aus nichtdeutschsprachigen Abgeordneten bestehenden Liberalen „Linken Zentrum“ schieden die Italiener aus, die einen eigenen Klub bildeten. Und sogar der sonst geeint auftretende Polenklub begann analog zu den deutschsprachigen Massenparteien (polnische Volkspartei, polnische Sozialdemokraten

²⁵⁸ *Walter*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 250; *Sutter*, Probleme einer österreichischen Parlamentsgeschichte, 545.

²⁵⁹ *Kolmer*, Parlament und Verfassung VI, 86-105.

und polnische Christlichsoziale) auseinander zu driften. Einzig die Jungtschechen behielten, durch den Nationalitätenkampf angetrieben, Einigkeit.²⁶⁰

Die Wahlen selbst waren für den 27. März 1897 angesetzt und brachten eine weitere grundlegende Neuordnung des Parlaments. Was die Parteien und Klubs schon vor der Wahl bei sich selbst begannen, wurde nun durch den Wähler bestätigt und verstärkt, nämlich die Auflösung des traditionellen Parteiensystems im Reichsrat. Die Deutschliberalen hatten im 425 Mann starken Reichsrat nur mehr 77 Sitze. Die meisten Abgeordneten verlor sie an die Christlichsozialen aber auch ein paar an die Sozialdemokraten. Letztere durften durch das neue Wahlrecht nun das erste Mal zur Wahl antreten und zogen nun auch erstmals mit sieben Mandaten in den Reichsrat ein. Die meisten Abgeordneten der Deutschliberalen wanderten aber zum dritten großen Lager, den Deutschnationalen, über. Von ihnen saßen vier Gruppierungen nach dieser Wahl im Reichsrat: die „Deutsche Volkspartei“, die „Freie Deutsche Vereinigung“, die „Deutschen Agrarier“ und die Schönerianer, die alle gemeinsam auf 47 Mandate kamen. Der große Sieg gehörte wiederum den Jungtschechen, die mit 45 Mandaten nun endgültig ihre alttschechischen Vorgänger entmachteten. Den Rest der Sitze bildeten die Nachfolgegruppen des Hohenwartklubs, die Polen und die Abgeordneten anderer Nationalitäten.²⁶¹ Konkrete Folge der ersten Wahlen nach neuem Wahlrecht für den Reichsrat war somit die, dass es keine so festgefügten Links-Rechts-Blöcke im Abgeordnetenhaus mehr gab und man es stattdessen nun mit einem sehr heterogenen und sehr zersplitterten Parteien- und Fraktionssystem zu tun hatte. Mit diesem neuen Reichsrat gestaltete sich die Regierungsbildung zwar auch nicht einfach, aber diesmal wusste Badeni, wie er die für eine notwendige Mehrheit nötigen Parteien auf seine Seite bekam. Die Christlichsozialen gewann er, indem er den Kaiser dazu brachte, deren Chef Dr. Karl Lueger nach dreimaliger Ablehnung nun doch zum Wiener Bürgermeister zu ernennen. Die Jungtschechen holte er ins Boot, indem er ihnen eine schon lange geforderte Sprachenverordnung in Böhmen gewährte. Badeni einigte sich nun insgesamt recht schnell mit den Parteien und im Mai konstituierte sich der Reichsrat mit einer auf den ersten Blick zahlenmäßig recht breiten Regierungsmehrheit aus den Parteien der ehemaligen Klerikalen, den Christlichsozialen und den slawischen Parteien (Polen und Tschechen), womit die Regierung über eine Basis von 250 Mandaten verfügte.²⁶² Diese Mehrheit war, wie sich zeigen sollte, jedoch nicht immer so geeint, wie es hier den Anschein hat, weswegen die

²⁶⁰ Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 836 f.

²⁶¹ Ebd. 837 f; Kolmer, *Parlament und Verfassung VI*, 191 und 198.

²⁶² Rumpler, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 838.

Mehrheiten teilweise auch weiterhin wechseln konnten. Die ehemaligen linksliberalen Gruppen, die Deutschnationalen, die Sozialdemokraten und die Italiener bildeten hingegen im Wesentlichen die Opposition.²⁶³ Die beamtenlastige Regierung in ihrer Zusammensetzung wurde vorerst noch nicht umgebildet und blieb auch nach den Wahlen unverändert.

Um dem in Cisleithanien immer größer werdenden Nationalitätenstreit entgegenzutreten, stand für Badenis Regierung zu allererst die Lösung des Nationalitätenproblems, das schon längere Zeit das Königreich Böhmen heimsuchte und sich dort zwischen Deutschen und Tschechen abspielte, auf der Agenda. Konkret ging es um die den Tschechen versprochene Sprachenverordnung, die Badeni im April 1897 dem Reichsrat vorlegte. Nach diesen Sprachenverordnungen sollten beide Sprachen Böhmens und Mährens, also das Deutsche und das Tschechische, gleichberechtigte Sprachen im inneren und äußeren Amtsverkehr werden. Damit verbunden wurde von jedem Staatsbeamten dieser beiden Kronländer die Beherrschung beider Amtssprachen in Wort und Schrift bis zum 1. Juli 1901 verlangt. Das heißt, in allen Kreisen, seien sie rein tschechisch, rein deutsch oder gemischt, mussten Beamte beider Nationalitäten beide Sprachen bis 1901 beherrschen.²⁶⁴ Da viele tschechische Beamte bereits der deutschen Sprache mächtig waren, die deutschen jedoch des Tschechischen nicht und für diese zudem das Tschechische schwierig zu erlernen war, stieß diese Verordnung bei den Deutschen auf große Ablehnung. Zudem wären, was den Deutschen in Böhmen zusätzlich zuwiderlief, mit diesen Verordnungen, die im Endeffekt die verwaltungsmäßige Unteilbarkeit Böhmens und Mährens festschrieb, die staatsrechtlichen Forderungen der Tschechen erfüllt worden.²⁶⁵ Die Verordnung löste dadurch eine bisher ungekannte Welle des Protests im Parlament, der bis hin zur Obstruktion des Reichsrates führte, aus. Dazu kam, dass dies eine Verordnung und kein Gesetz, das im Vorfeld der Beschlussfassung noch diskutiert wurde, war. Dadurch war es doppelt schwer, hier einen Konsens zwischen den Parteien bzw. den Nationalitäten im Reichsrat untereinander und mit der Regierung zu finden. Die folgenden Vorgänge geben ein sehr bezeichnendes Bild vom Verhältnis zwischen dem Parlament und der Regierung, aber auch von der Situation zwischen den Parteien und zwischen den Nationalitäten im Reichsrat, sowie auch im gesamten cisleithanischen Reichsteil, zu dieser Zeit wieder.

²⁶³ Ebd. 838.

²⁶⁴ Ebd. 838 f.

²⁶⁵ Ebd. 839.

Die erste und gleichzeitig am radikalsten dagegen protestierende Partei war die Deutsche Linke, also die Deutschliberalen, die als erste eine Aufhebung der Regelung beantragten. Doch auch die Deutschnationalen bzw. Alldeutschen, oder auch Schönerianer genannt, schlossen sich recht schnell dem Widerstand an. Eine Reihe von deutschliberalen und deutschnationalen Abgeordneten, aber auch ein Mann der Katholischen Volkspartei brachten Anfang April mehrere Dringlichkeitsanträge zur Aufhebung des Ministererlasses bezüglich der Sprachenverordnung ein.²⁶⁶ Bereits der Ton dieser Dringlichkeitsanträge war sehr scharf und harsch gegen die Regierung und deren Vorhaben gerichtet. So ist beispielsweise die Rede von einer „Vergewaltigung der im deutschen Sprachgebiete der betroffenen Länder derzeit amtirenden und in Zukunft zur Anstellung gelangenden Beamten“²⁶⁷, von der „Verletzung des den Deutschen in Österreich durch die Entwicklungsgeschichte dieses Staates zustehenden Vorrechtes vor den anderen Völkern“²⁶⁸ und von ganz tiefer „Demüthigung des deutschen Volkes in Böhmen“.²⁶⁹ Zudem wird moniert, dass durch die Verordnung vielen deutschsprachigen Beamten in Böhmen nun die Beamtenlaufbahn verwährt bleiben würde.²⁷⁰ Neben dem Inhalt der Verordnungen, wurde auch gegen die Vorgangsweise der Regierung, die in dieser Sache den Verordnungsweg wählte, anstatt dem Reichsrat ein Gesetz vorzulegen, protestiert. Deutschliberale und Deutschnationale forderten dahingehend dann auch, dass man die Ministerialverordnung als Gesetz ins Parlament einbringen und eine Debatte darüber abhalten solle:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, die Ministerialverordnungen vom 5. April 1897, betreffend die innere Amtssprache bei den Behörden in Böhmen und Mähren sofort dem hohen Haus vorzulegen.
2. Das hohe Haus wolle beschließen, es sei über den Inhalt dieser Ministerialverordnung sofort die Debatte zu eröffnen.

In formaler Beziehung wird die dringliche Behandlung dieses Antrages nach §. 42 der Geschäftsordnung beantragt.²⁷¹

²⁶⁶ Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, IX. Wahlperiode, XII. Session, 6. Sitzung am 9. April 1897, 235; *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 839.

²⁶⁷ Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, IX. Wahlperiode, XII. Session, 6. Sitzung am 9. April 1897, 238.

²⁶⁸ Ebd. 238.

²⁶⁹ Ebd. 238.

²⁷⁰ Ebd. 238.

²⁷¹ Ebd. 238.

Andere Abgeordnete der Deutschliberalen beanstandeten, dass man die Deutschen in Böhmen bei der Entscheidung zu den Verordnungen gar nicht miteinbezog und „diese Sprachenverordnungen auf einseitigen Abmachungen der Regierung mit den Čechen beruhen“.²⁷² Man forderte daher:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die beiden am 6. April d. J. publicirten Sprachenverordnungen aufzuheben.
2. Sich mit den Vertretern des deutschen und čechischen Volkes in Böhmen ins Einvernehmen zu setzen, damit eine Verständigung über den ganzen Complex der deutsch-čechischen Streitfragen in Böhmen im gegenseitigen Einverständnisse erzielt werde.“²⁷³

In den darauffolgenden Reden zu den Anträgen wurden von diversen deutschsprachigen Abgeordneten die aus ihrer Sicht ausschlaggebenden Gründe für den Verordnungsweg dargelegt und mit der fragmentierten und wackeligen Stellung der Regierung in Verbindung gebracht:

„Diese Krisencomödie hatte den Zweck, eine Majorität zusammenzuleimen, die dem Grafen Badeni zur weiteren Fortführung seiner polnischen Regierung passt und nothwendig ist, und die Kosten dieses Zusammenleimens dieser Majorität soll wieder einmal das deutsche Volk tragen. [...] Wozu braucht Seine Excellenz Graf Badeni so dringend eine Majorität? Es ist schon vorgekommen, dass man mit einer von Fall zu Fall gebildeten Majorität ganz gut regiert hat, [...]. Wenn die Regierung mit solchen socialreformerischen Vorschlägen vor das Haus träte, würde sich schon eine Majorität ergeben, eine Majorität, hohe Regierung, die etwas gesünder zusammengesetzt wäre als die, welche heute vor Ihren Karren gespannt ist.“²⁷⁴

Die Anträge wurden jedoch alle sofort von den auf Seiten der Tschechen stehenden Rechtsparteien, also den Deutschklerikalen, abgelehnt.²⁷⁵ Daraufhin gingen die Deutschliberalen dazu über, den Reichsrat mit einer Endlosabstimmung zu obstruieren, also lahm zu legen. Dieser Obstruktionspolitik schlossen sich vorerst lediglich die deutschnationalen Schönerianer an. Die Deutsche Volkspartei, der Verfassungstreue

²⁷² Ebd. 239.

²⁷³ Ebd. 239.

²⁷⁴ Ebd. 243.

²⁷⁵ Ebd. 299; *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 839.

Großgrundbesitz, aber auch die Sozialdemokraten und die Christlichsozialen distanzieren sich vorerst eher von der Obstruktion der Liberalen und Nationalen. Aber auch sie lehnten die Verordnung entschieden ab. Die Alldeutschen, die liberale Deutsche Fortschrittspartei, aber auch die Deutsche Volkspartei brachten eine Ministeranklage gegen das Kabinett Badeni ein. Ein Teil der Deutschen Volkspartei distanzierte sich zwar zuerst von den beiden anderen Obstruktionsparteien, brachte aber dennoch die Anklage dann mit ein. Der Widerstand ging also ausschließlich von den deutschen Parteien diverser Schattierungen aus, womit sich eine klare Konfliktlinie nicht zwischen ideologischen Weltanschauungen bzw. nicht zwischen Opposition und Regierungsmehrheit, sondern zwischen den Nationalitäten auftrat. Einzig die Deutschklerikalen standen fest auf Seiten der Slawen. Die radikalen deutschen Parteien wetterten derweil gegen die Slawen und drohten gar mit einem Einschreiten des Deutschen Reiches, sollten die deutschen Österreicher Cisleithaniens den Slawen ausgeliefert werden.²⁷⁶ Doch auch gegen die Regierung richteten sich die Angriffe der liberalen und nationalen Parteien im Plenum, bis hin zum Vorwurf des Verfassungsbruches:

„Wir sind voll und ganz überzeugt, dass durch das Vorgehen der Regierung die Verfassung thatsächlich verletzt worden ist und dass die Regierung zur Verantwortung gezogen werden muss, weil sie in ganz unverantwortlicher Weise in die weitesten Kreise der Bevölkerung eine große Beunruhigung getragen hat.“²⁷⁷

Die weiteren oft sehr beleidigenden Rededuelle zwischen Tschechen und Deutschen bzw. zwischen linker Seite und der Regierung arteten dann gar zu einer regelrechten Saalschlacht aus, in der die Regierungsbank gestürmt wurde und die Manuskripte der stenographischen Protokolle teilweise zerrissen wurden. Trotz dem, dass von beiden Seiten Kompromissvorschläge in Form von Adressentwürfe zur Befriedung der Situation vorgelegt wurden, gab es keine Aussicht auf ein seriöses Weiterkommen in dieser Frage. So schloss der Reichsrat die XII. Session am 2. Juni 1897 und eine Fortsetzung der Behandlung des Themas der Sprachenverordnung wurde auf den Herbst verschoben. Im September ging es ähnlich weiter. Deutschklerikale unterstützten weiterhin die Tschechen und ihre Forderungen, während die liberale Deutsche Fortschrittspartei gemeinsam mit der Deutschen Volkspartei weiter Obstruktionsmaßnahmen beschlossen. Diesen schlossen sich nun auch die Christlichsozialen und die Sozialdemokraten an. Die Tschechen sicherten der Regierung

²⁷⁶ Ebd. 840.

²⁷⁷ Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, IX. Wahlperiode, XII. Session, 10. Sitzung am 6. Mai 1897, 515.

indes nur unter der Bedingung, dass diese die Sprachverordnungen auch wirklich in die Realität umsetzen wird, uneingeschränkte Unterstützung zu. Die Fronten waren total verhärtet und keine der Parteien war auch nur im Ansatz bereit nachzugeben. Daraufhin kam es im September und Oktober zu derartig wilden Obstruktionsszenen, die bis zu einem Pistolenduell zwischen Abgeordneten, die die Regierung unterstützten, und jenen, die obstruierten, ging. Sogar Badeni selbst wurde dadurch verletzt. Auch die für 1897 wieder auf dem Programm stehenden Ausgleichverhandlungen mit der ungarischen Reichshälfte kamen unter diesen Umständen nicht voran und mussten ebenfalls vertagt werden. Ende Oktober trat dann infolge der Obstruktion der Reichsratspräsident Dr. Kathrein zurück, was die Lage jedoch nicht entspannen konnte. Im November schließlich, als man einen der Regierung wohlgesonnenen neuen Reichsratspräsidenten wählte, ließ dieser gemeinsam mit Badeni durch die „Lex Falkenhayn“ die Sicherheitswache der Polizei einschreiten und die radikalsten Obstruktionisten verhaften, weshalb Badeni Verfassungsbruch vorgeworfen wurde. Der Reichsrat wurde daraufhin geschlossen, ohne in der Frage der Sprachenverordnung eine endgültige Erledigung gefunden zu haben. Doch nicht nur im Reichsrat in Wien, sondern auch in den betroffenen Ländern Böhmen und Mähren kam es parallel zu den Vorgängen im Reichsrat ebenfalls zu großen von Aufruhr gekennzeichneten Auseinandersetzungen. In Brünn kam es im Juni zu Aufständen deutscher Vertrauensmänner der Obstruktionisten gegen die Deutschklerikalen, aber auch gegen die anfangs mit der Obstruktion zögernden Christlichsozialen, die in den Augen der radikalen deutschen Obstruktionisten nicht entschlossen genug für die nationalen Rechte der Deutschböhmern kämpften. In Eger kam es zum deutsch-böhmischen Schwur gegen die Verordnungen und im Herbst musste nach Demonstrationen und Ausschreitungen in Prag, Aussig, Brünn, Pilsen, aber auch in Graz, Linz und Salzburg das Militär einschreiten, um diesen Zuständen Herr zu werden. Am 28. November 1897 schließlich blieb Ministerpräsident Badeni nichts anderes übrig, als sein bereits drittes Demissionsansuchen an den Kaiser zu übersenden, das diesmal von Seiner Majestät auch angenommen wurde.²⁷⁸ Keiner, und Badeni wahrscheinlich am allerwenigsten, konnte im April ahnen, dass sich eine derartige Verordnung, die ein Problem lösen und die Gemüter befrieden sollte, das krasse Gegenteil auslösen würde. Die Badenischen Sprachenverordnungen, die aus einem Versprechen im Zuge der Suche nach einer Regierungsmehrheit entsprungen sind, arteten in eine erste, die Monarchie in den darauffolgenden Jahren noch öfter heimsuchende Staatskrise aus.

²⁷⁸ Vgl. *Rumpler*, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 840-844.

Die gesamte Regierungstätigkeit des Kabinetts Badeni ist in Sachfragen von einem fortlaufenden Konfliktverhältnis zwischen der Regierung und dem Reichsrat gekennzeichnet. Nur wenige die Sozialpolitik und das Eisenbahnwesen betreffende Gesetze und eben die Wahlrechtsreform wurden verabschiedet. Die anderen großen Gesetzesprojekte wurden verschleppt oder vertagt. Mit dem neuen fragmentierten Reichsrat nach den Wahlen von 1897 war es dann zusätzlich schwer, eine halbwegs normale Gesetzgebungstätigkeit durchzuführen. Man hatte zwar anfangs eine Regierungsmehrheit aus Slawen, Deutschklerikalen und Christlichsozialen als zahlenmäßige Basis, was den parlamentarischen Charakter ein wenig stärkte, aber in der fortschreitenden Sachgesetzgebung gelang es der Regierung nicht, immer eine Mehrheit aus diesen drei Parteien zustande zu bringen, da vor allem die Christlichsozialen immer wieder ausscherten. Darum war das Kabinett gezwungen, sich auch nach den Wahlen weiterhin von Zeit zu Zeit verschiedene Mehrheiten zu suchen.²⁷⁹ Zusätzlich zu den ohnehin schon labilen Mehrheitsverhältnissen erschwerte auch noch die neue von Obstruktion geprägte Art des Protests der Opposition die Gesetzgebungstätigkeit der Regierung, wie die Sprachenverordnungen zeigten. Vor allen Dingen aber an der personellen Zusammensetzung der Regierung kann man klar erkennen, dass es sich weniger um ein parlamentarisches und vielmehr um ein Beamtenkabinett handelte, das vornehmlich aus Fachleuten und Experten und fast gar nicht aus Leuten, die aus den Reihen der Parteien kamen, bestand. Zudem ist es auch ein vom Kaiser durchaus gestütztes Kabinett, was daran zu erkennen ist, dass Franz Joseph zwei Demissionsgesuche Badenis – einmal im April 1897, noch vor den großen Protesten gegen die Sprachverordnung, und einmal im Oktober desselben Jahres, nach dem Pistolenduell, als Badeni verletzt wurde – ablehnte und in ihn auch weiterhin große Hoffnungen setzte.²⁸⁰ Man kann das Kabinett Badeni also durchaus bereits als ein weitaus weniger parlamentarisches, deutlich teilparlamentarisches – bzw. zu Zeiten der Obstruktion schon fast als nichtparlamentarisches – und vielmehr kaiserliches Beamtenkabinett bezeichnen.

Im Folgenden werden nun nicht alle Regierungen im Detail behandelt, denn eingerechnet die Übergangs- bzw. interimistischen Regierungen, waren zwischen 1897 und 1918 16 Regierungen im Amt. Aus diesem Grund werden hier nur einige exemplarische Regierungskonstellationen untersucht, die eine bestimmte Tendenz in der Regierungsbildung und -stellung zeigen.

²⁷⁹ Ebd. 838 u. 840; *Kolmer*, Parlament und Verfassung VI, 265 u. 276 f.

²⁸⁰ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 838 und 842.

3.1.3.3.) Die Regierung Koerber und die Verfassungsfrage

Das Badeni nachfolgende Übergangskabinett des Freiherrn von Gautsch-Frankenthurn konnte der Unruhen in Folge der Sprachenverordnungen auch weiterhin nicht Herr werden, ließ daher den Reichsrat geschlossen und regierte auf Basis des Notverordnungsparagraphen 14.²⁸¹ Gautschs Nachfolger im Amt des Ministerpräsidenten war Franz Graf Thun-Hohenstein, der ein Repräsentant des Hochadels war und wiederum ein eher slawenfreundliches Kabinett mit einigen Slawen auch als Minister führte. Als zweite Stütze gewann Thun den im Reichsrat eher gering vertretenen böhmischen Hochadel. Aus dem Grund, dass hier wieder ein besonders den Slawen wohlgesonnenes Kabinett gebildet wurde, verwehrt Thun wiederum die meisten der deutschen Parteien die Zusammenarbeit und setzten die Obstruktion des Reichsrates weiter fort. Eine Mehrheit für eine Gesetzgebungstätigkeit und insbesondere für die Erledigung der Sprachenverordnung für Böhmen konnte auch Thun unter den gegebenen Umständen nicht finden. So scheiterte auch er am Nationalitätenkampf zwischen Tschechen und Deutschen und musste im Oktober 1899 demissionieren.²⁸² Thun versuchte ein letztes Mal eine Regierung auf parlamentarischer Basis auch mit Ministern, die aus den Parteien kamen, zu bilden. Nach den badenischen Krisen mit den Tschechen, die die sprachliche Gleichberechtigung in Böhmen forderten, war es immer schwerer, ein parlamentarisches Kabinett zu bilden. Die Erfahrungen lehrten, dass mit den Parteien, die seit 1897 den Reichsrat beherrschten, keine Einigung in der Frage des Nationalitätenkampfes zu erzielen und somit auch keine fundierte Zusammenarbeit zwischen Regierung und Reichsrat möglich sei. So schien es ein Ding der Unmöglichkeit geworden zu sein, eine Mehrheit im Reichsrat zu finden, deren Interessen man für eine Regierungskoalition bündeln hätte können. Um die zukünftigen Probleme zu bewältigen, ging man nun immer öfter dazu über, reine Beamtenkabinette zu bilden, die dann, wie sich zeigen sollte, den Nationalitätenkonflikten doch zumindest teilweise Herr werden konnten.

Ein typisches Beispiel eines derartigen Beamtenkabinetts wäre die Regierung des Dr. Ernest von Koerber, die fast fünf Jahre, von Jänner 1900 bis Silvester 1904, hielt. Koerber bildete nicht von vornherein eine reine Beamtenregierung, auch er versuchte zunächst ein parlamentarisches Kabinett zu bilden und begann dahingehend im Jänner 1900 zu sondieren. Wie ernst es Koerber tatsächlich mit der Bildung eines parlamentarisch fundierten Kabinetts war, ist bis heute umstritten. Oftmals wurde ihm vorgeworfen, dass er die

²⁸¹ Ebd. 845.

²⁸² Ebd. 845-852.

Sondierungsgespräche mit den Fraktionen des Reichsrates eher nur zum Schein betrieb und er von Anfang an keinerlei Aussicht hatte, damit Erfolg zu haben.²⁸³ Ob dem so ist, sei dahin gestellt. Faktum ist, dass die Sondierungen Koerbers aufgrund der noch bei weitem nicht verheilten Wunden, die die Kämpfe um die Sprachenverordnungen hervorgerufen hatten, scheiterten. Dabei versuchte Koerber Anfangs beiden Seiten Konzessionen zu machen, doch hatten die Deutschen zuerst Bedenken gegen eine Koalition mit den Tschechen. Daraufhin wollten die Tschechen eine Koalition ohne Beteiligung der Deutschen, jedoch wollten sie auch weiterhin einen tschechischen Landsmannminister, der als Vertrauensmann der Tschechen fungieren sollte, in die Regierung schicken. Eine offizielle Unterstützung der Regierung im Reichsrat kam, in Anbetracht der ablehnenden Haltung der Tschechen gegenüber den Deutschen, für die Tschechen jedoch nicht mehr in Frage. Genauso handhabten es die Polen, die ebenfalls mittlerweile keine Unterstützung mehr boten, jedoch einen Landsmannminister forderten. Einzig die Deutsche Volkspartei war noch bereit, Koerbers Kabinett im Reichsrat zu unterstützen, jedoch waren deren Abgeordnete erstens viel zu wenige, um eine Majorität zu bilden, und zweitens fiel dann doch auch die Deutsche Volkspartei von sich aus ab, da man mit der Beteiligung an den Vorgängerregierungen schlechte Erfahrungen gemacht hatte.²⁸⁴ Die Bildung einer parlamentarischen Regierung scheiterte also im Wesentlichen aufgrund der beiden bis ins Mark zerstrittenen Nationalitäten im Reichsrat, die an den Sprachproblemen in Böhmen beteiligt waren, nämlich den Deutschen und den Tschechen. Die Folge dieser unüberbrückbaren Pattsituation war dann wiederum die Bildung eines Beamtenkabinetts, ohne Beteiligung irgendeiner Fraktion des Reichsrates. Die Mitglieder der Regierung waren, wie schon bei Badeni, diesmal ohne Ausnahme, allesamt Beamte und Fachleute und keinerlei Leute oder Vertrauensmänner aus den Parteien: Zeno Graf Welsersheimb wurde wiederum Landesverteidigungsminister, der vormalige Sektionschef und Übergangsministerpräsident Dr. Heinrich Ritter von Wittek wurde Eisenbahnminister, das Finanzministerium bekam der Senatspräsident beim Verwaltungsgerichtshof Dr. Eugen Ritter von Böhm-Bawerk unterstellt, mit dem Justizportefeuille wurde der Statthalter von Mähren Alois Freiherr von Spens-Booden betraut, Sektionschef Dr. Wilhelm Ritter von Hartel wurde Kultus- und Unterrichtsminister, das Handelsministerium bekam der Gesandte Guido Freiherr von Call zu Rosenberg und Kulmbach überantwortet, Karl Freiherr von Giovanelli wurde Chef des Ackerbauministeriums und Sektionschef Antonín Ritter von Rezek und Hofrat Dr. Leonhard

²⁸³ Ebd. 857.

²⁸⁴ Ebd. 856 f.

Pietak wurden inoffizielle slawische Landsmannminister.²⁸⁵ Diese Regierungsmannschaft hatte auch aufgrund des Naturells und des Charakters Koerbers, kaum etwas zu sagen, denn Koerber bestimmte „fast eifersüchtig im Alleingang“²⁸⁶ die politische Linie seines Kabinetts.

Schon die rein personelle Zusammensetzung dieses Kabinetts zeigt also ganz deutlich dessen nichtparlamentarischen und vielmehr beamtischen Charakter. Doch auch in der Gesetzgebung entfernte sich diese Regierung ganz deutlich vom Reichsrat, denn man begann durch die durch den Nationalitätenkampf erschwerten Zustände mit dem Notverordnungsparagraphen 14 zu regieren. Bevor es dazu kam, versuchte aber auch die Regierung Koerber auf normalem Gesetzgebungswege, das Sprachenproblem in Böhmen zu bewältigen. Der Entwurf Koerbers sah jedoch keine Zweisprachigkeit im Amtswesen für ganz Böhmen vor, sondern eine Art Dreiteilung des Landes und die Bildung von Kreisen und Gerichtsbezirken nach rein sprachlichen Gegebenheiten. Vorgesehen waren 10 Kreise, davon 5 tschechische, 3 deutsche und 2 gemischtsprachige, denen 100 Bezirkshaupt-



Abb. 7: Ernest von Koerber

mannschaften, davon 57 tschechische, 40 deutsche und 3 gemischte, entsprechen sollten. Diese Vorlage lehnten die Tschechen nach wie vor ab und blieben bei ihrer Forderung aus der Badeni-Zeit, nach der vollen sprachlichen Gleichberechtigung beider Sprachen, des Tschechischen und des Deutschen, im gesamten böhmischen Gebiet.²⁸⁷ Schon im Vorfeld, seit der Ernennung des Kabinetts Koerber, kam es wiederum zu wilden Obstruktionsszenen im Reichsrat, die diesmal von den Tschechen und teils von den Deutschklerikalen ausgingen und von denen sich die deutschen Parteien, aber auch die Polen schon langsam distanzieren. Doch auch innerhalb des Tschechenklubs gab es keinen Konsens über den koerberschen Sprach-

²⁸⁵ Ebd. 857 f.

²⁸⁶ Ebd. 858.

²⁸⁷ Ebd. 860.

entwurf, denn einzelne Abgeordnete zeigten sich im Mai 1900 zufrieden mit dem Vorschlag, solange jeder Deutsche und Tscheche auch außerhalb der festgesetzten Zonen in seiner Sprache auch Recht finden könnte. Die Mehrheit innerhalb der Tschechen behielten jedoch die Radikalen, die begleitet durch Obstruktion gegen den Entwurf und allgemein gegen die Deutschen und gar den Kaiser agitierten. Man lehnte mittlerweile gar jede Diskussion über den Entwurf ab und verfolgte das Ziel des Sturzes der Regierung Koerber. Der Ministerpräsident war im Juni 1900 in seinen Mitteln erschöpft, demissionierte aber nicht, sondern reagierte, wie schon seine Vorgänger so oft, mit dem Auflösen des Reichsrates und mit Neuwahlen, die man für den 18. Jänner 1901 ansetzte.²⁸⁸

Für diese Wahlen hatte Koerber ursprünglich eine Wahlreform und wiederum ein neues Wahlrecht vorgesehen, was durch die Unruhen rund um die böhmische Sprachenverordnung allerdings vereitelt wurde und in den Hintergrund trat. Wenn es nach Koerber und der Regierung gegangen wäre, wäre mit dieser Wahlreform das Kuriensystem zwar noch nicht abgeschafft worden, jedoch aber dahingehend modifiziert worden, dass aus dem immer noch als Privilegienparlament zu betrachtenden Reichsrat ein wirkliches Volksparlament werden sollte. Statt bisher fünf, sollte es nur mehr drei Kurien geben. Die erste sollte nicht mehr nur dem Großgrundbesitz vorbehalten bleiben, sondern eine auch weiterhin 85 Mandate starke Kurie der Höchstbesteuerten, bei der die Grenze der jährlichen Steuerleistung je nach Kronland zwischen 200 und 1000 Kronen schwankte, werden. Die zweite Kurie sollte nach Koerbers Vorschlag eine Kurie der Intelligenz werden, in der alle Universitätsabsolventen und alle Maturanten eines Gymnasiums oder einer Realschule wahlberechtigt hätten sein sollen und ebenfalls mit 85 Mandaten im Parlament vertreten sein sollten. Die dritte Kurie wäre dann die allgemeine Wählerkurie gewesen, in der die breite Masse des Volkes, ungeachtet der Steuerleistung oder Bildung, vertreten hätte sein sollen. Diese allgemeine Kurie, und darin lag das demokratischere Element, sollte nicht mehr wie bisher nur 72 Mandate, sondern eine breite Mehrheit von 257 Mandaten, also 60% aller Sitze umfassen. „Zweifellos wäre mit dieser Wahlreform dem Reichsrat in seiner bisherigen Form der Todesstoß versetzt worden“²⁸⁹ und den Massenparteien des Volkes damit die Möglichkeit der Beherrschung der Volksvertretung gegeben worden, was in weiterer Folge nachhaltige Folgen für das Verhältnis zwischen Regierung und einem Volksparlament gehabt hätte. Doch auch das Verhältnis zwischen Monarch und Regierung und vor allem zwischen Monarch und Parlament wäre mit dieser Reform entscheidend verändert worden, was Franz

²⁸⁸ Ebd. 861.

²⁸⁹ Ebd. 863.

Joseph auch wusste. Zudem stand hinter dieser Reform, die nach Ansicht des Kaisers eine Verfassungsänderung mit sich hätte bringen müssen, nicht wie 1867 eine große Gruppierung bzw. Partei, sondern lediglich eine Person, nämlich Koerber. Das war dem Kaiser zu wenig, um den Schritt einer Verfassungsänderung zu wagen, und er war daher dann auch nicht geneigt, diesen Reformvorstellungen des Ministerpräsidenten nachzugeben.²⁹⁰

So fanden die Wahlen 1901 wiederum nach den badenischen Wahlregeln statt. Diese Reichsratswahlen brachten, hervorgerufen durch die Konflikte um die Sprachenverordnung, eine deutliche Stärkung der deutschnationalen Parteien, allen voran der Alldeutschen Schönerers, die sich von fünf auf 22 Mandate verbessern konnte. Auch die Deutsche Volkspartei konnte große Gewinne verzeichnen, sie kam mit einem Plus von 12 auf insgesamt 51 Mandate. Die Nachfolgepartei der Deutschliberalen, die Deutsche Fortschrittspartei, konnte hingegen vom Nationalitätenkonflikt rund um die Sprachverordnung nicht profitieren, denn sie erlitt mit einem Minus von 15 Sitzen herbe Verluste. Die Christlichsozialen und die Katholische Volkspartei verzeichneten hingegen nur schwache Verluste mit einem Minus von sechs bzw. zwei Mandaten.²⁹¹ Selbst im Lager der Jungtschechen gab es erstmals seit Jahrzehnten ebenfalls Verluste, die den tschechischen Agrariern und den tschechischen National-Sozialen zugutekamen. Einzig die Sozialdemokraten konnten ihren Mandatsstand im Vergleich zur vorhergehenden Wahl halten.²⁹² Das noch immer vorhandene Privilegienwahlrecht brachte es mit sich, dass, bis auf die Deutschnationalen, die Massenparteien noch immer keinerlei Gewinne verzeichnen konnten, sondern im Gegenteil Mandate verloren bzw. bestenfalls halten konnten. Doch auch von den anderen Parteien kehrte man etwas ab und wandte sich neuen Gruppierungen wie den tschechischen Agrariern und den National-Sozialisten zu.²⁹³

Doch Koerber hatte neben der Reform des Wahlrechtes auch noch andere Pläne, die im Gegenzug zur Liberalisierung des Wahlrechtes die monarchische Gewalt, also die Stellung des Kaisers, stärken sollten. Konkret wollte Koerber, dass im Krisenfall der Kaiser selbst die Führung der Regierung übernehmen sollte und er damit nicht mehr nur über den Verfassungssystem stehen, sondern tatsächlich regieren sollte. Zudem wollte er den §14 und die Geschäftsordnung des Reichsrates verschärfen, um damit den aus seiner Sicht staatsfeindlichen und obstruktionistischen Parteien und Gruppen im Reichsrat entgegen zu

²⁹⁰ Ebd. 863.

²⁹¹ Ebd. 863 f.

²⁹² Ebd. 864; Gustav *Kolmer*, *Parlament und Verfassung in Oesterreich*. Bd. VIII (Wien/Leipzig 1914) 140.

²⁹³ *Rumpler*, *Parlament und Regierung Cisleithaniens*, 863 f.

treten und diese folglich zu entmachten.²⁹⁴ Gleichzeitig sollte mit dieser Novelle der Geschäftsordnung auch die Geschwindigkeit der Erledigung der Regierungsvorlagen erhöht und somit ein leichteres Regieren ermöglicht werden. Der Preis für die Wahlreform war durch die Reform des §14 und der Geschäftsordnung also eine deutliche Stärkung der kaiserlichen und der Regierungsmacht, die einen Schutzwall gegen jede auch noch so heterogene und zerstrittene Parteienkonstellation im Reichsrat und der damit verbundenen Obstruktionen bilden sollte.²⁹⁵ Koerber war also der erste Ministerpräsident, der die Situation nun nicht mehr durch die Bildung einer bestimmten Regierungsmehrheit zu befrieden versuchte, sondern er wollte der Unruhe und Obstruktion mit einer Geschäftsordnungs- und Verfassungsänderung einerseits und einer Liberalisierung des Wahlrechtes andererseits entgegentreten. Für ihn konnte diese schier aussichtslose Situation nicht mehr nur politisch, sondern musste auch auf verfassungsrechtlichem Wege gelöst werden.

Diese durchaus gut gemeinten Versuche, den Problemen, die Cisleithanien um die Jahrhundertwende heimsuchte, entgegenzutreten, hätten für das Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung zweifelsohne eine Distanzierung bedeutet, bei einer gleichzeitigen Annäherung der Regierung an den Kaiser. Andererseits wäre durch die Wahlreform die Volksvertretung ein Haus der Massenparteien und somit zu einem wirklichen Volksparlament geworden. Das Kräfteverhältnis im Dreieck Kaiser, Regierung und Parlament hätte sich, trotz der Inkludierung der breiten Masse der Bevölkerung ins Wahlrecht, klar zu Gunsten des Kaisers verändert, eine Tendenz, die sich in der darauffolgenden Zeit auch ohne Verfassungsänderung so entwickeln würde. Insgesamt fanden die beiden koerberschen Reformvorhaben entweder beim Kaiser oder im Reichsrat keine Zustimmung und verliefen im Sand.

In Sachfragen entwickelte sich in den Jahren von Koerbers Amtszeit dann bei mehreren Materien eine Zusammenarbeit zwischen der Regierung und dem Reichsrat, wie zum Beispiel eine Reform des Rekrutenkontingentes, der Weinbrandsteuer, des Eisenbahnbautengesetzes und den Bau von Kanälen. Jedoch konnte sich die Regierung hier nie auf eine feste Mehrheit stützen, sondern musste sich je nach Materie und Gesetzesvorlage wechselnde Mehrheiten suchen. Koerber versuchte aufgrund dieser

²⁹⁴ Ebd. 862.

²⁹⁵ Alfred *Ableitinger*, Ernest von Koerber und das Verfassungsproblem im Jahre 1900. Österreichische Nationalitäten- und Innenpolitik zwischen Konstitutionalismus, Parlamentarismus und oktroyiertem allgemeinen Wahlrecht (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 12, Wien/Köln/Graz 1973) 208 f.

Situation vor allem in Fragen der Sprach- und Nationalitätenpolitik in jener Zeit den Tschechen entgegenzukommen und verlangte im Gegenzug die Zustimmung zum Budget, das 1901 erstmals wieder verfassungsmäßig zustande kam, nachdem mehrere Jahre vergingen, in denen aufgrund der Arbeitsunfähigkeit des Reichsrates das Budget außerhalb des in der Verfassung vorgesehenen Weges, nämlich mit dem §14 beschlossen wurde.²⁹⁶ Was die Lösung des Auslösers der Staats- und Verfassungskrise, nämlich die Sprachenfrage in Böhmen und Mähren, betrifft, wollte Koerber langfristig nicht nur kleine Zugeständnisse machen, sondern berief eigens dafür eine „Vereinigungskonferenz“ im Jänner 1903 zwischen Deutschen und Tschechen ein. Auch diese Konferenz brachte kein Ergebnis, da die Tschechen eine ausschließliche Verwendung des Deutschen bei allen landesfürstlichen Behörden als „Verkehrssprache“ ablehnten. So scheiterte auch Koerber an der Frage der Spracheneinteilung in Böhmen und Mähren. Die Stimmung im Reichsrat wurde daraufhin wiederum unruhiger und eine sogenannte „stille Obstruktion“, also die grundsätzliche Ablehnung der Regierungslinie, fand nun statt. Dies schlug sich in weiterer Folge auch auf die Budget- und Ausgleichsverhandlungen der beiden darauffolgenden Jahre nieder. Darum musste das Budget 1903 und 1904 wiederum mit §14 verabschiedet werden. Im Laufe des Jahres 1904 verweigerten dann immer mehr Parteien und Abgeordnete des Reichsrates eine weitere Zusammenarbeit mit der Regierung. Dies wirkte sich auch auf viele andere Gesetzgebungswerke aus, die ebenfalls in größerer Menge per Notverordnung erlassen wurden. Zwischen 10. Mai und 17. November 1904 fand beispielsweise keine Sitzung des Abgeordnetenhauses statt, da der Reichsrat vertagt war. Am 17. November kam es dann gleich zur Vorlage von fünf „kaiserlichen Verordnungen“²⁹⁷, wie die Notverordnungen in den stenographischen Protokollen bezeichnet wurden. Allesamt Verordnungen aus dem Zeitraum zwischen Juni und September 1904, als der Reichsrat geschlossen war. Einige Parteien, vor allem die Tschechen, forderten nun immer öfter eine Parlamentarisierung des Kabinetts, also die Einsetzung von Parteileuten als Minister, und eine Demission des Ministerpräsidenten. Doch nicht nur in Böhmen und Mähren gab es Sprachenprobleme, sondern auch in Galizien zwischen Polen und Ruthenen und in Tirol zwischen Deutschen und Italienern. Hier gab es ebenfalls keine Einigungen, weswegen Ende 1904 neben den Tschechen, nun auch die Polen und Italiener, aber auch, außer den Alldeutschen, alle

²⁹⁶ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 865 f.

²⁹⁷ Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, X. Wahlperiode, XVII. Session, 281. Sitzung am 17. November 1904, 25264.

deutschen Parteien eine Zusammenarbeit mit Koerbers Kabinett verweigerten. Am Silvestertag 1904 musste Koerber nach fast fünf Jahren Amtszeit demissionieren.²⁹⁸

Insgesamt kann man konstatieren, dass eine Zusammenarbeit zwischen Reichsrat und Regierung Koerber in Sachfragen kaum gegeben war. Es gab zwar sehr wenige kleinere Gesetzesprojekte, die in den Jahren 1901/02 beschlossen wurden, jedoch mit wechselnden und unsicheren Mehrheiten. Diese Regierung ist also sowohl durch ihre beamtisch geprägte personelle Zusammensetzung, als auch durch die Distanz zwischen Kabinett und Volksvertretung in Sachfragen ganz klar als nichtparlamentarische Beamtenregierung zu charakterisieren. Auch dem zeitgenössischen Historiker Richard Charmatz war dies bewusst, und kam zum Schluss:

„Koerber hat über das Parlament hinweg regiert und den Reichsrat zu einem Schattengebilde herabgedrückt. Nie ist das Abgeordnetenhaus bedeutungsloser gewesen als in der Ära Koerber, niemals in der konstitutionellen Zeit hat eine Regierung schrankenloser geherrscht als die Dr. Koerbers.“²⁹⁹

Selbst innerhalb der Regierung hatte der Ministerpräsident Koerber eine Art Vorrangstellung, denn er bestimmte „fast eifersüchtig im Alleingang die Politik“.³⁰⁰ Diese Beurteilung des Kabinetts Koerber ist für die Frage der Stellung der Regierung sehr bezeichnend. Diese „antiparlamentarische“ Regierung verdeutlicht ferner den Trend, der sich in Jahrzehnten zuvor mehr und mehr abzeichnete, nämlich dass die Regierungen immer weniger parlamentarischen Charakter besaßen. Diese Entwicklung, hervorgerufen durch vielfältige Umstände, wie sich änderndes Wahlrecht, Bildung der Massenparteien, Nationalitätenkonflikt, usw. mündete eben in die Regierung Koerber, die keinerlei Verständigung mit den Mehrheiten des Reichsrates mehr suchte oder suchen konnte. Aber auch von Seiten des Reichsratsparteien war im Laufe von Koerbers Amtszeit immer weniger Wille vorhanden, den Konsens mit der Regierung zu suchen. Immer heftiger wurde in diesen Jahren nämlich, und dies prägte die Amtszeit Koerbers ganz besonders, die Obstruktion im Abgeordnetenhaus, hervorgerufen durch die eben schier unlösbaren Nationalitätenkonflikte, vor allem zwischen Tschechen und Deutschen. Umgekehrt machte sich, wie am Anfang des Kapitels angedeutet, aber auch die Tendenz bemerkbar, dass die Beamtenregierungen, die

²⁹⁸ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 866-872.

²⁹⁹ Zitiert nach Richard Charmatz, Österreichs innere Geschichte Bd. II: 1848 bis 1907. Der Kampf der Nationen (Leipzig 1909) 141.

³⁰⁰ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 858.

sich kaum oder gar nicht auf das Parlament stützten, vermehrt mit dem Vertrauen und Wohlwollen Kaiser Franz Josephs rechnen konnten. Franz Joseph konnte sich ja Zeit seines Lebens nie so richtig mit dem Parlament als eine vom Volk gewählte Kontrollinstanz gegenüber der Regierung anfreunden. Er empfand eine Volksvertretung stattdessen vielmehr als Hemmnis für die Regierungstätigkeit.

„Koalitionsregierungen mit der ihnen innewohnenden Tendenz, sich mehr vom Parlamente führen zu lassen, als es zu führen, und den dadurch bedingten Kompromißlösungen und Nachgiebigkeiten in der Verwaltung schienen dem Kaiser überhaupt zur Lenkung der Staatsgeschäfte weniger tauglich.“³⁰¹

Hinzu kam noch das fortschreitende Alter des Monarchen, wodurch er dazu neigte, die Probleme der Jahrhundertwende nicht mehr politisch, sondern immer öfter auf bürokratischem Wege zu lösen.³⁰² Aufgrund dieser Haltung Franz Josephs, stießen die ab den späten 1890er Jahren gebildeten Kabinette, so auch Koerbers Regierung, und deren Regierungsweise nun auf deutlich größere Unterstützung des Monarchen als die parlamentarischen Ministerien – mit Ausnahme der Regierung Taaffe – der vorhergehenden Jahrzehnte.

3.1.3.4.) Die Regierungen Gautsch, Beck, Bienert-Schmerling und Stürgkh und die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Männerwahlrechtes

Nach der Demission Koerbers wurde Baron Gautsch sogleich am Neujahrstag 1905 zum Ministerpräsidenten ernannt. Auch Gautsch galt, nachdem er nach Baden bereits in den 1890er Jahren schon einmal kurz Ministerpräsident gewesen war, als enger Vertrauensmann Kaiser Franz Josephs, und auch er bildete, wie schon sein Vorgänger, eine überwiegend aus Beamten bestehende Regierung. Gautsch musste Koerbers Regierung um genau zu sein nur punktuell umbilden, denn das Demissionsansuchen betraf nur die Person des Ministerpräsidenten, also Koerber selbst, jedoch nicht die Ministerriege. Die Regierung wurde als solche von Gautsch also übernommen. Er selbst übernahm jedoch nur das Amt des Ministerpräsidenten, das Innen- und Justizressort, die von Koerber ebenfalls geführt wurden,

³⁰¹ Max Freiherr von *Hussarek*, *Der Kaiser und seine österreichischen Minister*. In: Eduard Ritter von *Steinitz* (Hg.), *Erinnerungen an Franz Joseph I. Kaiser von Österreich Apostolischer König von Ungarn* (Berlin 1931) 184.

³⁰² *Sutter/Bruckmüller*, *Der Reichsrat*, 93.

musste Gautsch nun neubesetzen. Neuer Innenminister wurde der ehemalige Statthalter von Oberösterreich Graf Bylant und Dr. Franz Klein bekam das Justizministerium unterstellt, wo er vormals Sektionschef gewesen war. Diese rein beamtische Zusammensetzung des Kabinetts blieb jedoch nicht lange erhalten, denn schon im Laufe des Jahres 1905 wurden mehrere Ministerien umbesetzt. Der langjährige Landesverteidigungsminister Graf Welsersheimb wurde durch den Feldzeugmeister Franz Freiherr von Schönau, also einem Fachmann, ersetzt, als Eisenbahnminister nahm von Witteks Stelle Ludwig Wrba ein, Ende 1905 wurde Graf Leopold Auersperg neuer Handelsminister und Dr. Graf Bienenroth Unterrichtsminister. Mit Schönau und Wrba wurden wieder typische Beamte an die Spitze zweier Ministerien gesetzt, während man mit den Ministern Auersperg und Bienenroth, die beide den Parteien des Reichsrates zumindest nahestanden, ein Zeichen zur Zusammenarbeit mit dem Parlament setzen wollte.³⁰³ Dennoch kann man, da nach wie vor der Großteil der Minister Beamte waren, auch dieses Ministerium als ein beamtisches Kabinett mit einem Vertrauensmann des Kaisers als Ministerpräsidenten ansehen.

Diese dem Kaiser nahe Stellung des Regierungschefs hinderte die deutschen und tschechischen Parteien des Reichsrates nicht daran, beim Amtsantritt Gautschs im Jänner 1905, noch vor den Regierungsumbildungen dieses Jahres, auf eine weitere Obstruktion zu verzichten. Der Grund für die Abkehr der Parteien von ihrer Radikalität lag in Gautschs Wesen und Vorgehensweise. Gautsch war im Vergleich zu Koerber ein anderer Typ, der auf Radikalität und Impulsivität in seinem politischem Handeln verzichtete, womit er sich zweifelsohne zu Beginn große Sympathiepunkte bei den Parteien des Reichsrates verdiente. Auf dieses Entgegenkommen des Reichsrates antwortete Gautsch dann mit dem Entgegenkommen seinerseits bei der Neubesetzung der Ministerposten, die dann eben zum Teil im Sinne des Parlamentes erfolgte. Es schien als würden sich Regierung und Parlament damit wieder etwas annähern, was auch im sogenannten „Mährischen Ausgleich“ des Jahres 1905 Ausdruck fand. Auch im Kronland Mähren gab es eine tschechische Mehrheit und eine deutsche Minderheit, aber im Unterschied zu Böhmen war man hier von deutscher Seite bereit einen Kompromiss einzugehen. Hier änderte man die Landtagswahlordnung dahingehend, dass nationale Kurien (Wählerkataster) geschaffen wurden, wodurch die Tendenz, dass die Deutschen Mandate im Landtag verloren, gebremst wurde. Im Gegenzug dazu stimmten die Deutsch-Mährler einer neuen Wahlordnung zu, die eine tschechische Mehrheit im Landtag sicherte. Auch eine neue Sprachregelung für Behörden und das

³⁰³ Alois Czedik, Zur Geschichte der k.k. österreichischen Ministerien 1861-1916 Bd. III: 1904-1908 (Teschen/Wien/Leipzig 1920) 4 f; Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 873.

Schulwesen, mit der beide Seiten weitestgehend zufrieden waren, wurde am 27. November 1905 beschlossen.³⁰⁴

Im Jahr 1905 kam erneut die Frage der Einführung des allgemeinen, gleichen und freien Wahlrechtes in Cisleithanien auf die Agenda. In dieser Frage gab es zwar keine das Parlament lahmlegenden Obstruktionsszenarien, aber dennoch zeigte sich in dieser Frage sehr deutlich, dass die Regierung in Sachfragen nun eher dem Kaiser als dem Reichsrat folgte. Der Anlass für die Einführung des neuen allgemeinen Wahlrechtes lag zum Teil im Ausland. In Russland wurde als Reaktion auf immer wieder stattfindende Aufstände und Demonstrationen sozialistischer Gruppierungen, die in der Niederschlagung des sog. St. Petersburger „Blutsonntags“ im Jänner 1905 mündete, ein Parlament, die Duma, eingeführt. Zu den Wahlen zur Duma waren nun erstmals alle bis dahin vom Wahlrecht ausgeschlossenen Bevölkerungsteile zugelassen. Daraufhin nahmen auch in diversen Kronländern Cisleithaniens die Demonstrationen und Kundgebungen vor allem sozialistischer und sozialdemokratischer Gruppierungen für ein allgemeines und kurienloses Wahlrecht zu. Diese gingen bis hin zum Kampfaufruf gegen die Regierung Gautsch und die Diffamierung seiner Person als „Volksfeind“.³⁰⁵ Gedrängt von diesen Ereignissen blieb dem Reichsrat ab dem Herbst 1905 nichts anderes übrig als sich nun mit der Frage des allgemeinen Wahlrechtes zu befassen. Die Regierung und Gautsch standen diesen Ereignissen und dem Gedanken eines allgemeinen, gleichen Wahlrechtes ohne Kurien eher distanziert gegenüber. Für Gautsch war die ethnische Homogenität in Cisleithanien nicht gegeben, um ein einheitliches Wahlrecht einführen zu können. Gautsch und die Regierung zogen es vor, zuerst die nationale Frage in den Kronländern durch Ausgleiche zu lösen und sich erst danach einem neuen Wahlrecht zu widmen.³⁰⁶ Der Reichsrat hingegen stimmte nach einer hitzigen Debatte nun gestützt auch durch Abgeordnete bürgerlicher und nationaler Parteien grundsätzlich für eine Novellierung des Wahlrechts, woraufhin nun auch Kaiser Franz Joseph einlenkte. Im November 1905 stellte sich der Kaiser nämlich klar auf die Seite der Befürworter einer Einführung eines allgemeinen Wahlrechtes, was letztlich auch die Regierung und Gautsch unter Zugzwang brachte und ebenfalls wie der Reichsrat nun Vorlagen für ein neues Wahlrecht entwerfen ließ.³⁰⁷ Erst sobald der Kaiser grünes Licht zu den Verhandlungen zur Wahlrechtsreform gab, lenkte auch Gautsch und seine Regierung ein, und es zeigte sich damit klar, dass trotz sich bessernder Zusammenarbeit zwischen

³⁰⁴ Ebd. 873.

³⁰⁵ Ebd. 874 f.

³⁰⁶ Weiß, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 248.

³⁰⁷ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 875 f.

Regierung und Reichsrat es sich letztlich um eine kaiserliche Regierung handelte. Gedrängt also durch äußere Einflüsse, durch die Straße, den Reichsrat und den Kaiser legten Gautsch und sein Innenminister Bylandt dann im Februar 1906 einen Entwurf für ein allgemeines Wahlrecht dem Reichsrat vor. Nach diesem Entwurf wurden die Kurien nun abgeschafft, jeder männliche Österreicher ab dem 24. Lebensjahr, der seinen Wohnsitz mindestens ein Jahr im Wahlbezirk hatte, durfte nun unabhängig von Steuerleistung und Einkommen wählen. Die Wahlkreise wurden nach nationalen Standpunkten neu gezogen, sodass praktisch nur mehr Abgeordnete gewählt werden konnten, die auch der nationalen Mehrheit des Wahlkreises angehörten. Die Mandatsanzahl wurde von 425 auf 455 erhöht und die Verteilung der Mandate unter den Kronländern wurde ebenfalls reformiert, sodass vor allem die Deutschen und die Polen deutlich an Mandaten und somit an Einfluss im Reichsrat verloren.³⁰⁸ Dieses Problem wurde auch bei den Verhandlungen zum Entwurf dann schlagend, denn die Polen forderten um 46 Mandate mehr als ihnen im Entwurf zustanden. Daraufhin kam es zu mehreren Angriffen gegen die Regierung und auch den Ministerpräsidenten von polnischen Abgeordneten, wie z. B. von David Ritter von Abrahamowicz:

„In einer gewiß sorgfältig ausgearbeiteten, aber nach meiner innersten Überzeugung vielleicht nicht ganz tief durchdachten Rede, die von einem unglaublichen Optimismus durchdrungen war, hat sich seine Exzellenz (= Gautsch) zur Aufgabe gestellt, alle wichtigen Staatsprobleme, die bei dieser Gelegenheit selbstverständlich zur Sprache kommen mussten, zu schlichten und gleichzeitig den oppositionellen Rednern des Hauses eine Abfertigung zu geben. Nun, meine hochverehrten Herren, in dieser polemischen Auseinandersetzung fand sich seine Exzellenz der Herr Ministerpräsident in der unangenehmen Lage, daß er in vielen Richtungen mit dem Baron Gautsch polemisieren mußte, und zwar nicht mit dem Baron Gautsch vom heutigen Tage, aber mit dem Herrn Baron Gautsch vom 6. Oktober des abgelaufenen Jahres.“³⁰⁹

Mit diesem ironischen Vergleich wollte Abrahamowicz darauf hinweisen, dass sich die Haltung Gautschs zur Wahlrechtsfrage seit Oktober 1905 grundlegend, bis hin ins Gegenteil geändert hatte. Aber auch die Tschechen, allen voran die tschechischen Sozialdemokraten und diverse radikal-nationale tschechisch-böhmische Parteien, waren mit der Vorlage des

³⁰⁸ Ebd. 878.

³⁰⁹ Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, X. Wahlperiode, XVII. Session, 393. Sitzung am 15. März 1906, 35259.

Innenministers bei weitem noch nicht zufrieden und stellten sich ebenso gegen die Vorlage und die Regierung.³¹⁰ Bereits bei der Rede des Ministers, vor Beginn der Generaldebatte, fiel der böhmische National-Sozialistische Abgeordnete Václav Fresl durch immer wiederkehrende Zwischenrufe negativ auf:

„Überhaupt nicht! Wir müssen dagegen im Namen der gesamten Arbeiterschaft protestieren. Die Arbeiterschaft wird dadurch ihrer Rechte beraubt! Das ist eine Schande! Eine Mobilisierung kann man in 24 Stunden durchführen! [...] Den armen Arbeitern gegenüber spricht man vom gleichen Wahlrechte und man verlangt eine längere Dauer der Selbsthaftigkeit! Man beraubt sie des Wahlrechtes! [...] Wir verteidigen unsere Arbeiterschaft und lassen uns soetwas nicht gefallen!“³¹¹

Aber auch die tschechischen Agrarier stellten sich, wie der Rede des Abgeordneten Stanek zu entnehmen ist, gegen die Vorlage, da vor allem auch die in ländlichen Gebieten lebenden Tschechen durch die neue Wahlarithmetik benachteiligt gewesen wären. Dabei wird auch mit der Regierung scharf ins Gericht gegangen:

„Die gegenwärtige Situation gibt uns vollkommen Recht und nach Empfang der Regierungsvorlage auch traurige Satisfaktion, daß wir uns nicht getäuscht haben. Wäre unser Rat befolgt worden, so wäre ganz gewiß die traurige Erscheinung, daß auch Slawen, wie wir und die Polen, gegen die Wahlvorlage eine feindliche Stellung einnehmen müssen, erspart gewesen. [...] Aus der ganzen Regierungsvorlage ist zu sehen, daß es der Regierung nur darum zu tun war, das slawische Element so weit als möglich zurücksetzen und den deutschen Besitzstand unangetastet zu lassen. Das begreifen wir. Denn bei der Zusammensetzung der Regierung konnte diese Wahlvorlage auch nicht anders ausfallen. Daß sich aber die Regierung zu parteiischen Zwecken mißbrauchen läßt, hätten wir doch nie geglaubt, von einer Regierung, die, wie seine Exzellenz der Herr Ministerpräsident so oft zu sagen pflegt, eine Beamtenregierung ist.“³¹²

Die Sozialdemokratie als Ganzes war in der Frage der Wahlrechtsreform gespalten. Die deutschen Sozialdemokraten befürworteten und begrüßten im Gegensatz zu ihren tschechischen Gesinnungsgenossen die Wahlrechtsreformvorlage, wenn auch, wie an der

³¹⁰ Ebd., 388. Sitzung am 7. März 1906, 34829.

³¹¹ Ebd. 34828 f.

³¹² Ebd. 389. Sitzung am 8. März 1906, 34912 u. 34914.

Rede Victor Adlers zu sehen ist, mit Kritik an der Regierung und der Reform auch hier nicht gespart wurde. Man stellte sich nämlich vor allem gegen die hohe Wahlaltersgrenze von 24 Jahren und die Beschränkung des Wahlrechts nur auf das männliche Geschlecht. Die deutschen Sozialdemokraten forderten das Wahlrecht ab 20 Jahren, auch für Frauen:

„Wir begrüßen die Regierungsvorlage als eine Vorlage, die im großen die Erfüllung des Rechtes des Volkes bringt, obwohl wir in der Wahlreform des Ministeriums durchaus nicht ein ideales, unserem Programm entsprechendes Werk sehen. Die Forderungen des Volkes werden damit lange nicht erfüllt und wir können durchaus nicht sagen, hier ist voll erfüllt, was das Recht des Volkes ist, hier ist voll erfüllt das Programm unserer Partei. Wir verlangen das gleiche Wahlrecht für jeden Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes vom 20. Lebensjahre an. Sie werden mir einwenden, wir werden erst mit dem 24. Lebensjahre mündig. Aber meine Herren, die arbeitende Masse des Volkes, die wird früher mündig und sie stirbt früher.“³¹³

Vom nationalen Blickpunkt gesehen standen damit auch die deutschen Parteien dem Wahlrechtsentwurf gespalten gegenüber. Die Christlichsozialen sprachen sich nämlich wie die deutschen Sozialdemokraten genauso für die Reformvorlage Bylandts aus, während sich diverse deutschnationale Parteien sehr ablehnend gegenüber der Vorlage verhielten.³¹⁴ Doch nicht nur die Wahl zum Abgeordnetenhaus war strittig. Die im Gautsch-Bylandt-Entwurf vorgesehene Neubeschickung des Herrenhauses stieß ebendort auf Widerstand und auch sein Kompromissvorschlag wurde abgeschmettert, was letztendlich dazu führte, dass Gautsch und Bylandt noch vor der Verabschiedung eines neuen Wahlrechtes im Mai 1906 demissionieren mussten. Auch unter dem Übergangsmministerpräsidenten Prinz Hohenlohe kam es zu keinem Beschluss der Wahlreform.³¹⁵ Die Parteien standen der Wahlrechtsvorlage insgesamt also sehr gespalten gegenüber und die Konfliktlinien in dieser Frage verliefen weniger entlang ideologischer, sondern vielmehr entlang nationaler Kriterien. Die Diskussionen um die Wahlrechtsreform mit der Kritik an der Regierung von fast allen Seiten zeigen, dass es sich bei Gautschs Kabinett auch in Sachfragen keineswegs um ein parlamentarisches, sondern um ein teilparlamentarisches Beamtenkabinett mit kaiserlichem Vertrauen handelte, da keine feste Mehrheit im Reichsrat vorhanden war und andererseits das Gros der Minister Beamte waren.

³¹³ Ebd. 390. Sitzung am 9. März 1906, 34985.

³¹⁴ Ebd. 388. Sitzung am 7. März 1906, 34829.

³¹⁵ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 879.

Neuer Ministerpräsident wurde im Juni 1906 Max Freiherr von Beck, bis dahin Sektionschef im Ackerbauministerium, also ein Beamter. Er stellte auch eine ganz neue Regierungsmannschaft, die anfangs überraschenderweise, zumindest was die personelle Zusammensetzung betrifft, auch ziemlich parlamentarisch geprägt war. Beck unterstellte das Eisenbahnministerium dem Deutschnationalen Dr. Julius von Derschetta, ebenfalls von den Deutschnationalen war der neue deutsche Landsmannminister Heinrich Prade, Dr. Gustav Marchet von den Deutschliberalen wurde Unterrichtsminister, der Jungtscheche Dr. Josef Fort bekam das Handelsministerium unterstellt, der Pole Witold Korytowski wurde Finanzminister. Bienenrath wechselte vom Unterrichts- ins Innenministerium, Auersperg blieb Ackerbauminister und die beiden Fachbeamten Klein und Schönaich behielten ebenfalls das Justiz- bzw. Landesverteidigungsministerium. Tschechischer Landsmannminister wurde Dr. Friedrich Pacak und polnischer Landsmannminister Dr. Graf Adalbert Dzieduszycki.³¹⁶ Mit diesem in seiner Zusammensetzung eher parlamentarischeren Kabinett Beck wurden die Verhandlungen um ein neues Wahlrecht auch prompt weitergeführt. Es kam dann nur mehr zu einer Änderung des Gautschen Entwurfes, betreffend der Anzahl der Mandate. Man einigte sich nämlich darauf, und damit waren nun auch die Polen befriedet, dass man die Abgeordnetenzahl des Abgeordnetenhauses auf ganze 516 Sitze erhöhte, von denen 259 den Slawen, 233 den Deutschen und 24 den Italienern und Rumänen zustanden. Am 1. Dezember 1906 wurde das neue Wahlrecht letztendlich beschlossen und am 26. Jänner 1907 vom Kaiser sanktioniert.³¹⁷ Die ersten Wahlen nach diesem neuen Wahlrecht wurden auch sogleich für den 24. Mai 1907 ausgeschrieben und brachten einen bis dato noch nie dagewesenen Wahlkampf. Bereits im Vorfeld der Wahl wurde nämlich schnell klar, dass dies erstmals eine Wahl war, bei der die großen Massenparteien die Hauptrolle spielten. Dies spiegelte sich dann auch im Wahlergebnis wieder, denn es brachte den endgültigen Siegeszug der Massenparteien im Reichsrat. Als Gruppe wurden die in Nationalitäten zersplitterten Sozialdemokraten mit 87 Sitzen die stärkste Kraft, das war ein Plus von 80 Sitzen. Die Christlichsozialen gewannen gegenüber 1901 40 Mandate und kamen auf 65, bildeten aber gemeinsam mit der Katholischen Volkspartei (31 Sitze) den rein deutsch zusammengesetzten christlich-konservativen Block und stellten mit insgesamt 96 Mandaten somit die stärkste Fraktion im neugewählten Reichsrat. Die Deutschnationalen (Deutsche Volkspartei und Deutsche Agrarier) errangen 48 Sitze, die Deutschradikalen 15, die

³¹⁶ Ebd. 879 f.; *Czedik*, k.k. österreichische Ministerien III, 69.

³¹⁷ *Rumpler*, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 880 f.; *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 254 f.

Alldeutschen Schönerers 2³¹⁸ bzw. 3³¹⁹ Mandate und erlitten damit leichte Verluste. Die großen Verlierer dieser ersten allgemeinen, kurienlosen Wahlen waren die einstmaligen Honoratiorenparteien. Die Nachfolgerpartei der einstmals mächtigen Deutschliberalen, die Deutsche Fortschrittspartei, verlor 16 Sitze und kam auf magere 19 Mandate. Die Anzahl der Sitze der noch wenige Jahre zuvor starken Jungtschechen sank von 53 auf 24 Mandate. Die anderen ehemaligen Honoratiorenparteien waren bereits in den Massenparteien aufgegangen, waren aufgelöst oder eben marginalisiert.³²⁰

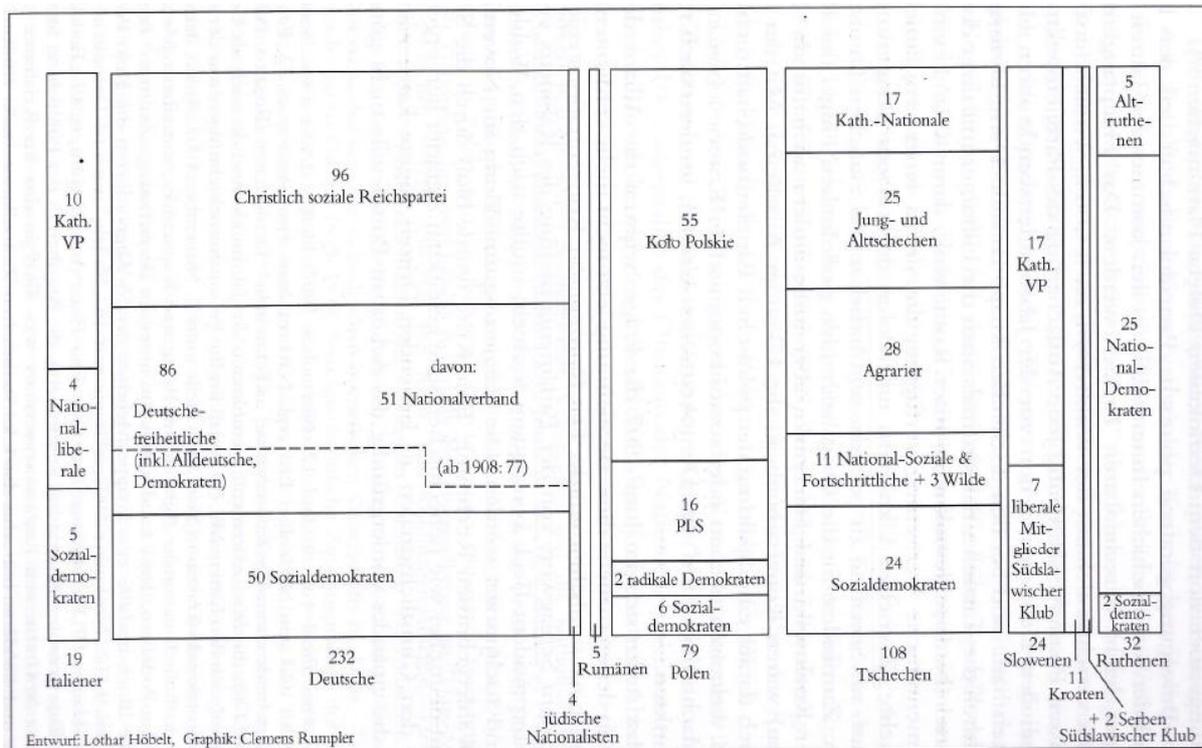


Abb. 8: Die Klubs des Abgeordnetenhauses 1907

Diese Wahlrechtsänderung war zweifelsohne der größte Demokratisierungsschub, den die Westhälfte der Monarchie seit 1867 erlebt hat und stellt, was das Wahlrecht aber auch was in weiterer Folge die Zusammensetzung des Reichsrates betrifft, eine Zäsur dar. Der neue Reichsrat wurde nun klar von sozialdemokratischen, christlichsozialen, deutschnationalen und anderen nationalen Parteien beherrscht. Diese, im Vergleich zu den Jahren zuvor, völlig veränderte Situation im Reichsrat, hatte nun auch auf die Regierungsbildungen in den Folgejahren deutliche Auswirkungen. Denn die von Beck vor den Wahlen gebildete

³¹⁸ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 882.

³¹⁹ Weiß, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts, 258.

³²⁰ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 881 f.

Regierung war nun keine parlamentarische mehr bzw. bestand zwar aus Abgeordneten der ehemaligen Honoratiorenparteien, die hatten im neugewählten Parlament nun aber keine Mehrheit, es war also eine Regierung ohne Mehrheit im Reichsrat. Umgekehrt hatten die alten Parteien nun auch kein Interesse mehr Regierungsverantwortung zu übernehmen, vornehmlich aus Angst bei den darauffolgenden Wahlen noch weiter an Stärke und Einfluss zu verlieren. Trotz dieser total veränderten Kräfteverhältnisse bildete Ministerpräsident Beck seine Regierung im parlamentarischen Sinne nun um. Hier wurde bei einer Regierungsbildung auch erstmals der Einfluss des Thronfolgers Erzherzog Franz Ferdinands geltend. Franz Ferdinand und Beck hatten ein Naheverhältnis zueinander, der Thronfolger war dem Ministerpräsidenten nämlich so etwas wie sein Mentor.³²¹ Mit diesem Einfluss Franz Ferdinands im Rücken bildete Beck nun seine Regierung nach Maßgabe der neuen Mehrheitsverhältnisse um bzw. neu. Der Ministerpräsident stellte eine Regierung auf Basis der Mehrheit aus Christlichsozialen und Katholisch-Konservativen zusammen. Dementsprechend waren auch mehrere der neuen Minister aus den Reihen dieser Fraktionen: Neuer Ackerbauminister wurde Dr. Alfred Ebenhoch von den Katholisch-Konservativen, das neuinstallierte Ministerium für öffentliche Arbeiten übernahm der Schöpfer des christlichsozialen Programmes Dr. Albert Geßmann, der Tscheche Dr. František Fiedler bekam das Handelsministerium unterstellt, tschechischer Landsmannminister wurde der Agrarier Karel Prášek und deutscher Landsmannminister wurde Franz Peschka.³²² Die anderen Ministerien blieben unberührt. Beck schaffte es also, eine Regierung auf Basis des von den neuen Massenparteien beherrschten Reichsrates zustande zu bringen und somit auch eine Mehrheit im Reichsrat für seine Regierung zu bilden. Die Sozialdemokraten und mit ihnen andere tschechische Linksgruppen verharrten in Opposition. Diese Mehrheitsverhältnisse zeigten, was für den Parlamentarismus des gesamten 20. Jahrhunderts maßgebend sein wird, nämlich dass die Konfliktlinien nicht mehr zwischen den Nationalitäten, sondern zwischen den Ideologien bzw. den drei Lagern lagen. Vor allem sozialdemokratische Gruppen schlossen sich mit Sozialisten und Sozialdemokraten anderer Nationalitäten Cisleithaniens immer mehr zusammen, aber auch christliche und konservative Parteien gingen ab und an mit ihren polnischen oder südslawischen Schwesterparteien einen gemeinsamen Weg. Das allgemeine Wahlrecht brachte für die Volksvertretung also eine Wandlung von einem Parteiensystem, wo der Schwerpunkt in der Auseinandersetzung

³²¹ Ebd. 886.

³²² Ebd. 886.

vornehmlich zwischen den Nationalitäten lag, hin zu einem System, wo immer öfter auch wieder ideologische Standpunkte für die Konflikte maßgebend waren.

Für das Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung bedeutete die neue Regierung Beck eine Art teilparlamentarisches Zwischenspiel. Teilparlamentarisch deswegen, weil die Regierung in ihrer personellen Zusammensetzung zwar eine parlamentarische mit einer breiten Mehrheitsbasis im Reichsrat war, aber sich in Sachfragen dann recht schnell zeigte, dass großes Konfliktpotential zwischen Kabinett und Reichsrat, diesmal ideologischer Natur, vorhanden war. Konkret ging es um den wieder aufflammenden Kulturkampf zwischen den Christlichsozialen und Konservativen einerseits und der liberalen Wissenschaft und den Universitäten andererseits. Erstere diffamierten die Hochschulen als Brutstätte der „Religions- und Vaterlandslosigkeit“, woraufhin der Innsbrucker Universitätsprofessor Wahrmund eine Rede gegen die aus seiner Sicht „Antimodernisten“ hielt, was sich im weiteren Verlaufe zur Staatskrise entwickelte und sogar den Reichsrat erreichte. Die kurze Phase der parlamentarischen Ruhe und Ordnung im Fahrwasser der ersten allgemeinen Wahlen war damit vorbei und es begannen wieder sehr unruhige Zeiten im Reichsrat. Die Sozialdemokratie begann zusammen mit den Resten der Liberalen und den Freisinnigen in Sachen Kulturkampf eine scharfe Oppositionspolitik im Reichsrat zu betreiben. Die Regierung stand zwischen den Fronten, sie war nämlich auch nicht gesonnen, der Forderung der Christlichsozialen, der Konservativen und des Thronfolgers Franz Ferdinand nachzugeben, nämlich Professor Wahrmund, der die auslösende Rede hielt, von seinem Lehrstuhl zu entlassen. Der etwas liberaler gesinnte Unterrichtsminister Marchet hielt Wahrmund die Stange und bot ihm gar an, an die Prager Universität zu wechseln. Daraufhin traten die beiden christlich-konservativen Minister Ebenhoch und Geßmann aus der Regierung aus, wodurch auch eine weitere Zusammenarbeit der Regierung mit der christlich-konservativen Parlamentsmehrheit unmöglich war. Im November 1908 mussten Beck und seine Regierung schließlich demissionieren.³²³ Am Ende war die Regierung Beck zum einen keine parlamentarische Regierung mehr, da innerhalb des Ministeriums zwei wichtige Minister, die aus den Parteien des Reichsrates kamen, austraten und die Mehrheit für die Regierung im Reichsrat abhandenkam. Andererseits war es aber auch keine kaiserliche Regierung mehr, denn sowohl Kaiser Franz Joseph als auch Franz Ferdinand standen der Regierungslinie, die Wahrmund stützte, entgegen und forderten dessen Absetzung. Insgesamt missfiel dem Kaiser und Thronfolger die Haltung der Regierung in Sachen

³²³ Ebd. 886 f.

Modernisierung und Religionsfragen, und ohne den Rückhalt sowohl beim Monarchen als auch im Volksvertreterhaus blieb Beck nichts anderes übrig als zurückzutreten.

Für die darauffolgenden drei Jahre bis zur nächsten Reichsratswahl 1911 wurde dann Richard von Bienenrth-Schmerling Ministerpräsident. Er bildete seine Regierung anfangs nun wieder mit Beamten, musste sie aber auf Drängen des Reichsrates nach und nach mit Vertrauensmännern aus den Parteien ergänzen. Ein Deutschfreiheitlicher, ein Christlichsozialer, ein Pole und ein Tscheche wurden in die Regierung aufgenommen, der Rest blieben Beamte. Es war zwar also kein reines Beamtenkabinett mehr, aber zahlenmäßig dennoch überwiegend mit Beamten und Fachleuten besetzt. Eine feste Mehrheit im Reichsrat war unter den gegebenen Umständen kaum zu finden, denn den meisten Parteien erschien diese Regierung zu wenig parlamentarisch und zu sehr von Beamten besetzt. Daraufhin begann 1909 eine neue große Welle der Obstruktion, angeführt von den oppositionellen Sozialdemokraten und Alldutschen, aber auch von den mit Ministern in der Regierung vertretenen Tschechen und Christlichsozialen. Letztere waren noch am ehesten gesonnen, eine Basis für die Regierung zu bilden. Das Budget 1909 wurde durch die Obstruktionsszenen verweigert und auch andere Gesetze konnten wieder einmal nicht verabschiedet werden. Sogar bei der Frage der Lösung der Obstruktion, durch eine Novelle der Geschäftsordnung des Reichsrates, die die Redezeit der Abgeordneten begrenzen und den Ausschluss randalierender Abgeordneter ermöglichen sollte, kam es zu Konflikten, die in Obstruktionsszenen endeten. Die ohnehin kaum vorhandene und bröckelnde Regierungsbasis im Reichsrat fiel mit dem Tode des Chefs der Christlichsozialen, des Wiener Bürgermeisters Dr. Karl Lueger, im März 1910. Der einstmals die Partei zusammenhaltende Parteichef Lueger fehlte nun und die Partei begann sich in Nachfolgestreitigkeiten zu verstricken und war nicht mehr länger fähig die Regierung im Reichsrat zu stützen. Auch die anderen Parteien wollten, wie an der Ablehnung der vom Kaiser gewollten Militärreform 1910 durch den Reichsrat zu erkennen ist, die Regierung nicht mehr unterstützen. Anfang 1911 löste Bienenrth unter den gegebenen Umständen den Reichsrat auf, rief Neuwahlen für den 13. Juni 1911 aus und trat samt seiner nichtparlamentarischen Beamtenregierung zurück.³²⁴

Die Wahlen von 1911, die letzten Reichsratswahlen in der Monarchie, brachten Verluste für die christlich-konservative Reichsratsmehrheit, sie verlor von ihren 96 Mandaten 21 und kam somit auf 75. Auch die oppositionellen Sozialdemokraten verloren, jedoch nicht so

³²⁴ Ebd. 888 f.

dramatisch und kamen, um 5 Sitze verkleinert, auf 82 Mandate und wurden damit zur stärksten Partei. Dennoch bildete sich aus den zahlreichen deutschen und deutschnationalen Parteien und Gruppen ein mandatsmäßig noch stärkerer Block, als es die Sozialdemokraten waren, nämlich der „Deutsche Nationalverband“. Der Deutsche Nationalverband kam auf 99 Mandate und bildete die breite Mehrheit im Reichsrat. Die slawischen Parteien der Polen und Tschechen hingegen verloren 1911 ebenfalls beträchtlich, so zum Beispiel die Tschechisch-Katholischen Agrarier von 17 auf 7 Mandate, die Jungtschechen von 24 auf 17 und das Polnische Zentrum von 13 auf ein Mandat. Die alten Honoratiorenparteien sind nun entweder gänzlich von der Bildfläche verschwunden oder gingen weiter in den Parteien und Blöcken der Massenparteien auf, wodurch der Reichsrat mit diesen Wahlen nun endgültig zum Volkshaus avancierte.³²⁵

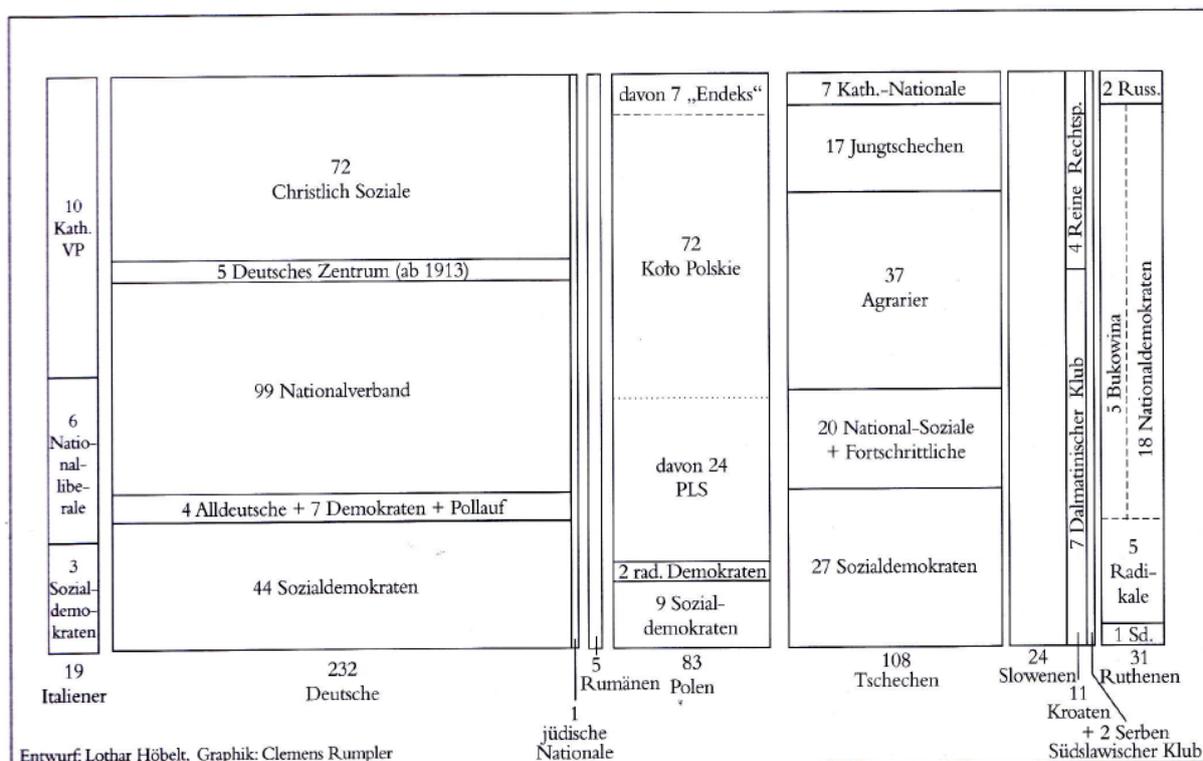


Abb. 9: Die Klubs des Abgeordnetenhauses 1911

Es gab, trotz dem, dass die Sozialdemokraten stärkste Partei wurden, also eine breite bürgerliche Mehrheit im Reichsrat. Es wäre, wenn man guten Willen gezeigt hätte, die Bildung eines personell parlamentarischen Kabinettes, wie schon unter Bienerth, durchaus möglich gewesen. Stattdessen wurde, und das ist bezeichnend für die letzte Ära der

³²⁵ Ebd. 889; Höbelt, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat, 986 f.

Monarchie, ein Mann zum Ministerpräsidenten ernannt, der vom Parlamentarismus und vom allgemeinen Wahlrecht sehr wenig hielt und demnach auch ganz und gar kein parlamentarisches Kabinett bildete. Sein Name war Karl Graf Stürgkh, vormaliger Unterrichtsminister in den Kabinetten Bienenrath und Gautsch, aus dem steirischen verfassungstreuen Großgrundbesitz kommend. Der als Gegner des Parlaments bekannte Stürgkh bildete, wie zu erwarten war, ein reines Beamtenkabinett. Zwar waren zwei der Regierungsmitglieder, nämlich der Minister für öffentliche Arbeiten (Otakar Trnka) und der Landwirtschaftsminister (Albín Bráf) Tschechen, womit man die Slawen im Reichsrat zu befrieden versuchte, aber auch diese beiden Männer waren Beamte. Deswegen kann das Kabinett schon von seiner personellen Zusammensetzung her als klares Beamtenkabinett angesehen werden kann.³²⁶ Diese Regierung hielt, trotz der turbulenten Zeiten Anfang der 1910er Jahre und, was zu diesem Zeitpunkt noch keiner ahnen konnte, trotz des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges für die nächsten fünf Jahre. Die Regierungsweise der Regierung Stürgkh wurde zum Sinnbild jener Epoche, in der das Parlament durch Krieg und Not kaum mehr mitregierte und stattdessen auf Basis von Notverordnungen regiert wurde.

In Sachfragen gab es ebenfalls nur wenige Materien, die die Regierung in Gleichklang mit dem Parlament und dessen bürgerlicher Mehrheit und sozialdemokratischen Opposition, verabschieden konnte. Vor dem Ausbruch des Krieges gab es Konflikte zwischen Kabinett und Regierung, zum einen betreffend diverser Unstimmigkeiten in Sachen Aufhebung der Importzölle. Dies brachte die Regierung unabwendbar in einen Konflikt mit Ungarn, aber auch mit dem Reichsrat. Damit zusammenhängend brachte die Frage der Beschränkungen von Fleischexporten und die damit verbundenen Lebensmittelverteuerungen die Regierung zusätzlich in Konfrontation mit den Reichsratsparteien. Gegen die durch die Regierungsmaßnahmen vorgesehenen Teuerungen brachten Abgeordnete sowohl der Mehrheitsfraktion als auch der sozialdemokratischen Opposition mehrere Dringlichkeitsanträge ein. Die Berichterstattung und die Debatte des darauffolgenden Teuerungsausschusses verliefen kontroversiell. Wie wenig Basis die Regierungen dieser Zeit in Sachfragen hatten, zeigte sich darin, dass sich die Mehrheit des Deutschen Nationalverbandes ganz klar gegen das Kabinett Stürgkh, aber auch gegen das vorhergehende Kabinett Bienenrath, das bereits Anteil an der Frage der Fleischimporte und -exporte gehabt hatte, stellte. Der Berichterstatter der Mehrheit Leopold Erb meinte im Ausschussbericht:

³²⁶ Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 890.

„Nun stellt sich die Regierung auf den Standpunkt, sie könne die überseeische Fleischeinfuhr nicht zugeben, weil sie gebunden sei. Wir bestreiten aber diese Bindung. Ich habe schon anfangs gesagt, es ist nicht wahr und nicht richtig, daß die Regierung gebunden ist, wenigstens soweit wir es wissen. Man spricht zwar von geheimen Verträgen, man leugnet aber seitens der Regierung diese geheimen Verträge. [...]

Das ist ein trauriger Zustand, in den die Regierung nicht nur sich selbst, nicht nur das Abgeordnetenhaus, sondern die gesamte Bevölkerung unseres Staates und all jene, die Fleisch essen müssen, gebracht hat. [...]

Wenn sich die frühere Regierung auf Vertragstreue und Loyalität gestützt hat, so sind das keine Stützen einer Regierung und des Hauses, solche können nur im Gesetze liegen, und darauf hat sie sich zu beziehen.³²⁷

Doch auch der Berichterstatter der sozialdemokratisch dominierten Opposition, Dr. Karl Renner, beanstandete in heftiger Form das Vorgehen der Regierung in der Fleischfrage und brachte dies mit der notleidenden Bevölkerung in Verbindung:

„Und nun bewundern sie die Weisheit einer Regierung! Sie subventioniert eine Schiffahrtsgesellschaft, diese bringt – ich will von den 1000 Tonnen, die uns selbst vermeint sind, nicht reden – 900 Tonnen Fleisch nach Triest in unseren Hafen und ersucht, man möge ihr gestatten, diese 900 Tonnen mit den österreichischen Staatsbahnen nach Italien und an die Schweizer Grenze zu bringen. Unsere Kaufleute in Triest, deren Gedeihen der Regierung so am Herzen liegt, wollen diesen Transithandel besorgen, unsere passiven Alpenbahnen sollen endlich einmal eine ausgiebige Fracht nach Italien und in die Schweiz erhalten, und da kommt die Regierung selbst und ruft: Nein, das dürft ihr nicht, das Fleisch wird nicht durchgeführt, es muß zurück nach Venedig und muß per Bahn über italienisches Gebiet nach der Schweiz verfrachtet werden. Daß man diese 1900 Tonnen zurückweist, ist nicht nur ein Verbrechen an der ganzen notleidenden Bevölkerung, sondern es ist direkt ein Wahnsinn vom Standpunkte der staatlichen Handelspolitik und der staatlichen Eisenbahnpolitik.“³²⁸

³²⁷ Sten. Prot. d. Abgeordnetenhauses, XII. Wahlperiode, XXI. Session, 29. Sitzung am 14. November 1911, 1554 f.

³²⁸ Ebd. 1562.

In der auf die Berichterstattung des Ausschusses folgenden Debatte fanden Redner aller Parteien, der Mehrheit und der Minderheit, scharfe Worte der Kritik gegen die Regierung und den Ministerpräsidenten. Diese Situation bringt der dalmatinische Abgeordnete Juraj Biankini auf den Punkt:

„Noch mehr, ich bedauere tief die scharfe, parlamentarisch nicht zu rechtfertigende und sehr bedenkliche Stellung, welche seine Exzellenz der Herr Ministerpräsident Graf Stürgkh in seiner vorgestrigen Rede gegen die Beschlüsse des Teuerungsausschusses, betreffend die Einfuhr des argentinischen Fleisches eingenommen hat. [...] Die Erklärung der Nichtbeachtung der eventuellen Beschlüsse des Parlaments seitens der Regierung, in der Frage des argentinischen Fleisches war absolut nicht am Platze und wir alle, ohne Unterschied der Parteirichtungen und der Gefühle gegenüber der Regierung müssen jene absolutistische Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten auf das entschiedenste zurückweisen. Die k. k. Regierung muß, solange die Verfassung besteht, die Beschlüsse des Parlaments achten. Wenn sie es nicht kann oder will, ist es ihre konstitutionelle Pflicht, zurückzutreten oder das Parlament nach Hause zu schicken.“³²⁹

Wie sehr eine Mehrheit des Reichsrates gegen die Politik der Regierung in der Frage des Fleischimportes war, zeigt die breite Unterstützung dreier Resolutionen an das Kabinett, die Biankini nach seiner Rede einbrachte. In diesen Resolutionen wird die Regierung aufgefordert Fleisch aus dem Ausland einführen zu lassen, Subventionen auch für den Bestand von Schafen bereit zu stellen und den Handelsverkehr zwischen dem cisleithanischen Festland und den Häfen Dalmatiens zu verbessern. Alle drei Resolutionen wurden von einer Mehrheit der Abgeordneten unterstützt und kamen daher in Verhandlung.³³⁰ Der Einstieg in die Rede des sozialdemokratischen Abgeordneten Schlinger zeigt im Übrigen wie weit sich Parlament und Regierung samt Ministerpräsident in dieser Zeit schon voneinander entfernt hatten:

„Eine solche Sprache, in diesem Hause vom Ministerpräsidenten geführt, zeigt, daß der Ministerpräsident wirklich keine blasse Ahnung hat, wie es im Volke draußen aussieht, und daß er auch jede Fühlung mit diesem Hause vollständig verloren hat. Ich glaube, wenn dieses Haus nur einen Funken für seine Würde übrig hat, dann

³²⁹ Ebd. 30. Sitzung am 16. November 1911, 1593.

³³⁰ Ebd. 1598.

müßten sich nicht bloß jene Parteien, welche mit dem, was der Herr Ministerpräsident meritorisch über die Sache sagte, nicht einverstanden sind, sondern alle Parteien des ganzen Hauses gegen eine solche Rede auflehnen, in der der Ministerpräsident einfach ankündigte, Beschlüsse des Hauses nicht durchzuführen. [...] Aber auch diese Parteien hätten die Verpflichtung, sich dagegen zur Wehre zu setzen, daß hier ein Ministerpräsident so spricht, als wäre er wirklich der Alleinherrscher in Österreich, und es wäre die Meinung und das Votum von Millionen von Wählern in Österreich viel weniger wert als das, was irgendein feudaler Graf hier will. [...] Der Herr Ministerpräsident hätte schon aus dem Ende seiner zwei Vorgänger ersehen können, wie weit eine Regierung kommt, die vermeint, sich dem Volkswillen in dieser Frage entgegenstellen zu dürfen; [...]"³³¹

Die Importzölle wurden im Endeffekt nicht aufgehoben und Stürgkh blieb trotz breiter Opposition im Reichsrat im Amt. Lediglich ein neues Wehrgesetz, das, aufgrund der Situation am Balkan, die Erhöhung des Rekrutenkontingentes vorsah, konnte noch ohne größere Konflikte, in Übereinstimmung von beiden Seiten her, 1912 verabschiedet werden. Die noch immer anhaltenden nationalen Konflikte konnten hingegen nur in Galizien, durch einen Ausgleich nach mährischem Vorbild, gelöst werden. In Böhmen hingegen boykottierten die Deutschen seit 1911 den Landtag, weswegen dieser kein Budget mehr verabschieden konnte und die Landesfinanzen des Kronlandes kurz vor dem Zusammenbruch standen. Die Deutschen beharrten auf ihrer Radikalität, was die Tschechen mit ebenso starkem Widerstand, der sich auch gegen Franz Ferdinand, aber in erster Linie wieder einmal gegen Wien und die Regierung richtete, beantworteten. Stürgkh und die Regierung reagierten mit der Auflösung des Landtages und setzten stattdessen eine Landesverwaltungskommission ein.³³² Dieser Schritt zeigt wiederum sehr gut, in welche Richtung die Regierung und ihre Politik in dieser Zeit ausgerichtet waren, nämlich hin zu immer autoritäreren Maßnahmen, die dann im Weltkrieg durch die Notverordnungen schon fast zur Normalität wurden. Die Situation begann auszuarten, denn einerseits drohten die Tschechen im Reichsrat, hier allen voran die Tschechischen Agrarier, nun auch wieder den Reichsrat zu obstruieren und zu boykottieren, wenn ihr Landtag nicht wieder einberufen werden würde, und andererseits brachten aber auch die innerhalb des Deutschen Nationalverbandes sitzenden Deutsch-Fortschrittlichen die Regierung Stürgkh unter Druck, woraufhin das Parlament wiederum in eine Pattstellung geriet und arbeitsunfähig wurde. Der

³³¹ Ebd. 32. Sitzung am 21. November 1911, 1655.

³³² Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens, 891 f.

Ministerpräsident entschloss sich daraufhin im März 1914, die Reichsratssitzung zu schließen und auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Keiner wusste zu diesem Zeitpunkt, dass der Parlamentarismus in Österreich damit sein Ende gefunden hatte, denn der Reichsrat blieb nun für die nächsten drei Jahre geschlossen.³³³ Anstatt mit dem Parlament zu regieren, ging man nun endgültig dazu über, einzig und allein mit dem Notverordnungsparagraphen 14 zu regieren. Zweifelsohne war die Schließung des Parlaments im Jahr 1914 nicht der letzte Ausweg, denn Cisleithanien hatte in den Jahrzehnten zuvor schon größere Krisen durchstehen müssen, ohne den Reichsrat zu schließen. Stürgkh neigte aber zur Installierung eines autoritären Regimes, bestärkt vom immer mehr an Einfluss gewinnenden Franz Ferdinand, aber auch gestützt durch Franz Joseph und seiner Berater, die aufgrund der außenpolitisch labilen Lage Konflikte im inneren vermeiden wollten.³³⁴

Nachdem im Juni 1914 Franz Ferdinand ermordet worden war, begann der Erste Weltkrieg und nun kam es zur inflationären Anwendung des §14, was der darauffolgenden Epoche des Krieges den Namen „Kriegsabsolutismus“ einbrachte.³³⁵ Mit Hilfe des §14 musste im Laufe des Krieges dann auch dem immer mächtiger werdenden Armeekommando begegnet werden, das einige Kompetenzen, die bis dahin der Zivilverwaltung oblagen und nun der Militärverwaltung unterstellt wurden, überantwortet bekam.³³⁶ Es war, gemessen am Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung, die Epoche, in der die Regierung eine am wenigsten parlamentarische und eine am stärksten kaiserlich geprägte Stellung aufwies. Damit war nämlich der Reichsrat nicht nur durch Obstruktion lahmgelegt, sondern er war dauerhaft entmachtet, man brauchte von Seiten der Regierung, des Ministerpräsidenten und des Kaisers keinerlei Rücksicht mehr auf eine wie auch immer zusammengesetzte Volksvertretung nehmen. Die Regierung Stürgkh kann also sowohl in der personellen Zusammensetzung, als auch in der Entscheidungsfindung bei der Gesetzgebung im höchsten Maße als eine kaiserliche Beamtenregierung, ohne jeglichen parlamentarischen Einschlag, angesehen werden. Die Tendenz, die sich seit der Jahrhundertwende aufgetan hatte, mündete nun in einer Kriegsregierung, die sich an keinerlei parlamentarische Kontrolle mehr gebunden fühlen musste.

Die Regierung Stürgkh war die erste Regierung, deren Ministerpräsident nicht durch Demission aus dem Amt schied, sondern durch ein Mordattentat. Karl Graf Stürgkh wurde

³³³ Ebd. 892.

³³⁴ Ebd. 892; *Walter*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 254.

³³⁵ *Sutter/Bruckmüller*, Der Reichsrat, 95.

³³⁶ Ebd. 95; *Walter*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 254.

am 21. Oktober 1916 vom radikalen Sozialdemokraten Dr. Friedrich Adler, dem Sohn Victor Adlers, während des Essens in einem Restaurant erschossen. Fast zeitgleich, nämlich genau einen Monat später, am 21. November 1916 starb dann auch nach 68 Regierungsjahren 86-jährig Kaiser Franz Joseph, mitten im Ersten Weltkrieg, womit eine Epoche zu Ende ging.³³⁷ Zwar wurde unter dem neuen Kaiser Karl I., der den ehemaligen Ministerpräsidenten Koerber wiederum in dieses Amt berief, der Reichsrat im Mai 1917 wieder ins Leben gerufen, doch auch die kurzlebigen Kabinette nach Koerber, bis Oktober/November 1918 vermochten nicht ansatzweise dem Reichsrat jenen Einfluss zu geben, den er einstmals in den Jahrzehnten zuvor gehabt hatte. Am 11. November 1918 entließ Kaiser Karl dann zeitgleich mit seinem Verzicht auf die Regierungsgeschäfte und dem Untergang der Monarchie die letzte cisleithanisch-österreichische Regierung unter Heinrich Lammasch.

3.1.4.) Fazit

Man kann zusammenfassend sagen, dass etwa bis 1893/95 die meisten Regierungen klarere parlamentarische Züge aufwiesen. Das heißt, solange die althergebrachten verfassungsrechtlich-ideologischen Fraktionen im Reichsrat saßen. So waren die liberale Regierung Auersperg und das konservative Kabinett Taaffe, mindestens bis 1888/89 ganz klar parlamentarische Regierungen, sowohl in ihrer Zusammensetzung, als auch in Sachfragen. Danach gab es die Große Koalition, die als Basis eine breite Mehrheit hatte, aber in der sachpolitischen Gesetzgebung sich kaum auf feste Mehrheiten stützen konnte und daher teilparlamentarisch war. Mit der Bildung der modernen Parteien und Lager kam es zu einer Umwälzung nicht nur der Parteienlandschaft, sondern auch zu einer anderen Art der Regierungsbildung, denn die Kabinette ab Mitte der 90er Jahre waren „kaiserlastige“ Beamtenregierungen. Um der Krisen jener Zeiten Herr zu werden, ging der Kaiser daran, Regierungen nach seinem Gutdünken zu ernennen, zumal er sich nie so richtig mit den Massenparteien wie Christlichsoziale, Sozialdemokraten und Deutschnationale anfreunden konnte. So waren die Regierungen Badeni, Koerber, Bienerth und Stürgkh typische Beamtenkabinette mit keiner oder kaum parlamentarischer Basis. Im Gegenteil diese Regierungen wurden oftmals durch Obstruktion in ihrer Arbeit behindert bzw. gar zu Fall

³³⁷ Ebd. 254.

gebracht. Die Kriegsregierung Stürgkh war dann, durch den massenhaften Erlass von Notverordnungen, noch einmal ein Stück unparlamentarischer. Daran ist klar ersichtlich, dass in Cisleithanien die Regierungen durch das sich verändernde Wahlrecht und damit das Aufkommen der Massenparteien langsam und schrittweise entparlamentarisiert wurden.

Was den Kaiser betrifft, ist es wichtig festzustellen, dass die meiste Zeit ein und derselbe Monarch regierte und – Franz Joseph lebte ja bis 1916 – es erst zwei Jahre vor Ende der Monarchie zu einem Thronwechsel kam. Franz Joseph war ein Mann, der in einer zutiefst konservativen Denkweise verhaftet war und sich Zeit seines Lebens mit der Institution des Parlamentes nie so recht anfreunden konnte:

„Ein Freund des österreichischen Parlaments, oder formulieren wir es vorsichtiger, ein Monarch, der das Parlament im Sinne der Konstitution als gleichberechtigten Partner akzeptierte, ist Kaiser Franz Joseph nie geworden.“³³⁸

Man kann also nur spekulieren, was es für die Bildung und Zusammensetzung der Regierungen bedeutet hätte, wenn es schon viel früher zu einem Thronwechsel gekommen wäre. Nach dem, was man von Kronprinz Rudolf weiß, hätte er möglicherweise die Regierung parlamentarisiert. Bei Franz Ferdinand ist das nicht so klar und was Kaiser Karl I. betrifft, wurde in seinen beiden Regierungsjahren am Zustandekommen der Regierung nichts Wesentliches verändert. Mit Sicherheit kann man aber sagen, Franz Joseph war ein Monarch, der Veränderungen kaum oder gar nicht aufgeschlossen gegenüber stand, und er konnte sich mit einer parlamentarischen Regierung, bei deren Bildung er nichts oder wenig zu sagen gehabt hätte, in keiner Weise anfreunden. Darum kam es zu keiner vollständigen Umwandlung des Reiches in eine parlamentarische Monarchie, wie in Großbritannien unter Königin Victoria, in der die Regierung rein von der Zusammensetzung der Parteien im Parlament abhing. Es hat somit auch mit der langen Regierungszeit Franz Josephs zu tun, wie die Regierungen gebildet und zusammengesetzt waren und inwieweit sie parlamentarisch waren oder nicht.

Kurz gesagt, je demokratischer gewählt wurde und je freier und allgemeiner die Wahlen waren, desto weniger parlamentarisch war die Regierung. Im Laufe der Zeit bewegten sich die Regierungen immer mehr vom Reichsrat weg. Mehrere Gründe waren dafür ausschlaggebend: Die veränderte Parteienlandschaft, die nationalen Konflikte im Reich, die sich auf den Reichsrat niederschlugen und Obstruktion und Krawalle hervorriefen, das hohe

³³⁸ Sutter, Probleme einer österreichischen Parlamentsgeschichte, 554.

Alter und der Starrsinn des Kaisers, der vermehrt Beamtenkabinette von seinen Gnaden ernannte, und zum Teil auch die Einflüsse des Thronfolgers.

3.2.) Ungarn

Die Entwicklung der Stellung der ungarischen Regierung in den Jahrzehnten bis 1918, so wird im folgenden Teil ersichtlich, nahm einen etwas anderen Verlauf als jene Cisleithaniens. In der konstitutionellen Theorie war vorgesehen, dass die Regierung gleichmäßig zwischen Krone und Parlament zu stehen hat, so sah man dies auch für die ungarische Regierung vor. Die Regierung, so meinte man, „oblag der gemeinsamen Autorität von König und Parlament“³³⁹, sie befand sich zwischen König und Reichstag und war somit „weder ‚absolutistisch‘ noch ‚parlamentarisch‘ und auch keine Kombination aus beidem“.³⁴⁰ Sie sollte als dritte Säule neben dem König und dem Reichstag stehen. In der Praxis war es so, dass durch diese Zwischenstellung der Regierung diese meist ihren eigenen Machtbereich absteckte, bei der Gesetzgebung aber nach Übereinstimmung trachten musste.³⁴¹ Jedoch konnten ohne Mehrheitsunterstützung des Reichstages Regierungen und Ministerpräsidenten nicht überleben.³⁴² Andererseits aber war man sich einig, dass man die Regierungsverantwortlichkeit gegenüber dem Parlament in keinem Falle über die Verantwortlichkeit gegenüber der Krone zu stellen hatte. Franz Joseph sprach bei jeder Regierungsbildung und der Bestellung des Ministerpräsidenten ein gewichtiges Wort mit, aber war auch stets darauf bedacht, ein Kabinett mit parlamentarischer Basis zu ernennen. Diese Gleichgewichts-Situation war in der Praxis im Großen und Ganzen bis 1905 gegeben, bis es in diesem Jahr zu einer eklatanten Verfassungskrise kam und die Regierungsstellung und -bildung eine deutliche Änderung erfuhr. Diese Entwicklung wird im Folgeteil nun im Detail behandelt und immer wieder auf Cisleithanien hingewiesen, somit sogleich ein Vergleich mit der westlichen Reichshälfte hergestellt. Bevor man einen Vergleich der beiden Regierungen anstellt, sind grundlegende Unterschiede zwischen den beiden Reichshälften in zwei für die Stellung der Regierung ausschlaggebenden Bereichen, dem Wahlrecht und dem Parteiensystem, darzulegen. Sowohl das Wahlrecht als auch die Parteienlandschaft in Ungarn wiesen nämlich im Vergleich zu Cisleithanien sehr deutliche Unterschiede auf.

³³⁹ Péter, Verfassungsentwicklung, 476.

³⁴⁰ Ebd. 476.

³⁴¹ Ebd. 476.

³⁴² Ebd. 449.

3.2.1.) *Parteienlandschaft vor 1867 und Wahlrecht*

3.2.1.1.) Die Parteienlandschaft vor 1867 in Ungarn

Die Wurzeln des ungarischen Parteiensystems reichen verglichen mit der westlichen Reichshälfte etwas weiter zurück, nämlich bereits in die Zeit vor 1848. Um genau zu sein in das Jahr 1846, denn in diesem Jahr wurde die erste offizielle Partei Ungarns gegründet. Es handelte sich um die „Konservative Partei“, die jedoch, wie es zu jener Zeit dem Zeitgeist entsprach, eine typische Privilegien- und Honoratiorenpartei war und sich vornehmlich aus Anhängern der damaligen prohabsburgischen Regierung bildete. Die Konservativen hatten kaum Interesse an sozialen Fragen oder nahmen sich auch in keiner Weise der Sorgen und Probleme der breiten Masse der Bevölkerung an, sondern verharrten vielmehr in einer Art elitärer Exklusivität. Im Gegensatz zu den Konservativen bildete sich zur gleichen Zeit eine Vorform der Liberalen heraus, die sich aus zahlreichen Vereinen und Klubs heraus als Opposition zur Regierung bildete und daher auch weitaus ungeeinter und viel zersplitterter war, als ihre konservativen Kontrahenten. Die Liberalen waren dadurch, dass sie sich aus Vereinen, Klubs und Lesezirkeln, also direkt aus dem Volk heraus bildeten, auch bei weitem näher am Volk und dessen Problemen, Forderungen und Bedürfnissen als die elitäreren Konservativen.³⁴³ Ähnlich wie in Cisleithanien bildeten sich hier, nur etwas früher, also auch die beiden Grundströmungen heraus, die dann auch das parlamentarische Geschehen vom Ausgleich bis zur Jahrhundertwende beherrschen sollten.

Anders als in Cisleithanien unterschieden sich die Parteien Ungarns nicht nur in sozialen und religiös-sittlichen Fragen, sondern in erster Linie auch in ihrer Haltung zum Gesamtstaat der Habsburgermonarchie. Bereits vor und vor allem während und nach der Revolution von 1848, als es darum ging, den Gesamtstaat neu zu ordnen, unterschieden sich die beiden Parteien schon ganz grundsätzlich in ihrer Haltung zum Gesamtstaat, was für die weitere Geschichte der Habsburgermonarchie richtungsweisend werden sollte. Während die konservative Partei einem festen Gesamtstaat und der Habsburgerdynastie loyal und positiv gegenüberstand, traten die liberalen Parteien und Gruppen für ein unabhängigeres Ungarn, während der Revolution gar für eine völlige Herauslösung Ungarns aus dem Habsburgerreich ein. Aus diesem Grund waren die gesamtstaatlich denkenden Konservativen in der prärevolutionären Zeit auch gleichzeitig die Partei, die die gesamtstaatliche Regierung Metternich und den Monarchen, Kaiser Ferdinand I., in Ungarn

³⁴³ Adalbert Toth, Parteien und Reichstagswahlen in Ungarn 1848-1892 (=Südosteuropäische Arbeiten 70, München 1973) 20-22.

stützte, während die Liberalen die Opposition gegen die Wiener Regierung bildeten. Während der Revolution bekamen die Liberalen dann den Namen „Radikalpartei“, angeführt vom Revolutionär Lajos Kossuth, dessen Ziel es wie erwähnt war, den ungarischen Reichsteil komplett aus dem Habsburgerreich herauszulösen und eine eigene Republik Ungarn zu gründen. Nachdem die Revolution jedoch auch in Ungarn gewaltsam niedergeschlagen worden war, mussten deren führende Köpfe, darunter auch Kossuth, flüchten. Die Radikalpartei, die man nach 1848 nun „48er“ oder „Beschlusspartei“ nannte, blieb im Reichstag jedoch auch nach 1848 bestimmend und behielt auch weiterhin ihre oppositionelle Haltung gegenüber dem Gesamtreich, das mittlerweile neoabsolutistisch regiert wurde. Die Konservativen bildeten nun die Opposition im ungarischen Reichstag. Erst Anfang der 1860er Jahre, nachdem im neugewählten Reichstag die Linksliberalen, also die Beschlusspartei, weiter erstarkten, bekamen diese auch für den Gesamtstaat und die Regierung in Wien zusätzliche Bedeutung und Gewicht. Im Zuge der militärischen Niederlagen der Monarchie und der Neuorganisierung der Monarchie, ging man nämlich von Seiten Wiens daran, mit den teilweise begnadigten Führern der einstmaligen Radikalpartei, also den Linksliberalen, Verhandlungen zu einem Ausgleich mit Ungarn zu beginnen. In dieser Zeit begannen sich die Linksliberalen in Ungarn, deren Führer nun der gemäßigte Kálmán (Koloman) Tisza war, zu spalten. Die Gemäßigten um Tisza spalteten sich 1866 nach sich dahingehend schon länger abzeichnenden Tendenzen nun endgültig von den noch immer radikalen Gruppen in der Partei ab und nannten sich von nun an „Linkes Zentrum“. Die Forderungen der 48er in Sachen staatsrechtlicher Neuordnung des Verhältnisses der beiden Reichshälften waren für Wien zu weit gehend und nach wie vor zu radikal. So trat man Mitte der 60er Jahre nun vermehrt in Gespräche mit der zwar weitaus weniger radikalen, aber auch eher liberalen Mittelpartei, dem „Zentrum“ unter Ferenc (Franz) Deák ein. Die Gespräche mit Deák und dem Zentrum brachten nun bessere Ergebnisse und ebneten dann auch den Weg für den Ausgleich. Deák zur Seite stand ein Mann, der einst zu den radikaleren Revolutionären um Kossuth gehört hatte, vom Kaiser jedoch begnadigt wurde und nun gemäßigt und verbindlich, für einen Ausgleich eintretend auftrat. Sein Name war Graf Gyula (Julius) Andrassy, der im Jahr des Ausgleichs zusammen mit Deák und dem Zentrum die zweite große wichtige Partei gründete, die sich nach dem Jahr des Ausgleichs benannte, nämlich die „67er“ oder „Adresspartei“.³⁴⁴ Die 67er waren grundsätzlich eine klar für den Ausgleich einstehende, etwas konservativer agierende, eher in der Mitte stehende Partei der hohen Aristokratie und des Klerus, bekamen aber durch die Person Andrassy

³⁴⁴ Ebd. 23-25; Péter, Verfassungsentwicklung, 462.

doch auch einen liberalen Anstrich. Der 67er Partei gegenüber standen die immer noch an den Forderungen Kossuths festhaltenden, den Ausgleich ablehnenden und antihabsburgisch und antigesamtstaatlich denkenden Teile der 48er Beschlusspartei unter ihrem Führer József Madarász. Zwischen der 67er und der 48er Partei stand das von letzterer abgespaltene Linke Zentrum unter Tisza und rechts der 67er Partei existierte noch eine kleinere rechtskonservative Partei unter Baron Pál Sennyey. Die 67er Adresspartei mit Deák und Andrassy war es, die den Ausgleich mit dem Kaiser bzw. König Franz Joseph I. und Wien letztendlich aushandelte und feierlich beschloss. Sie war es dann auch, die für Franz Joseph und die wiener Regierungskreise vorerst die einzige „regierungsfähige“ Partei in Ungarn darstellte, während man zu den 48ern und deren Forderungen weiter klar auf Distanz blieb und diese als „nicht regierungsfähige“³⁴⁵ Oppositionspartei betrachtete.

3.2.1.2.) Das ungarische Wahlrecht

Die Entwicklung des Wahlrechtes nahm in der östlichen Hälfte der Monarchie ebenfalls einen anderen Verlauf als in Cisleithanien. Ebenso wie das Parteiensystem reichte auch das Wahlrecht zeitlich weiter zurück als in der westlichen Reichshälfte. Wurden in Cisleithanien die ersten Volksvertretungen (Landtage) erst Anfang der 60er Jahre gewählt, so wurden Wahlen zum ungarischen Reichstag bereits ab 1848 abgehalten. Das Wahlrecht von 1848 war jedoch keineswegs frei, gleich und allgemein, sondern durch eine Vielzahl an Beschränkungen, Vermögens- und Steuergrenzen auf eine gewisse Anzahl an Personen beschränkt. Konkret waren nur männliche ungarische Staatsbürger, die römisch-katholischen, calvinistischen, orthodoxen, griechisch-unierten und in Siebenbürgen auch unintarischen Bekenntnisses waren, wahlberechtigt. Juden waren in Ungarn vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das Wahlalter betrug de jure 20 Jahre, jedoch durfte der Bürger nicht mehr unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen, um wahlberechtigt zu sein. Die väterliche bzw. die vormundschaftliche Gewalt endete zu dieser Zeit in Ungarn jedoch erst mit dem 24. Lebensjahr, weswegen viele Männer de facto erst ab 24 wahlberechtigt waren. Dazu kamen ein Vermögens- und ab dem Jahr 1874 auch ein Steuerzensus, ferner ein Bildungszensus und die Anerkennung früherer Rechte. Letztere bedeuteten jene vormaligen Rechte der städtischen Bürger und der Adligen, die nun anerkannt wurden, wenn die Betroffenen durch die neuen Vermögenszensusgrenzen von den

³⁴⁵ Ebd. 462.

Wahlen ausgeschlossen worden wären. Davon profitierten vor allem die bürgerlichen Schichten der Städte, denn durch die Anerkennung deren alter Rechte wurde der Kreis der Wähler des städtischen Bürgertums deutlich ausgeweitet. Nach dem Vermögenszensus durfte nun wählen, wer in königlichen Freistädten und anderen Gemeinden städtischen Charakters ein Haus oder eine Liegenschaft, die mehr als 300 Forint wert war, bzw. wer in Bauerngemeinden eine Viertelurbarialhufe besaß. Handwerker, Händler und Fabrikanten durften nur dann wählen, wenn sie eine eigene Werkstatt, ein Geschäft oder eine Fabrik besaßen, und Handwerker mussten zudem noch mindestens einen Gehilfen beschäftigen. Leute, die nur vom Einkommen aus wie auch immer geartetem Kapitalbesitz lebten, mussten, um wählen zu dürfen, mindestens 100 Forint Jahreseinkommen vorweisen. Unter den Bildungszensus fielen schließlich gebildete Leute wie zum Beispiel Diplomaten, Gemeindeforenne oder auch Lehrer, die das Wahlrecht ungeachtet ihres Vermögens, Besitzes oder Steuern besaßen.³⁴⁶

Dieses Wahlrecht schloss den allergrößten Teil der Bevölkerung Ungarns von den Wahlen aus und ließ zu, dass nur ein sehr kleiner Kreis zu den Wahlen zum ungarischen Reichstag zugelassen war. Dies war aber noch keine Besonderheit, denn dieses „Wahlgesetz von 1848 entsprach den damals in Europa allgemein üblichen Bestimmungen“³⁴⁷ und unterschied sich auch vom Wahlrecht Cisleithaniens, das in den 1860ern in Kraft trat, nur wenig. Der Unterschied, der nun zwischen Ungarn und Cisleithanien bestand, war der Reformunwillen, mit dem man dem Wahlrecht gegenüberstand. Das Wahlrecht wurde in Ungarn nämlich nicht, wie in der westlichen Reichshälfte, ab den 1870er Jahren immer wieder reformiert und damit nach und nach demokratisiert, sondern blieb bis in die 1910er Jahre – mit der Ausnahme einer Reform von 1874 – jenes, das man 1848 geschaffen hatte und mit der Aprilverfassung desselben Jahres im Jahr 1867 übernahm. Das Wahlrecht erfuhr in Ungarn also bis weit in das 20. Jahrhundert hinein keine Reformen hin zur Ausweitung der Wählerschaft und zur Inklusion breiter Bevölkerungsteile, womit der ungarische Reichstag um die Jahrhundertwende noch immer ein von einem kleinen Teil der Bevölkerung gewähltes Privilegienparlament war, während der Reichsrat in Wien um 1900 bereits deutlich demokratischer gewählt wurde. Erst kurz vor dem Ersten Weltkrieg, im Jahr 1913, und dann noch einmal in den letzten Monaten des Bestandes der Monarchie kam es, wie

³⁴⁶ László Révész, Der ungarische Reichstag 1848 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung. In: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 1021-1023.

³⁴⁷ Ebd. 1022.

noch zu sehen sein wird, in Ungarn zu zwei zaghaften Versuchen einer Ausweitung des Wahlrechtes. Doch selbst mit diesen beiden Wahlrechtsreformen war eine richtiggehende Demokratisierung, hin zu einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht, auch nach wie vor in keiner Weise vorgesehen. Zudem wurden diese Reformen, durch den Krieg und das Ende der Monarchie, in der Praxis bei Reichstagswahlen dann ohnehin nicht mehr angewendet. Aufgrund dieser Wahlrechtsentwicklung wurde der ungarische Reichstag, im Gegensatz zum cisleithanischen Reichsrat, Zeit seines Bestehens nie zu einem richtigen Volksparlament, was letztendlich auf die Stellung der Regierung keinen unwesentlichen Einfluss hatte.

3.2.2.) *Wechselnde Kabinette und Ära Tisza*

3.2.2.1.) Die Regierung Andrassy



Abb. 10: Graf Gyula Andrassy der Ältere

Nachdem der Ausgleich von der Adresspartei ausgehandelt worden war, wurde sogleich einer der Hauptprotagonisten des Ausgleichswerkes zum ersten ungarischen Ministerpräsidenten nach 1867, nämlich Graf Gyula Andrassy.³⁴⁸ Er bildete mit klarer parlamentarischer Unterstützung mit der nun die Mehrheit an Sitzen im Reichstag habenden Adresspartei, der 67er Partei, und kleineren rechtskonservativen Gruppen als Mehrheitsblock eine Regierung.³⁴⁹ Dementsprechend gut war auch die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Reichstag in Sachfragen.

Zeugnis dafür sind eine Reihe wichtiger Gesetze, die für Ungarn zu dieser Zeit auf der Agenda standen. Zum Beispiel konnte 1868 eines der wichtigsten Gesetzesprojekte jener Zeit, nämlich das Nationalitätengesetz für Ungarn, verabschiedet werden. Ausgearbeitet

³⁴⁸ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 328.

³⁴⁹ Péter, Verfassungsentwicklung, 462.

wurde das Gesetz vom Unterrichtsminister Josef von Eötvös, der sich bereits in den 1850er Jahren sehr zukunftsweisende Gedanken über die Gleichberechtigung aller Nationalitäten im ungarischen Reichstag gemacht hatte. Seine Visionen eines Staatenbundes, also eines eher föderalistischen Ungarns, konnten im Nationalitätengesetz jedoch bei weitem nicht realisiert werden, denn wie im westlichen Teil die Deutschen, so erlebte in Ungarn der magyarische Nationalismus und damit verbunden ein Ausbau der Vormachtstellung der Magyaren in Transleithanien seine Blüte. Dennoch anerkannte das Nationalitätengesetz „das Recht des einzelnen auf seine eigene nationale Sprache in Kirche, in Volks- und Mittelschulen und im Verkehr mit Regierungsstellen“.³⁵⁰ Wie das Gesetz besagt, war diese nationale Freiheit auf die Einzelperson reduziert, denn eine Gleichberechtigung der Nationalitäten und ihrer Sprache im Staatsrecht, vor politischen Körperschaften oder Ämtern war hier ganz klar nicht vorgesehen.³⁵¹ Damit lag man aber im Zeitgeist, denn auch die cisleithanische Nationalitätengesetzgebung war zu dieser Zeit ebenfalls nicht fortgeschrittener bzw. weitreichender als die ungarische. Erst um die Jahrhundertwende musste man sich diesem Problem in beiden Reichshälften wiederum annehmen.

Neben der Nationalitätengesetzgebung gab es noch einige andere Gesetzeswerke, bei denen der von den 67ern dominierte Reichstag mit dem Kabinett Andrassy eng und konsensual kooperierte. Zum einen war dies das ungarische Unterrichtsgesetz von 1868, das dem cisleithanischen Reichsvolksschulgesetz sehr ähnelte, da es auch hier die alleinige Schulaufsicht durch die katholische Kirche aufbrach und nun der Staat die alleinige Aufsicht über die staatlichen Schulen bekam. Das Schulwesen wurde damit auch in Ungarn deutlich liberalisiert, aber auch magyarisiert. Im Gegenzug bekam die Kirche das Recht, konfessionelle Volksschulen zu führen.³⁵² Des Weiteren wurde im selben Jahr mit diversen Gesetzen im Verteidigungsbereich die ungarische Miliz, die sogenannte Honvéd, als Gegenstück zur cisleithanischen Landwehr gegründet. Durch eine Verwaltungsreform im Jahr 1869 wurden in Transleithanien dann auch Verwaltung und Justiz getrennt.³⁵³ Zweifelsohne kann man anhand der Gesetzgebung, die durch gute Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Legislative geprägt war, sagen, dass das Ministerium Andrassy ein parlamentarisches Kabinett mit breiter Mehrheit war. Andrassys Kabinett hielt insgesamt bis 1871, danach wurde er zum Außenminister der Gesamtmonarchie berufen.

³⁵⁰ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 328.

³⁵¹ Ebd. 328.

³⁵² Friedrich *Gottas*, Liberale in Österreich und in Ungarn. Versuch einer Gegenüberstellung. In: Gábor *Erdödy* (Hg.), Das Parteienwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987) 64.

³⁵³ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 329.

Es folgten bis 1875 verschiedene kurzlebige Kabinette unter den Ministerpräsidenten Menyhért Lónyay³⁵⁴, József Szlávy, István Bittó und Béla Wenckheim. Auch Andrássys Nachfolger gehörten der Adresspartei Deáks an oder standen ihr zumindest nahe und bildeten ebenfalls Kabinette, die durch dieselbe Mehrheit wie Andrássys Kabinett im Reichstag gestützt wurden. So waren auch diese Regierungen der frühen 70er Jahre klar parlamentarische Kabinette. Jedoch besaß keiner der Nachfolger Gyula Andrássys dessen Autorität und die Führungsstärke, mit der er oder auch Franz Deák aufzutreten vermochten, weswegen, trotz der parlamentarischen Unterstützung, einer nach dem anderen gezwungen war, sein Amt nach recht kurzer Amtszeit niederzulegen. Ein anderer Grund für die oftmaligen Regierungswechsel war zweifelsohne auch die Fixierung der ungarischen Politik auf den Ausgleich des Jahres 1867 und damit verbundene Verfassungsfragen. Man beschäftigte sich im Reichstag in den Jahren 1871 bis 1875 zu sehr mit grundsätzlichen staatsrechtlichen Fragen, dem Verhältnis zu Cisleithanien, mit der Auslegung des Ausgleichs, usw., anstatt, wie von vielen Seiten, darunter auch Franz Joseph, gefordert mit der internen Sachpolitik und den damit verbundenen nötigen Reformen in den verschiedenen Bereichen wie Schule, Kirche, Wirtschaft, usw.³⁵⁵ Die vor allem von den 48ern ausgeübte scharfe Oppositionspolitik in staatsrechtlichen Fragen wurde zudem vor allem 1871/72 immer wieder mit Obstruktionsmaßnahmen untermauert.³⁵⁶ An diesen doch eher schwierigen parlamentarischen Verhältnissen scheiterte dann ein Ministerpräsident nach dem anderen. In Folge dieser permanenten Auseinandersetzungen in staatsrechtlichen Fragen begann es aber auch im Reichstag langsam zu gären. Zwar konnten wenige sachpolitische Gesetze nach wie vor gemeinsam beschlossen werden, aber innerhalb der 67er Partei kam es gegen Mitte der 70er Jahre mehr und mehr zu Abspaltungstendenzen. Die beiden Hauptprotagonisten der 67er – Andrassy war nun Gesamtaußenminister und Deák zog sich aus der Politik zurück³⁵⁷ – waren nicht mehr da, um ihre Partei zusammenzuhalten, wodurch die Interessengegensätze zwischen den Richtungen innerhalb der 67er immer unüberbrückbarer wurden und es letztendlich dann zur ersten Abspaltung kam.

³⁵⁴ Ebd. 330.

³⁵⁵ Péter, Verfassungsentwicklung, 464 f.

³⁵⁶ Ebd. 470.

³⁵⁷ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 330.

3.2.2.2.) Die Regierung Kálmán Tisza

Man schrieb das Jahr 1875, als es zur ersten Abspaltung von der 67er Adresspartei kam. Aus einem Teil der 67er Partei und dem Linken Zentrum Kálmán Tiszas wurde nun die „Liberale Partei“ unter der Führung Tiszas gegründet. Tisza selbst entstammte politisch der 48er Beschluss-Partei, gründete, wie oben erwähnt, in den 60er Jahren das Linke Zentrum, das nun fusioniert mit den 67ern, eben zur Liberalen Partei wurde.³⁵⁸ Die neue Liberale Partei Tiszas ist im Gegensatz zur 67er Partei als eine Partei des in Ungarn starken begüterten mittleren und niederen Landadels, der Gentry, und weniger des Hochadels und des Klerus zu charakterisieren. Mit dieser Abspaltung erlangte die neue Liberale Partei sogleich auch eine breite Mehrheit im Reichstag, da fast die gesamte 67er Partei und alle Abgeordneten des Linken Zentrums nun die Fraktion der Liberalen Partei bildeten. Auf dieser Basis wurde Tisza dann auch von König Franz Joseph zum Ministerpräsidenten ernannt und mit der Bildung einer Regierung beauftragt, die er dann auch durch diese sehr breite und feste Mehrheit gestützt, somit ganz im parlamentarischen Sinne, bildete. Die radikale Linke der 48er und die rechte Sennyey-Partei bildeten die Minderheit und somit die Opposition. Im selben Jahr 1875 fanden in Ungarn Reichstagswahlen statt. Die Wahlen in Ungarn waren, wie auch in Cisleithanien jener Zeit, wie oben schon erwähnt, nicht repräsentativ, nicht gleich und nicht allgemein. Der Reichstag wurde nämlich von einem im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung nur sehr kleinen Wählerkreis gewählt. Das Ergebnis war die breite Mehrheit der neuen Liberalen Partei Tiszas, wodurch nun die Regierung auch eine von der Wählerschaft abgesicherte feste Stütze im Reichstag besaß. Diese neuen Umstände ließen es dann zu, dass sowohl die nationalen, rechten Gruppen der verschiedenen Nationalitäten Transleithaniens, aber auch die linke Opposition im Reichstag von Tisza geschickt in Schach gehalten werden konnten. Vor allem die linke Opposition, also die 48er Partei, hielt nach wie vor an der Frage nach der Richtigkeit des Ausgleichs fest und stellte diesen im Laufe der späten 70er und der 80er Jahre nach wie vor in Frage. Dadurch beeinflusst, mussten sich auch die anderen Parteien des ungarischen Parlaments dieses Themas zwangsläufig immer wieder annehmen.³⁵⁹ Von der Mehrheit des Reichstages blieb der Ausgleich als solches jedoch außer Frage gestellt. Trotz der für die ungarischen Parteien wichtigen staatsrechtlichen Fragen, wurden in der in Ungarn 15 Jahre dauernden liberalen Ära Tisza auch eine Reihe von sachpolitischen Fragen beschlossen und Reformen durchgeführt, die in den allermeisten Fällen auch in Kooperation zwischen Regierung und Reichstagsmehrheit

³⁵⁸ Péter, Verfassungsentwicklung, 463.

³⁵⁹ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 406 f.

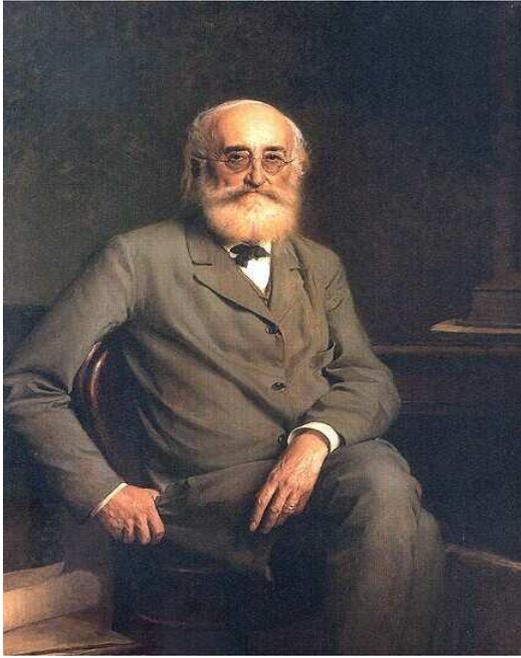


Abb. 11: Kálmán Tisza 1894

verabschiedet wurden. Ein Beispiel dafür sind die Reformen im Eisenbahn- und Kanalwesen, wo die schon unter der Regierung Andrassy eingeleiteten Reformen nun vom neuen Minister für Verkehr, Handel und öffentliche Arbeiten Gabriel von Baross weitergeführt wurden und das Eisenbahnnetz im großen Stil weiter ausgebaut wurde. Was das Kanalwesen betrifft, baute man dieses dahingehend aus, dass in Zukunft Donauüberschwemmungen besser verhindert werden konnten.³⁶⁰ Nachdem auch in Ungarn die Wirtschaftskrise von 1873 voll ausbrach, erholte sich die Wirtschaft nur langsam und das Gründungsfieber von vor dem

Börsenkrach wurde nun gebremst. Mit den Reformen in Wirtschaft, Handel und Verkehr sollte nun wieder die Wirtschaft angekurbelt werden, was zwar nur langsam, aber nach und nach dann doch gelang.

Auch nach den Wahlen von 1881, 1884 und 1887 blieben die Verhältnisse im ungarischen Reichstag im Wesentlichen unverändert. Die Liberale Partei Tiszas blieb nach wie vor unangefochten die stärkste Partei, wodurch auch weiterhin seine Regierung mit breiter Unterstützung rechnen konnte. Zwar wurde in Folge der außenpolitischen Krise um die Bosnien-Okkupation die Regierung von Tisza leicht umgebildet, aber die innenpolitische Kooperation zwischen Regierung und Reichstag wurde dadurch keineswegs gestört.³⁶¹ Ein Indiz für die enge Kooperation nicht nur zwischen Regierung und Mehrheit, sondern auch allgemein zwischen Regierung und dem gesamten Parlament, war das Ende der Obstruktion und damit die Ruhe, die bereits ab der Mitte der 70er Jahre im Parlament einkehrte. Die radikale 48er Opposition blieb zwar bei ihren Standpunkten gegenüber der Stellung Ungarns innerhalb der Doppelmonarchie, ging jedoch von ihrer Obstruktionspolitik aus den frühen 70ern ab, weswegen die späten 70er und die 80er Jahre bis 1889 im ungarischen Reichstag insgesamt recht ruhig verliefen.³⁶² Die Regierung konnte in dieser Zeit recht leicht regieren und ihre Gesetzesvorhaben verwirklichen. Anders als im Westen des Reiches, hielt sich der

³⁶⁰ Ebd. 407.

³⁶¹ Péter, Verfassungsentwicklung, 408.

³⁶² Ebd. 471.

politische Liberalismus in Ungarn damit sehr viel länger, nämlich bis 1890 und, jedoch dann mit anderen Regierungschefs, darüber hinaus. Eine Zeit, als in Cisleithanien schon längst die konservative Regierung Taaffe mit einer bereits weniger festen parlamentarischen Basis im Amt war. In Ungarn hingegen blieb die unterstützende Mehrheit durch das weiterhin unveränderte Wahlrecht im Reichstag weiterhin bestehen. Zwar war die Regierung Taaffe im Westen durch den Eisernen Ring bis Mitte-Ende der 1880er Jahre auch parlamentarisch gestützt, jedoch war die Regierungsmehrheit im Wiener Reichsrat etwas weniger fest und vielmehr fragmentiert, mit größeren Interessengegensätzen innerhalb der Mehrheit. In Budapest hingegen war die breite liberale Basis, die die Regierung auch in den 80er Jahren hatte, viel fester und einheitlicher in ihren Interessen und Zielen, als der Eiserner Ring in Wien.

Erst gegen Ende des Jahrzehnts kamen Tisza und seine Regierung von Seiten des Reichstages immer mehr in Bedrängnis. Es ging um ein neues Wehrgesetz, das von Seiten der Regierung und des ungarischen Verteidigungsministers vorgelegt wurde und in den Augen vor allem der extrem linken 48er Opposition zu große Zugeständnisse gegenüber der westlichen Reichshälfte enthielt. Vor allen Dingen gab es Widerstand in Sachen der in weiten Teilen Ungarns verhassten deutschen Armeesprache in der Gesamtarmee, wo die Regierung Tisza im Wehrgesetz von 1889 Kompromisse mit Cisleithanien einging. Doch dieses Entgegenkommen der Regierung Tisza gegenüber der westlichen Hälfte erregte nun nicht nur Unmut von Seiten der 48er Opposition, sondern, und das war es letztlich auch, was das Kabinett Tisza in Bedrängnis brachte, auch innerhalb der Abgeordneten der eigenen liberalen Regierungsmehrheit. Zwar war die Regierungspartei weit davon entfernt, sich den von den 48ern erstmals seit knapp 20 Jahren wieder aufgenommenen Obstruktionsmaßnahmen anzuschließen, aber dennoch stimmten bei der nötigen Abstimmung für das Gesetz zu viele Abgeordnete der Regierungsmehrheit dagegen, weswegen es letztendlich auch nicht angenommen wurde.³⁶³ Tiszas Regierung war damit angeschlagen. Den unmittelbaren Rücktritt des Ministerpräsidenten und seiner Regierung löste schließlich die Frage, ob man dem verbannten Lajos Kossuth die ungarische Staatsbürgerschaft wiederum zuerkennen soll oder nicht, aus. Aufgrund dieser Kontroverse mussten Kálmán Tisza und sein Kabinett dann im Jahr 1890 zurücktreten.³⁶⁴

³⁶³ Ebd. 471; *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 407.

³⁶⁴ Ebd. 407.

Was die Rolle des Königs Franz Joseph in Zusammenhang mit der Regierung Tisza betrifft, ist zu sagen, dass dieser sich anfangs nicht mit der Person Tiszas anfreunden konnte. Als dann 1875 eine breite Basis für Tiszas Kabinett gegeben war, war Franz Joseph dann schon freundlicher gesonnen und in den Jahren danach besaß Tisza dann gar das Wohlwollen des Königs. Franz Joseph lehnte nämlich Tiszas Rücktrittsgesuche bereits in den späten 1870ern mehrmals ab.³⁶⁵ Das heißt Tisza hatte nicht nur eine Mehrheit im Reichstag, sondern er genoss auch das feste Vertrauen und die Unterstützung Franz Josephs. Vergleicht man dies wiederum mit der cisleithanischen Reichshälfte, so kann man konstatieren, dass es sich in Ungarn ab 1879 sehr ähnlich verhielt, denn auch Taaffes Kabinett wurde sowohl parlamentarisch, als auch vom Monarchen unterstützt. Wobei Tiszas Kabinett, wie erwähnt, mehr parlamentarischen Rückhalt genoss als Taaffe durch den wankenden Eisernen Ring.

3.2.3.) *Parlamentarische Kabinette 1890 bis 1905*

3.2.3.1.) Die Regierung Szapáry

Das Ende der 15 Jahre lange dauernde Ära Kálmán Tisza bedeutete nun aber nicht das Ende der liberalen Ära in Transleithanien, sondern lediglich einen Regierungswechsel hin zu einer Regierung, die ebenfalls auf der weiterhin vorhandenen breiten liberalen Mehrheitsbasis im Reichsrat und dem Vertrauen des Monarchen basierte. Der neue Ministerpräsident wurde Graf Gyula Szapáry, der auch inhaltlich die Politik seines Vorgängers Tisza fortsetzte. Jedoch versuchte Szapáry sich nun auch der radikalen 48er Opposition etwas anzunähern, was ihm jedoch, wenn überhaupt, nur sehr schwer gelang. In nur ganz wenigen Sachfragen konnte man auch die linke Opposition zur Zusammenarbeit bewegen. Der größte Teil der 48er Partei blieb nämlich auch weiterhin bei ihrer Obstruktionspolitik im Reichsrat. Dies galt ab 1890 aber eben nur mehr für einen Teil der 48er Partei. Die Beschlusspartei spaltete sich nämlich in diesem Jahr in einen weiterhin radikal linksliberalen und einen kleineren, von der Obstruktion abgehenden, eher konservativeren Teil. Letzterer Teil war auch von sich aus bereit die Regierung zu unterstützen.³⁶⁶ Die Tatsache, dass die Regierung Szapáry ihre Mehrheit in bestimmten, wenn auch nur wenigen Fragen auch auf die abgespaltenen Teile

³⁶⁵ Péter, Verfassungsentwicklung, 407 f.

³⁶⁶ János Veliky, Wandlungen der Unabhängigkeitsbewegung in Ungarn nach 1867. In: Gábor Erdödy (Hg.), Das Parteienwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987) 73.

der Unabhängigkeitspartei ausdehnen konnte, zeigt, in welcher Form die Ministerien dieser Zeit auch weiterhin fest parlamentarisch geprägt waren.³⁶⁷ Dennoch hielt das Kabinett Szapáry nur zwei Jahre. 1892 stolperte der Ministerpräsident über die Frage, ob man die ungarische Verwaltung zentralisieren oder am althergebrachten Komitatssystem festhalten sollte. Aufgrund der obstruktionistischen Aufstände des radikalen Teils der 48er gegen dieses Regierungsvorhaben der Zentralisierung Ungarns einerseits, aber auch wegen regierungsinterner Unstimmigkeiten in Kirchenfragen andererseits, demissionierte Szapáry dann im November 1892.³⁶⁸

3.2.3.2.) Die Regierung Wekerle I. und die Kirchenfrage

Franz Joseph ernannte als Nachfolger Szapárys im Ministerpräsidentenamt den durchaus beliebten, aus den Reihen der Liberalen kommenden vormaligen Finanzminister Sándor (Alexander) Wekerle, der vor allem in wirtschaftspolitischen Fragen große Kompetenzen aufweisen konnte. Die Wahlen des Jahres 1892 brachten auch weiterhin keine wesentlichen Veränderungen in den Mehrheitsverhältnissen im Reichstag. Zwar verloren die Liberalen von ihren 261 Sitzen 18 und kamen auf 243, stellten damit aber immer noch eine breite Mehrheit von 58,8% des Reichstages.³⁶⁹ Dadurch war auch für Wekerle weiterhin eine breite Mehrheitsbasis im Parlament gegeben. Wekerle versuchte zudem, um noch größeren Rückhalt im Reichstag zu haben, im Jahr 1893 die beiden gespaltenen Unabhängigkeitsparteien, soweit es ihm möglich war, zu versöhnen bzw. gar zu vereinen.³⁷⁰ Und tatsächlich vereinigten sich nach nur dreijähriger Teilung der konservativere und der linksradikale Teil von sich aus wiederum zu einer 48er Beschlusspartei, mit ihrem neuen Parteiführer Gyula Justh.³⁷¹ Damit hatte Wekerle im Reichstag eine Mehrheit seiner Liberalen Partei und konnte darüber hinaus zwar nicht in allen Sachfragen, aber doch in den wichtigsten Belangen auch die wiedervereinte 48er Partei gewinnen.³⁷² Auf der rechten Seite bildete sich Anfang der 90er Jahre unter Graf Albert Apponyi eine immer stärker werdende

³⁶⁷ *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 408.

³⁶⁸ Ebd. 408; *Péter*, Verfassungsentwicklung, 408.

³⁶⁹ Géza von Geyr, Sándor Wekerle 1848-1921. Die politische Biographie eines ungarischen Staatsmannes der Donaumonarchie (=Südosteuropäische Arbeiten 91, München 1993) 128.

³⁷⁰ *Péter*, Verfassungsentwicklung, 408; *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 408.

³⁷¹ *Veliky*, Wandlungen der Unabhängigkeitsbewegung, 74.

³⁷² *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 408.

Partei heraus, die Nationalpartei, die nun zusammen mit Sennyey's Rechtskonservativen die rechte Opposition im Reichstag bildete.

Die Regierungsmehrheiten zwischen Liberalen und zum Teil auch 48ern konnte Wekerle sehr gut brauchen, denn seine Amtszeit ist geprägt von kirchenpolitischen Fragen, an denen sein Vorgänger ja gescheitert war. Kirchenpolitische Fragen wurden im Gegensatz zu Cisleithanien in Ungarn in den 15 Jahren der Tisza-Ära kaum und wenn, dann sehr nachlässig und ohne die nötige Konsequenz in Angriff genommen. Doch nun ging man von Seiten der Regierung Wekerle und der liberalen Reichstagsmehrheit daran, die althergebrachten Relikte in Kirchenbelangen zu beseitigen. Der Ministerpräsident hatte dabei jedoch mit Widerständen aus mehreren Richtungen zu kämpfen. Einerseits zögerte der in Kirchenfragen konservativ denkende Franz Joseph, andererseits leisteten vor allem die katholischen Bischöfe Ungarns von den Kanzeln bei Messen, aber auch durch Memoranden und gar Briefe an den König aktiven Widerstand. Der Widerstand der Geistlichen richtete sich in erster Linie gegen das Gesetz der obligatorischen Zivilehe.³⁷³ Die Regierungsvorlage sah vor, dass künftig in Ungarn auch rein standesamtliche, also zivile Eheschließungen möglich sein sollten. Neben der Zivilehe wollte die Regierung mit den Kirchengesetzen auch Mischehen zwischen Katholiken, Protestanten und Juden ermöglichen.³⁷⁴ Der ungarischen Gesetzgebung folgend musste der Monarch jedoch bereits vor der Vorlage und der Abstimmung im Parlament einen Gesetzesentwurf vorsanktionieren. Franz Joseph zögerte unter dem Einfluss der Bischöfe jedoch das ganze Jahr 1893 über, bis Wekerle letztendlich 1894 dem König seine Demission anbot, da er sein Verbleiben im Amt an das Gelingen der Kirchenreform band. Franz Joseph nahm das Gesuch auch an und beauftragte Graf Károly Khuen-Héderváry mit der Bildung einer neuen Regierung. Dies gelang Khuen-Héderváry durch die Ablehnung der liberalen Reichstagsmehrheit jedoch nicht und Wekerle, der große Sympathien im Volk und auch im Reichstag besaß, kehrte unter Jubel nach kurzer Abstinenz nach Budapest zurück. Folglich blieb Franz Joseph nichts anderes übrig, als es wiederum mit Wekerle als Ministerpräsidenten zu versuchen.³⁷⁵ Wekerle bekam im darauffolgenden Jahr 1895 dann auch die Sanktion des Königs für die Kirchengesetze. Im Reichstag hatte Wekerle dafür dann leichtes Spiel, denn die Zustimmung seiner liberalen Mehrheit hatte er von vorn herein sicher. Darüber hinaus konnte er, wie erwähnt, auch die 48er radikale Linke für die Kirchengesetzgebung überzeugen, da diese schon von je her Interesse daran hatte, die Macht

³⁷³ Geyr, Sándor Wekerle, 139-141.

³⁷⁴ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 408; Péter, Verfassungsentwicklung, 408.

³⁷⁵ Geyr, Sándor Wekerle, 148.

der Kirche in Ungarn zu brechen.³⁷⁶ Noch im selben Jahr traten die Gesetze dann auch in Kraft. Trotzdem musste Wekerle aufgrund weiterhin schrumpfenden Rückhalts von Seiten des Königs, aber auch innerhalb des Kabinettes noch im Jahr 1895 nun endgültig demissionieren.³⁷⁷

Anhand der Kirchengesetzgebung kann man sehen, dass in Ungarn erstmals der Widerstand von der anderen Seite, nämlich vom Monarchen und nicht von der Volksvertretung kam. Der Reichstag gab schon von Anfang an grünes Licht für die Kirchengesetze, der Monarch war es diesmal, der mit seiner zögernden Haltung ein Gesetz ganze zwei Jahre lang nicht in Kraft treten ließ. Aus diesem Grund kann man feststellen, dass die Regierung Wekerle zwar auch wiederum fest parlamentarisch geprägt ist, jedoch, weder was die Person des Ministerpräsidenten, noch was die inhaltlichen Ziele der Regierung betrifft, vom Monarchen derartigen Rückhalt besaß wie die Regierungen Tisza und Szapáry.

3.2.3.3.) Die Regierungen Bánffy, Széll und Khuen-Héderváry und die Parteienentwicklung

Nach der endgültigen Demission des vom König nicht mehr unterstützten Wekerle, wurde mit der Fortführung des Amtes des Ministerpräsidenten Baron Deszö Bánffy beauftragt. Er regierte ebenfalls auf der breiten Basis der Liberalen. Ähnlich wie sein Vorgänger versuchte auch er nun, um das Wohlwollen der Liberalen Partei sicher zu haben, weiterhin einen antiklerikalen Kurs in kirchenpolitischen Fragen zu fahren. Im Gegensatz zu Wekerle versuchte Bánffy jedoch nicht die radikale Linke zusätzlich mit ins Boot zu holen, sondern eher die rechte Nationalpartei bzw. andere magyarische Nationalisten im Reichstag. Bánffys Regierung legte nämlich Gesetze vor, mit denen das dreisprachige Land Siebenbürgen rücksichtslos magyarisiert werden sollte. Für diese nationalistische, andere Nationalitäten Ungarns benachteiligende Gesetzgebung, die in Transleithanien übrigens gang und gebe war, war die Nationalpartei und die Rechte sofort zu haben, weswegen die Magyarsierungsgesetze für Siebenbürgen auch recht reibungslos angenommen wurden.³⁷⁸

Doch das und der antiklerikale Kurs allein reichte nun nicht mehr aus, um langfristig regieren zu können, denn die einstmals liberale Mehrheit begann unter der

³⁷⁶ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 408.

³⁷⁷ Geyr, Sándor Wekerle, 172-174.

³⁷⁸ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 408.

Ministerpräsidentschaft Bánffys zu bröckeln. Bánffys Amtszeit ist nämlich geprägt von den ersten Spaltungstendenzen innerhalb der Liberalen Partei.³⁷⁹ Im Gegensatz zu Cisleithanien, wo die Liberalen schon längst ihre Macht eingebüßt hatten, war die Regierung in Ungarn auch nach Wekerles Regierung weiterhin mit einer breiten liberalen Basis im Parlament ausgestattet. Das lag nicht zuletzt auch am Wahlrecht, das in Ungarn, im Gegensatz zu Cisleithanien, wie erwähnt, nach wie vor nicht reformiert wurde und die breite Masse des Volkes noch immer Großteils ausschloss. Dies änderte sich auch nicht bei den Wahlen vom Herbst 1896, als im Windschatten der populären Regierung Wekerle die Liberale Partei noch einmal einen großen Sieg einfahren konnte. Die Liberalen errangen 290 Sitze im Reichstag, das waren 70,2%.³⁸⁰ Relativ bald nach den Wahlen spaltete sich nun ein Teil der Liberalen Partei unter dem gleichnamigen Sohn des alten Andrassy, Gyula Andrassy Junior, ab und bildeten eine eigene neue Parteigruppe.³⁸¹ Diese Abspaltung machte es der Regierung zwar nicht leichter, sondern es bedurfte nun eher eines Spagats innerhalb des Regierungsblocks. Andrassy war zwar auch Teil des liberalen Mehrheitsblocks, jedoch war nicht von vorn herein sicher, ob Andrassys Liberale geneigt waren, immer für die Regierung zu stimmen. Dennoch besaß aber die Regierung eine komfortable Mehrheit im Reichstag. Doch nicht nur im Reichstag begann sich das Parteiensystem zu verändern. Auch außerhalb des Parlamentes bildeten sich analog zu Cisleithanien spätestens seit Ende der 1880er Jahre ebenfalls Parteien des Volkes, sprich die modernen Massenparteien heraus. Etwas verspätet, nämlich 1895, gründete sich die „Katholische Volkspartei“ unter Graf Nándor Zichy, die ähnlich den Christlichsozialen in der westlichen Hälfte zu charakterisieren ist. Ihr Ziel war nämlich ebenfalls die Verbesserung der Lebensverhältnisse auch der unteren sozialen Schichten, ferner die Sicherung der Nationalitätenrechte, aber auch die Förderung der Landwirtschaft als wichtiger Teil der Gesellschaft. Gleichzeitig stand die Katholische Volkspartei für die Einschränkung des eine immer größere Rolle spielenden Kapitalismus und der Geldwirtschaft, worin sie das Hauptproblem der gesellschaftlichen Spannungen sah.³⁸² Auch die auf alle ungarischen Gebiete zahlenmäßig ziemlich gleich verteilte, im Vergleich zu Cisleithanien insgesamt aber eher schwache Arbeiterschaft, organisierte sich in Ungarn mehr und mehr. „In Ungarn kam es [...] während der ganzen Periode des Dualismus zu keinen wesentlichen politischen Reformen, höchstens zu gewissen sozialpolitischen Verordnungen

³⁷⁹ Ebd. 409.

³⁸⁰ Geyr, Sándor Wekerle, 175.

³⁸¹ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 409.

³⁸² Daniel Szabó, Die Partei des politischen Katholizismus und Ungarn. In: Gábor Erdödy (Hg.), Das Parteienwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987) 129.

(Krankheits- und Unfallversicherung, Ruhetag am Sonntag usw.).“³⁸³ Dadurch kam es, ähnlich wie in Cisleithanien, zu einer gewissen Radikalisierung der Arbeiterschaft und von einer bloßen Gewerkschaftsbildung und der Forderung nach Wahlreformen hin zu einer sozialdemokratischen Parteibildung mit einem wirklichen politischen Programm, das sich nicht unwesentlich an das Hainfelder Programm der Sozialdemokraten der westlichen Reichshälfte anlehnte.³⁸⁴ Also auch hier bildeten sich neue Parteien des Volkes heraus, die jedoch, im Unterschied zu Cisleithanien, keine größere Rolle in der Politik spielten.

Diese neuen Massenparteien hatten noch nichts mit dem Reichstag und dem Sturz der Regierung Bánffy zu tun. Bánffy wurde vielmehr aufgrund der Ende der 1890er Jahre wiederum anstehenden Ausgleichsverhandlungen zu Fall gebracht. Einerseits stolperte der Ministerpräsident über die Frage der autonomen ungarischen Zolltarife, andererseits an der grundsätzlichen Art der Annahme des Ausgleichs in Ungarn. Er sicherte dem Westen nämlich zu, dass man den Ausgleich zuerst dem Parlament zur Abstimmung vorlegen werde, während derselbe Ausgleich in Cisleithanien per Notverordnung oktroyiert worden war.³⁸⁵ Diese Konzessionen an die westliche Hälfte veranlassten die radikale Linke 48er Opposition erstmals seit Anfang der 1890er wiederum obstruktionistische Maßnahmen als Protestmittel anzuwenden. Durch die tumultartigen Szenen im Reichstag sah sich Bánffy 1899 veranlasst zu demissionieren.³⁸⁶ Typologisieren kann man die Regierung Bánffy ebenfalls als parlamentarisches Kabinett, da man, trotz der Abspaltung Andrassys d. J., noch immer eine breite Mehrheit als Basis besaß, zumal die Liberalen Andrassys von Zeit zu Zeit mit ihrer Mutterpartei mitzustimmen gesonnen waren.

Um die Lage, die Bánffy im letzten Jahr seiner Regierungszeit hinterließ, in den Griff zu bekommen, ernannte Franz Joseph Kálmán von Széll zu seinem Nachfolger als Ministerpräsident, dessen Regierung auch durch die zwar gespaltene, aber doch die Regierung unterstützende liberale Mehrheit parlamentarisch gestützt wurde. Zudem gelang es Széll die Nationalpartei mit der Liberalen Partei zu vereinigen, womit eine komfortable Regierungsbasis geschaffen wurde.³⁸⁷ Széll galt als Mann der Verbindlichkeit und war bei der opponierenden radikalen Linken weitaus beliebter als sein Vorgänger und konnte sogar die Ruhe und Ordnung im Reichstag wiederherstellen, ohne der Opposition Zugeständnisse

³⁸³ Tibor *Erényi*, Der Austromarxismus und die ungarische Sozialdemokratie. In: Gábor *Erdödy* (Hg.), Das Parteienwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987) 91.

³⁸⁴ *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 409.

³⁸⁵ Ebd. 409.

³⁸⁶ *Péter*, Verfassungsentwicklung, 409 u. 471.

³⁸⁷ Ebd. 452.

zu machen.³⁸⁸ Szélls Regierungszeit beherrschte, wie auch die seiner Nachfolger, immer mehr die Wehrgesetzgebung, für die er anfangs auch Mehrheiten für die Gesetze fand. Im Laufe der Zeit gerieten auch er und seine Regierung in Konflikt mit den radikalen Linken, als es um die deutsche Armeesprache ging.³⁸⁹ Wiederum ging die 48er Partei dazu über, Widerstand durch Obstruktion zu leisten, und brachte Széll, unterstützt durch Franz Joseph und Franz Ferdinand, im Jahr 1903 zu Fall.³⁹⁰ Im selben Jahr wurde das ungarische Parteiensystem wiederum um eine Partei reicher. Ex-Ministerpräsident Bánffy gründete nämlich mit einigen wenigen abtrünnigen Liberalen 1903 seine eigene Partei, die „Neue Partei“, wodurch die vormals geeinte Liberale Partei nun in drei Teile gespalten war.³⁹¹

Die kurze Regierung Khuen-Héderváry (1903) war ebenso wie das nachfolgende Kabinett István Tisza (Sohn von Kálmán Tisza) noch einmal auf parlamentarischer Grundlage ernannt worden, wobei um die Jahrhundertwende in Ungarn „das Parlament und die Krone sich in der Politik in entgegengesetzte Richtungen“³⁹² bewegten. Dadurch bahnte sich unvermeidlich eine Krise an, die die Stellung der Regierung grundlegend erschüttern sollte.

3.2.4.) Die Verfassungskrise von 1905 und königliche Kabinette

3.2.4.1.) Die Verfassungskrise

Im Laufe des Jahres 1904 brachen wieder einmal Kontroversen über das Wehrgesetz, konkret um die Erhöhung des Rekrutenkontingentes³⁹³, einerseits zwischen der Regierung und verschiedenen Mitgliedern der Mehrheitsfraktion im Reichsrat, andererseits auch zwischen dem König und Tisza voll aus. Der junge Tisza war einer, der die Vorherrschaft der Magyaren in Ungarn verteidigte und im Stil der Zeit auch die die anderen Nationalitäten in Ungarn benachteiligende Politik seiner Vorgänger weiterführte, weswegen er auch ein klarer Befürworter des Ausgleichs war, ohne den, seiner Ansicht nach, ein magyarisch

³⁸⁸ Ebd. 409.

³⁸⁹ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 409.

³⁹⁰ Péter, Verfassungsentwicklung, 409.

³⁹¹ Geyr, Sándor Wekerle, 210.

³⁹² Péter, Verfassungsentwicklung, 409.

³⁹³ Ebd. 453.

geführtes Ungarn nicht möglich wäre. Der nächste Ausgleich des Jahres 1907 wäre ohne eine Zustimmung und die Annahme des Wehrgesetzes durch den Reichstag nun aber unmöglich gewesen, was den Ministerpräsidenten zwang, eine Einigung und eine Mehrheit im Parlament zu finden.³⁹⁴ Der größte Widerstand gegen die neue Wehrgesetzgebung kam einerseits von der Nationalpartei unter Albert Apponyi, der einer der größten Widerständler in dieser Sache war. Andererseits forderte nun aber auch die radikale Linke, also die 48er Partei, klare Zugeständnisse in nationalen Fragen an die ungarische Hälfte als Gegenleistung für die Zustimmung zum Wehrgesetz. Als Folge dessen kam es dann zwischen der Regierung und dem König zu diversen Vereinbarungsentwürfen, wonach die Regierungskompetenzen künftig auch auf die Armeesprache ausgeweitet werden sollten, und auf der anderen Seite forderten die Regierung und der Reichstag Beschneidungen der Reservatrechte des Königs hinsichtlich der Armee, was Franz Joseph jedoch ablehnte. Die Regierung und die liberale Regierungsmehrheit beugten sich dieser Forderung Franz Josephs, Apponyi und seine Gefährten jedoch nicht und spalteten sich 1904 nun ein zweites Mal von der Liberalen Partei ab und gründeten wiederum die Nationalpartei. Ideologisch und in ihren Forderungen näherten sich Apponyi und die Nationalpartei so sehr an die Linke an, dass man sagen kann, sie seien selbst sogar zu 48ern geworden. Apponyi führte nun auch die gesamte Opposition, bestehend aus seiner Partei, den 48ern und den abtrünnigen 67ern um den jungen Andrassy, die sich von den Liberalen nun weiter distanzieren, im Kampf gegen den Monarchen und die ihm in der Sache der Wehrgesetzgebung und den Reservatrechten des Königs willfährigen Regierung Tisza Junior an.³⁹⁵ Am Ende dieses turbulenten Jahres 1904 sah Tisza keinen Ausweg mehr, außer seiner Demission und der gleichzeitigen Auflösung des Reichstags.

Die Reichstagswahlen waren für Jänner 1905 angesetzt und brachten eine bis dahin nie dagewesene Eruption der bis dahin im Wesentlichen immer gleich gebliebenen Parteienverhältnisse im ungarischen Reichstag. Die seit 1875 uneingeschränkt den Reichstag beherrschende Liberale Partei verlor nämlich erstmals ihre Mehrheit. Die bisherige Opposition, bestehend aus den 48ern, der Nationalpartei und den beiden von Andrassy und Bánffy geführten Abspaltungen der Liberalen errang die Mehrheit von 229 Sitzen im neugewählten Reichstag. Von den 229 Sitzen ging wiederum die große Mehrheit von 159 Mandaten an die 48er Unabhängigkeitspartei, die als stärkste Einzelpartei aus den Wahlen

³⁹⁴ *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 409.

³⁹⁵ *Péter*, Verfassungsentwicklung, 453.

hervorging.³⁹⁶ Anfangs war Franz Joseph gesonnen den Mehrheitsverhältnissen entsprechend auch eine Koalitionsregierung aus der 48er Beschlusspartei, der Katholischen Volkspartei, mit der erstmals eine Massenpartei des Volkes in den Reichstag einzog, und den abgespaltenen Liberalen Andrássys (dieser war als Ministerpräsident vorgesehen) zu ernennen.³⁹⁷ Jedoch forderte diese etwaige Koalition nach wie vor Änderungen bezüglich der Reservatrechte in Armeefragen. Konkret wollte man eine „Abänderung des Ausgleichs vor allem in bezug auf die Aufstellung einer ungarischen nationalen Armee“³⁹⁸ und somit einen Wegfall der deutschen Armeesprache für die Gesamtarmee.³⁹⁹ Zudem wurde der Monarch von der neuen Mehrheit förmlich gedrängt eine Regierung auf ihrer Basis zu ernennen, was bis dato noch nie da war, dass der Reichstag und seine Parteien in das monarchische Reservatrecht der Bildung einer Regierung eingegriffen hatten. Im Gegenzug dazu wäre jedoch die neue Regierung und die neue Mehrheitsbasis im Reichstag gesonnen gewesen, der vorgesehenen Erhöhung des Rekrutenkontingentes zuzustimmen.⁴⁰⁰ Als Höhepunkt dieser von der neuen Mehrheit ausgelösten Verfassungskrise, folgte daraufhin eine länger andauernde Debatte über die Auslegung der Rechte des Monarchen und der Volksvertretung in Sachen Regierungsbildung, wobei hier beide Seiten auf ihrem Standpunkt beharrten und beide Seiten schlagende Argumente hatten:

„Das Parlament verfügte nicht über das gesetzliche Recht, einseitig auf einer Neuinterpretation jenes Gesetzes zu bestehen, das königliche Vorrechte betraf, und die Krone hatte keinerlei Verpflichtung, jegliche Einschränkung der königlichen Reservatrechte durch eine parlamentarische Mehrheit zu dulden. In ähnlicher Weise verfügte der König nicht über das Recht, unwillige Politiker in ein Amt zu zwingen; auch den Politikern oblag keinerlei gesetzliche Verpflichtung, eine Regierung zu Bedingungen des Königs zu bilden.“⁴⁰¹

Diese Debatte ging Franz Joseph zu weit und die Forderungen der neuen Mehrheit waren für den König letztendlich alle unannehmbar, weswegen er dann auch eine – in Ungarn seit 1867 ein Novum – nichtparlamentarische Regierung, aus Vertretern der nunmehrigen Minderheit bzw. aus Personen, die außerhalb des Reichstages standen, unter der ihm vertrauten Person Géza Fényvay als Ministerpräsident ernannte. Dieses königliche

³⁹⁶ *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 410.

³⁹⁷ *Péter*, Verfassungsentwicklung, 453.

³⁹⁸ *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 410.

³⁹⁹ *Geyr*, Sándor Wekerle, 212 f.

⁴⁰⁰ *Péter*, Verfassungsentwicklung, 454.

⁴⁰¹ Ebd. 457.

Beamtenkabinett hielt nur ein Jahr und wie wenig parlamentarisch diese Regierung war, zeigt ferner die Tatsache, dass man in dieser Zeit mehrmals das Parlament vertagte und von einem von Franz Joseph beauftragten Regierungskommissar schon im Jahr 1906 auflöste.⁴⁰² Die Krone, also Franz Joseph, setzte nun ein sehr wirksames Mittel ein, um die Krise in seinem Sinne zu befrieden. Er ließ noch kurz vor der Entlassung der Fényvay-Regierung eine Wahlreform in den Reichstag einbringen, nach der nun allgemeine Wahlen, die die breiten Bevölkerungsschichten der Kleinbauern, der ländlichen und industriellen Arbeiter inkludiert hätten, vorgesehen waren. Eine solche Wahlreform hätte bei den nächsten Wahlen vermutlich den Sieg der Massenparteien bedeutet und den Nationalitätenparteien, zusammen mit den ungarischen Sozialisten und der Katholischen Volkspartei womöglich eine Mehrheit beschert. Die Vorherrschaft der herrschenden magyarischen Klasse, die durch die drei liberalen Parteien, die National- und die 48er Partei im Reichstag vertreten waren, wäre dann damit vollends gebrochen gewesen. Daran hatten weder die alten Regierungs-, noch die Oppositionsparteien Interesse, weswegen die neue Mehrheitskoalition nun einlenkte und von ihren Forderungen von 1905, die Rechte des Königs zu beschneiden, abging.⁴⁰³ Damit ging der Monarch eindeutig als Sieger aus der ungarischen Verfassungskrise hervor, denn er konnte seine im Ausgleich festgeschriebenen Reservatrechte wahren und musste zudem, anders als in Cisleithanien, vorerst keine Konzessionen in Sachen Wahlrechtsreform machen. Das Verhältnis, und das ist hier der zentrale Punkt, zwischen Regierung und Volksvertretung bzw. zwischen Krone und Volksvertretung erfuhr jedoch durch die Krise eine bis dahin noch nie dagewesene Erschütterung, von der man sich so schnell nicht wieder erholte. Denn auch für das künftige Verhältnis zwischen den drei Polen bedeutete dies für die restliche Zeit der Monarchie eine grundlegende Änderung, was an den kommenden Regierungen zu sehen sein wird.

3.2.4.2.) Das Kabinett Wekerle II. und die Wahlrechtsreform

Im Jahr 1906 fanden nach nur einem Jahr wiederum Neuwahlen statt, die ein zweites Mal einen Erdrutschsieg der neuen Mehrheitskoalition aus den sich nun Verfassungspartei nennenden Andrassy-Liberalen, Nationalen und 48ern brachten, nun nicht mehr unter der Führung des jungen Andrassy, sondern der des Sohnes von Lajos Kossuth, Ferenc (Franz)

⁴⁰² Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 410.

⁴⁰³ Ebd. 410.

Kossuth.⁴⁰⁴ Die radikale linke Unabhängigkeitspartei allein konnte diesmal ebenfalls ihre Mandatszahl erhöhen und kam sogar auf 254 Sitze, womit sie die absolute Mehrheit bekam. Als Folge dieser Wahl löste sich die auf nur mehr 85 Mandate dezimierte, ehemals mächtige Liberale Partei endgültig auf, wovon vor allem die starke Verfassungspartei Andrássys profitierte, die am ehesten als Nachfolgepartei der Liberalen gelten kann.⁴⁰⁵ Die Massenparteien blieben auch weiterhin Randerscheinungen: Die Katholische Volkspartei erhöhte ihren Mandatsstand auf sehr niedrigem Niveau und verbesserte sich von 25 auf 33 Sitze.⁴⁰⁶ Erstmals zogen bei diesen Wahlen, es waren jedoch nur sehr wenige, auch die Sozialisten in den Reichstag ein.⁴⁰⁷ Nach der Entlassung Féjévarys ernannte Franz Joseph bereits einen Monat vor den Wahlen von 1906 eine Regierung, die zwar auf Basis der neuen Mehrheitskoalition regieren konnte, jedoch keine parlamentarische Regierung im Sinne der Doktrin von vor 1905 war: Die personelle Zusammensetzung des Kabinetts wies nämlich als Ministerpräsidenten Sandor Wekerle auf, der schon einmal Regierungschef gewesen war und Franz Joseph nach wie vor sehr vertraut war. Nie hätte er, trotz dem Abgehen der neuen Mehrheit von ihren Forderungen von 1905 und dem erneuten Sieg bei den Wahlen von 1906, wie von der Koalition nun gewollt, Ferenc Kossuth, den Chef der 48er Partei und der Mehrheitskoalition, zum Ministerpräsidenten ernannt. Die restliche Zusammensetzung des nun vier Jahre haltenden Kabinetts Wekerle gestaltete sich recht gemischt. Es wies einerseits Vertreter der mittlerweile klein gewordenen Liberalen Partei auf, dann Graf Andrassy Junior als Vertreter seiner Abspaltung, er wurde Innenminister, aber auch Beamte, wie den Honvédminister Lajos Jekelfalussy. Erstmals wurde ein Slawe, nämlich Imre Josipovich, Minister für Kroatien-Slawonien-Dalmatien. Für die Unabhängigkeitspartei schafften es nur drei bzw. zwei Minister in die Regierung. Das Justizministerium wurde dem Abgeordneten der Unabhängigen Géza Polónyi unterstellt, dieser musste jedoch nach nur einem Jahr, 1907 zurücktreten, nachdem er in eine Affäre verwickelt war. Wekerle distanzierte sich dann auch von ihm und als Justizminister folgte ihm ein Beamter nach. Kossuth Junior gehörte als Handelsminister zwar nominell auch dem Kabinett an, führte aufgrund seiner schweren Krankheit seine Regierungstätigkeit kaum aus. Deswegen wurde das Handelsministerium de facto vom zuständigen Staatssekretär geführt, der wiederum kein Unabhängiger, sondern ein Vertrauter Wekerles war. Einzig Apponyi, einstmals Chef der Nationalpartei, nun eher als 48er anzusehen, war als Unterrichtsminister längerfristiges Regierungsmitglied der

⁴⁰⁴ Ebd. 410.

⁴⁰⁵ *Geyr*, Sándor Wekerle, 221.

⁴⁰⁶ Ebd. 221.

⁴⁰⁷ *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 410.



Abb. 12: Sándor Wekerle

Unabhängigen. Das große Übergewicht in der Regierung jedoch hatten die ehemaligen Liberalen, Beamte und Vertraute Wekerles, weswegen dieses Kabinett kaum die Mehrheitsverhältnisse des Reichstages – wo ja nun die Unabhängigen die absolute Mehrheit hatten – widerspiegelte.⁴⁰⁸ Weder Franz Joseph noch Wekerle waren daran interessiert, nach der Verfassungskrise von 1905, ein reines Kabinett aus Unabhängigen, deren Forderungen für die Krone viel zu radikal waren, zu ernennen. Somit ist dieses Kabinett in seiner personellen Zusammensetzung als ein zwischen dem Parlament und der Krone stehendes, jedoch eher zur Krone hin tendierendes teilweises Beamtenkabinett zu bezeichnen. Mit diesem Kabinett waren, was das Verhältnis zwischen Regierung und Parlament betrifft, nun auch die Zeiten vorbei, in denen sich die Regierung auf eine breite und feste Mehrheit stützen konnte und die Zusammensetzung der Regierung nur Mitglieder der Liberalen Partei aufwies, also personell homogen war. Nun hatte man es mit einem personell sehr heterogenen Kabinett zu tun, was für Ungarn neu war und das Regieren für den Ministerpräsidenten nicht immer leicht machte.

In Sachfragen musste sich Wekerle, da keine feste Basis im Reichstag vorhanden war, nun verschiedene Mehrheiten suchen, um seine Gesetze durchzubringen. Die Interessen und Ziele, die Zweideutigkeit in den Absichten der diversen Parteien, die die Regierung unterstützten, ergaben ein vielschichtiges und heterogenes Bild und ließen kaum Einigkeit von Seiten des Reichstages erkennen, weswegen die Regierung stets auf wackligen Beinen stand. Wekerle musste zudem nicht nur zwischen den Parteien ausgleichend wirken, sondern auch zwischen der Unabhängigkeitspartei, die den Reichstag beherrschte, und andererseits Wien, also der westlichen Reichshälfte und damit auch dem König und immer mehr auch dem Thronfolger Franz Ferdinand. Ganz oben auf der Agenda stand für das Ministerium eine Wahlrechtsreform ähnlich wie in Cisleithanien zu jener Zeit. Auch war die Frage des Rekrutenkontingentes, also die Armeefrage, aber auch die Budgetfrage sehr akut. Und nicht

⁴⁰⁸ Geyr, Sándor Wekerle, 218-220.

zuletzt wollte die Regierung die Lage der Arbeiterklasse verbessern, weswegen die Regierung auch eine Reihe neuer Gesetze im Sozialbereich ankündigte.⁴⁰⁹ Dies waren Gesetze, die die Regierung auch tatsächlich durchbrachte, die meistens aber mit verschiedenen Mehrheiten beschlossen werden mussten. Eine der wichtigsten sozialpolitischen Neuerungen jener Zeit war die Einführung einer Kranken- und Unfallversicherung für Industriearbeiter und Handelsangestellte im Jahr 1907, mit denen auch der Kreis jener erweitert wurde, die überhaupt in den Genuss einer staatlichen Versicherung kamen. Mit dem Gesetz wurde die Kranken- und Unfallversicherung auch dem Staat direkt, nämlich dem Handelsministerium, unterstellt. Damit wurde das Niveau Ungarns in Sachen staatlicher Versicherungen zwar sehr spät, aber nun doch, dem gesamteuropäischen Durchschnitt angeglichen.⁴¹⁰

Das größte und schwierigste Projekt dieser Regierung war zweifelsohne die Wahlrechtsreform in Ungarn, die, es war die erste seit 1874, man nun endlich ernsthaft in Angriff nehmen wollte. Zwar war es Ziel der Koalitionsregierung das Wahlrecht zu reformieren, der Eifer dazu war aber vor allem bei den alten Honoratiorenparteien eher verhalten. Der Motor hinter der Reform waren, wie auch in Cisleithanien, vielmehr die Massenparteien, die im Reichstag nur schwach vertreten waren, aber außerhalb des Parlaments vehement für eine Änderung des Wahlrechtes und eine Inklusion der bisher ausgeschlossenen Wählerschichten eintraten. Daneben traten auch die nichtmagyarischen Nationalitäten in Ungarn sehr entschieden für ein neues Wahlrecht ein.⁴¹¹ Auf der anderen Seite war, im Gegensatz zu seinem Onkel, auch der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand einer der intensivsten Befürworter einer Wahlrechtsreform. Franz Ferdinand, ohnehin kein Freund der Ungarn, wollte durch die Demokratisierung Ungarns die Macht der oftmals anticisleithanisch eingestellten Altparteien, eben der 48er, der Ex-Liberalen, der Verfassungspartei, usw. brechen.⁴¹² Im Laufe der Wahlrechtsdebatte wurde der Thronfolger auch ein erbitterter Gegner Wekerles und der Regierung in Ungarn. Die Durchführung der Wahlrechtsreform gestaltete sich dann doch als eher schwierig, denn zum einen zögerte Wekerle selbst, der die Reform weniger aus demokratischer Überzeugung, denn aus Staatsraison vorantrieb. Er hatte Bedenken, da ein wirklich allgemeines, gleiches und freies Wahlrecht die seiner Ansicht nach antimonarchistisch eingestellten Sozialdemokraten, aber

⁴⁰⁹ Ebd. 223-227.

⁴¹⁰ Ebd. 273.

⁴¹¹ Ebd. 227 f.

⁴¹² *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches, 410.

auch die Absonderungsbestrebungen bei den Nationalitäten stärken würde, was beides eine Gefahr für den Bestand der ganzen Monarchie darstellen würde. Andererseits wurde die Wahlrechtsreform aufgrund der Annexion Bosnien-Herzegowinas und der damit verbundenen außenpolitischen und militärischen Krise immer wieder verschoben. Erst zweieinhalb Jahre nach dem Amtsantritt der zweiten Wekerle-Regierung, im Herbst 1908, brachte Innenminister Andrassy dann eine Wahlrechtsreformvorlage in den Reichstag ein.⁴¹³ Diese Wahlrechtsreform war mit jener in Cisleithanien von 1907 nicht vergleichbar, denn die andrassy'sche Wahlreform war weder gleich, noch allgemein und auch nicht geheim: Es waren zum einen ein Großteil der Analphabeten aus dem Wahlrecht ausgeschlossen und zweitens war es ein Mehrstimmenwahlrecht. Eine Stimme erhielt jeder mindestens 24 Jahre alte, männliche Staatsbürger, der des Lesens und Schreibens mächtig war. Jeder mindestens 32-jährige männliche Staatsbürger, der mindestens vier Gymnasialklassen absolviert, den Militärdienst abgeleistet und mindestens drei Kinder hatte oder mindestens 20 Kronen Steuern zahlte, sollte eine zweite Stimme bekommen. Eine dritte Stimme sollten darüber hinaus die Leute bekommen, die eine abgeschlossene Mittelschulbildung absolviert hatten und mehr als 100 Kronen Steuern entrichteten. Im Gegensatz dazu sollte auf 12 Analphabeten eine Kollektivstimme kommen, sprich nur einer dieser 12er-Gruppe für das gesamte Dutzend wählen dürfen. Der Wahlakt, also die Stimmabgabe selbst sollte nach dieser Reform auch weiterhin öffentlich bleiben. Bei der Diskussion über diesen Entwurf gab es von einigen 48ern, allen voran von ihrem Führer Kossuth Junior, Einwände gegen die dritte Stimme, die nach Ansicht der Unabhängigkeitspartei vor allem regierungstreuen Beamten und Juden zustehen würde. Sie forderten ein zweistimmiges Wahlrecht, wobei die zweite Stimme auch nur jenen zustehen sollte, die magyarisch lesen und schreiben können.⁴¹⁴ Dennoch wäre auch mit den von den 48ern geforderten Abänderungen noch immer ein sehr großer Teil der ungarischen Bevölkerung ausgeschlossen geblieben. Neben den Frauen, wurden durch den Steuerzensus auch weiterhin die Arbeiterklasse und durch den Bildungszensus ganz allgemein die unteren Bildungsschichten klar ausgeschlossen. Mehr noch, denn durch die 48er Forderungen wären auch die anderen Nationalitäten Ungarns benachteiligt gewesen, da außerhalb der magyarischen Gebiete kaum jemand der magyarischen Sprache mächtig war. Aufgrund dessen kam auch von den betroffenen Gruppen, vor allem von den Sozialdemokraten massive Kritik, bis hin zu Protesten. Ähnlich waren die Töne auch vom ehemaligen Ministerpräsidenten István Tisza, dem die Reform, im

⁴¹³ Geyr, Sándor Wekerle, 229 f.

⁴¹⁴ Révész, Der ungarische Reichstag, 1043.

Gegensatz zu den 48ern, zu wenig weit ging. Er wollte ein noch demokratischeres Wahlrecht in Ungarn einführen, was aber unter den gegebenen Umständen nicht möglich war. Die Folge dieser Uneinigkeit zwischen den Parteien im Reichstag und dann auch innerhalb des Kabinetts in Sachen Wahlrechtsreform, war die, dass Andrassy und die Regierung die Reformvorlage im Herbst 1908 sehr schnell wieder fallen ließen. Damit trat das Thema Wahlrechtsreform im transleithanischen Reichsteil für die restliche Zeit des Bestehens der Regierung Wekerle II. wieder deutlich in den Hintergrund und kam erst wieder vage im Jahr 1912 aufs Tapet.⁴¹⁵ Im Gegensatz zur westliche Hälfte kam es in Ungarn in den 1900er Jahren, trotz Forderungen etlicher Bevölkerungsteile und des Thronfolgers, nun also zu keiner Wahlrechtsreform, ganz zu schweigen zu einem allgemeinen, gleichen und freien Wahlrecht. So wurde auch weiterhin der Reichstag nur von einer sehr kleinen Bevölkerungsgruppe, vornehmlich magyarisch-adeliger bzw. besitzender Herkunft gewählt. Das Scheitern der Wahlrechtsreform ist aber auch ein gutes Beispiel dafür, wie überaus schwierig sich seit der Verfassungskrise und der 48er Mehrheit im Reichstag das Regieren für das Kabinett Wekerle gestaltete. Im Vergleich zu Zeiten der uneingeschränkten Herrschaft der Liberalen Partei in Ungarn, ist nun ein starke Fragmentierung und Zersplitterung des ungarischen Abgeordnetenhauses festzustellen. Und selbst das Kabinett war im Gegensatz zu vor 1905 in seiner Zusammensetzung und seiner Entscheidungsfindung äußerst uneinig und heterogen, was sich nun also auch auf die Gesetzgebung und die damit verbundenen Diskussionen auswirkte.

Neben dem Wahlrecht, zeigten sich auch in anderen Fragen Divergenzen zwischen den Parteien bzw. innerhalb der Regierung, wie zum Beispiel in der immer noch nicht gelösten Frage der Kommandosprache in der ungarischen Landwehr und überhaupt der Aufstellung einer eigenen ungarischen nationalen Armee, über die Honvéd hinaus. Hier forderte vor allem die Unabhängigkeitspartei in Sachen Sprache und Abzeichen derartige Konzessionen von Seiten Wiens, dass sie sogar bereit war, der Erhöhung des Rekrutenkontingentes zuzustimmen. Dies brachte Wekerle unter Zugzwang und wurde für die Regierung gar zum Problemfall. Letztendlich nutzte Wekerle diese ungelöste Frage immer wieder taktisch, um Konzessionen in anderen Bereichen von Wien zu erreichen. Inhaltlich wurde jedoch zu Zeiten Wekerles keine Lösung in der Armeefrage mehr gefunden.⁴¹⁶ Auch in finanzpolitischen Fragen kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den 48ern und der Regierung bzw. mit Wien. Die Unabhängigkeitspartei forderte nämlich aus magyarisch-

⁴¹⁵ Geyr, Sándor Wekerle, 231 f.

⁴¹⁶ Ebd. 233 f.

nationalen Gründen heraus vehement eine eigene Nationalbank für den ungarischen Reichsteil, anstatt der gemeinsamen Österreichisch-Ungarischen Bank in Wien. Wekerle, der auch gleichzeitig Finanzminister war, aber auch Andrassy und seine Verfassungspartei und auch Apponyi waren andererseits für die Beibehaltung der gemeinsamen Bank in Wien. Auch in Wien war man strikt gegen die Forderungen der Unabhängigkeitspartei. Als Finanzminister stand für Wekerle der finanz- und wirtschaftspolitische Gesichtspunkt im Mittelpunkt und nach dem war Ungarn als Teilstaat wirtschaftlich noch nicht weit genug entwickelt, um von einer eigenen Nationalbank profitieren zu können. Daraufhin schlug Wekerle einen Kompromiss vor, nach dem eine kartellartige Institution geschaffen werden sollte, innerhalb derer zwei getrennte, eine ungarische und eine österreichische Notenbank, zusammenarbeiten sollten. Während aus Wien dazu positive Signale kamen, stieß der Vorschlag bei den Unabhängigen auf Ablehnung. Vor allem die Gruppe innerhalb der Unabhängigkeitspartei um den Parlamentspräsidenten Gyula Justh leistete Widerstand gegen den Vorschlag und sah dadurch den Willen der 48er Partei in der Regierungspolitik immer weniger vertreten. Wekerles Vorschlag hatte auch innerhalb des Kabinettes nach und nach keine Mehrheit mehr, weswegen es innerhalb der Regierung, aber auch innerhalb des Parlaments zu immer größeren Differenzen kam. Im April 1909 wechselte auch die cisleithanische Regierung diesbezüglich ihre Meinung und lehnte nun Wekerles Vorschlag ab, weshalb nun innerhalb der Koalition offen der Konflikt ausbrach und Wekerle demissionierte. Da kein neuer Mann für das Ministerpräsidentenamt gefunden wurde, blieb Wekerle für kurze Zeit noch Ministerpräsident und die Regierung im Amt. Zeitgleich drohte die Frage um die Notenbank nicht nur die Regierung, sondern auch die Unabhängigkeitspartei zu spalten. Der Flügel um Justh forderte weiterhin vehement, ungeachtet aller Kompromissvorschläge von Wekerle und der Ablehnung aus Wien, die Installierung einer eigenen ungarischen Notenbank. Der Flügel um Kossuth hingegen legte nun einen eigenen moderaten Lösungsvorschlag als Kompromiss vor, der jedoch ebenfalls von der westlichen Hälfte, aber auch von der Justh-Gruppe abgelehnt wurde. Die 48er Partei drohte daraufhin erstmals in zwei Teile zu zerreißen, denn Justh war auch im Plenum mit wirtschaftlichen Argumenten nicht umzustimmen. Bei der Abstimmung am 11. November 1909 hatte dann Justh die Mehrheit der Unabhängigkeitspartei und sogar die Mehrheit im Reichstag hinter sich und der Kompromissvorschlag Wekerles wurde abgelehnt, womit die 48er Partei nun endgültig in zwei Teile gespalten war.⁴¹⁷ Damit scheiterte nun auch Wekerles Regierung endgültig und musste Anfang 1910 demissionieren.

⁴¹⁷ Ebd. 252-255.

Die Regierung Wekerle II war eine Neuheit in Ungarn. In ihrer Zusammensetzung höchst heterogen und vielschichtig, in keinsten Weise die Mehrheitsverhältnisse im Reichstag repräsentierend, war sie eben auch nicht mehr derartig parlamentarisch gefestigt, wie zu Zeiten der Liberalen Partei. Sie musste sich für ihre Gesetzesvorhaben, was sich oft als mühsames Unterfangen gestaltete, die Mehrheiten immer wieder neu suchen und konnte sich auf keine Partei oder Parteienkoalition längerfristig stützen und ist daher als teilparlamentarische Regierung mit Vertrauen des Königs einzustufen. Dennoch schaffte es diese Regierung nahezu vier Jahre zu regieren, auch wenn man das Projekt, an das man das Bestehen der Regierung anfangs heftete, nämlich die Wahlrechtsreform, nicht mehr zustande brachte.

3.2.4.3.) Die Wahl 1910 und die Regierungen Khuen-Héderváry, Lukács und István Tisza II.

Nach der Demission der zweiten Wekerle Regierung standen 1910 wiederum Reichstagswahlen am Programm. Diese Wahlen brachen, wegen der Ereignisse um die Notenbank und die Parteispaltung, die breite Mehrheit der Unabhängigkeitspartei, die zweifelsohne viele ihrer ehemaligen Wähler durch ihre ungeschickte Vorgangsweise am Ende der Wekerle Regierung enttäuscht und viele Erwartungen nicht erfüllt hatte. Die Wahlen selbst fanden nach dem althergebrachten Wahlmodus statt und brachten einen Erdrutschsieg der Abgeordneten der ehemaligen Liberalen Partei unter ihrem Führer István Tisza. Er errang 237 Mandate und vereinigte diese Abgeordneten in einer neuen Partei, der „Nationalen Arbeitspartei“.⁴¹⁸ Inhaltlich war diese Partei mit den Liberalen bzw. der 67er Verfassungspartei am ehesten identisch, also fest auf den Grundsätzen von 1867 stehend und daher auch vom Monarchen als sehr genehm empfunden. Die beiden 48er Parteien wurden hingegen, wie erwähnt, stark dezimiert, ebenso verlor die Andrassy-Partei, die teilweise zu Tisza überlief.

Trotz dieses Wahlergebnisses ernannte Franz Joseph nicht den Führer der stärksten Partei im Reichstag, also Tisza, sondern den ihm genehmeren Grafen Khuen-Héderváry, der zum zweiten Mal das Amt übernahm. Dies war nun eine Regierung ohne parlamentarische Basis und ist daher klar als königliches Kabinett zu bezeichnen. Das Parlament erklärte die Regierung Khuen-Héderváry sogar als „den nationalen Willen behindernd, nicht

⁴¹⁸ Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 411.

verfassungskonform und als nicht parlamentarisch“⁴¹⁹. Ein Vertagungsversuch des Ministerpräsidenten wurde ebenfalls als „ungesetzlich und nicht verfassungskonform“⁴²⁰ bezeichnet. Sachpolitisch stand für die Regierung Khuen II auch weiterhin die Armeefrage und die damit verbundene Kommandosprache im Mittelpunkt. Im Gegensatz zu den Jahren davor, war nun nur mehr eine Minderheit, im Wesentlichen die gespaltene Unabhängigkeitspartei, für die Aufstellung einer nationalen Armee mit magyarischer Kommandosprache. Als von Seiten der Regierung bzw. des Gesamtstaates im Jahr 1911 wieder einmal das Gesetz zur Erhöhung des Rekrutenkontingentes eingebracht wurde, nutzten dies beide Teile der 48er Partei, um wieder zur altbewährten Art der Obstruktion überzugehen. Die Opposition legte den Reichstag lahm, bis Khuen Anfang 1912 demissionierte. Ihm folgte ebenfalls auf Wunsch Franz Josephs László Lukács im Ministerpräsidentenamt, der wie schon sein Vorgänger, auch eine Regierung ohne parlamentarischer Basis bildete, er als Person war aber in der Nationalen Arbeitspartei Tizsas recht beliebt. Wie sehr sich die beiden Regierungen Khuen II und Lukács bereits vom Parlament entfernt haben, zeigen die unter der Regierung Lukács eingeführten Notverordnungsparagraphen 1 und 2 in der ungarischen Verfassung. Mit dem Notverordnungsrecht bekam nun auch die transleithanische Regierung eine Machtbasis, um praktisch diktatorisch, ohne jegliche Kontrolle durch das Parlament, regieren zu können. Diese verfassungsrechtliche Stärkung der Regierung war Ergebnis der seit der Verfassungskrise von 1905 immer größer werdenden Macht und Unabhängigkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung.⁴²¹ Lukács' Regierungszeit hielt kaum ein Jahr, dann musste er wegen einer Affäre, die für ihn mit einem Gerichtsprozess endete, zurücktreten. Erst im Jahr 1913 ernannte dann Franz Joseph den Führer der Mehrheit im Reichstag István Tisza zum zweiten Mal zum Ministerpräsidenten.⁴²² Diese Regierung war nun zwar wieder etwas parlamentarischer geprägt, jedoch, vor allem ab dem Kriegsbeginn 1914, stand diese Regierung unter immer größerem Einfluss des Monarchen, des Militärs und bis Juni 1914 auch des Thronfolgers. Im Jahr 1913 formierte sich auch die Opposition wiederum neu und erfuhr dadurch eine Stärkung, denn der Kossuth-Flügel der Unabhängigkeitspartei vereinigte sich wieder mit der abgespaltenen Justh-Gruppe zur „Vereinigten Unabhängigkeits- und Achtundvierziger-Partei“⁴²³. Tisza hatte jedoch im Reichstag die die große Mehrheit besitzende Nationale Arbeitspartei hinter sich, aber diese

⁴¹⁹ Péter, Verfassungsentwicklung, 460.

⁴²⁰ Ebd. 460.

⁴²¹ Ebd. 491.

⁴²² Ebd. 411 f.

⁴²³ Geyr, Sándor Wekerle, 353.

Mehrheit war in Sachfragen bei weitem nicht so geeint und geschlossen wie einst die Liberale Partei vor 1905. Darum konnte auch Tisza nicht alle Gesetze sofort und reibungslos durchbringen. Beispiel dafür ist das Wahlrecht, das man nach Wekerles Scheitern schon unter Lukács reformieren wollte und unter Tisza 1913 nun ein weiteres Mal in Angriff nahm. Doch auch mit Tiszas Versuch einer Wahlreform sahen sich ein Großteil der nichtmagyarischen Nationalitäten, aber auch die unteren sozialen Schichten weiterhin benachteiligt. Der Entwurf sah nämlich, wie schon jener Andrássys von 1908, wiederum einen starken Bildungs- und Steuerzensus vor, durch den lediglich 1,627.000 männliche Bürger wahlberechtigt gewesen wären.⁴²⁴ Im Unterschied dazu, durften in Cisleithanien durften ab 1907 durch das allgemeine Wahlrecht über sieben Millionen Männer wählen. Mittlerweile erkannten auch immer mehr Magyaren, selbst jene innerhalb Tiszas Nationaler Arbeitspartei, die Probleme, die sich durch die Unterdrückung der anderen Nationalitäten auftaten. Über die Vorlage wurde daher sehr lange und ausführlich diskutiert, und sie war bei allen Parteien, auch in der Nationalen Arbeitspartei, sehr umstritten, sie wurde aber letztendlich dann doch angenommen.⁴²⁵ Zur Anwendung kam das neue Wahlrecht durch den Kriegsausbruch jedoch nie. Neben der Wahlreform stimmte der Reichstag aber auch in Sachen Wehrgesetz zu, wodurch endlich ein Durchbruch in dieser Frage erzielt werden konnte. Eine zunehmende Uneinigkeit der Regierungsmehrheit rief in der ungarischen Innenpolitik letztendlich aber „teilweise chaotische Zustände“⁴²⁶ hervor, in denen die diversen politischen Kräfte energisch gegeneinander kämpften und die Regierung auch in mehrere Skandale verwickelt wurde. Im Ersten Weltkrieg forderten die Oppositionsparteien dann gar den Rücktritt Tiszas zu Gunsten Wekerles und einer Konzentrationsregierung, was der Ministerpräsident jedoch ablehnte. 1916 wurden zudem auch die Unstimmigkeiten über Tiszas Finanzpolitik, konkret über seine Vorstellungen zur Kriegsfinanzierung, durch die Einrichtung einer „Zentralstelle der Geldinstitute“, immer größer.⁴²⁷ Die Regierung István Tisza II. überdauerte, trotz Krisen und Krieg, schließlich Franz Josephs Tod und hielt bis ins Jahr 1917, als der neue König Karl Tisza dann entließ.⁴²⁸

Diese Regierung war durch ihre breite Basis im Reichstag, wie erwähnt, nun wieder parlamentarischer geprägt, jedoch war diese Mehrheit aus Nationaler Arbeitspartei in sachpolitischen Fragen bei weitem nicht so homogen und geschlossen, stattdessen viel

⁴²⁴ Révész, Der ungarische Reichstag, 1044.

⁴²⁵ Ebd. 1044.

⁴²⁶ Geyr, Sándor Wekerle, 353.

⁴²⁷ Ebd. 354 f.

⁴²⁸ Péter, Verfassungsentwicklung, 412; Kann, Geschichte des Habsburgerreiches, 411 f.

fragmentierter als die liberale Mehrheitsbasis von vor 1905, weswegen das Kabinett insgesamt bestenfalls als teilparlamentarisch zu charakterisieren ist. Grund für die Gespaltenheit der Mehrheit war zweifelsohne der, dass sich die Nationale Arbeitspartei aus Abgeordneten vieler kleinerer ehemaliger Parteien und Gruppen, aber auch aus freien Mandataren zusammensetzte und sich deswegen hier divergierende Ansichten zu den diversen Sachfragen, wie zum Beispiel zum Wahlrecht, auftraten. Aber dennoch kann diese Regierung als ein letztes Aufflackern des Parlamentarismus in Ungarn gesehen werden, wenn auch das Parlament bis zum Ende der Monarchie in Ungarn nie ein Parlament des Volkswillens und der breiten Masse war, sondern immer ein magyarisch geprägtes Privilegien- und Honoratiorenparlament. Zu dieser Zeit hatte Cisleithanien auch kaum mehr Regierungen mit breiter parlamentarischer Unterstützung, jedoch war hier das Wahlrecht reformiert worden und der Reichsrat ein Volkshaus, das von den Massenparteien beherrscht wurde, geworden.

Auch die letzten vier Kabinette Ungarns wurden nicht mehr im parlamentarischen Sinne gebildet, was sich vor allem in Sachfragen bemerkbar machte. Denn alle vier Ministerpräsidenten, darunter von 1917 bis 1918 zum dritten Mal Wekerle, mussten sich verschiedene Mehrheiten im Reichstag, der seit 1910 nicht wieder neugewählt wurde, suchen: Man war zu dieser Zeit gezwungen, nur mehr Minderheitskabinette zu ernennen, da Tiszas Nationale Arbeitspartei nicht gesonnen war, diese letzten Kabinette zu stützen. Vielmehr musste vor allem Wekerle ständig den Weg einer Kompromisspolitik gehen und sich eben oftmals einmal den Forderungen der Nationalen Arbeitspartei und ein anderes Mal wieder denen der linken Minderheit beugen.⁴²⁹ Die Regierung Wekerle brachte, auf Tiszas Druck, Anfang 1918 dann sogar noch eine Wahlrechtsreformvorlage ein, die im letzten Jahr seines Bestehens noch heftige Debatten in den Reichstag brachte und auf Drängen diverser Parteien auch immer wieder abgeändert wurde. Zwar wären mit dieser Reform durch den stark abgeschwächten Steuerzensus mehr Leute als je zuvor wahlberechtigt gewesen (3,34 Mio.), aber dennoch wies auch diese Vorlage, die im Wesentlichen auf Tisza und seine Partei zurück ging, einmal mehr einen deutlichen Bildungszensus auf. Damit war man noch immer weit von einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht entfernt. Diese Wahlrechtsreform wurde im Juli 1918 nach langer Diskussion im Plenum dann auch angenommen, sie kam aufgrund der weiteren Ereignisse aber nicht mehr zur Anwendung.⁴³⁰ Am 11. November 1918 demissionierte dann gleichzeitig mit der Abdankung König Karls

⁴²⁹ Geyr, Sándor Wekerle, 264.

⁴³⁰ Ebd. 366-369 u. 378 f.

auch die letzte königlich-ungarische Regierung unter Mihály Károlyi. Die Monarchie und damit auch das Königreich Ungarn waren zusammengebrochen.

3.2.5.) *Fazit*

In Ungarn hatten die allermeisten Regierungen bis 1905 sowohl die Unterstützung und das Vertrauen des Königs, beruhten aber auch auf den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen. Am meisten traf dies auf die Kabinette Andrassy Senior von 1867 bis 1871 und auf die 15-jährige Ära Tisza Senior von 1875 bis 1890 zu, als jeweils eine feste Basis aus Adresspartei bzw. Liberaler Partei vorhanden war. Nach anfänglichem Zögern besaßen die beiden Regierungen auch das Vertrauen Franz Josephs. Die 1890er Jahre waren dann im Reichstag durch die Obstruktion der 48er Partei etwas weniger ruhig, die Regierung stand jedoch nach wie vor fest auf der Mehrheit der Liberalen Partei. Die Regierung Wekerle I besaß dann jedoch weniger Unterstützung des Monarchen, was aber weniger an der Person des Ministerpräsidenten, als an der Kirchenpolitik der Regierung lag. Die Regierungen bis 1905 konnten das Gleichgewicht zwischen Parlament und Krone dann wieder sehr gut halten. Der Kompromiss und das Gleichgewicht zwischen Monarch und Parlament waren in Ungarn damit viel länger und konsensualer gewahrt geblieben, als in der westlichen Reichshälfte. Verglichen mit der cisleithanischen, wies die ungarische Regierung eine statischere Entwicklung auf. In Cisleithanien wurde die Regierung nach und nach kaiserlicher und weniger parlamentarisch, in Transleithanien hingegen verlief es sehr konstant, bis es eben zur Zäsur von 1905 kam. Der Zäsur der Verfassungskrise des Jahres 1905 kam hier dafür plötzlicher und überraschender denn je. Diese Krise, in der der Kaiser seine Reservatrechte in Armeefragen und in der Bildung seiner Regierung in Gefahr sah, veränderte dann die Stellung der Regierung sehr beträchtlich und nachhaltig. Das bis dahin stets gewährte Gleichgewicht zwischen Krone und Parlament war nun bis 1918 aus den Fugen geraten, sodass der König nun bei der Regierungsbildung seine Rolle deutlicher ausübte als vorher. Franz Joseph wollte seine angestammten Rechte in Ungarn nicht so einfach aus den Händen geben und ernannte nun vermehrt Regierungen mit königlichem oder beamtischem Schwerpunkt. Umgekehrt hatten die Regierungen nach 1905, trotz gleichbleibendem Wahlrecht, auch keine konstante und geeinte Mehrheit mehr, auf die sie

sich hätten stützen können. Die Regierungen hatten es nun stattdessen mit wechselnden Mehrheiten und insgesamt einem viel fragmentierteren Reichstag zu tun als vor 1905. Auch die personelle Zusammensetzung der Regierungen nach 1905 war entweder durch Leute aus verschiedenen Parteien oder durch Beamte und Fachleute gekennzeichnet. Am wenigsten parlamentarisch und am stärksten auf dem Willen des Monarchen basierend waren die Regierungen Fejérváry (1905-06), Khuen-Héderváry II (1910-12) und Lukács (1912-13), die keinerlei parlamentarische Mehrheit hinter sich hatten. Am ehesten parlamentarisch war noch die Weltkriegsregierung Tisza II, mit der Mehrheit der Nationalen Arbeitspartei hinter sich. Doch auch diese Regierung konnte sich in ihrem Parlamentarisierungsgrad bei weitem nicht mit den liberalen Regierungen von vor 1905 messen, denn die Nationale Arbeitspartei war eher ein Sammelbecken diverser Abgeordneter früherer Parteien und keine feste Einheit wie die Liberalen der 1870er, 80er und 90er Jahre. Man kann zusammenfassend sagen, dass man im Gegensatz zu Cisleithanien, in der Regierungsstellung bzw. im Verhältnis Krone, Regierung und Parlament in Ungarn klar von einer Zeit vor und nach 1905 sprechen kann. Hier verlief es nicht wie in Cisleithanien, wo die Regierung nach und nach „entparlamentarisiert“ wurde, sondern es war eine deutlich gleichmäßigere Entwicklung konstatierbar, bis es Anfang des 20. Jahrhunderts zu dem Bruch kam. Vor 1905 kam die reale Stellung der Regierung der in der Verfassung vorgesehenen am nächsten. Nach 1905 lag der Schwerpunkt der Regierungsstellung klar beim Monarchen und weniger beim Parlament.

4.) Fazit: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

4.1.) Gemeinsamkeiten

4.1.1.) Verfassungsrechtliche Stellung

Die größte Gemeinsamkeit in der verfassungsrechtlichen Stellung der Regierungen war die, dass beide Regierungen klar vom Monarchen bestimmt und zusammengesetzt werden mussten. In den cisleithanischen Staatsgrundgesetzen war klar vorgesehen, dass der Kaiser seine Minister und die ihnen untergeordneten Beamten ernennt und entlässt und der Kaiser die Regierungsgewalt ausübt. Sehr ähnlich verhielt es sich in Ungarn, wo in den betreffenden Gesetzesartikeln stand, dass der Ministerpräsident vom König oder dessen Stellvertreter ernannt werden muss. In beiden Verfassungen kommt damit klar die monarchische Vorrangstellung in der Ernennung der Regierung zum Ausdruck. Eine andere Gemeinsamkeit zwischen beiden Reichshälften lag in der Ministerverantwortlichkeit, mit der beide Parlamente ein Instrument zur Regierungskontrolle besaßen. Sowohl in Cisleithanien als auch in Transleithanien war eine rein rechtlich-konstitutionelle Ministerverantwortlichkeit vorgesehen. Das heißt, die Minister konnten nur bei Verstoß gegen die Gesetze und gegen die Verfassung strafrechtlich angeklagt werden. Bei politisch-inhaltlichen Vergehen konnten Regierungsmitglieder hingegen nicht unter Strafe gestellt werden. Darüber hinaus konnten die Regierungen nicht durch ein Misstrauensvotum, wie es etwa in parlamentarischen Regierungssystemen heute gängig ist, gestürzt werden. Nur der Monarch konnte die Regierung dies- und jenseits der Leitha entlassen, nicht aber die Parlamente. Darum handelte es sich in beiden Reichsteilen ganz klar um ein konstitutionelles Regierungssystem oder anders ausgedrückt um eine konstitutionelle Monarchie.

4.1.2.) Reale Stellung

Die erste sehr auffällige Gemeinsamkeit ist die Richtung, in welche sich beide Regierungen im Laufe der 51 Jahre entwickelten: In beiden Reichsteilen wanderte die Stellung der Regierung, wenn auch mit jeweils anderem Verlauf, deutlich in Richtung kaiserliche bzw. königliche Kabinette. Beide Regierungen waren in den späten 1860er, den 1870er und 1880er Jahren klar von einer festen parlamentarischen Mehrheit gestützt. In Cisleithanien zuerst das liberale Bürgerministerium und das liberale Kabinett Adolf Auersperg, die beide

eine breite liberale Mehrheit im Reichsrat besaßen, und ab 1879 dann die konservative Regierung Taaffe, die sich mit dem Eisernen Ring bis Ende der 80er Jahre ebenfalls auf eine feste Mehrheitsbasis stützen konnte. Die Regierungen der frühen 1890er Jahren waren in Cisleithanien dann schon etwas teilparlamentarischer geprägt. In Transleithanien konnte sich ebenfalls bereits die Regierung Andrassy in den späten 1860er Jahren fest auf ein von Andrassys 67er Adress-Partei dominiertes Abgeordnetenhaus im ungarischen Reichstag stützen. Ab Mitte der 70er Jahre regierte dann Kálmán Tisza auf einer breiten Mehrheitsbasis, die durch die 1875 gegründete Liberale Partei gestellt wurde, bis ins Jahr 1890. Auch die darauffolgenden Regierungen der 90er Jahre wurden fest von den Liberalen gestützt. Nach der Verfassungskrise in Ungarn im Jahr 1905 gab es dann keine rein parlamentarischen Kabinette mehr, stattdessen königliche Beamtenkabinette, wie die Kabinette Khuen-Héderváry II und Lukács, Minderheitenregierungen, wie das Ministerium Fejérváry, oder auch Regierungen des Monarchen mit bestenfalls teilparlamentarischem Charakter, wie die Regierungen Wekerle II und István Tisza II. Im Cisleithanien der 1900er und 1910er Jahre gab es ebenfalls keine parlamentarischen Kabinette mehr. Koerbers Kabinett war ein Beamtenkabinett ohne Rückhalt im Reichsrat, ebenso Bieners überwiegend mit Beamten besetzte Regierung und Stürgkhs Weltkriegsministerium. Beck und Gautschs zweites Kabinett konnten sich auch nur teilweise auf eine Basis im Reichsrat stützen. Man kann also rein von der Tendenz her ganz klar beobachten, dass die Stellung der Regierung im Laufe der Zeit in Richtung teil- bzw. nichtparlamentarische Beamtenkabinette ging. Auch der Zeitraum, nämlich ab der Jahrhundertwende, in dem sich diese Veränderung vollzog, war beiden Reichsteilen ungefähr gemein. In den Jahren vor und im Ersten Weltkrieg gab es dann nur mehr entweder Beamtenkabinette mit dem Wohlwollen des Kaisers, oder aber königliche Regierungen, da man in beiden Parlamenten keine regierungsfähige Mehrheit mehr zustande brachte.

Und im monarchischen Willen liegt auch eine weitere Gemeinsamkeit, denn vor allem gegen Ende des Betrachtungszeitraumes, im 20. Jahrhundert, wurde die Stützung der Regierung durch den Monarchen oder auch den Thronfolger immer größer. Zweifelsohne hatten auch schon das liberale Kabinett Kálmán Tiszas in Ungarn oder die Regierung Taaffe im Westen ein starkes Wohlwollen Franz Josephs. Jedoch die Beamtenkabinette Bieners, Gautsch und Stürgk in Cisleithanien und die Regierungen Fejérváry, Khuen-Héderváry und Lukács hatten, durch Krisen und Krieg, eine noch viel stärkere Unterstützung des Monarchen. Selbst bei der Regierungsbildung der zweiten Regierung István Tiszas im Jahr 1913 hielt Franz Joseph keinerlei Rücksprache mit irgendjemandem, auch nicht mit den Parteien des

Reichstages, bevor er Tisza zum Ministerpräsidenten ernannte. In beiden Reichshälften wurde das kaiserliche bzw. königliche Wohlwollen ab den 1900er Jahren deutlich größer.

4.2.) Unterschiede

4.2.1.) Verfassungsrechtliche Stellung

Leichte Unterschiede ergaben sich in der verfassungsmäßigen Stellung der Regierungen in Sachen Ministerverantwortlichkeit. Wie bei den Gemeinsamkeiten erwähnt, war die Ministerverantwortlichkeit in beiden Reichsteilen grundsätzlich gleich, jedoch war die ungarische Ministerverantwortlichkeit in der Aprilverfassung nicht so klar geregelt wie die cisleithanische in den Staatsgrundgesetzen. In Ungarn verschwamm die Grenze zwischen rein rechtlich-konstitutioneller und politisch-parlamentarischer Verantwortlichkeit. Phrasen wie „für all seine offiziellen Handlungen verantwortlich ist“ und „für die von ihm unterzeichneten Anordnungen verantwortlich gemacht wird“ beinhalten eine gewisse politisch-parlamentarische Komponente und lassen eine freie Interpretation, um welche Ministerverantwortlichkeit es sich letztlich handelte, zu. In den cisleithanischen Staatsgrundgesetzen hingegen ist ganz klar vorgeschrieben, dass Minister nur bei Verletzung der Verfassung, einer Landesordnung oder eines anderen Gesetzes zur Verantwortung gezogen werden können. Darüber hinaus konnte in Cisleithanien ein Minister vom Reichsrat auch angeklagt werden, wenn dieser ganz allgemein gegen das Strafgesetz verstieß. Hier kommt also ganz klar die rechtlich-konstitutionelle Komponente zum Ausdruck.

Ein anderer Unterschied hinsichtlich der verfassungsmäßigen Stellung der Regierungen lag in der persönlichen Machtausübung des Monarchen in der Regierung. In Cisleithanien übte Franz Joseph, bedingt durch die räumliche und geographische Nähe zur Hauptstadt Cisleithaniens, nämlich Wien, seinen Einfluss auf die Regierung stets persönlich aus. In Ungarn war das anders. Aufgrund dessen, dass sich Franz Joseph nur gelegentlich in Budapest aufhielt, konnte er seine Vorrangstellung in der Regierung auch nicht immer persönlich ausüben. Hier sah die Aprilverfassung das Amt eines Stellvertreters, den Palatin, vor. Dieser Palatin sollte im Falle der Nichtanwesenheit des Monarchen in Ungarn, und dies war in der Realität die meiste Zeit der Fall, die Rechte des Monarchen, also die exekutive Gewalt ausüben. Diesem Palatin war jedoch nicht erlaubt, nach seinem eigenen Willen zu

handeln und eigenmächtige Entscheidungen zu treffen. Der Palatin hatte, und dies war ganz klar geregelt, nur den Willen des Königs auszuüben und hatte damit keinen eigenen Machtbereich. Auch gab es, im Unterschied zu Cisleithanien, in der transleithanischen Verfassung einen sog. „königlichen Kommissär“. Dieser Kommissär konnte im Zweifelsfall den monarchischen Willen gegen die Regierung durchsetzen, er war, um es salopp auszudrücken, also der verlängerte Arm Franz Josephs gegenüber dem Kabinett. Ein derartiges Mittel, um die Regierung im Sinne des Monarchen zu beeinflussen, gab es im westlichen Reichsteil ebenfalls nicht. Dafür gab es in der cisleithanischen Verfassung das Recht des Kaisers, Notverordnungen zu erlassen. In Ungarn war dieses Recht nicht von vorn herein in der Aprilverfassung vorgesehen. Erst sehr viel später als im Westen, nämlich im Jahr 1912, wurde auch die ungarische Verfassung um einen Notverordnungsparagrafen ergänzt.

4.2.2.) *Reale Stellung*

Die Richtung, in die sich die reale Stellung der Regierungen der beiden Reichshälften entwickelten, war also dies- und jenseits der Leitha gleich. Der Verlauf, den die jeweilige Stellung der Regierung in der Realität einnahm, unterschied sich hingegen ganz eklatant zwischen Cisleithanien und Ungarn und hierin liegt der größte festzumachende Unterschied zwischen den beiden Reichshälften. In Cisleithanien entwickelten sich die Regierungen nach und nach, nur ganz langsam und schrittweise weg vom Parlament und hin zu kaiserlichen und Beamtenregierungen: Die Regierungen der liberalen Ära, also das Bürgerministerium und das Kabinett Adolph Auersperg, waren in ihrer personellen Zusammensetzung wie auch sachpolitisch fest parlamentarisch geprägt. Einen ebenso festen parlamentarischen Charakter wies Taaffes feudal-konservatives Kabinett zumindest bis 1888/89 auf. Anfang der 1890er Jahre musste sich Taaffe dann auch teilweise auf die liberale Opposition stützen, weswegen die Regierung dann schon leicht in Richtung teilparlamentarisches Kabinett wanderte. Die große Koalition Windisch-Grätz' hatte zwar zahlenmäßig eine feste Basis im Reichsrat, konnte sich jedoch in der Gesetzgebung, wegen der Gegensätze, die Klerikale und Liberale voneinander trennten, nicht immer auf die gesamte Mehrheit stützen. Darum auch die kurze Lebensdauer dieser Regierung, die nun noch ein Stück weit weniger parlamentarisch und mehr teilparlamentarisch einzustufen ist. Baden's Kabinett war dann, hervorgerufen durch den Nationalitätenkonflikt und den Einzug der Massenparteien, erstmals ein

Beamtenkabinett, das zwar offiziell von einer Mehrheit gestützt wurde, diese Mehrheit war aber alles andere als stabil. Immer wieder scherten Parteien aus bzw. in bestimmten Fragen stand ein Großteil des Reichsrates gegen die Regierung, was obendrein noch durch Obstruktion gekrönt wurde. Hier kann man jedenfalls von einem teilparlamentarischen, wenn nicht sogar schon von einem nichtparlamentarischen Beamtenkabinett sprechen. Ebenso nichtparlamentarisch und in seiner Zusammensetzung von Beamten dominiert war Koerbers Kabinett, wo sich der Regierungschef gar zum Teil als Alleinherrscher hervortat. Abgesehen vom teilparlamentarischen Zwischenspiel Becks und Gautschs II, die sich jedoch auch verschiedene Mehrheiten suchen mussten, wiesen alle Regierungen Cisleithaniens (Bienerth und Stürgkh) bis zum Ende der Monarchie eine gleiche oder zumindest ähnliche Charakteristik wie Koerbers Kabinett auf. Stürgkh krönte ab 1914 seine antiparlamentarische Regierungsweise dann noch damit, dass der Reichsrat geschlossen und – natürlich auch bedingt durch den Krieg – Notverordnungen in noch nie dagewesener Zahl erlassen wurden.

Im schroffen Gegensatz dazu blieben die Regierungen in Transleithanien lange Zeit konstant parlamentarisch geprägt und erst durch die Zäsur der Verfassungskrise 1905 kam es hier ganz plötzlich zu königlichen Kabinetten oder Beamtenministerien: Sowohl die Regierung Andrassy, die von der breiten 67er Mehrheit gestützt wurde, als auch die darauffolgenden Regierungen, die lange Regierungsperiode des älteren Tisza und darüber hinaus die wechselnden Regierungen unter Szapáry, Wekerle I, Bánffy, Széll, Khuen-Héderváry und István Tisza I waren allesamt von einer breiten Mehrheit, ab 1875 von der Liberalen Partei, gestützt. Die Verfassungskrise 1905 und der damit verbundene Wahlsieg der bisherigen 48er Opposition brachte dann die größte Eruption der politischen Landschaft Ungarns seit 1867. Erstmals weigerte sich der Monarch eine parlamentarische Regierung unter der Führung eines 48er Mannes anzugeloben und ernannte stattdessen ein königliches Beamtenkabinett unter dem ihm vertrauten Géza Fejérváry. Dieses Kabinett hielt dann zwar nur ein Jahr, doch auch alle Regierungen danach konnten sich bis 1918 nicht mehr auf derartige breite parlamentarische Mehrheiten wie die Regierungen vor 1905 stützen. Wekerles zweites Kabinett war ein teilparlamentarisches Kabinett mit wechselnden Mehrheiten, Khuen-Hédervárys zweites Kabinett und auch Lukács Regierung hatten überhaupt nur des Königs Vertrauen und kaum parlamentarische Stütze, István Tizas zweite Regierung war zwar wieder teilparlamentarisch, doch die parlamentarischen Verhältnisse waren unruhig und der Krieg tat sein Übriges. Die Regierungen am Ende (Esterházy, Wekerle III, Hadik und Károlyi) waren ebenfalls kaum parlamentarisch gestützt und hatten auch nur mehr die Stütze des eher schwachen Königs Karl.

Begründet war dieser Unterschied, und hierin liegt sogleich ebenfalls ein großer Unterschied zwischen beiden Reichsteilen, durch das Wahlrecht, das sich in der einen Reichshälfte permanent und in der anderen fast gar nicht veränderte. In Cisleithanien wurde das Wahlrecht schrittweise immer wieder reformiert. 1873 wurde zuerst das direkte Wahlrecht zum Reichsrat eingeführt, das das indirekte Wahlrecht, das bis dahin die Beschickung des Reichsrates durch die Landtage vorsah, ersetzte. 1882 wurde dann die 10-Gulden-Steuergrenze, durch die man erst wahlberechtigt war, auf 5 Gulden herabgesetzt und 1896 wurde dann eine fünfte allgemeine Wählerkurie, für alle über 24 Jahre alten Männer eingeführt. Elf Jahre später wurde dann schließlich in der westlichen Reichshälfte das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht ab 24 Jahre eingeführt. Jenseits der Leitha, in Ungarn, wurde das Wahlrecht hingegen seit dem Beginn des Betrachtungszeitraumes 1867 nur ein einziges Mal, nämlich 1874, verändert. Die Reform des Wahlrechtes von 1874 sah jedoch keine Erweiterung, sondern im Gegenteil, eine zusätzliche Einschränkung, durch die Einführung eines Steuerzensus, vor. Von da an, bis ins Jahr 1913 kam es in Transleithanien dann zu keiner Wahlrechtsreform, mehr noch, nicht einmal zu nennenswerten Wahlrechtsreformbestrebungen innerhalb der Parteien oder durch die Regierungen. Erst acht Jahre nach der Verfassungskrise, 1913, wurde dann die erste Wahlrechtsreform nach 39 Jahren durchgeführt, die jedoch nach wie vor einen deutlichen Bildungs- und Steuerzensus vorsah und daher nur unwesentlich mehr Wähler inkludierte. Ähnlich verhielt es sich mit der Wahlrechtsreform des Jahres 1918, wo man dann zwar den Steuerzensus stark senkte, es jedoch nach wie vor einen Bildungszensus gab und man damit auch mit dieser Reform noch weit weg von einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht war. Beide Wahlrechtsreformen kamen, durch den Krieg und den Zusammenbruch der Monarchie, zudem allerdings nie zur praktischen Anwendung bei Wahlen. Darum wurde der ungarische Reichstag von 1874 bis 1918 praktisch immer mit demselben Wahlrecht als Grundlage gewählt.

Auch das Parteiensystem in Ungarn unterschied sich, wie bereits zu Tage getreten ist, in Transleithanien eklatant von dem Cisleithaniens. Das Parteiensystem in Cisleithanien war in den 1860ern, 70ern und 80ern geprägt von den weltanschaulichen Unterschieden zwischen Liberalismus und Klerikal-Konservatismus. In den 1890er Jahren bildeten sich dann in voller Stärke die Massenparteien bzw. die drei politischen Lager, der Christlichsozialen, Sozialdemokraten und Deutschnationalen heraus, die dann im 20. Jahrhundert, bedingt durch ein immer demokratischer werdendes Wahlrecht, die alten Honoratiorenparteien fast gänzlich aus dem Reichsrat verdrängten. Bereits der Ursprung und die Ausrichtung der

ungarischen Parteien waren ganz anders als in der westlichen Reichshälfte. In Transleithanien unterschieden sich die Parteien nämlich weniger in ihrer ideologisch-weltanschaulichen Richtung, denn vielmehr in ihrer Haltung zur staatsrechtlichen Stellung Ungarns in der Gesamtmonarchie. So forderte etwa die 48er Unabhängigkeitspartei 1848, teilweise auch noch nach 1867 die völlige Herauslösung Ungarns aus der Habsburgermonarchie, während die 67er Adresspartei und später dann die Liberale Partei den Verbleib Ungarns nie in Frage stellten, jedoch sich ganz klar auf den Ausgleich von 1867 und die damit verbundene Stellung Ungarns beriefen. Das völlig unterschiedliche Wahlrecht in Transleithanien beeinflusste dann auch die Parteienentwicklung des östlichen Reichsteiles, sodass diese eine andere Richtung einnahm als im Westen. In Ungarn konnte sich durch das praktisch nie reformierte Wahlrecht der politische Liberalismus weitaus länger halten als in Cisleithanien. Die 1875 gegründete Liberale Partei Kálmán Tizsas war zuerst unter dessen Ministerpräsidentschaft bis 1890 und dann darüber hinaus unter der Führung anderer Ministerpräsidenten bis 1905 die den Reichstag dominierende und die Regierung stützende Partei. Erst danach wurden Regierungen auch in Ungarn von anderen Parteien gestützt. In Cisleithanien hingegen dauerte die Regentschaft des politischen Liberalismus nur bis 1879 und erreichte dann bis zum Ende der Monarchie nie wieder jene Stärke, die er bis zu diesem Jahr hatte. Stattdessen kam es 1879 zum Wechsel hin zu einer klerikal-konservativen Regierungsmehrheit, 1893 zu einer großen Koalition zwischen Konservativen und Liberalen und ab 1895/96 zu Regierungen mit bzw. auch ohne feste Mehrheiten. In Cisleithanien war das Ende der uneingeschränkten Herrschaft des Liberalismus also schon gut 30 Jahre früher gekommen, was dazu führte, dass auch die Mehrheitsverhältnisse im Reichsrat nicht mehr so klar von einer Partei dominiert waren wie in Ungarn. Die Liberale Partei des Westens spaltete sich nach 1879 in mehrere kleine Nachfolgeparteien auf, blieb im Reichsrat jedoch noch lange ein gemeinsamer Klub, kam aber an die Stärke von vor 1879 nie wieder auch nur annähernd heran. Durch diese schwächelnde Tendenz der Liberalen, gestützt durch das demokratischere Wahlrecht, waren in Cisleithanien die Verhältnisse im Parlament schon früher viel fragmentierter als in Ungarn, wo man, ganz im Gegenteil, eine längere Homogenität und Geschlossenheit im Reichstag vorfinden konnte. Im Westen des Reiches wurden die Parteien abseits der Liberalen viel früher viel stärker, bis dann, wie gesagt, die Massenparteien in den 1900er Jahren den Reichsrat dominierten. Folglich war es in Cisleithanien auch schon früher schwieriger, und hier schließt sich der Kreis, Regierungen mit parlamentarischer Basis bilden zu können, als in Ungarn.

Insgesamt kann man also klar sehen, dass vor allem hinsichtlich der realen Stellung der jeweiligen Regierung die Unterschiede ganz klar überwiegen. Die Regierungen entwickelten sich in der Realität zwar in dieselbe Richtung, aber, bedingt durch Wahlrecht und Parteiensystem, in ganz unterschiedlicher Art und Weise. Was die verfassungsrechtliche Seite betrifft, hielten sich Unterschiede mit Gemeinsamkeiten hingegen die Waage. In beiden Reichshälften sahen beide Verfassungen grundsätzlich dasselbe Regierungssystem vor, eine Vorrangstellung des Monarchen in der Regierungsbildung, eine rechtliche Ministerverantwortlichkeit und darüber hinaus noch einige andere Ähnlichkeiten in der Stellung der Regierung. Dennoch waren aber in den beiden Verfassungen durchaus auch sehr unterschiedliche Mittel der Machtkontrolle und Machtausübung, vor allem des Monarchen gegenüber den Regierungen, zu finden. So gab es in Ungarn einen königlichen Kommissär, in Cisleithanien nicht. Umgekehrt gab es in Cisleithanien von 1867 an ein Notverordnungsrecht, in Ungarn gab es dieses erst ab 1912. Die verfassungsmäßige Stellung der Regierungen gegenüber den Volksvertretungen war also sehr ähnlich.

Anhang

Ministerpräsidenten Cisleithaniens 1867 bis 1918

- Friedrich Ferdinand von Beust: 7. Februar 1867 bis 30. Dezember 1867
- Karl von Auersperg: 30. Dezember 1867 bis 24. September 1868
- Eduard Taaffe: 24. September 1868 bis 15. Januar 1870
- Ignaz von Plener: 15. Januar 1870 bis 1. Februar 1870
- Leopold Hasner von Artha: 1. Februar 1870 bis 12. April 1870
- Alfred Józef Potocki: 12. April 1870 bis 6. Februar 1871
- Karl Sigmund von Hohenwart: 6. Februar 1871 bis 30. Oktober 1871
- Ludwig von Holzgethan: 30. Oktober 1871 bis 25. November 1871
- Adolf von Auersperg: 28. November 1871 bis 15. Februar 1879
- Karl von Stremayr: 15. Februar 1879 bis 12. August 1879
- Eduard Taaffe: 12. August 1879 bis 11. November 1893
- Alfred zu Windisch-Grätz: 11. November 1893 bis 19. Juni 1895
- Erich von Kielmansegg: 19. Juni 1895 bis 30. September 1895
- Kazimierz von Badeni: 30. September 1895 bis 30. November 1897
- Paul Gautsch von Frankenthurn: 30. November 1897 bis 5. März 1898
- Franz Fürst von Thun und Hohenstein: 5. März 1898 bis 2. Oktober 1899
- Manfred von Clary-Aldringen: 2. Oktober 1899 bis 21. Dezember 1899
- Heinrich von Wittek: 21. Dezember 1899 bis 18. Januar 1900
- Ernest von Koerber: 19. Januar 1900 bis 31. Dezember 1904
- Paul Gautsch von Frankenthurn: 31. Dezember 1904 bis 2. Mai 1906
- Konrad von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst: 2. Mai 1906 bis 2. Juni 1906
- Max Wladimir von Beck: 2. Juni 1906 bis 15. November 1908
- Richard von Bienenrth-Schmerling: 15. November 1908 bis 28. Juni 1911
- Paul Gautsch von Frankenthurn: 28. Juni 1911 bis 3. November 1911
- Karl von Stürgkh: 3. November 1911 bis 21. Oktober 1916
- Ernest von Koerber: 29. Oktober 1916 bis 20. Dezember 1916
- Heinrich von Clam-Martinić: 20. Dezember 1916 bis 23. Juni 1917
- Ernst Seidler von Feuchtenegg: 23. Juni 1917 bis 25. Juli 1918
- Max Hussarek von Heinlein: 25. Juli 1918 bis 27. Oktober 1918
- Heinrich Lammasch: 27. Oktober 1918 bis 11. November 1918⁴³¹

⁴³¹ Liste der Ministerpräsidenten Österreich-Ungarns (1867-1918) (Wikipedia, [http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Ministerpräsidenten_Österreich-Ungarns_\(1867–1918\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Ministerpräsidenten_Österreich-Ungarns_(1867–1918)), aufgerufen am 28.11.2012).

Ministerpräsidenten Ungarns 1867 bis 1918

- Gyula Andrassy: 1867 bis 1871
- Menyhért Lónyay: 1871 bis 1872
- József Szlávy: 1872 bis 1874
- István Bittó: 1874 bis 1875
- Béla Wenckheim: 1875
- Kálmán Tisza: 1875 bis 1890
- Gyula Szapáry: 1890 bis 1892
- Sándor Wekerle: 1892 bis 1895
- Dezső Bánffy: 1895 bis 1899
- Kálmán Széll: 1899 bis 1903
- Károly Khuen-Héderváry: 1903
- István Tisza: 1903 bis 1905
- Géza Fejérváry: 1905 bis 1906
- Sándor Wekerle: 1906 bis 1910
- Károly Khuen-Héderváry: 1910 bis 1912
- László Lukács: 1912 bis 1913
- István Tisza: 1913 bis 1917
- Móric Esterházy: 1917
- Sándor Wekerle: August 1917 bis Oktober 1918
- János Hadik: Oktober 1918
- Mihály Károlyi: November 1918⁴³²

⁴³² Ebd.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen und Quelleneditionen

- Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 („Dezemberverfassung“).
(<http://www.verfassungen.de/at/> Verfassungen Österreichs. In: www.verfassungen.eu Verfassungen der Welt. Gegenwärtige und historische nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache)

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses des Reichsrates 1861-1918.

(<http://alex.onb.ac.at/spa.htm> In: <http://alex.onb.ac.at/> *Österreichische Nationalbibliothek*, ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, aufgerufen am 15.10.2012)

Thronreden Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I.

(<http://alex.onb.ac.at/spa.htm> In: <http://alex.onb.ac.at/> *Österreichische Nationalbibliothek*, ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, aufgerufen am 15.10.2012)

- Edmund *Bernatzik* (Hg.), Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen (=Studienausgabe Österreichischer Gesetze Bd. 3, Wien 1911).

Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der Österreichisch Ungarischen Monarchie 1867-1918, Bd. I/1: 1867-1870, bearbeitet von Éva Somogyi (Budapest 1999).

Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der Österreichisch Ungarischen Monarchie 1867-1918, Bd. IV: 1883-1895, bearbeitet von István Diószegi (Budapest 1993).

Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der Österreichisch Ungarischen Monarchie 1867-1918, Bd. V: 1896-1907, bearbeitet von Éva Somogyi (Budapest 1991).

Arthur *Skedl* (Hg.), Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe (Wien/Berlin/Leipzig 1922).

Literatur

Alfred *Ableitinger*, Ernest von Koerber und das Verfassungsproblem im Jahre 1900. Österreichische Nationalitäten- und Innenpolitik zwischen Konstitutionalismus, Parlamentarismus und oktroyiertem allgemeinem Wahlrecht (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 12, Wien/Köln/Graz 1973).

Birgitta *Bader-Zaar*, From Corporate to Individual Representation. The Electoral Systems of Austria, 1861–1918. In: Raffaele *Romanelli* (Hg.), How did they Become Voters? The History of Franchise in Modern European Representation (The Hague/London/Boston 1998) 295-339.

Gustav *Bahr*, Leopold von Hasner (ungedr. phil. Diss. Wien 1947).

Franz *Bauer*, Beamte als Ministerpräsidenten in der ausgehenden Habsburgermonarchie. Dr. Ernest v. Koerber. Paul Freiherr Gautsch v. Frankenthurn. Dr. Max Vladimir Freiherr v. Beck (ungedr. univ. Dipl.-Arb. Wien 2006).

Georg *Beck*, Die Persönlichkeit des Grafen Eduard Taaffe (ungedr. phil. Diss. Wien 1948).

Max Wladimir Freiherr *von Beck*, Der Kaiser und die Wahlreform. In: Eduard Ritter von *Steinitz* (Hg.), Erinnerungen an Franz Joseph I. Kaiser von Österreich Apostolischer König von Ungarn (Berlin 1931) 197-224.

Klaus *Berchtold*, Die politischen Parteien und ihre parlamentarischen Klubs bis 1918. In: Herbert *Schambeck* (Hg.), Österreichs Parlamentarismus. Werden und System (Wien 1986) 137-167.

Wilhelm *Brauneder*, Das Regierungssystem bis 1918. In: Herbert *Schambeck* (Hg.), Österreichs Parlamentarismus. Werden und System (Berlin 1986) 169-184.

Wilhelm *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte (Wien ¹⁰2005).

Richard *Charmatz*, Lebensbilder aus der Geschichte Österreichs (Wien 1947).

Richard *Charmatz*, Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907, 2 Bde. (=Aus Natur und Geisteswelt 242 und 243, Leipzig ²1911-1912).

Alois Freiherr *von Czedik*, Zur Geschichte der k.k. österreichischen Ministerien 1861-1916, 4 Bde. (Teschen/Wien/Leipzig 1916-1920).

Tibor *Erényi*, Der Austromarxismus und die ungarische Sozialdemokratie. In: Gábor *Erdödy* (Hg.), Das Parteienwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987) 91-94.

Fritz *Fellner*, Kaiser Franz Joseph und das Parlament. Materialien zur Geschichte der Innenpolitik Österreichs in den Jahren 1867-1873. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 9 (1956) 287-347.

Alexander *Fussek*, Ministerpräsident Karl Graf Stürgkh (ungedr. phil. Diss. Wien 1959).

József *Galántai*, Der österreichisch-ungarische Dualismus 1867-1918 (Budapest 1985).

Géza *von Geyr*, Sándor Wekerle 1848-1921. Die politische Biographie eines ungarischen Staatsmannes der Donaumonarchie (=Südosteuropäische Arbeiten 91, München 1993).

Friedrich *Gottas*, Liberale in Österreich und in Ungarn. Versuch einer Gegenüberstellung. In: Gábor *Erdödy* (Hg.), Das Parteienwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987) 47-70.

Andreas *Gottsmann*, Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 569-665.

Rudolf *von Herrnhart*, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts (Tübingen 1909).

Lothar *Höbelt*, Die Vertretung der Nationalitäten im Reichsrat. In: Herbert *Schambeck* (Hg.), Österreichs Parlamentarismus. Werden und System (Berlin 1986) 185-222.

Lothar *Höbelt*, Kornblume und Kaiseradler. Die deutschfreiheitlichen Parteien Altösterreichs 1882-1918 (ungedr. phil. Habilitation Wien 1990).

Lothar *Höbelt*, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 895-1006.

Max Freiherr von *Hussarek*, Der Kaiser und seine österreichischen Minister. In: Eduard Ritter von *Steinitz* (Hg.), Erinnerungen an Franz Joseph I. Kaiser von Österreich Apostolischer König von Ungarn (Berlin 1931) 169-195.

Hans Peter *Hye*, Das politische System in der Habsburgermonarchie. Konstitutionalismus, Parlamentarismus und politische Partizipation (Praha 1998).

Robert A. *Kann*, Geschichte des Habsburgerreiches 1526 bis 1918 (=Forschungen zur Geschichte des Donaumaues Bd. 4, Wien/Köln/Weimar 1993).

Irmgard *Klebl*, Fürst Adolph Auersperg (1821-1885). Seine politische Karriere und seine Persönlichkeit (ungedr. phil. Diss. Wien 1971).

Gustav *Kolmer*, Parlament und Verfassung in Oesterreich. Bd. I-VIII (Wien/Leipzig 1903-1914).

Oskar *Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 1992).

Josef von *Löwenthal*, Die rechtliche Natur von Österreich-Ungarn. In: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 3 (1918) 611-655.

Stefan *Malfèr*, Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie. Siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 11-67.

Heinrich *Marczali*, Ungarische Verfassungsgeschichte (Tübingen 1910).

Vasilij *Melik*, Wahlen im alten Österreich. Am Beispiel der Kronländer mit slowenischsprachiger Bevölkerung (Wien/Köln/Weimar 1997).

Martin *Moll*, Ausnahmerecht in Österreich 1867-1918. Eine Auseinandersetzung mit Thesen Hans Hautmanns. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanist. Abt. 127 (2010) 313-323.

Rainer *Nick*/Anton *Pelinka*, Parlamentarismus in Österreich (Wien/München 1984).

László *Péter*, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 239-540.

Ferenc *Pölöskei*, Das ungarische Regierungssystem vor dem Verfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (=Studia Historica 161, Budapest 1980).

Anton *Radvánszky*, Grundzüge der Verfassungs- und Staatsgeschichte Ungarns (=Studia Hungarica 35, München 1990).

Joseph *Redlich*, Kaiser Franz Joseph von Österreich (Berlin 1928).

László *Révész*, Der ungarische Reichstag 1848 bis 1918. Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1:

Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 1007-1060.

László Révész, Nationalitätenfrage und Wahlrecht in Ungarn 1848-1918. In: Ungarn-Jahrbuch 3 (1971) 88-122.

T. Mihály Révész, Das Parlament und die finanzielle Kontrolle nach dem Ausgleich in Ungarn. In: Gábor Máthé/Barna Mezey (Hgg.), Von den Ständeversammlungen bis zu den modernen Parlamenten. Studien über die Geschichte des ungarischen Parlaments (Barcelona/Budapest 2003) 62-71.

Wolfgang Rudolf, Fürst Karl Auersperg (1814-1890). Ein liberaler österreichischer Staatsmann und Politiker (ungedr. phil. Diss. Wien 1974).

Helmut Rumpler, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie 1804-1914 (=Österreichische Geschichte 11, Wien 2005).

Helmut Rumpler, Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914. In: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 667-894.

Samuel Sandler, Das Bürgerministerium 1868-1870 (ungedr. phil. Diss. Wien 1930).

Alan Sked, The Decline and Fall of the Habsburg Empire 1815-1918 (London 1989).

Gerald Stourzh, Der Dualismus 1867 bis 1918: Zur staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Problematik der Doppelmonarchie. In: Helmut Rumpler/Peter Urbanitsch (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 1177–1230.

Berthold *Sutter*/Ernst *Bruckmüller*, Der Reichsrat, das Parlament der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns (1861-1918). In: Ernst *Bruckmüller* (Hg.), Parlamentarismus in Österreich, (=Schriften des Instituts für Österreichkunde 64, Wien 2001) 60-109.

Berthold *Sutter*, Probleme einer österreichischen Parlamentsgeschichte 1848 bis 1918. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teil 1: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 541-568.

Daniel *Szabó*, Die Partei des politischen Katholizismus und Ungarn. In: Gábor *Erdödy* (Hg.), Das Parteienwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987) 125-135.

István *Szabó*, Die Auflösung des Parlaments in der Verfassungsentwicklung Ungarns in der Zeit nach 1848. In: Gábor *Máthé*/Barna *Mezey* (Hgg.), Von den Ständeversammlungen bis zu den modernen Parlamenten. Studien über die Geschichte des ungarischen Parlaments (Barcelona/Budapest 2003) 100-111.

Friedrich *Tezner*, Der Kaiser (= Österreichisches Staatsrecht in Einzeldarstellungen, Wien 1909).

Friedrich *Tezner*, Die Volksvertretung (=Österreichisches Staatsrecht in Einzeldarstellungen, Wien 1912).

Adalbert *Toth*, Parteien und Reichstagswahlen in Ungarn 1848-1892 (=Südosteuropäische Arbeiten 70, München 1973).

Karl *Ucakar*, Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik (=Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 24, Wien 1985).

Karl *Vocelka*, Die Gegenkräfte des Liberalismus in der Donaumonarchie. In: Leopold *Kammerhofer* (Hg.), Studien zum Deutschliberalismus in Zisleithanien 1873-1879.

Herrschaftsbildung und Organisationsformen des politischen Liberalismus (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 25, Wien 1992) 122-142.

Karl *Vocelka*, Die Wahlen in der liberalen Epoche und ihre Resultate. In: Leopold *Kammerhofer* (Hg.), Studien zum Deutschliberalismus in Zisleithanien 1873-1879. Herrschaftsbildung und Organisationsformen des politischen Liberalismus (=Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 25, Wien 1992) 63-74.

János *Veliky*, Wandlungen der Unabhängigkeitsbewegung in Ungarn nach 1867. In: Gábor *Erdödy* (Hg.), Das Parteienwesen Österreich-Ungarns (Budapest 1987) 71-76.

Friedrich *Walter*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955. (=Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 59, Wien/Köln/Graz 1972).

Matthias *Weiß*, Die Ausbreitung des allgemeinen und gleichen parlamentarischen Wahlrechts in der westlichen Reichshälfte der Habsburgermonarchie (ungedr. phil. Diss. Heidelberg 1965).

Ernst Victor *Zenker*, Der Parlamentarismus sein Wesen und seine Entwicklung (Wien/Leipzig 1914).

Erich *Zöllner*, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Wien ⁸1990).

Gertrud Elisabeth *Zündel*, Karl von Stremayr (ungedr. phil. Diss. Wien 1944).

Abbildungsverzeichnis

Graphiken:

Abbildung 2: Lothar *Höbelt*, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. 7: *Verfassung und Parlamentarismus*, Teil 1: *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 921.

Abbildung 4: Lothar *Höbelt*, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. 7: *Verfassung und Parlamentarismus*, Teil 1: *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 931.

Abbildung 5: Lothar *Höbelt*, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. 7: *Verfassung und Parlamentarismus*, Teil 1: *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 940.

Abbildung 6: Lothar *Höbelt*, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. 7: *Verfassung und Parlamentarismus*, Teil 1: *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 945.

Abbildung 8: Lothar *Höbelt*, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. 7: *Verfassung und Parlamentarismus*, Teil 1: *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 978.

Abbildung 9: Lothar *Höbelt*, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat. In: Helmut *Rumpler*/Peter *Urbanitsch* (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848-1918*, Bd. 7: *Verfassung und Parlamentarismus*, Teil 1: *Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 987.

Bildnachweis:

Abbildung 1: Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien

(<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.data.image.a/a850427a.jpg> In: <http://www.aeiou.at/> AEIOU. Österreich Lexikon. Verlagsgemeinschaft Österreich-Lexikon, aufgerufen am 25.11.2012).

Abbildung 3: Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien

(<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.data.image.t/t002242a.jpg> In: <http://www.aeiou.at/> AEIOU. Österreich Lexikon. Verlagsgemeinschaft Österreich-Lexikon, aufgerufen am 25.11.2012).

Abbildung 7: Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien

(<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.data.image.k/k528364a.jpg> In: <http://www.aeiou.at/> AEIOU. Österreich Lexikon. Verlagsgemeinschaft Österreich-Lexikon, aufgerufen am 25.11.2012).

Abbildung 10: Österreichische Galerie Belvedere, Wien

(<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.data.image.a/a515669a.jpg> In: <http://www.aeiou.at/> AEIOU. Österreich Lexikon. Verlagsgemeinschaft Österreich-Lexikon, aufgerufen am 3.12.2012).

Abbildung 11: Lipót *Horowitz*: Tisza Kálmán, 1894, Nagy képes milleniumi arcképcsarnok. 100 portré a magyar történelemből. Szerk: Rácz Árpád, Rubicon-Aquila Könyvek, Budapest, 1999, 242. oldal. (<http://mek.niif.hu/01900/01905/html/index1705.html> In: <http://mek.niif.hu/> Magyar Elektronikus Könyvtár, aufgerufen am 3.12.2012).

Abbildung 12: Wikipedia: Gyula Benczúr: Wekerle Sándor 1911, Portrait of the Hungarian conservative politician and Prime Minister Sandor Wekerle

(http://hu.wikipedia.org/wiki/F%C3%A1jl:Wekerle_S%C3%A1ndor_Bencz%C3%BAr.jpg In: <http://hu.wikipedia.org/wiki/Kezd%C5%91lap> Wikipedia Ungarn, aufgerufen am 3.12.2012).

Internetquellen

Magyar Elektronikus Könyvtár (<http://mek.niif.hu/> Magyar Elektronikus Könyvtár, aufgerufen am 3.12.2012).

Lipót *Horowitz*: Tisza Kálmán, 1894, Nagy képes milleniumi arcképcsarnok. 100 portré a magyar történelemből. Szerk: Rácz Árpád, Rubicon-Aquila Könyvek, Budapest, 1999, 242. oldal. (<http://mek.niif.hu/01900/01905/html/index1705.html> In: <http://mek.niif.hu/> Magyar Elektronikus Könyvtár, aufgerufen am 3.12.2012).

Österreichische Nationalbibliothek, ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte Online (<http://alex.onb.ac.at/> *Österreichische Nationalbibliothek*, ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte Online).

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhaus des Reichsrates 1861-1918. (<http://alex.onb.ac.at/spa.htm> In: <http://alex.onb.ac.at/> *Österreichische Nationalbibliothek*, ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, aufgerufen am 15.10.2012).

Thronreden Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I. (<http://alex.onb.ac.at/spa.htm> In: <http://alex.onb.ac.at/> *Österreichische Nationalbibliothek*, ALEX. Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, aufgerufen am 15.10.2012).

Österreich Lexikon (<http://www.aeiou.at/> AEIOU. Österreich Lexikon. Verlagsgemeinschaft Österreich-Lexikon)

Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien (<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.data.image.a/a850427a.jpg> In: <http://www.aeiou.at/> AEIOU. Österreich Lexikon. Verlagsgemeinschaft Österreich-Lexikon, aufgerufen am 25.11.2012).

Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien

(<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.data.image.t/t002242a.jpg> In:

<http://www.aeiou.at/> AEIOU. Österreich Lexikon. Verlagsgemeinschaft Österreich-Lexikon, aufgerufen am 25.11.2012).

Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien

(<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.data.image.k/k528364a.jpg> In:

<http://www.aeiou.at/> AEIOU. Österreich Lexikon. Verlagsgemeinschaft Österreich-Lexikon, aufgerufen am 25.11.2012).

Österreichische Galerie Belvedere, Wien

(<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.data.image.a/a515669a.jpg> In:

<http://www.aeiou.at/> AEIOU. Österreich Lexikon. Verlagsgemeinschaft Österreich-Lexikon, aufgerufen am 3.12.2012).

Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 („Dezemberverfassung“)

(<http://www.verfassungen.de/at/> Verfassungen Österreichs. In: www.verfassungen.eu

Verfassungen der Welt. Gegenwärtige und historische nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache).

Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861

abgeändert wird (<http://www.verfassungen.de/at/at-18/stgg67-1.htm> In:

www.verfassungen.eu Verfassungen der Welt. Gegenwärtige und historische nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache, aufgerufen am 10.10.2012).

Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt

(<http://www.verfassungen.de/at/stgg67-5.htm> In: www.verfassungen.eu

Verfassungen der Welt. Gegenwärtige und historische nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache, aufgerufen am 8.10.2012).

Staatsgrundgesetz über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe

vertretenen Königreiche und Länder ([http://www.verfassungen.de/at/gesetz101-](http://www.verfassungen.de/at/gesetz101-67.htm)

[67.htm](http://www.verfassungen.de/at/gesetz101-67.htm) In: www.verfassungen.eu Verfassungen der Welt. Gegenwärtige und

historische nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache, aufgerufen am 8.10.2012).

Wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia%3AHauptseite>;
<http://hu.wikipedia.org/wiki/Kezd%C5%91lap>)

Gyula Benczúr: Wekerle Sándor 1911, Portrait of the Hungarian conservative politician and Prime Minister Sandor Wekerle

(http://hu.wikipedia.org/wiki/F%C3%A1jl:Wekerle_S%C3%A1ndor_Bencz%C3%BAr.jpg In: <http://hu.wikipedia.org/wiki/Kezd%C5%91lap> Wikipedia Ungarn, aufgerufen am 3.12.2012).

Liste der Ministerpräsidenten Österreich-Ungarns (1867-1918) (Wikipedia, [http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Ministerpräsidenten_Österreich-Ungarns_\(1867–1918\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Ministerpräsidenten_Österreich-Ungarns_(1867–1918)) In: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia%3AHauptseite>, aufgerufen am 28.11.2012).

Abstract

Die Arbeit „Vergleich der Regierungen Cisleithaniens und Ungarns hinsichtlich ihrer Stellung zwischen Volksvertretung und Monarch in Verfassung und Realität von 1867 bis 1918“ behandelt zum einen die verfassungsrechtliche Stellung verglichen zwischen der cisleithanisch-österreichischen Dezemberverfassung und der ungarischen Aprilverfassung und andererseits die realpolitische Stellung der Regierung ebenfalls verglichen zwischen den beiden Reichshälften im Zeitraum von 1867 und 1918. Im Jahr 1867 wurde durch den sogenannten Ausgleich das Kaisertum Österreich in eine Doppelmonarchie mit dem Namen Österreich-Ungarn und zwei gleichgestellten Reichshälften umgewandelt. Beide Reichshälften hatten eine eigene Regierung und eine eigene Verfassung, in der ein konstitutionelles Regierungssystem festgeschrieben war. In konstitutionellen Monarchien bzw. allgemein in konstitutionellen Regierungssystemen ist die Stellung einer Regierung nie so klar festgeschrieben wie in parlamentarischen Systemen, wo eine Regierung immer parlamentarisch gestützt sein muss. Zwar werden in der Verfassung die Rechte des Staatsoberhauptes und der Volksvertretung gegenüber der Regierung geregelt, aber dennoch gibt es von System zu System Unterschiede in der Ausgestaltung der Rechte gegenüber einer Regierung. Die Regierung kann in einer konstitutionellen Monarchie daher sowohl parlamentarisch oder teilparlamentarisch als auch kaiserlich oder beamtisch geartet sein. Wie welche Regierung nun konkret geartet war, beansprucht diese Arbeit zu erforschen.

In einem ersten Teil wird untersucht wie sich die Stellung der Regierungen der beiden Reichshälften in der jeweiligen Verfassung verhielt. Zum einen wird in diesem Teil analysiert welche Machtbefugnisse und Rechte die monarchische Seite, also der Kaiser bzw. König, gegenüber den Regierungen besaß und andererseits welcher Kontrollmittel und Instrumente die Volksvertretungen, also die Parlamente, sich gegenüber den jeweiligen Kabinetten in Cisleithanien und Ungarn bedienen durften. Zuerst wird die Situation in den cisleithanischen Staatsgrundgesetzen analysiert und danach in der Aprilverfassung Ungarns, wo sogleich ein Vergleich zwischen den Reichshälften gezogen wird. Im zweiten größeren Teil wird dann sehr genau die realpolitische Stellung der beiden Regierungen behandelt. Zuerst in der westlichen, cisleithanischen Reichshälfte und im Anschluss daran in Ungarn, wo dann ein Vergleich gezogen wird. Im Zuge der Untersuchung der realen Stellung der Regierungen, werden die einzelnen Kabinette nach einer vom Verfasser aufgestellten Typologie eingestuft und daraus dann der Verlauf der Stellung im bearbeiteten Zeitraum zwischen 1867 und 1918 abgelesen. Gleichzeitig werden auch immer wieder die Gründe und

Ursachen für die teilweise sehr unterschiedliche Stellung der Regierungen, wie das Wahlrecht und das Parteiensystem und deren jeweilige Veränderungen der beiden Reichshälften aufgezeigt. Am Ende der Arbeit steht als Fazit die Analyse der Gemeinsamkeiten und Unterschiede, einerseits der verfassungsrechtlichen und andererseits der realpolitischen Stellung der beiden Regierungen.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name: Mario Frank
Geburtsdatum: 1. Dezember 1983
Geburtsort: Wien
Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildung

1990-1994 Volksschule „Neulandschule“, Ludwig-von-Hönel-Gasse 17-19, 1100 Wien
1994-2002 Gymnasium BG/BRG 10, Ettenreichgasse 41-43, 1100 Wien
10. Juni 2002 Matura am BG/BRG 10, Ettenreichgasse 41-43, 1100 Wien
2002/2003 Diplomstudium der Meteorologie und Geophysik
2004-2013 Diplomstudium der Geschichte und Politikwissenschaft, ersteres mit Schwerpunkten Österreichische Geschichte, Habsburgermonarchie, Österreich-Ungarn

Berufliche Erfahrung

Juli 2000 Praktikum als Bürokraft bei der Gemeinde Wien, MA 22, Umweltabteilung
2005-2012 Telefonischer Mitarbeiter für Markt- und Meinungsforschungsstudien bei der Österreichischen Gesellschaft für Marketing (OGM)
2011 Telefonischer Mitarbeiter für Markt- und Meinungsforschungsstudien bei der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) Austria
2011-2012 Telefonischer Mitarbeiter für Markt- und Meinungsforschungsstudien bei MAKAM Market Research
August 2007 Praktikum als Büchereimitarbeiter bei den Büchereien Wien, Hauptbücherei, Urban-Loritz-Platz 2a, 1070 Wien
2007- Bücherei- und Bibliothekskraft bei den Büchereien Wien, Hauptbücherei, Urban-Loritz-Platz 2a, 1070 Wien